063086/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 10/03/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2026
COM(2026) 114 final

2026/0070 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

{SWD(2026) 74 final}



www.parlament.gv.at

2026/0070 (NLE)

Vorschlag für einen

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

## zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Italien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)[2]. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 19. September 2023[3], vom 8. Dezember 2023[4], vom 14. Mai 2024[5], vom 18. November 2024[6], vom 20. Juni 2025[7] und vom 27. November 2025[8] geändert.

(2) Am 23. Februar 2026 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten RRP vor.

***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

(3) Die Änderungen am RRP, die Italien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 40 Maßnahmen.

---

1 ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj/deu.
2 Siehe ST 10160/21 INIT; ST 10160/21 ADD 1 REV 2 unter http://register.consilium.europa.eu.
3 ST 12259/23 INIT.
4 ST 16051/23 INIT; ST 16051/23 ADD 1; ST 16051/23 ADD 1 REV 1 (ga).
5 ST 9399/24 INIT; ST 9399/24 ADD 1.
6 ST 15114/24 INIT; ST 15114 ADD 1 REV 1.
7 ST 9587/25 INIT; ST 9587/25 ADD 1.
8 ST 15106/25 INIT; ST 15106/25 ADD 1; ST 15106/25 COR 1.



www.parlament.gv.at

(4) Nach Angaben Italiens sind 13 Maßnahmen teilweise nicht mehr innerhalb des Zeitplans im Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 durchführbar. Dies betrifft M2C3-6 von Investition 1.1 (Errichtung neuer Schulen durch Ersatzbauten), M2C3-8 von Investition 1.2 (Aufwertung öffentlicher Immobilien für die teilweise oder vollständige Nutzung durch Justizbehörden), M2C3-10 von Investition 3.1 (Förderung einer effizienten Fernwärme), M2C4-23 von Investition 3.3 (Renaturierung des Po-Gebiets), M2C4-25 von Investition 3.4 (Sanierung von „verwaisten Standorten“), M2C4-38 von Investition 4.4 (Investitionen in Abwasser- und Reinigungsarbeiten), M3C1-5 von Investition 1.1 (Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und den Güterverkehr), M5C2-6 von Investition 1 (Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung der Institutionalisierung), M5C2-8 von Investition 2 (Autonomie-Modelle für Menschen mit Behinderungen), M5C2-10 von Investition 3 („Housing First e Stazioni di posta“), M5C2-20 von Investition 6 (Innovatives Programm für Wohnraumqualität), M6C1-9 von Investition 1.2 (Eigenheim als erster Ort der Pflege und Telemedizin) und M7-3 von Reform 1 (Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien). Aus diesem Grund hat Italien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Nach Angaben Italiens wurden sieben Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, um das ursprüngliche Ziel der jeweiligen Maßnahme zu erreichen. Dies betrifft M1C1-49 und M1C1-50 von Investition 1.8 (Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte), M1C1-72quinquies und M1C1-72sexies von Reform 1.11 (Verringerung von Zahlungsverzug durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C1-144 von Investition 1.4 (Digitale Dienste und Bürgererfahrung), M1C1-24 von Investition 1.7 (Grundlegende digitale Kompetenzen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.4 (Entwicklung von Biomethan nach Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen von M2C2, M6C2-17 von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung und M7-5 von Reform 2 (Verringerung von umweltschädlichen Subventionen). Aus diesem Grund hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(6) Nach Angaben Italiens wurden 20 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft M1C1-96 von Reform 1.10 (Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen), M1C2-5 von Investition 6 (Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C2-14 von Reform 2 (Jährliche Wettbewerbsgesetze) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C3-9bis von Investition 4.1 (Digitale Tourismusschnittstelle), M1C3-18 von Investition 2.3 (Programme zur Stärkung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M1C3-28 von Investition 4.2 (Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 4 (Agri-Solarpark-Anlage) im Rahmen von M2C1, M2C4-32 von Investition 4.2 (Verringerung der Verluste in den



www.parlament.gv.at

Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.4 (Außerordentliche Intervention zur Verringerung territorialer Lücken in den Sekundarstufen I und II und zur Bekämpfung des Schulabbruchs) im Rahmen von M4C1, M4C1-13 von Investition 2.1 (Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal), M4C2-2bis von Investition 2.2 (Innovationsvereinbarungen), M5C1-4 von Reform 1 (Aktive Arbeitsmarktpolitik und Berufsbildung), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1 (Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (PES)) im Rahmen von M5C1, M5C1-10 von Reform 2 (Nationaler Plan zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit), M5C1-19a und M5C1-20 von Investition 5 (Gründung von Frauenunternehmen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung, M6C2-8 von Investition 1.1 (Digitale Aktualisierung der technischen Ausstattung von Krankenhäusern), die Maßnahmenbeschreibung von Investition 1.3 (Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und -simulation) im Rahmen von M6C2, die Maßnahmenbeschreibung von Investition 2.2 (Entwicklung von fachlichen, beruflichen, digitalen und Managementkompetenzen von Fachkräften im Gesundheitsbereich) im Rahmen von M6C2, M7-10 von Reform 5 (Plan für neue Kompetenzen – Übergänge) und M7-26 von Investition 8 (Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen) sowie die entsprechende Maßnahmenbeschreibung. Aus diesem Grund hat Italien beantragt, die vorgenannten Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

***Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte***

(7) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Italien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

***Berichtigung redaktioneller Fehler***

(8) Im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zehn redaktionelle Fehler festgestellt, die zehn Etappenziele und Zielwerte sowie zehn Maßnahmen im Rahmen von drei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen. Diese redaktionellen Fehler betreffen M2C4-40 von Investition 4.5 (Förderprogramm für Investitionen in die Wasserinfrastruktur), M4C1-14bis von Reform 2.1 (Einstellung von Lehrkräften), M4C1-31 von Investition 5 (Fonds für studentisches Wohnen), M7-6 von Reform 3 (Senkung der Kosten für den Anschluss an das Biomethangasnetz), M7-13 von Investition 3 (Erweiterte Maßnahme: Nutzung von Industriebrachen für die Wasserstoffproduktion (Hydrogen Valleys)), M7-22 der Investition 7 (Intelligentes nationales Übertragungsnetz), M7-30 von Investition 10 („Crescere Green“-Pilotprojekt zu Kompetenzen), M7-37 von Investition 13 (Adriatische Fernleitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio)), M7-39 von Investition 14 (Grenzüberschreitende Infrastruktur für Gasausfuhren) und M7-42 von Investition 15 (Wandel 5.0). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

***Bewertung durch die Kommission***

(9) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.



www.parlament.gv.at

***Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

(10) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 74,8 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

***Beitrag zum digitalen Wandel***

(11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 26,5 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

***Sonstige Bewertungskriterien***

(12) Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k festgelegten Bewertungskriterien.

***Positive Bewertung***

(13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

***Finanzieller Beitrag***

(14) Die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP Italiens belaufen sich auf 194 435 381 164 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Italien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] sowie nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag,

[9] Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu).



www.parlament.gv.at

der Italien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 71 779 623 788 EUR betragen. Daher bleibt der Italien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

***Darlehen***

(15) Die Italien in Form von Darlehen zur Verfügung gestellte Unterstützung in Höhe von 122 601 810 400 EUR bleibt unverändert.

(16) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

(17) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Italiens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2
*Änderungen*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens wird wie folgt geändert:

Der Anhang wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Artikel 3
*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident/Die Präsidentin*



www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2026
COM(2026) 114 final

ANNEX

**ANHANG**

***des***

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens**

{SWD(2026) 74 final}



www.parlament.gv.at

# ANHANG

## 1. BESCHREIBUNG DER REFORMEN UND INVESTITIONEN

### A. MISSION 1 KOMPONENTE 1

**Schwerpunkt 1 – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung**: Schwerpunkt 1 der Komponente M1C1 des italienischen Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung Italiens und umfasst sieben Investitionen und drei Reformen. Die Investitionen zielen insbesondere auf Folgendes ab: I) Rationalisierung und Konsolidierung der bestehenden digitalen Infrastrukturen der öffentlichen Verwaltung; Förderung der Einführung von Cloud Computing, iii) mit besonderem Augenmerk auf der Harmonisierung und Interoperabilität von Plattformen und Datendiensten, der Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung und der Zugänglichkeit von Daten durch einen Katalog von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API); IV) Verbesserung der Verfügbarkeit, Effizienz und Zugänglichkeit aller digitalen öffentlichen Dienste mit dem Ziel, den Grad der Akzeptanz und die Zufriedenheit der Nutzer zu erhöhen, v) Stärkung des Schutzes Italiens vor den Risiken der Cyberkriminalität, vi) Förderung des digitalen Wandels in großen zentralen Verwaltungen; VII) Überwindung der digitalen Kluft durch Stärkung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger. Die Reformen im Rahmen dieses Schwerpunkts zielen insbesondere darauf ab, i) das Vergabeverfahren für Lösungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durch die öffentliche Verwaltung zu straffen und zu beschleunigen, Unterstützung des digitalen Wandels der öffentlichen Verwaltung und iii) Beseitigung von Hindernissen für die Einführung von Cloud-Computing durch öffentliche Verwaltungen und Straffung der Datenaustauschprozesse zwischen öffentlichen Verwaltungen.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die in den Jahren 2020 und 2019 an Italien gerichtet wurden und in denen darauf hingewiesen wird, dass die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung verbessert werden muss, unter anderem durch Investitionen in die Kompetenzen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst, durch Beschleunigung der Digitalisierung und durch Steigerung der Effizienz und Qualität lokaler öffentlicher Dienste (länderspezifische Empfehlung 3, 2019), und dass der Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel gelegt werden muss, insbesondere auf [...] eine verstärkte digitale Infrastruktur, um die Erbringung wesentlicher Dienste sicherzustellen (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

**Schwerpunkt 2 – Justiz**: Wie im jüngsten Bericht der Europäischen Kommission über die Effizienz der Justiz (CEPEJ) dargelegt, ist die Leistungsfähigkeit des italienischen Justizsystems in Bezug auf die Verfahrensdauer nach wie vor weit von der anderer Mitgliedstaaten entfernt. Schwerpunkt 2 der Komponente M1C1 des Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, das Justizsystem effizienter zu gestalten, indem die Verfahrensdauer verkürzt und Italien näher an den EU-Median herangeführt wird. Mit dieser Komponente werden die länderspezifischen Empfehlungen an Italien aus den Jahren 2020 und 2019 zur Verkürzung der Dauer von Zivilverfahren und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung (länderspezifische Empfehlungen 4, 2019 und 4, 2020) umgesetzt. Darüber hinaus ist die Digitalisierung des Justizsystems auch für den digitalen Wandel von Bedeutung.

**Schwerpunkt 3 – Öffentliche Verwaltung**: Schwerpunkt 3 der Komponente M1C1 des Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen zur Reform der öffentlichen Verwaltung in Italien und zur Verbesserung der Verwaltungskapazitäten. Italien liegt sowohl hinsichtlich der Wirksamkeit der Regierung als auch hinsichtlich des Vertrauens in die Regierung unter dem Durchschnitt der EU-27. Die Reformen der öffentlichen Verwaltung in Italien wurden durch eine erhebliche Umsetzungslücke bei Top-down-Reformen und die geringe Anerkennung und Verbreitung wertvoller Bottom-up-



www.parlament.gv.at

Innovationen beeinträchtigt. Die Verwaltungskapazität ist sehr gering. Die Anstrengungen zur Stärkung der Kapazitäten für die strategische Planung, der Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und der Instrumente für eine faktengestützte Politikgestaltung sollten fortgesetzt werden. Hauptziel dieser Komponente ist der Ausbau der Verwaltungskapazitäten der italienischen öffentlichen Verwaltungen auf zentraler und lokaler Ebene, sowohl im Hinblick auf das Humankapital (Auswahl, Kompetenzen und Laufbahnen) als auch im Hinblick auf die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren. In diesem Abschnitt wird die übergreifende strukturelle Personalstrategie vorgestellt, die von Auswahlverfahren bis hin zu Laufbahnen reicht. Die Reform umfasst auch Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren. Investitionen in neue digitale Toolkits und verstärkte Maßnahmen zum lebenslangen Lernen sind in Komponente 1 von Mission 1 enthalten. Mit dieser Komponente werden die länderspezifischen Empfehlungen an Italien aus den Jahren 2020 und 2019 zur Verbesserung der Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung (länderspezifische Empfehlung 3, 2019 und länderspezifische Empfehlung 4, 2020) umgesetzt.

**Schwerpunkt 4 – Öffentliche Auftragsvergabe und Zahlungen der Verwaltung**: Schwerpunkt 4 der Komponente M1C1 des Aufbau- und Resilienzplans enthält Maßnahmen, die darauf abzielen, bestimmte Schlüsselaspekte des italienischen Rechtsrahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu reformieren und Zahlungsverzug der öffentlichen Verwaltungen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie der regionalen Gesundheitsbehörden zu verringern. Hauptziel der Reform ist es, die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinfachen, die Rechtssicherheit für Unternehmen zu erhöhen und die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beschleunigen und gleichzeitig die Verfahrensgarantien in Bezug auf Transparenz und Gleichbehandlung aufrechtzuerhalten. Diese Reformen unterstützen daher die rechtzeitige Verwirklichung der im Rahmen des Plans finanzierten Infrastrukturen und Projekte.

**Schwerpunkt 5 – Fiskalpolitische Strukturreformen (Steuern und öffentliche Ausgaben)**: Schwerpunkt 5 der Komponente M1C1 der Aufbau- und Resilienzfazilität umfasst mehrere Reformen zur Unterstützung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen Italiens (länderspezifische Empfehlung 1, 2019). Auf der Einnahmenseite zielen die Reformen darauf ab, das Steuererhebungsverfahren zu verbessern, die Einhaltung der Steuervorschriften zu fördern und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, um die Befolgungskosten für die Steuerzahler zu senken und die Einnahmen des Staates zu erhöhen und so zur Verbesserung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen. Auf der Ausgabenseite zielen die Reformen darauf ab, die Effizienz der öffentlichen Ausgaben sowohl auf zentraler Ebene durch Stärkung des bestehenden Rahmens für jährliche Ausgabenüberprüfungen als auch auf subnationaler Ebene durch Abschluss der Reform der Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen zu verbessern.

## A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

*Schwerpunkt 1 – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung*

**Investition 1.1 – Digitale Infrastruktur**

Mit dieser Investition soll sichergestellt werden, dass die Systeme, Datensätze und Anwendungen der öffentlichen Verwaltung in Rechenzentren untergebracht werden, die hohe Qualitätsstandards in Bezug auf Sicherheit, Leistung, Skalierbarkeit, europäische Interoperabilität und Energieeffizienz erfüllen. Die Investition besteht in der Migration der Datensätze und Anwendungen der öffentlichen Verwaltung zum PSN oder zu sicheren zertifizierten öffentlichen Cloud-Anbietern.

**Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen**

Ziel dieser Investition ist es, die Datensätze und Anwendungen eines wesentlichen Teils der lokalen öffentlichen Verwaltung zu einer sicheren Cloud-Infrastruktur zu migrieren, sodass jede Verwaltung innerhalb einer Reihe zertifizierter öffentlicher Cloud-Umgebungen frei wählen kann.



www.parlament.gv.at

Die Maßnahme sieht auch ein Unterstützungspaket „Migration als Dienstleistung“ für Verwaltungen vor, das Folgendes umfasst: i) die Anfangsbewertung, ii) die verfahrenstechnische/administrative Unterstützung, die für die Einleitung der Bemühungen erforderlich ist, iii) die Aushandlung der erforderlichen externen Unterstützung und iv) das allgemeine Projektmanagement während der Durchführung. Ein vom Ministerium für technologische Innovation und digitalen Wandel (MITD) beaufsichtigtes Team soll eine breite Liste qualifizierter Anbieter ermitteln und zertifizieren und eine Reihe von Standard-Unterstützungspaketen aushandeln, die auf die Größe der Verwaltung und der an der Migration beteiligten Dienste zugeschnitten sind.

**Investition 1.3 – Daten und Interoperabilität**

Ziel dieser Investition ist es, die vollständige Interoperabilität wichtiger Datensätze und Dienste zwischen zentralen und lokalen öffentlichen Verwaltungen sicherzustellen. Die Maßnahme besteht in der Einrichtung einer nationalen digitalen Datenplattform („Piattaforma Digitale Nazionale Dati“), die die Interoperabilität von Datensätzen durch einen Katalog von Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) ermöglicht, die zwischen zentralen und lokalen Verwaltungen ausgetauscht werden.

**Investition 1.4 – Digitale Dienste und Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger**

Ziel dieser Investition ist es, ein integriertes und bürgerorientiertes Ökosystem digitaler öffentlicher Dienste zu entwickeln, ihre breite Einführung in zentralen und lokalen Verwaltungen sicherzustellen und die allgemeine Nutzererfahrung zu verbessern.

Die Maßnahme:

i) Festlegung wiederverwendbarer Modelle für die Erbringung von Dienstleistungen, die vollständige Barrierefreiheitsanforderungen gewährleisten (Investition 1.4.1 – Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste);

ii) die Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste verbessert (Investition 1.4.2 – Inklusion der Bürgerinnen und Bürger: Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste);

iii) umfasst die Einführung der digitalen Anwendung für Zahlungen zwischen Bürgern und öffentlichen Verwaltungen (PagoPa) und die Einführung der IO-App (Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App);

iv) fördert die Einführung nationaler Plattformen für die digitale Identität (Sistema Pubblico di Identità Digitale, SPID und Carta d’Identità Elettronica, CIE) und des nationalen Registers (Anagrafe nazionale della popolazione residente, ANPR) (Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattformen für die digitale Identität (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR));

v) eine einheitliche Plattform für Notifizierungen einrichten (Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen);

vi) umfasst die Annahme von Mobility as a Service (MaaS) (Investition 1.4.6 – Mobility as a Service for Italy, wobei die letztgenannte Maßnahme auf der Grundlage nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung finanziert wird).

**Investition 1.5 – Cybersicherheit**

Ziel dieser Investition ist es, Italien besser vor den Risiken der Cyberkriminalität zu schützen, insbesondere durch die Einführung eines „nationalen Rahmens für Cybersicherheit“ (PSNC) im Einklang mit den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie (EU) 2016/1148 über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie) und durch die Stärkung der nationalen Cyberabwehrkapazitäten für technische Inspektionen und Risikoüberwachung.



www.parlament.gv.at

Die Maßnahme sieht die Entwicklung eines hochmodernen, integrierten Systems vor, das verschiedene Einrichtungen im ganzen Land eng miteinander vernetzt und international mit Partnern und vertrauenswürdigen Technologieanbietern vernetzt. Dies gliedert sich in vier Säulen: I) Stärkung der Kapazitäten an vorderster Front gegenüber der Öffentlichkeit und Unternehmen/Einrichtungen zur Verwaltung von Warnmeldungen und tatsächlichen, öffentlich anerkannten Ereignissen; II) Aufbau/Stärkung der Inspektions- und Auditkapazitäten des Landes für Hard- und Software, die von Personen mit wesentlichen Funktionen zur Zertifizierung der Vertrauenswürdigkeit/Vorbeugung von Bedrohungen verwendet wird; III) Verstärkung der Strafverfolgungs- und Cybereinheiten innerhalb der Polizeikräfte, die für Ermittlungen zu kriminellen Aktivitäten zuständig sind; IV) erhebliche Stärkung der Cyberressourcen und der für die nationale Sicherheit und die Reaktion auf Cyberbedrohungen zuständigen Humanressourcen.

**Investition 1.6 – Digitaler Wandel großer zentraler Verwaltungen**

Ziel dieser Investition ist es, die Effizienz der wichtigsten zentralen Verwaltungen – darunter i) das Innenministerium, ii) das Justizministerium, iii) das Nationale Institut für soziale Sicherheit (INPS) und das Nationale Institut für Unfallversicherung (INAIL), iv) das Verteidigungsministerium, v) der Staatsrat und vi) die Finanzpolizei – zu steigern und ihre Verfahren zu vereinfachen. Die Investition besteht in der Neugestaltung und Digitalisierung einer Reihe vorrangiger Prozesse, Tätigkeiten und Dienstleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

**Investition 1.7 – Grundlegende digitale Kompetenzen**

Ziel dieser Investition ist es, den Anteil der von digitaler Ausgrenzung bedrohten Bevölkerung durch die Bereitstellung digitaler Bildung zu verringern. Die Garantie besteht in der Teilnahme von Einzelpersonen am digitalen öffentlichen Dienst und an Aktivitäten im Bereich der digitalen Bildung und/oder digitalen Moderation.

**Reform 1.1 – IKT-Beschaffung**

Mit dieser Reform soll sichergestellt werden, dass die öffentliche Verwaltung Lösungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) schneller und effizienter beschaffen kann, indem das Vergabeverfahren für IKT-Dienstleistungen und -Ressourcen gestrafft und beschleunigt wird.

Die Umsetzung der Reform umfasst drei Aktionsbereiche. Erstens wird eine einzige Datenbank eingerichtet, die eine weiße Liste der Wirtschaftsteilnehmer enthält, die befugt sind, Waren und Dienstleistungen für öffentliche Verwaltungen bereitzustellen, und es wird eine spezielle technologische Infrastruktur eingerichtet, um die Zertifizierung von Anbietern zu ermöglichen. Zweitens soll ein vereinfachter Ansatz („beschleunigtes Verfahren“) zur Straffung der IKT-Käufe für PNRR-Projekte angenommen werden. Drittens wird ein digitaler Beschaffungsdienst mit dem Ziel eingerichtet, i) nur zertifizierte Anbieter einzubeziehen (Wirtschaftsteilnehmer können jederzeit eine Zertifizierung gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU beantragen); II) es ermöglichen, Anbieter, die einen bestimmten Bedarf decken, rasch zu identifizieren (z. B. durch einen Konfigurator); III) Bereitstellung einer intuitiven Nutzererfahrung für die Verwaltungen (z. B. klare Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen, vergleichende Bewertung der Anbieter). Diese Gesamtstruktur baut auf den vorhandenen Kapazitäten der italienischen staatlichen Beschaffungsstelle CONSIP auf.

**Reform 1.2 – Unterstützung des Wandels**

Ziel dieser Reform ist es, den digitalen Wandel aller zentralen und lokalen öffentlichen Verwaltungen durch die Einrichtung eines speziellen „Büros für den digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung“ zu unterstützen. Das Transformationsbüro besteht aus einem vorübergehenden Pool



www.parlament.gv.at

technologiefähiger Ressourcen, der die Migrationsbemühungen und die zentralisierte Aushandlung von „Paketen“ zertifizierter externer Unterstützung koordiniert und unterstützt.

Darüber hinaus sieht die Maßnahme die Gründung eines Unternehmens vor, das sich auf die Softwareentwicklung und das Betriebsmanagement konzentriert, um den digitalen Ausbau der Zentralverwaltungen zu unterstützen. Das Transformationsbüro unterstützt insbesondere die öffentliche Verwaltung bei der Umsetzung der Investitionen 1.1 bis 1.7 im Rahmen dieser Komponente und unterstützt auch die Umsetzung von Investitionen und Reformen zur Digitalisierung des Gesundheitswesens im Rahmen von Mission 6.

**Reform 1.3 – Cloud First und Interoperabilität**

Ziel dieser Reform ist es, die Hindernisse für die Cloud-Einführung zu beseitigen und die Bürokratie, die den Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen verlangsamt, zu straffen, indem eine Reihe von Anreizen und Verpflichtungen eingeführt werden, die darauf abzielen, die Migration zur Cloud zu erleichtern und verfahrenstechnische Beschränkungen für die breite Einführung digitaler Dienste zu beseitigen.

Die Reform umfasst drei Aktionsbereiche. Erstens: Da Cloud-Lösungen die Kosteneffizienz bei den Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) nach einer vorab festgelegten „Schonfrist“ (z. B. drei Jahre nach Beginn des Wandels) fördern sollen, müssen Verwaltungen, die sich nicht an den Cloud-Transformationsprozess gehalten haben, eine Beschränkung ihres IKT-Ausgabenbudgets erfahren.

Zweitens werden im Rahmen der Anreize für Cloud-Migration die derzeitigen Vorschriften für die öffentliche Rechnungslegung für Ausgaben im Zusammenhang mit Cloud-Diensten überarbeitet. Da die Migration zur Cloud derzeit mit einer Übertragung von Haushaltsmitteln von Investitionsausgaben auf operative Ausgaben einhergeht, sollten die Vorschriften für die öffentliche Rechnungslegung für Ausgaben im Zusammenhang mit Cloud-Diensten überarbeitet werden, um öffentliche Verwaltungen nicht von der Cloud-Migration abzuhalten.

Drittens werden die Normen im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Dateninteroperabilität im Einklang mit den Bestimmungen über offene Daten und die Verarbeitung personenbezogener Daten überarbeitet, und die derzeitigen Verfahren für den Datenaustausch zwischen öffentlichen Verwaltungen werden vereinfacht, um Verfahrensaspekte zu straffen und die Umsetzung der Interoperabilität zwischen Datenbanken der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen. Darüber hinaus wird der digitale Wohnsitz überprüft und in das nationale Melderegister (ANPR) integriert, um eine sichere digitale Ko-Reaktion zwischen Bürgern und öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen.

*Schwerpunkt 2 – Justiz*

**Reform 1.4 – Ziviljustiz**

Ziel dieser Reform ist es, die Dauer von Zivilverfahren zu verkürzen und den Rückstand der Zivilgerichte abzubauen. Die Reform besteht in der Annahme legislativer Maßnahmen, um die Zahl der bei den Gerichten eingehenden Rechtssachen zu verringern, die bestehenden Verfahren zu vereinfachen und die Produktivität der Gerichte zu steigern.

**Reform 1.5 – Strafjustiz**

Ziel dieser Reform ist es, die Dauer von Strafverfahren zu verkürzen. Die Reform besteht in der Annahme von Maßnahmen zur Vereinfachung bestehender Verfahren und zur Steigerung der Produktivität der Gerichte.

**Reform 1.6 – Insolvenz**

Ziel der Reform ist es, Insolvenzverfahren zu digitalisieren und zu verbessern, indem Frühwarnmechanismen vor der Insolvenz eingeführt und die Gerichte und vorgerichtlichen Einrichtungen darauf spezialisiert werden, alle Phasen von Insolvenzverfahren wirksamer zu verwalten, unter anderem durch Schulungen und Spezialisierungen für Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden.

**Reform 1.7 – Finanzgerichte**

Ziel der Reform ist es, die Durchsetzung des Steuerrechts wirksamer zu gestalten und die hohe Zahl von Rechtsmitteln beim Kassationsgerichtshof zu verringern.

**Reform 1.8 – Digitalisierung des Justizsystems**

Ziel dieser Reform ist die Digitalisierung von Zivil- und Strafverfahren. Diese Reform umfasst die Einführung einer obligatorischen elektronischen Einreichung von Dokumenten, die Einrichtung eines elektronischen Arbeitsablaufs für Zivilverfahren, die Digitalisierung erstinstanzlicher Strafverfahren und die Einrichtung einer Datenbank für zivilrechtliche Entscheidungen.

**Investition 1.8 – Einstellungsverfahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Qualität der Justiz zu verbessern, indem die Tätigkeiten der Verwaltungs-, Zivil- und Strafgerichte sowie der territorialen und zentralen Dienststellen des Justizministeriums, die für die Durchsetzung des Aufbau- und Resilienzplans und den digitalen Wandel im Justizsystem zuständig sind, unterstützt werden. Die Investition besteht in der vorübergehenden Einstellung von Personal für das Prozessbüro und von technischem und administrativem Personal zur Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Aufbau- und Resilienzplans.

*Schwerpunkt 3 – Öffentliche Verwaltung*

**Reform 1.9 – Reform der öffentlichen Beschäftigung und Vereinfachung**

Ziel dieser Reform ist es, den Rahmen für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu stärken und die Verwaltungsverfahren zum Nutzen der Unternehmen und Bürger zu vereinfachen. Die Reform besteht in der Annahme einer Reihe von Maßnahmen zur Aufhebung unnötiger Verpflichtungen, der Einführung von Mechanismen der stillschweigenden Zustimmung, der Vereinfachung der Kommunikation, der Vereinheitlichung der mit den Regionen und Gemeinden geteilten Regelungen, der Gewährleistung der Interoperabilität der Unternehmens- und Bauverfahren (SUAP & SUE) und der Festlegung einer Reihe wesentlicher Leistungsindikatoren (KPI) zur Steuerung des organisatorischen Wandels in den Verwaltungen.

**Reform 1.9a – Reform zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik**

Die Reform zielt darauf ab, die Umsetzung und Effizienz der Kohäsionspolitik in Ergänzung zum nationalen Aufbau- und Resilienzplan zu beschleunigen. Er sieht das Datum der Genehmigung des Strategieplans für die einheitliche Sonderwirtschaftszone vor. Nach den nationalen Rechtsvorschriften ist vor ihrer Umwandlung in ein Gesetz gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 281/1997 die Stellungnahme der Einheitlichen Konferenz erforderlich. Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/241 kann die Reform Unterstützung aus anderen Programmen und Instrumenten der Union erhalten, sofern diese Unterstützung nicht dieselben Kosten deckt. Die ARF deckt keine Kosten der Reform ab.

**Investition 1.9 – Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans**

Ziel dieser Investition ist es, die Verwaltungskapazitäten für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) zu stärken. Die Investition besteht in der vorübergehenden Einstellung eines Expertenpools, der den Verwaltungen technische Hilfe leisten und ihre Kapazitäten zur Umsetzung spezifischer im Rahmen des ARP geplanter Initiativen stärken wird, und umfasst Schulungsprogramme für öffentliche Bedienstete zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus.

*Schwerpunkt 4 – Öffentliches Auftragswesen und Zahlungen der öffentlichen Verwaltungen*

**Reform 1.10 – Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen**

Ziel dieser Reform ist es, die Qualifikation und Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber zu verbessern, den Wettbewerb zu stärken, die Verfahren der zentralen Beschaffungsstellen zu vereinfachen und zu digitalisieren und das nationale e-Vergabesystem in Betrieb zu nehmen. Zu diesem Zweck umfasst die Reform die Annahme von Rechtsakten, einschließlich Änderungen des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen.

**Reform 1.11 – Verringerung von Zahlungsverzug in öffentlichen Verwaltungen und Gesundheitsbehörden**

Ziel der Reform ist es, Engpässe zu beseitigen, die zu Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungen führen, die von öffentlichen Verwaltungen und Behörden auf zentraler, regionaler, lokaler und Gesundheitsebene in Italien an Unternehmen geleistet werden, insbesondere durch die Annahme von Strukturmaßnahmen und gezielten Legislativmaßnahmen.

*Schwerpunkt 5 – Fiskalpolitische Strukturreformen (Steuern und öffentliche Ausgaben)*

**Reform 1.12 – Reform der Steuerverwaltung**

Ziel dieser Reform der Steuerverwaltung ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften zu fördern, die Wirksamkeit von Prüfungen und Kontrollen zu erhöhen und die Befolgungskosten für die Steuerzahler durch die Annahme und Durchsetzung gezielter Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu senken.

**Reform 1.13 – Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung**

Ziel dieser Reform ist es, die Wirksamkeit des nationalen Rahmens für die Ausgabenüberprüfung zu erhöhen. Die Reform besteht in der Verpflichtung, im Zeitraum 2023-2025 jährliche Ausgabenüberprüfungen durchzuführen und die Praxis der umweltgerechten Haushaltsplanung und der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu verbessern.

**Reform 1.14 – Reform des subnationalen haushaltspolitischen Rahmens**

Ziel dieser Reform ist es, die Transparenz der Finanzbeziehungen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen zu erhöhen. Die Reform besteht in der Festlegung der Parameter für den „Fiskalföderalismus“ für Regionen mit gewöhnlichem Status und der Annahme von Rechtsakten für den „Fiskalföderalismus“ für Provinzen und Großstädte.

**Reform 1.15 – Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen**



www.parlament.gv.at

Ziel dieser Reform ist es, ein einheitliches periodengerechtes Rechnungsführungssystem für den öffentlichen Sektor ohne staatseigene Unternehmen einzuführen. Die Reform besteht in der Annahme des konzeptionellen Rahmens, der Standards für die periodengerechte Rechnungsführung und des mehrdimensionalen Kontenplans sowie in der Durchführung von Schulungen für den Übergang zum neuen System der periodengerechten Rechnungsführung.

**Investition 1.10 – Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe**

Mit dieser Investition wird im Rahmen der Strategie für die Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber eine Unterstützungsfunktion für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet, die den öffentlichen Auftraggebern gewidmet ist, um die Anforderungen von Anhang II.4 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen zu erfüllen und sie bei der elektronischen Auftragsvergabe zu unterstützen, den Erwerb digitaler Kompetenzen zu unterstützen und technische Unterstützung bei der Einführung der Digitalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Nutzung dynamischer Beschaffungssysteme, zu leisten.



www.parlament.gv.at

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-1 | Reform 1.1: IKT-Beschaffung | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesdekreten für die Reform 1.1 „IKT-Beschaffung“ | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzesdekrets zur Reform der IKT-Beschaffung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die erforderlichen Rechtsakte umfassen legislative Eingriffe in das Dekret über Vereinfachungen („Decreto Legge Semplificazioni“). Darin wird Folgendes festgelegt:<br>(I) Die Möglichkeit, das Verfahren nach Artikel 48 Absatz 3 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen auch für Aufträge oberhalb der in Artikel 35 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen genannten Schwellenwerte für Beschaffungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Computerwaren und -dienstleistungen, insbesondere auf der Grundlage von Cloud-Technologie, sowie Konnektivitätsdiensten anzuwenden, die ganz oder teilweise mit den für die Durchführung von PNRR-Projekten bereitgestellten Mitteln finanziert werden;<br>II) Interoperabilität zwischen den verschiedenen Datenbanken, die von den bescheinigenden Stellen verwaltet werden, die an der Überprüfung der in Artikel 80 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen genannten Anforderungen beteiligt sind;<br>III) Erstellung einer virtuellen Datei der Wirtschaftsteilnehmer, in der die Daten für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | die Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen gemäß Artikel 80 enthalten sind, sodass eine weiße Liste der Wirtschaftsteilnehmer, für die die Überprüfung bereits durchgeführt wurde, festgelegt werden kann. |
| M1C1-2 | Reform 1.3: Cloud First und Interoperabilität | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesdekreten für die Reform 1.3 „Cloud First und Interoperabilität“ | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten eines Gesetzesdekrets zur Cloud First und zur Interoperabilitätsreform | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die erforderlichen Rechtsakte umfassen:<br>Durchführungsrechtsakte, insbesondere i) die Agenzia per l,Italia Digital (AgID) Regulation on Polo Strategico Nazionale (PSN) (gemäß Artikel 33-septies des Gesetzesdekrets 179/212) und ii) AgID Guidelines on interoperability (gemäß den Artikeln 50 und 50ter des Codice dell’Amministrazione Digitale (CAD).<br>Änderungen von Artikel 50 der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe:<br>I) Abschaffung der Verpflichtung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen für Verwaltungen, die auf die nationale digitale Datenplattform zugreifen;<br>II) Klarstellungen zur Frage des Schutzes der Privatsphäre: die Übertragung von Daten von einem Informationssystem in ein anderes ändert nichts am Eigentum an den Daten und an der Verarbeitung, unbeschadet der Zuständigkeiten der öffentlichen Verwaltungen, die die Daten als autonome Verantwortliche erhalten |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und verarbeiten.<br>Änderungen des Decreto del Presidente della Repubblica (DPR) 445/2000 über den Zugang zu Daten:<br>I) Aufhebung der für den direkten Datenzugang erforderlichen Genehmigung;<br>II) Streichung des Verweises auf Rahmenvereinbarungen in Artikel 72.<br>Änderungen von Artikel 33-septies des Gesetzesdekrets Nr. 179/2012:<br>I) Einführung der Möglichkeit für AgID, mit der Centri Elaborazione Dati (CED) und der Cloud-Verordnung die Bedingungen und Methoden zu regeln, mit denen öffentliche Verwaltungen CED-Migrationen durchführen müssen;<br>II) Sanktionen für den Fall einzuführen, dass Verpflichtungen zur Migration in die Cloud nicht eingehalten werden. |
| M1C1-3 | Investition 1.1: Digitale Infrastruktur | Meilenstein | Fertigstellung des Polo Strategico Nazionale (PSN) | Bericht des Ministeriums für technologische Innovation und digitalen Wandel (MITD) über die Cloud-Einführung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Der vollständige Abschluss des Gesamtprojekts ist erreicht, wenn alle betroffenen öffentlichen Verwaltungen die Verlegung der identifizierten Racks in Richtung Polo Strategico Nazionale (PSN) abgeschlossen haben und die Erprobung von vier Rechenzentren erfolgreich abgeschlossen ist, was den Beginn des Migrationsprozesses der Datensätze und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Anwendungen der betroffenen öffentlichen Verwaltungen in Richtung des PSN ermöglicht. |
| M1C1-4 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Meilenstein | Inbetriebnahme der nationalen digitalen Datenplattform | Bericht des Ministeriums für technologische Innovation und digitalen Wandel (MITD) über die Einrichtung der nationalen digitalen Datenplattform | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Die Plattform ermöglicht es den Agenturen,<br>— ihre Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) im API-Katalog der Plattform veröffentlichen;<br>— Abschluss und Unterzeichnung von Vereinbarungen über digitale Interoperabilität über die Plattform;<br>Authentifizierung und Autorisierung des Zugangs der APIs über die Funktionen der Plattform;<br>— Validierung und Bewertung der Einhaltung des nationalen Interoperabilitätsrahmens. |
| M1C1-5 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Einrichtung der neuen nationalen Agentur für Cybersicherheit | Verwaltungsverfassungsgesetz | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Der Meilenstein soll erreicht werden durch 1) die Umwandlung des Gesetzesdekrets zur Einrichtung der nationalen Agentur für Cybersicherheit in ein Gesetz, das derzeit fertiggestellt wird, 2. die Veröffentlichung des Dekrets des Ministerpräsidenten (Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri, DPCM) mit der internen Regelung der Nationalen Agentur für Cybersicherheit im Amtsblatt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-6 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Erste Einführung der nationalen Cybersicherheitsdienste | Bericht zur Demonstration der vollständigen Architektur der nationalen Cybersicherheitsdienste | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Das Etappenziel wird mit der Festlegung der detaillierten Architektur des gesamten Ökosystems der nationalen Cybersicherheitsarchitektur erreicht (d. h. eines nationalen Zentrums für den Austausch und die Analyse von Informationen (ISAC), eines Netzes von IT-Notfallteams (CERT), eines nationalen HyperSOC und des Hochleistungsrechnens, das in die Instrumente der künstlichen Intelligenz/des maschinellen Lernens (KI/ML) zur Analyse von Cybersicherheitsvorfällen auf nationaler Ebene integriert ist). |
| M1C1-7 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Start des Netzes der Cybersicherheits-Screening- und -Zertifizierungslaboratorien | Vorgelegte Unterlagen zum Nachweis der ermittelten Prozesse und Verfahren, die zwischen den Laboratorien ausgetauscht werden sollen, und vorgelegte Berichte zum Nachweis der Aktivierung von mindestens einem Laboratorium | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Das Etappenziel muss erreicht werden mit:<br>(I) Ermittlung durch die nationale Agentur für Cybersicherheit, wo die Überprüfungs- und Zertifizierungslaboratorien und -zentren eingerichtet werden sollen, Profile der einzustellenden Experten, vollständige Festlegung der Prozesse und Verfahren, die zwischen den Laboratorien ausgetauscht werden sollen.<br>II) Aktivierung eines Labors.<br>Die Tätigkeiten zur Einrichtung und Aktivierung der Prüfungslabors werden vom Ministero dello Sviluppo Economico (MISE) mit dem CVCN (Nationales |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Cybersicherheits-Screening- und Zertifizierungslabor) überwacht und vom Innenministerium und vom Verteidigungsministerium in das Evaluationszentrum (CV) integriert. |
| M1C1-8 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Aktivierung einer zentralen Auditstelle für PSNC- und NIS-Sicherheitsmaßnahmen | Berichterstattung über die Einrichtung der zentralen Auditstelle | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Innerhalb der nationalen Agentur für Cybersicherheit wird eine interne Stelle ernannt, die den Auftrag hat, die Tätigkeiten der zentralen Auditstelle durchzuführen, die für die Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem PSNC und der NIS zuständig sein wird.<br>Die Prozesse, die Logistik und die operativen Vorkehrungen werden in einer angemessenen Dokumentation formalisiert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den operativen Prozessen, d. h. den Einsatzregeln, den Prüfungs- und Berichterstattungsverfahren, liegt.<br>Die IT-Instrumente erfassen, verwalten und analysieren die Prüfdaten und werden vom Referat Audit entwickelt und genutzt.<br>Es ist eine Dokumentation über den Abschluss der Entwicklung der Instrumente vorzulegen. |
| M1C1-9 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Ziel | Unterstützung bei der Aufrüstung der | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 5 | Q4 | 2022 | Mindestens fünf verstärkte Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsstrukturen in den Sektoren |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Sicherheitsstrukturen T1 | | | | | | | „Nationaler Sicherheitsplan für Cybersicherheit“ (PSNC) und „Netz- und Informationssysteme“ (NIS).<br>Zu den Interventionsarten gehören die Aufrüstung von Sicherheitseinsatzzentren (SOC), Verbesserungen bei der Abwehr von Cybergrenzen und interne Überwachungs- und Kontrollkapazitäten. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf die Bereiche Gesundheitsversorgung, Energie und Umwelt (Trinkwasserversorgung). |
| M1C1-10 | Reform 1.2: Unterstützung des Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten der Einrichtung des Transformationsteams und von NewCo | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des Transformationsamtes und das Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung des NewCo | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Für die Einrichtung der Transformationsstelle sind unter anderem folgende Rechtsakte erforderlich:<br>- Die Veröffentlichung des Gesetzesdekrets „reclutamento“ (bereits vom Ministerrat am 4. Juni 2021 genehmigt und am 10. Juni 2021 im Amtsblatt („Gazzetta Ufficiale“) veröffentlicht);<br>- Die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung;<br>- Auswahl und Zuweisung des Auftrags an die Sachverständigen (vorübergehend für die Dauer der Aufbau- und Resilienzfazilität).<br>Für den NewCo müssen die wichtigsten Schritte Folgendes umfassen:<br>- Legislative Genehmigung; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | - Decreto del Presidente del Consiglio dei Ministri (DPCM) zur Genehmigung der Gründung der Gesellschaft und zur Festlegung der Ziele, des Gesellschaftskapitals, der Dauer und der Unternehmensleitung der Gesellschaft;<br>- Einrichtung der Gesellschaft mit notarieller Urkunde;<br>- Handlungen, die erforderlich sind, um das Unternehmen funktionsfähig zu machen – Satzung und verschiedene Verordnungen. |
| M1C1-11 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Ziel | Finanzpolizei – Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 5 | 1. QUARTAL | 2023 | Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen durch Beauftragung eines Beratungsdienstleisters mit insgesamt fünf Mitarbeitern, die sowohl für die Konzeption der Datenarchitektur als auch für das Schreiben der Algorithmen des Referats Big-Data-Analyse zuständig sind. Veröffentlichung des vergebenen Auftrags für den Erwerb datenwissenschaftlicher Dienstleistungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie die landesweite |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Freigabe neuer Instrumente im ersten Analysemodul (IT-Backbone). |
| M1C1-12 | Investition 1.3.2: Zentrales digitales Zugangstor | Ziel | Einheitliches digitales Zugangstor | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 19 | Q4 | 2023 | Die 19 vorrangigen Verwaltungsverfahren, die in Italien von den 21 in der Verordnung (EU) 2018/1724 festgelegten Verfahren anzuwenden sind, entsprechen in vollem Umfang den Anforderungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1724. Im Einzelnen: a) die Identifizierung der Nutzer, die Bereitstellung von Informationen und zusätzlichen Nachweisen, die Unterschrift und die endgültige Einreichung erfolgen alle elektronisch aus der Ferne über einen Dienstkanal, der es den Nutzern ermöglicht, die Anforderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren auf benutzerfreundliche und strukturierte Weise zu erfüllen; B) den Nutzern wird eine automatische Empfangsbestätigung ausgehändigt, es sei denn, das Ergebnis des Verfahrens wird unverzüglich zugestellt; C) die Ergebnisse des Verfahrens werden elektronisch oder erforderlichenfalls zur Einhaltung des geltenden Unionsrechts oder nationalen Rechts auf physischem Wege übermittelt; d) die Nutzer erhalten eine elektronische Benachrichtigung über den Abschluss des Verfahrens. |
| M1C1-13 | Investition 1.4.6: | Meilenstei | Mobilität als | Bericht des | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Es wurden drei Pilotprojekte zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Mobilität als Dienstleistung für Italien | n | Dienstleistung M1 | Ministero delle Infrastrutture e della Mobilità Sostenibili (MIMS) in Zusammenarbeit mit Universitäten, in dem die Umsetzung der drei Pilotprojekte beschrieben und die Ergebnisse bewertet werden | | | | | | Erprobung von Mobilitätslösungen als Dienstleistung in technologisch fortgeschrittenen Metropolen durchgeführt.<br>Jede Lösung wurde während der Pilotphase von mindestens 1000 Nutzern genutzt.<br>Jedes Pilotprojekt steht mindestens 1000 Nutzern offen, die auf freiwilliger Basis und auf eigene Kosten darauf zugreifen und eine individuelle Bewertung vornehmen können, wobei die Möglichkeit besteht, Mobilitätsdienste unter den auf der Plattform verfügbaren Diensten auszuwählen und zu erwerben.<br>Der MaaS-Dienst bietet dem Bürger über eine einzige technologische Plattform die beste, auf seinen Bedürfnissen basierende Reiselösung, wobei die Integration der verschiedenen verfügbaren Mobilitätsoptionen (öffentlicher Nahverkehr, gemeinsame Nutzung, Führerhaus, Autovermietung) genutzt wird, um das Reiseerlebnis sowohl in Bezug auf die Planung (intermodaler Routenplaner und Echtzeitinformationen über Zeiten und Entfernungen) als auch in Bezug auf die Nutzung (Buchung und Bezahlung von Diensten) zu optimieren. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-14a | Reform 1.9a: Reform zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik | Meilenstein | Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Inkrafttreten nationaler Rechtsvorschriften, in denen im Rahmen der Partnerschaftsvereinbarung und für alle laufenden Programme die Vorkehrungen festgelegt sind, die erforderlich sind, um die Umsetzung der Kohäsionspolitik zu beschleunigen und zu verbessern.<br><br>Um den institutionellen Dialog und die institutionelle Zusammenarbeit sowie ein gemeinsames Verständnis der erforderlichen Maßnahmen zu gewährleisten, setzt die Regierung unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften über die einheitliche Konferenz bis zum 31. Dezember 2023 eine technische Arbeitsgruppe mit den Verwaltungsbehörden aller regionalen und nationalen Programme im Rahmen der Cabina di regia PNRR ein.<br><br>In den Rechtsvorschriften werden die Vorkehrungen festgelegt, die erforderlich sind, um Interventionen in den folgenden strategischen Sektoren in strikter Übereinstimmung mit den Planungsdokumenten, die für die einschlägigen grundlegenden Voraussetzungen festgelegt wurden, Vorrang einzuräumen und sie konkret umzusetzen, einschließlich Maßnahmen speziell zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten in diesen Sektoren: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | — Wasser;<br>— Infrastrukturen für hydrogeologische Risiken und Umweltschutz;<br>— Abfall;<br>— Verkehr und nachhaltige Mobilität;<br>— Energie sowie<br>— Unterstützung der Entwicklung und Attraktivität von Unternehmen, auch für den digitalen und ökologischen Wandel. |
| M1C1-15 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Ziel | Finanzpolizei – Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 5 | 10 | 1. QUARTAL | 2024 | Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen durch Beauftragung eines Beratungsdienstleisters mit fünf zusätzlichen Mitarbeitern (insgesamt zehn), die sowohl für die Gestaltung der Datenarchitektur als auch für das Schreiben der Algorithmen des Referats Big-Data-Analyse zuständig sind. Veröffentlichung des vergebenen Auftrags für den Erwerb datenwissenschaftlicher Dienstleistungen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sowie die landesweite Freigabe neuer Instrumente im ersten Analysemodul (IT-Backbone). |
| M1C1-17 | Investition 1.1: Digitale | Ziel | Migration zum Polo Strategico | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 100 | 3. | 2024 | Mindestens 100 zentrale öffentliche Verwaltungen und lokale |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Infrastruktur | | Nazionale T1 | | | | | QUARTAL | | Gesundheitsbehörden (Aziende Sanitarie Locali/Aziende ospedaliere) müssen mindestens einen Verwaltungsdienst (Systeme, Datensätze und Anwendungen eingeschlossen) vollständig auf die Infrastruktur (Polo Strategico Nazionale) umstellen. Eine vollständige Migration kann für jedes Organ eine Mischung aus folgenden Elementen bedeuten: nicht cloudfähig für reines Hosting, Aufzug-und-Schicht-Migration, Aufrüstung auf Infrastructure-as-a-Service (IaaS), Platform-as-a-Service (Paas) oder Software-as-a-Service (SaaS). Die Migration zum Polo Strategico Nazionale kann je nach dem Stand der IT-Architektur der On-Premise-Software, die jeder migrierenden öffentlichen Verwaltung gehört, auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden. Diese Strategien können von reinen Hosting- und Lift-and-Shift-Migrationen für nicht Cloud-fähige Software bis hin zu einer Migration zu IaaS, PaaS oder SaaS für Cloud-fähige Software reichen. Das PSN bietet jeder migrierenden öffentlichen Verwaltung alle Migrationsstrategien an, die für die Berücksichtigung des erreichten Ziels „Migration in die Polo Strategico Nazionale“ in Betracht kommen.<br><br>„In den Anwendungsbereich fallende“ öffentliche Verwaltungen insgesamt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | umfassen:<br>• Zentrale öffentliche Verwaltungen, auf die der größte Teil der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) entfällt (wie das Nationale Institut für soziale Sicherheit und das Justizministerium);<br>• Zentrale öffentliche Verwaltungen, die Daten in veralteten Rechenzentren speichern, wie aus der kürzlich durchgeführten Umfrage zur Cloud-Bereitschaft hervorgeht;<br>• Lokale Gesundheitsbehörden (Aziende Sanitarie Locali/Aziende Ospedaliere), die hauptsächlich in Mittel- und Süditalien angesiedelt sind und über keine angemessene Infrastruktur zur Gewährleistung der Datensicherheit verfügen. |
| M1C1-18 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Ziel | APIs auf der nationalen digitalen Datenplattform T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 000 | Q4 | 2024 | Dieses Ziel besteht darin, mindestens 3000 Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zu erreichen, die von den öffentlichen Verwaltungen eingerichtet, im API-Katalog veröffentlicht und in die nationale digitale Datenplattform integriert werden. Die veröffentlichten APIs wirken sich auf mehrere Bereiche aus, die unter anderem Folgendes umfassen können: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (l) Sozialversicherungs- und Sozialdienste, Verwaltung von Beschaffungsdiensten oder zentrale nationale Register (z. B. Melderegister und Fahrzeugzulassungsregister);<br>Jede API-Implementierung und -Dokumentation muss den nationalen Interoperabilitätsstandards entsprechen. Der Rahmen der nationalen digitalen Datenplattform bietet Funktionen zur Bewertung dieser Einhaltung. |
| M1C1-19 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Ziel | Unterstützung bei der Aufrüstung der Sicherheitsstrukturen T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 5 | 50 | Q4 | 2024 | Abschluss von mindestens 50 verstärkten Maßnahmen in den Sektoren „Nationaler Sicherheitsplan für Cybersicherheit“ (PSNC) und „Netz- und Informationssysteme“ (NIS).<br>Zu den Interventionsarten gehören beispielsweise Sicherheitseinsatzzentren (SOC), Verbesserungen der Abwehr von Cybergrenzen und interne Überwachungs- und Kontrollkapazitäten im Einklang mit den NIS- und PSNC-Anforderungen. Bei den Interventionen in den NUS-Sektoren liegt ein besonderer Schwerpunkt auf den Sektoren Gesundheitswesen, Energie und Umwelt (Trinkwasserversorgung und Abfallbewirtschaftung). |
| M1C1-20 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Vollständige Einführung nationaler | Bericht zum Nachweis der vollständigen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Dieser Meilenstein wird durch die Aktivierung territorialer Computer-Notfallteams (CERTs), die mit dem |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Cybersicherheitsdienste | Aktivierung der nationalen Cybersicherheitsdienste | | | | | | italienischen Computer-Notfallteam (CSIRT) vernetzt werden, die Aktivierung des Informationsaustausch- und -analysezentrums (ISAC), die Integration von mindestens fünf Sicherheitseinsatzzentren (SOCs) in das nationale HyperSOC, den vollständigen Betrieb der Risikomanagementdienste im Bereich der Cybersicherheit, einschließlich der Dienste für die Analyse von Lieferketten und die Versicherung von Cyberrisiken, ergänzt. |
| M1C1-21 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Fertigstellung des Netzes von Cybersicherheits-Screening- und -Zertifizierungslaboratorien, Evaluierungszentren | Berichterstattung zum Nachweis der vollständigen Aktivierung von mindestens 10 Laboratorien und 2 Bewertungszentren (Lebenslauf) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Aktivierung von mindestens 10 Screening- und Zertifizierungslaboratorien und von 2 Evaluationszentren (CV). |
| M1C1-22 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Vollständige Funktionsfähigkeit der zentralen Auditstelle für Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit PSNC und NIS mit mindestens 30 | Berichterstattung, Kontrollberichte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Volle Funktionsfähigkeit der zentralen Auditstelle mit mindestens 30 abgeschlossenen Kontrollen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | abgeschlossenen Inspektionen | | | | | | | |
| M1C1-23 | Investition 1.4.6: Mobilität als Dienstleistung für Italien | Meilenstein | Mobilität als Dienstleistung M2 | Pilotprojekte „Mobilität als Dienstleistung“ | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Im Rahmen von sieben Pilotprojekten, von denen mindestens drei im Süden durchgeführt werden, werden Lösungen für Mobilität als Dienstleistung (Mobility as a Service – MaaS) getestet.<br>Mobilität als Dienstleistung bietet den Nutzern über eine einzige technologische Plattform die besten Reiseoptionen entsprechend ihren Bedürfnissen, indem verschiedene Mobilitätsoptionen (z. B. öffentlicher Verkehr, Sharing-Dienste, Taxis, Autovermietung) integriert und die Reiseplanung und das allgemeine Nutzererlebnis optimiert werden. |
| M1C1-24 | Investition 1.7.1: Digitaler öffentlicher Dienst | Ziel | Personen nahmen am digitalen öffentlichen Dienst teil | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 8 300 | Q4 | 2025 | Mindestens 8300 Personen nahmen innerhalb von Organisationen, die im nationalen Register der Organisationen des allgemeinen öffentlichen Dienstes eingetragen sind, am digitalen öffentlichen Dienst teil. Der digitale öffentliche Dienst konzentriert sich auf digitale Bildung und/oder digitale Vermittlungstätigkeiten. |
| M1C1-25 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Meilenstein | Weiterentwicklung der Informationssysteme zur Bekämpfung der Wirtschaftskrimi | IT-Systeme mit neuen Funktionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Freigabe neuer Funktionen der Informationssysteme, die zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität eingesetzt werden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | nalität | | | | | | | |
| M1C1-26 | Investition 1.1: Digitale Infrastruktur | Ziel | Migration zum Polo Strategico Nazionale oder zu einer sicheren, zertifizierten öffentlichen Cloud-Umgebung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 100 | 280 | Q2 | 2026 | Mindestens 280 zentrale öffentliche Verwaltungen und lokale Gesundheitsbehörden (Aziende Sanitarie Locali/Aziende Ospedaliere) migrierten gemäß dem von der Abteilung für den digitalen Wandel genehmigten Migrationsplan zu „Polo Strategico Nazionale“ (PSN) oder zu einer sicheren, zertifizierten öffentlichen Cloud-Umgebung.<br><br>Die Migration kann je nach dem Stand der IT-Architektur der On-Premises-Software, die jeder migrierenden öffentlichen Verwaltung gehört, auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden.<br><br>Diese Strategien können von reinen Hosting- und Aufzug-und-Schicht-Migrationen für nicht Cloud-fähige Software bis hin zu einer Migration zu Infrastructure-as-a-Service (IaaS), Platform-as-a-Service (PaaS) oder Software-as-a-Service (SaaS) für Cloud-fähige Software reichen.<br><br>Mindestens 40 % der migrierten Dienste werden entweder über IaaS-, PaaS- oder SaaS-Lösungen umgesetzt.<br><br>Das PSN oder ein alternativer sicherer, zertifizierter öffentlicher Cloud-Anbieter bietet jeder migrierenden öffentlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Verwaltung alle Migrationsstrategien an, die für die Berücksichtigung des erreichten Ziels infrage kommen. |
| M1C1-27 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Ziel | APIs auf der nationalen digitalen Datenplattform T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 3 000 | 7 000 | Q4 | 2025 | Dieses Ziel besteht darin, mindestens 4000 zusätzliche Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) zu erreichen, die im API-Katalog veröffentlicht werden (insgesamt 7000).<br>Die veröffentlichten APIs wirken sich auf mehrere Bereiche aus, die unter anderem Folgendes umfassen können:<br>nationale Daten im Zusammenhang mit Einstellung, Ruhestand, Einschreibung an Schulen und Universitäten (z. B. nationales Schülerregister und Register der öffentlichen Verwaltung), Einhaltung der Steuervorschriften oder nationales Informationssystem für medizinische Daten und gesundheitliche Notlagen.<br>Jede API-Implementierung und -Dokumentation muss den nationalen Interoperabilitätsstandards entsprechen. Der Rahmen der nationalen digitalen Datenplattform bietet Funktionen zur Bewertung dieser Einhaltung. |
| M1C1-28 | Investition 1.7.2: Netz digitaler Vermittlungsdienste | Ziel | Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die an Initiativen zur digitalen Bildung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 2 000 000 | Q2 | 2026 | Mindestens 2000000 Bürgerinnen und Bürger, davon 30 % in Süditalien, nahmen gemäß der Registrierung auf der Plattform „Facilita“ des Ministeriums für den digitalen Wandel an Initiativen zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | und/oder Moderation teilnehmen, die von Zentren für digitale Moderation angeboten werden | | | | | | | digitalen Bildung und/oder Erleichterung teil. |
| M1C1-29 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der Ziviljustiz | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Ermächtigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Ermächtigungsvorschriften umfassen mindestens die folgenden Maßnahmen: I) Einführung eines vereinfachten Verfahrens auf erstinstanzlicher/gerichtlicher Ebene und Stärkung der Anwendung von „Filterverfahren“ auf Rechtsmittelebene, einschließlich der erweiterten Anwendung vereinfachter Verfahren und der Bandbreite der Fälle, in denen ein Einzelrichter für die Entscheidung zuständig ist; II) die tatsächliche Umsetzung verbindlicher Fristen für Verfahren und eines Zeitplans für die Erhebung von Beweismitteln und die elektronische Einreichung aller einschlägigen Rechtsakte und Dokumente sicherzustellen; III) den Einsatz von Mediation und alternativer Streitbeilegung in Verbindung mit unterstützter Mediation, Schiedsverfahren und anderen möglichen Alternativen zu reformieren, um diese Institute bei der Verringerung des Drucks auf das Ziviljustizsystem wirksamer zu |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | machen, unter anderem durch Anreize; IV) das Verfahren der Zwangsvollstreckung zu reformieren, um die bestehende durchschnittliche Zeit zu verkürzen, einschließlich einer schnelleren und kostengünstigeren Vollstreckung von für fällig erklärten Beträgen; das derzeitige System der Quantifizierung und Eintreibbarkeit von Rechtskosten zu reformieren, um unseriöse Rechtsstreitigkeiten zu verringern; V) Einführung eines Überwachungssystems auf Gerichtsebene und Steigerung der Produktivität der Zivilgerichte durch Anreize zur Gewährleistung einer angemessenen Verfahrensdauer und einheitlicher Leistungen der Gerichte. |
| M1C1-30 | Reform 1.5: Reform der Strafjustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der Strafjustiz | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Ermächtigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Ermächtigungsgesetze, die mindestens folgende Maßnahmen umfassen: i) ein überarbeitetes Meldesystem, ii) eine breitere Nutzung vereinfachter Verfahren, iii) eine breitere Nutzung der elektronischen Einreichung von Dokumenten, iv) vereinfachte Beweisregeln, v) die Festlegung von Fristen für die Dauer der Vorermittlungen und Maßnahmen zur Vermeidung einer Stagnation in der Ermittlungsphase, vi) die Ausweitung der Möglichkeit, die Straftat zu löschen, wenn Schadensersatz gezahlt wurde, vii) die Einführung eines |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Überwachungssystems auf Gerichtsebene und die Steigerung der Produktivität der Strafgerichte durch Anreize zur Gewährleistung einer angemessenen Verfahrensdauer und einheitlicher Leistungen der Gerichte. |
| M1C1-31 | Reform 1.6: Reform des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für den Rahmen für die Insolvenzreform | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Ermächtigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Insolvenzreform umfasst mindestens folgende Maßnahmen: außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren zu überprüfen, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Verbesserungen erforderlich sein könnten, um Anreize für die betroffenen Parteien zu schaffen, solche Verfahren verstärkt zu nutzen; Einrichtung von Frühwarnmechanismen und Zugang zu Informationen vor der Insolvenzphase; Verlagerung hin zur Spezialisierung der Gerichte (Handelsrecht, Insolvenzkammern) sowie der vorgerichtlichen Einrichtungen auf die Abwicklung von Insolvenzverfahren; IV) es ermöglichen, dass gesicherte Gläubiger zuerst befriedigt werden (vor Steuerforderungen und Arbeitnehmerforderungen); Möglichkeit für Unternehmen, ein nicht besitzpflichtiges Sicherungsrecht zu gewähren. Als Ergänzung zur Reform des Insolvenzrechts werden Schulungen und Spezialisierungen für Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden, die mit Restrukturierungsverfahren befasst sind, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | sowie die allgemeine Digitalisierung von Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren und die Einrichtung einer Online-Plattform für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, insbesondere in der Vorinsolvenzphase, sichergestellt, deren Nutzung gefördert wird, um die Belastung der Justiz zu verringern (Anträge auf Restrukturierung vor der Insolvenz, Förderung multilateraler Restrukturierungen und Ermöglichung vorab genehmigter automatisierter Restrukturierungsverfahren und Abwicklungen in Fällen von geringem Wert). Eine solche Online-Plattform stellt auch die Interoperabilität mit den IT-Systemen der Banken sowie mit anderen Behörden und Datenbanken sicher, um einen raschen elektronischen Austausch von Unterlagen und Daten zwischen Schuldnern und Gläubigern zu gewährleisten. Zu diesem Zweck würde der Antragsteller (der Schuldner) seine Zustimmung zum Austausch seiner personenbezogenen Daten im Einklang mit der DSGVO erteilen, und diese Bestimmung sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Mit der Reform wird ein Sicherheitenregister eingerichtet. |
| M1C1-32 | Investition 1.8: Einstellungsverf | Meilenstei | Inkrafttreten besonderer | Gesetzliche Bestimmung über | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Sondervorschriften für die Einstellung von Personal im Rahmen des nationalen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | ahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte | n | Rechtsvorschriften für Einstellungen im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne | das Inkrafttreten der besonderen Rechtsvorschriften für die Einstellung von Personal im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans | | | | | | Aufbau- und Resilienzplans mit der Genehmigung zur Bekanntmachung und Einstellung von Personal zu billigen. |
| M1C1-33 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Beginn der Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 168 | Q2 | 2022 | Einleitung der Einstellungsverfahren für mindestens 168 Personaleinheiten für das Prüfungsamt und die Verwaltungsgerichte und Inbetriebnahme der Einheiten. Der Ausgangswert ist die Zahl der Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2021 im Dienst waren. |
| M1C1-34 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für die Prozessführung vor Zivil- und Strafgerichten | Ziel | Beginn der Einstellungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 8 764 | Q4 | 2022 | Einleitung der Einstellungsverfahren für mindestens 8764 Personaleinheiten für das Amt für Gerichtsverfahren bei Zivil- und Strafgerichten und Inbetriebnahme von Einheiten. Der Ausgangswert ist die Zahl der Mitarbeiter Ende 2021. |
| M1C1-35 | Reform 1.7: Reform der Finanzgerichte | Meilenstein | Umfassende Reform der Finanzgerichte erster und zweiter Instanz | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des überarbeiteten Rechtsrahmens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Der überarbeitete Rechtsrahmen soll die Durchsetzung des Steuerrechts wirksamer machen und die hohe Zahl von Rechtsmitteln beim Kassationsgerichtshof verringern. |
| M1C1-36 | Reformen 1.4, 1.5 und 1.6: Reform der Zivil- und Strafjustiz | Meilenstein | Inkrafttreten delegierter Rechtsakte für die Reform der | Bestimmung in den delegierten Rechtsakten über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Inkrafttreten aller delegierten Rechtsakte, deren Inhalt in den Ermächtigungsvorschriften für die Reform der Zivil- und Strafjustiz und für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | und der Insolvenzreform | | Zivil- und Strafjustiz und der Insolvenzreform | der delegierten Rechtsakte | | | | | | Insolvenzreform angegeben ist. |
| M1C1-37 | Reformen 1.4 und 1.5: Reform der Zivil- und Strafjustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform der Zivil- und Strafjustiz | Bestimmung in den Sekundärrechtsakten über das Inkrafttreten der Sekundärrechtsakte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Abschluss der Annahme aller Verordnungen und sekundären Rechtsquellen, die für die wirksame Anwendung der Ermächtigungsgesetze für Justizreformen erforderlich sind. |
| M1C1-38 | Reform 1.8: Digitalisierung der Justiz | Meilenstein | Digitalisierung des Justizsystems | Bestimmung in den primären und sekundären Rechtsakten über das Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsakte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Es werden die obligatorische elektronische Einreichung aller Dokumente und ein vollständiger elektronischer Arbeitsablauf für Zivilverfahren festgelegt. Digitalisierung des erstinstanzlichen Strafverfahrens (mit Ausnahme der Vorverhandlungsstelle). Einrichtung einer kostenlosen, uneingeschränkt zugänglichen und durchsuchbaren Datenbank für zivilrechtliche Entscheidungen gemäß den Rechtsvorschriften. |
| M1C1-38a | Reform 1.8: Digitalisierung der Justiz | Meilenstein | Digitalisierung des Justizsystems | Erstinstanzliche Strafverfahren werden digitalisiert, und PNR, PDP und APP sind interoperabel. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Digitalisierung erstinstanzlicher Strafverfahren bis zum Abschluss über das „Portale delle notizie di reato“ (PNR), das „Portale dei depositi penali“ (PDP) und das „applicativo processo penale“ (APP). Die Plattformen müssen untereinander interoperabel sein. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-39 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte | Ziel | Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte sowie territoriale und zentrale Dienststellen des Justizministeriums, die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig sind | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 000 | Q2 | 2024 | Abschluss der Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren für mindestens 10000 Personaleinheiten für das Prozessbüro und das technische Verwaltungspersonal und deren Inbetriebnahme.<br>Auf dieses Ziel werden nur Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren angerechnet, die seit dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurden. |
| M1C1-40 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren für Verwaltungsgerichte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 158 | Q2 | 2024 | Abschluss der Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren für mindestens 158 Personaleinheiten für das Prozessbüro und die Verwaltungsgerichte und Inbetriebnahme der Einheiten. Auf dieses Ziel werden nur Einstellungs- oder Verlängerungsverfahren angerechnet, die seit dem 1. Januar 2022 abgeschlossen wurden. |
| M1C1-41 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den regionalen Verwaltungsgerichten | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 75 | Q2 | 2024 | Verringerung der Zahl der 2019 bei den Regionalen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichte erster Instanz) anhängigen Rechtssachen (109029) um 25 %. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-42 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Staatsrat | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 65 | Q2 | 2024 | Verringerung der Zahl der 2019 beim Staatsrat anhängigen Rechtssachen (24010) um 35 % (zweite Instanz). |
| M1C1-43 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 5 | Q4 | 2024 | Verringerung der Zahl der am 31. Januar 2020 (333218) bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) anhängigen Rechtssachen um 95 %. Der Ausgangswert ist die Zahl der Rechtssachen, die seit mehr als drei Jahren vor den ordentlichen Zivilgerichten anhängig sind (am 31. Januar 2020). |
| M1C1-44 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Zivilberufungsgericht (zweite Instanz) | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 5 | Q4 | 2024 | Verringerung der Zahl der am 31. Januar 2020 bei den Zivilberufungsgerichten (zweite Instanz) anhängigen Rechtssachen (97251) um 95 %.<br>Der Ausgangswert ist die Zahl der Rechtssachen, die seit mehr als zwei Jahren vor den Zivilberufungsgerichten anhängig sind (am 31. Januar 2020). |
| M1C1-37a | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Meilenstein | Inkrafttreten von Maßnahmen zum Abbau des Rückstands | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Primärrecht und Sekundärrechtsakten zum Abbau des Rückstands | | | | 1. QUARTAL | 2024 | Inkrafttreten des Primärrechts und sekundärer Rechtsquellen, um Folgendes zu ermöglichen:<br>i. Stärkung der Testbüros, unter anderem durch Anreize, um die Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, die auf der Grundlage des Einstellungsprogramms für den nationalen Aufbau- und Resilienzplan |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | eingestellt wurden;<br>ii. Schaffung von Anreizen für: (1) weniger effiziente Gerichte beim Abbau des Rückstands in der Ziviljustiz zu unterstützen; (2) Belohnung von Justizämtern, die die spezifischen jährlichen Ziele der Verringerung der Zahl der anhängigen Rechtssachen im Ziviljustizsystem erreichen. |
| M1C1-45 | Reformen 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Verkürzung der Dauer von Zivilverfahren | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 60 | Q2 | 2026 | Verringerung der Dispositionszeit um 40 % aller streitigen Zivil- und Handelssachen im Vergleich zum 31. Dezember 2019 (2 512 Tage). |
| M1C1-46 | Reform 1.5: Reform der Strafjustiz | Ziel | Verkürzung der Dauer von Strafverfahren | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 75 | Q2 | 2026 | Verringerung der Dispositionszeit um 25 % aller Strafsachen gegenüber dem 31. Dezember 2019 (1392 Tage). |
| M1C1-47 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 10 | Q2 | 2026 | Verringerung der Zahl der anhängigen Rechtssachen, die zwischen dem 1. Februar 2017 und dem 31. Dezember 2022 bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) anhängig waren und zum 31. Dezember 2022 noch anhängig waren, um 90 %. |
| M1C1-48 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Zivilberufungsgericht (zweite Instanz) | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 10 | Q2 | 2026 | Verringerung der Zahl der anhängigen Rechtssachen, die zwischen dem 1. Februar 2018 und dem 31. Dezember 2022 bei den Zivilberufungsgerichten (zweite Instanz) anhängig waren und zum 31. Dezember 2022 noch anhängig waren, um 90 %. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-49 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den regionalen Verwaltungsgerichten (erste Instanz) | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 20 | Q4 | 2025 | Verringerung der Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen, die am 30. Juni 2023 noch bei allen regionalen Verwaltungsgerichten (Verwaltungsgericht erster Instanz) anhängig sind, um 80 % (102144). |
| M1C1-50 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Staatsrat | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 30 | Q4 | 2025 | Verringerung der Zahl der anhängigen Rechtssachen, die am 30. Juni 2024 noch beim Staatsrat (zweite Instanz) anhängig waren, um 70 % (12287). |
| M1C1-51 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Primärvorschriften über die Steuerung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2021 | Die primären Rechtsvorschriften betreffen mindestens:<br>Koordinierung und Überwachung der Projekte des italienischen Aufbau- und Resilienzplans auf zentraler Ebene;<br>Festlegung und Trennung der Zuständigkeiten und Billigung der einschlägigen Mandate der verschiedenen Stellen und Verwaltungen, die an der Koordinierung, Überwachung und Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligt sind;<br>Festlegung eines Systems zur frühzeitigen Erkennung von Umsetzungsproblemen;<br>4. Ex-ante-Festlegung eines Durchsetzungsmechanismus zur Lösung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | von Umsetzungsproblemen und zur Vermeidung von Verzögerungen, insbesondere gegenüber den verschiedenen Verwaltungsebenen;<br>5) Festlegung des Personals (Anzahl und Fachwissen), das für die Koordinierung, Überwachung und Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans in den beteiligten Verwaltungen zuständig ist;<br>Festlegung der technischen Hilfe für die an der Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans beteiligten Verwaltungen, insbesondere auf lokaler Ebene, um den Aufbau von Verwaltungskapazitäten in der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen;<br>7) Festlegung „beschleunigter“ Verfahren für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans und die rechtzeitige Mittelausschöpfung;<br>8) Audit- und Kontrollorganisation und -verfahren für den italienischen Aufbau- und Resilienzplan. |
| M1C1-52 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Primärvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltungsverf | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2021 | Die Maßnahmen umfassen:<br>1) die Beseitigung kritischer Engpässe, insbesondere in Bezug auf die staatliche und regionale Umweltverträglichkeitsprüfung, die Zulassung neuer Abfallrecyclinganlagen, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | ahren für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans. | | | | | | | die Zulassungsverfahren für erneuerbare Energien und die Verfahren, die erforderlich sind, um die Energieeffizienz von Gebäuden (sogenannter Superbonus) und die Stadterneuerung zu erreichen. Spezifische Maßnahmen dienen der Vereinfachung der Verfahren innerhalb der „Conferenza di servizi“ (eine förmliche Vereinbarung zwischen zwei oder mehr öffentlichen Verwaltungen). |
| M1C1-53 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Inkrafttreten des Primärrechts zur Bereitstellung technischer Hilfe und zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2021 | Die Maßnahmen umfassen die Möglichkeit der vorübergehenden Einstellung von<br>I) 2800 technische Zahlen zur Stärkung der öffentlichen Verwaltungen des Südens, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden;<br>ein Pool von 1000 Experten, die für drei Jahre eingesetzt werden sollen, um die Verwaltungen bei der Verwaltung der neuen Verfahren zur Bereitstellung technischer Hilfe zu unterstützen. |
| M1C1-54 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen | Ziel | Einstellung von Experten für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans abgeschlossen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 000 | Q4 | 2021 | Abschluss der Einstellungsverfahren für den Pool von 1000 Experten, die für drei Jahre eingesetzt werden sollen, um die Verwaltungen bei der Verwaltung der neuen Verfahren zur Bereitstellung technischer Hilfe zu unterstützen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Aufbau- und Resilienzplans | | | | | | | | | |
| M1C1-55 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Ausweitung der für den italienischen Aufbau- und Resilienzplan angewandten Methode auf den nationalen Haushalt, um die Absorption von Investitionen zu erhöhen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Ausweitung der Methodik | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Einrichtung eines vereinfachten Systems von Etappenzielen und Zielwerten ähnlich der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Planung, Durchführung und Finanzierung von Projekten im Rahmen des ergänzenden Investitionsfonds (30,5 Mrd. EUR). |
| M1C1-56 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der öffentlichen Beschäftigung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Die Ermächtigungsvorschriften umfassen folgende Maßnahmen:<br>— Festlegung spezifischer Stellenprofile für den öffentlichen Sektor, um die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten anzuziehen;<br>— Einrichtung einer einzigen Einstellungsplattform zur Zentralisierung der öffentlichen Einstellungsverfahren für alle zentralen öffentlichen Verwaltungen mit der Verpflichtung, die Nutzung der Plattform auch auf lokale Verwaltungen auszuweiten;<br>— Reform des Einstellungsverfahrens, um Übergang von einem rein wissensbasierten System zu einem |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | System, das in erster Linie auf Kompetenzen und angemessenen Fähigkeiten beruht; II) Beurteilung der Befähigung, leistungsstarke Beamte zu sein; die Einstellungsverfahren unterscheiden zwischen Einstellungen in der Einstiegsstufe, die rein kompetenzbasiert sind, und der Einstellung spezialisierter Profile, bei denen Kompetenzen mit einschlägiger Berufserfahrung kombiniert werden sollten und die zu einem Zugang zur Laufbahn auf einem höheren Niveau führen würden. Das Ministerium für öffentliche Verwaltung sorgt für die einheitliche Umsetzung des neuen Prozesses in allen Verwaltungen;<br><br>— Reform des höheren öffentlichen Dienstes, um die Ernennungsverfahren in der gesamten öffentlichen Verwaltung zu vereinheitlichen, die Stellenprofile festzulegen und ihre Leistung zu bewerten;<br><br>— die Verbindung zwischen Möglichkeiten des lebenslangen Lernens und Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer und Anreizen zur Beteiligung zu stärken, indem beispielsweise Belohnungsmechanismen oder spezifische Laufbahnen unter besonderer Berücksichtigung des grünen und des digitalen Wandels ins Auge |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | gefasst werden;<br>— Festlegung oder Aktualisierung ethischer Grundsätze öffentlicher Verwaltungen durch klare Regeln, Verhaltenskodizes und Schulungsmodule zu diesem Thema;<br>— Stärkung des Engagements für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis;<br>— Überarbeitung des Rechtsrahmens für vertikale Mobilität, Reform der Laufbahnen, um Stellen der mittleren Führungsebene („quadri“) zu schaffen und zugänglich zu machen, und Zugang zu Führungspositionen („dirigenti di prima e seconda fascia“) innerhalb der Verwaltung. Dazu gehören die Reform des Leistungsbewertungssystems und die Stärkung der Verbindung zwischen Laufbahnentwicklung und Leistungsbewertung;<br>— den Rechtsrahmen für die horizontale Mobilität zu überarbeiten, um einen effizienten Arbeitsmarkt in den öffentlichen Verwaltungen zu erreichen, einschließlich a) der Schaffung eines transparenten einheitlichen Bekanntmachungssystems für alle freien Stellen in der zentralen und lokalen Verwaltung, b) der Möglichkeit, sich überall auf eine verfügbare Stelle zu bewerben, c) der Abschaffung der Mobilitätsgenehmigung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Herkunftsverwaltung und d) der Einführung erheblicher Beschränkungen für die Nutzung alternativer Mobilitätsmittel, die nicht zu Versetzungen führen (d. h. „comandi“ und „distacchi“), um sie außergewöhnlich und streng befristet zu machen. |
| M1C1-57 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsverfahren für die Vereinfachungsreform zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Sekundärrechts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Inkrafttreten aller damit zusammenhängenden delegierten Rechtsakte, Ministerialerlasse, abgeleiteten Rechtsvorschriften und aller anderen Verordnungen, die für die wirksame Umsetzung der Vereinfachung erforderlich sind, einschließlich Vereinbarungen mit Regionen im Falle einer ausschließlichen und konkurrierenden regionalen Zuständigkeit. |
| M1C1-58 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Reform der öffentlichen Beschäftigung | Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsakte zur Reform der öffentlichen Beschäftigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Inkrafttreten aller damit zusammenhängenden delegierten Rechtsakte, Ministerialerlasse, abgeleiteten Rechtsvorschriften und aller anderen Verordnungen, die für die wirksame Umsetzung der Reform erforderlich sind. |
| M1C1-59 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung | Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer strategischen Personalverwaltun | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Die Rechtsvorschriften und delegierten Rechtsakte zur Einführung eines strategischen Personalmanagements in der öffentlichen Verwaltung umfassen Folgendes: Festlegung – im Rahmen des Integrierten Tätigkeits- und Organisationsplans (PIAO) – von |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | g in der öffentlichen Verwaltung | | | | | | Personalstrategieplänen für die Einstellung, Laufbahnentwicklung und Ausbildung für alle zentralen und regionalen Verwaltungen, unterstützt durch eine integrierte Datenbank mit Kompetenzen und Profilen; Einrichtung einer zentralen Durchführungsstelle, die das Personalplanungssystem koordiniert und unterstützt. In einer zweiten Phase werden die Strategiepläne für Humanressourcen auf große Gemeinden ausgeweitet, während kleine und mittlere Gemeinden Gegenstand spezifischer Investitionen in den Kapazitätsaufbau sind. |
| M1C1-59BIS | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Umsetzung einer strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung | Veröffentlichung des ersten Halbjahresberichts über die zentralen Leistungsindikatoren. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Der erste Halbjahresbericht über die KPI wird veröffentlicht. |
| M1C1-59b | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Umsetzung einer strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung | „Toolkit HRM-Minerva“ einsatzbereit, interoperabel mit inPA, Syllabus und der digitalen PIAO-Plattform, und Überprüfung der HR-Strategiepläne. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | *„Verbale di collaudo e verifica di conformità“* als Nachweis dafür, dass i) das Toolkit HRM-Minerva betriebsbereit und ii) mit der Einstellungsplattform (inPA), der Plattform „Syllabus“ und der digitalen Plattform des PIAO interoperabel ist,<br><br>In einem Bericht der Abteilung für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | öffentliche Aufgaben wird für die nationalen und subnationalen Verwaltungen, die am Pilotprojekt „Toolkit HRM – Minerva“ beteiligt sind, der Inhalt der entsprechenden HR-Strategiepläne (Programma Triennale dei Fabbisogni del Personale) im PIAO überprüft. In dem Bericht sind die vom DFP empfohlenen Folgemaßnahmen und die Art und Weise zu nennen, wie die Ergebnisse der halbjährlichen KPI-Berichte berücksichtigt wurden. |
| M1C1-60 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Ziel | Vereinfachung und/oder Digitalisierung von 200 kritischen Verfahren, die Bürger und Unternehmen betreffen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 200 | Q4 | 2024 | Die Vereinfachung und/oder Digitalisierung der Verfahren betrifft mindestens den folgenden Bereich: Umwelt und Energie, erneuerbare Energien und grüne Wirtschaft;<br>Bauwesen und städtebauliche Umschulung;<br>3. Infrastruktur für die elektronische Kommunikation;<br>Gründung und Ausübung wirtschaftlicher Tätigkeiten. |
| M1C1-62 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Erhöhung der Absorption von Investitionen | Veröffentlichung eines Berichts durch das Finanzministerium | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Veröffentlichung eines Berichts zur Messung der Ausschöpfung der bis 2024 zugewiesenen Mittel des ergänzenden Fonds. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-63 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller vereinfachten und/oder digitalisierten Verfahren | Veröffentlichung des Archivs auf der Website der Abteilung für öffentliche Aufgaben | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Das Verzeichnis der vereinfachten und/oder digitalisierten Verfahren wird auf der von der Abteilung für öffentliche Aufgaben verwalteten Website (www.italiasemplice.gov.it) zur Verfügung gestellt. Daten zur Verfügbarkeit von Sportello Unico Attività Produttive (SUAP) und Sportello Unico Edilizia (SUE) im gesamten Hoheitsgebiet sind auf der Website www.impresainungiorno.gov.it zugänglich. |
| M1C1-66 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Ziel | Ausbildung und Schulungen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 441 750 | Q2 | 2026 | Mindestens 441750 Teilnahmebescheinigungen für öffentliche Bedienstete sind auf der Syllabus-Plattform verfügbar, und mindestens 1500000 Teilnahmebescheinigungen für Schulungsmaßnahmen sind auf der Syllabus-Plattform verfügbar. |
| M1C1-68 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität | Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein.<br>Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen:<br>a) Daten zu erheben und die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte zu überwachen; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten. |
| M1C1-69 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten des Dekrets zur Vereinfachung des öffentlichen Auftragswesens | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzesdekrets zur Vereinfachung des öffentlichen Auftragswesens. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2021 | Mit dem Gesetzesdekret wird das System der Vergabe öffentlicher Aufträge durch mindestens die folgenden dringenden Maßnahmen vereinfacht:<br>I. legt Ziele fest, um die Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung und der Auftragsvergabe zu verkürzen.<br>II. Legt Ziele und ein Überwachungssystem fest, um die Zeitspanne zwischen der Auftragsvergabe und der Fertigstellung der Infrastruktur („fase esecutiva“) zu verkürzen.<br>III. Verlangt, dass die Daten aller Verträge in der Antikorruptionsdatenbank der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erfasst werden.<br>IV. Umsetzung und Schaffung von Anreizen für alternative Streitbeilegungsmechanismen in der Ausführungsphase öffentlicher Aufträge.<br>v. richtet spezielle Büros ein, die für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Ministerien, Regionen und Großstädten zuständig sind. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Weitere Spezifikationen:<br>— Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren der zentralen Beschaffungsstellen („centrali di committenza“);<br>— Umsetzung der Artikel 41 und 44 des geltenden Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen;<br>— Festlegen, wie die Verfahren für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen digitalisiert werden sollten, und Anforderungen an die Interoperabilität und Interkonnektivität festlegen;<br>— Umsetzung von Artikel 44 des geltenden Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen.0 |
| M1C1-70 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten der Überarbeitung des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen (D.Lgs. n. 50/2016) | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Übertragungsgesetzes zur Reform des derzeitigen Gesetzbuchs über das öffentliche Beschaffungswesen (D.Lgs. n. 50/2016) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | In diesem Gesetz werden alle genauen Kriterien und Grundsätze für die systemische Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen festgelegt.<br>Das Übertragungsrecht schreibt mindestens folgende Grundsätze und Kriterien vor:<br>I. Verringerung der Fragmentierung der öffentlichen Auftraggeber (1) durch Festlegung der grundlegenden Elemente des Qualifikationssystems, (2) Anforderung der Einrichtung einer |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | elektronischen Plattform als Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der landesweiten Bewertung der Vergabekapazität, (3) Ermächtigung der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC), die Qualifikation der öffentlichen Auftraggeber in Bezug auf die Vergabekapazität (Art und Umfang der Beschaffungen) zu überprüfen, (4) Schaffung von Anreizen für die Nutzung bestehender professioneller zentraler Beschaffungsstellen.<br><br>II. Vereinfachung und Digitalisierung der Verfahren der zentralen Beschaffungsstellen („centrali di committenza“)<br><br>III. Festlegung, wie die Verfahren für alle öffentlichen Aufträge und Konzessionen zu digitalisieren sind, und Festlegung von Interoperabilitäts- und Interkonnektivitätsanforderungen.<br><br>IV. Schrittweise Verringerung der Beschränkungen für die Vergabe von Unteraufträgen. |
| M1C1-71 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten aller erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Durchführungsrechtsakte | Inkrafttreten aller erforderlichen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Durchführungsrec | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Durchführungsrechtsakte (einschließlich des abgeleiteten Rechts, falls erforderlich) müssen zu folgenden Ergebnissen führen:<br><br>I. Die zentrale Koordinierungsstelle für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | (einschließlich abgeleiteter Rechtsvorschriften) für das öffentliche Beschaffungswesen | htsakte | | | | | | Politik der Vergabe öffentlicher Aufträge muss über eine angemessene (in der operativen Vereinbarung festzulegende) personelle und finanzielle Ausstattung verfügen, um voll funktionsfähig zu sein, auch aufgrund der Unterstützung durch eine spezielle Struktur der ANAC.<br><br>II. Die einzige Koordinierungsstelle für die Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens verabschiedet die Professionalisierungsstrategie (vgl. in Verbindung mit der im nationalen Reformprogramm Italiens vorgeschlagenen Reform 2.1.6), die die Arten von Schulungen auf verschiedenen Ebenen, die spezielle Betreuung und die Erstellung operativer Leitlinien mit Unterstützung der ANAC und der Nationalen Verwaltungsakademie umfasst.<br><br>III. Die dynamischen Beschaffungssysteme werden von Consip zur Verfügung gestellt und stehen im Einklang mit den Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge.<br><br>IV. Die ANAC schließt die Qualifizierung der öffentlichen Auftraggeber in Bezug auf die Beschaffungskapazität im Anschluss an die Umsetzung von Artikel 38 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen ab. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | v. Das Überwachungssystem für die Zeit zwischen der Auftragsvergabe und dem Abschluss der Infrastrukturarbeiten ist einsatzbereit.<br>VI. Die Daten aller Verträge werden in der Antikorruptionsdatenbank der nationalen Antikorruptionsbehörde (ANAC) erfasst.<br>VII. Alle speziellen Büros, die für die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in Ministerien, Regionen und Großstädten zuständig sind. |
| M1C1-72 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Maßnahmen zur Verringerung verspäteter Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Unternehmen werden genehmigt. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Vorschriften zur Verringerung verspäteter Zahlungen der Zahlstelle an Unternehmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Inkrafttreten neuer Vorschriften zur Verringerung verspäteter Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Unternehmen.<br>Die Maßnahmen umfassen mindestens die folgenden Schlüsselelemente:<br>I. Das System InIT wird in der zentralen öffentlichen Verwaltung eingesetzt, um die Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung und die Ausführung der öffentlichen Ausgaben zu unterstützen.<br>II. Zahlungsverzug: die Indikatoren auf der Grundlage der Datenbank des IT-Systems des Finanzministeriums (Commercial Credit Platform – PCC) sind die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist von Behörden an Unternehmen und die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist von Behörden an Unternehmen für jede der folgenden Ebenen der öffentlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Verwaltung:<br>- zentrale Behörden (Amministrazioni dello Stato, enti pubblici nazionali e altri enti)<br>- regionale Behörden (Regioni und Provinz Autonome),<br>- lokale Behörden (enti locali)<br>- Gesundheitsbehörden (enti del Servizio sanitario nazionale). |
| M1C1-72a | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Legislative und spezifische Maßnahmen zur Verringerung von Zahlungsverzug auf zentraler/lokaler Ebene | Bestimmungen in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten, erlassene Rundschreiben und ergriffene Maßnahmen zur Verringerung verspäteter Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Unternehmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Folgende Rechtsakte treten in Kraft:<br>— ein Rundschreiben, in dem der Anwendungsbereich gewerblicher und nichtgewerblicher Zahlungsvorgänge im Einklang mit der Zahlungsverzugsrichtlinie präzisiert wird;<br>— ein Rundschreiben, in dem der Anwendungsbereich von Art. 4 Abs. 6 der Zahlungsverzugsrichtlinie im Einklang mit dieser präzisiert wird;<br>— Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften im Normalfall Mittel erhalten, um ihre Rechnungen von der zentralen Ebene rechtzeitig zu begleichen;<br>— Rechtsvorschriften, die die Behörden verpflichten, jährliche Cashflow-Pläne anzunehmen, die die Einhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | gewährleisten;<br>— Rechtsvorschriften zur Einführung von Bestimmungen, die eine Abtretung von Krediten an Dritte nach 30 Tagen Stillschweigen/Untätigbleiben der öffentlichen Verwaltungen ermöglichen.<br>Folgende Maßnahmen werden auf **zentraler Ebene ergriffen:**<br>— Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Identifizierung der verspäteten Zahler auf zentraler Ebene und zur Einführung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass sie innerhalb der 30-Tage-Frist zahlen;<br>— Vierteljährlich aktualisierte Veröffentlichung des Rückstandsbestands der Ministerien;<br>— Einrichtung von Task Forces, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.<br>Folgende Maßnahmen werden auf **lokaler Ebene** ergriffen:<br>— Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen die verspäteten Zahler auf lokaler Ebene ermittelt und Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass sie innerhalb der 30-Tage-Frist zahlen;<br>— Vierteljährlich aktualisierte Veröffentlichung der Zahlungsrückstände |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | dieser Behörden. |
| M1C1-72b | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Aufstockung des für Zahlungen zuständigen Personals | Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Möglichkeit vorsehen, das für Zahlungen zuständige Personal aufzustocken | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Inkrafttreten von Rechtsakten, die die Möglichkeit vorsehen, das Personal für Zahlungen in folgenden Bereichen aufzustocken:<br>— Als verspätete Zahler ermittelte Ministerien, die einen Interventionsplan gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 19 vom 2. März 2024, umgewandelt in das Gesetz Nr. 56 vom 29. April 2024, vorgelegt haben;<br>— Gemeinden mit mehr als 60000 Einwohnern, Provinzen und Großstädte, die als verspätete Zahler ermittelt wurden und einen Interventionsplan gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 19 vom 2. März 2024, umgewandelt in das Gesetz Nr. 56 vom 29. April 2024, vorgelegt haben. |
| M1C1-72quater | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Annahme des Prüfplans | Annahme des Prüfplans | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Annahme eines Prüfungsplans, einschließlich eines Fahrplans für seine Umsetzung, über die Angemessenheit und Aktualität der bestehenden Zahlungsverfahren von mindestens 130 öffentlichen Verwaltungen, die unter den folgenden Stellen als verspätete Zahler ermittelt wurden: I) zentrale Ebene (einschließlich der territorialen Abteilungen der Ministerien); II) Gemeinden; und iii) Gesundheitsbehörden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-72quinquies | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Veröffentlichung von Informationen und Daten über Zahlungen der öffentlichen Verwaltung | Veröffentlichung von Informationen und Daten über Zahlungen der öffentlichen Verwaltung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Die folgenden Informationen werden auf einer speziellen Website veröffentlicht:<br>— Erläuterung des Rechtsrahmens für Zahlungsfristen für Handelsrechnungen öffentlicher Verwaltungen, einschließlich Zahlungsfristen und Rechtsbehelfen, die Gläubigern im Falle verspäteter Zahlungen zur Verfügung stehen;<br>— Analysen auf der Grundlage der Überwachung der Zahlungsfristen der öffentlichen Verwaltung;<br>— Daten über die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist, die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist, das Verhältnis zwischen dem gezahlten und dem fälligen Handelsbetrag, den Betrag der Handelsrechnungen und den Betrag der nichtkommerziellen Rechnungen, vierteljährlich aktualisiert, zumindest für Ausgabenministerien, Regionen/Autonome Provinzen, Gemeinden und lokale Gesundheitsbehörden;<br>— Häufig gestellte Fragen zu Zahlungen der öffentlichen Verwaltung.<br>Die Website aller Ausgabenministerien muss einen Link zu der entsprechenden Website enthalten. |
| M1C1- | Reform 1.11: Verringerung | Meilenstei | Abschließender Prüfbericht zum | Übermittlung des endgültigen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Übermittlung des abschließenden Prüfberichts über den Prüfplan durch den |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| 72sexies | verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | n | Prüfplan | Prüfberichts über den Prüfplan an das Kabinett des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen | | | | | | Obersten Rechnungsprüfer an das Kabinett des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen. Der Bericht enthält die Ergebnisse der bis zum vierten Quartal 2025 durchgeführten Audittätigkeiten, einschließlich der bis zum vierten Quartal 2025 umgesetzten Abhilfemaßnahmen. |
| M1C1-73 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzesdekrets zur Umsetzung aller Bestimmungen des Übertragungsgesetzes zur Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Inkrafttreten des Gesetzesdekrets zur Umsetzung aller Bestimmungen des Übertragungsgesetzes zur Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen. |
| M1C1-74 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten aller erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und sekundärrechtlichen Vorschriften für die Reform zur Vereinfachung | Inkrafttreten aller erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und des abgeleiteten Rechts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Inkrafttreten aller erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und abgeleiteten Rechtsvorschriften für die Reform/Vereinfachung des öffentlichen Beschaffungswesens (auch aufgrund der Überarbeitung des Gesetzbuchs über das öffentliche Beschaffungswesen). |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen | | | | | | | |
| M1C1-73a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Annahme eines Rundschreibens mit Leitlinien für das Qualifizierungssystem für öffentliche Auftraggeber | Annahme eines Rundschreibens mit Leitlinien für das Qualifizierungssystem für öffentliche Auftraggeber | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Annahme – nach Konsultation der ANAC – eines Rundschreibens mit Leitlinien zu den derzeit geltenden Vorschriften für die Qualifikation und Zentralisierung, um zu erläutern, dass die Qualifikation und/oder die Inanspruchnahme zentraler Beschaffungsstellen auch bei Vergaben unterhalb der Schwellenwerte möglich und ratsam ist |
| M1C1-73ter | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Anreize für die Qualifizierung und Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber. | Analyse durch die Cabina di Regia, Veröffentlichung der Ergebnisse der Teilnahme an Schulungsmaßnahmen und Selbstbewertungen sowie Annahme von Initiativen und Instrumenten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Analyse der Auswirkungen der Anwendung des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge durch die Cabina di Regia (gemäß Art. 221 des Gesetzbuchs über öffentliche Aufträge) nach Anhörung der ANAC auf:<br><br>- die Zahl der qualifizierten öffentlichen Auftraggeber und zentralen Beschaffungsstellen;<br>- Anzahl und Wert der öffentlichen Aufträge, die von qualifizierten Vergabestellen im eigenen Namen und im Namen nicht qualifizierter Stellen verwaltet werden;<br>- das Qualifizierungsverfahren zur Verbesserung der Entscheidungsgeschwindigkeit bei |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der Vergabe öffentlicher Aufträge.<br><br>Veröffentlichung der Ergebnisse der Erfassung der Teilnahme nicht qualifizierter Einrichtungen an Schulungsmaßnahmen und der Selbstbewertungen.<br><br>Es werden Initiativen zur Verbesserung der Qualifikation der öffentlichen Auftraggeber, zur Verringerung der Fragmentierung und zur Professionalisierung nicht qualifizierter Einrichtungen angenommen.<br><br>Es sind Instrumente für die technische/administrative Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber bereitzustellen. |
| M1C1-73quater | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten von Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts | Inkrafttreten von Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Annahme und Veröffentlichung eines Rundschreibens über Beschaffungen unterhalb des EU-Schwellenwerts im italienischen Amtsblatt. In dem Rundschreiben wird klargestellt, dass öffentliche Auftraggeber offene und nichtoffene Verfahren für die Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts anwenden können. |
| M1C1-73quinquies | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Rechtsvorschrift | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften über die Projektfinanzierung zur Steigerung der Effizienz und des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | für das öffentliche Auftragswesen | | en zur Projektfinanzierung | neuer Rechtsvorschriften | | | | | | Wettbewerbs, insbesondere zur Erhöhung der Bestreitbarkeit von Konzessionen. |
| M1C1-75 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Vollständiger Betrieb des nationalen eProcurement-Systems | Verfügbarkeit der in der Durchführbarkeitsstudie festgelegten Funktionen (auszuarbeiten als Projektaufgabe 1) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Das nationale eProcurement-System muss betriebsbereit sein und vollständig im Einklang mit den EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge stehen, die vollständige Digitalisierung der Verfahren bis zur Auftragsausführung (intelligente Auftragsvergabe) umfassen, mit den Verwaltungssystemen der öffentlichen Verwaltung interoperabel sein, eine digitale Habilitation von PO, Auktionssitzungen, maschinelles Lernen zur Erkennung von Trends, kritische Rohstoffe mit Chatbots, digitales Engagement und Statuskette umfassen. |
| M1C1-75a | Investition 1.10: Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe | Meilenstein | Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe | Inbetriebnahme der Beschaffungsunterstützungsfunktion | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Im Rahmen der Strategie für die Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber wird eine Unterstützungsfunktion für die Auftragsvergabe eingerichtet. Die Unterstützungsfunktion für die Auftragsvergabe ist den öffentlichen Auftraggebern vorbehalten, um die Anforderungen von Anhang II.4 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen zu erfüllen und sie beim eProcurement-Prozess zu unterstützen, den Erwerb digitaler Kompetenzen zu unterstützen und technische |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Unterstützung bei der Einführung der Digitalisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich der Nutzung dynamischer Beschaffungssysteme, zu leisten. |
| M1C1-76 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die zentralen Behörden Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (in Tagen) | ENTFÄLLT. | 30 | 1. QUARTAL | 2025 | Auf der Grundlage von Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2024 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen zentraler Behörden (*Amministrazioni centrali*) an Unternehmen:<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage.<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 20 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-77 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche | ENTFÄLLT. | 30 | 1. QUARTAL | 2025 | Auf der Grundlage von Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2024 |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | | an denen die regionalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen | | Zahlungsfrist (in Tagen) | | | | | ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen regionaler Behörden (*Regioni – Provinz Autonome*) an Unternehmen:<br><br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage.<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 20 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-78 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die lokalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (in Tagen) | ENTFÄLLT. | 30 | 1. QUARTAL | 2025 | Auf der Grundlage von Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2024 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen lokaler Behörden (*enti locali*) an Unternehmen:<br><br>- Für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage.<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 20 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-79 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die Gesundheitsbehörden die Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (in Tagen) | ENTFÄLLT. | 60 | 1. QUARTAL | 2025 | Auf der Grundlage von Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2024 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen von Gesundheitsbehörden (*enti del Servizio sanitario nazionale*) an Unternehmen:<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 60 Tage;<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 30 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 60 Tage. |
| M1C1-84 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen Veröffentlichung und Auftragsvergabe | ENTFÄLLT. | Anzahl | 139 | 100 | Q4 | 2023 | Auf der Grundlage der vom Amtsblatt der EU (TED-Datenbank) angenommenen Methoden und unter Verwendung von Daten aus der nationalen IT-Datenbank für öffentliche Aufträge (BDNCP), die von der ANAC verwaltet wird, wird die durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Frist für die Einreichung der Angebote und der Auftragsvergabe bei Aufträgen, die die Schwellenwerte der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge überschreiten, auf weniger als 100 Tage verkürzt. |
| M1C1-84a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Maßnahmen zur Verbesserung der Entscheidungsgeschwindigkeit bei der Auftragsvergabe durch öffentliche | Annahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entscheidungsgeschwindigkeit | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Die Cabina di regia gemäß Art. 221 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen wird nach Anhörung der ANAC Folgendes erlassen:<br><br>—eine Analyse zur Bewertung der Auswirkungen der elektronischen Auftragsvergabe auf den Zeitplan für die Auftragsvergabe, von der Frist für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Auftraggeber | | | | | | | Einreichung der Angebote bis zur Unterzeichnung des Vertrags;<br><br>—einen Bericht über die Daten für 2024 für den TED-Indikator „Entscheidungsgeschwindigkeit“; „Frequenz der Entscheidung“ die Zeitspanne zwischen dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote und dem Datum der Vertragsunterzeichnung;<br><br>— einen Bericht über bewährte Verfahren der öffentlichen Auftraggeber zur Verkürzung der Fristen für die Auftragsvergabe und über Initiativen zur Verkürzung der Entscheidungsfrist.<br><br>Qualifizierte öffentliche Auftraggeber, deren durchschnittliche Entscheidungsgeschwindigkeit in TED mehr als 160 Tage beträgt, sind verpflichtet, Korrekturmaßnahmen durchzuführen. |
| M1C1-85 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Auftragsvergabe und der Realisierung der Infrastruktur | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 90 | Q2 | 2024 | Die durchschnittliche Zeit zwischen der Auftragsvergabe und der Realisierung der Infrastruktur („Durchführungsphase“) wird auf der Grundlage eines Vergleichs zwischen i) den zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019 vergebenen und bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossenen Arbeiten und ii) den zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 30. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Juni 2022 vergebenen und bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossenen Arbeiten um mindestens 10 % verringert. |
| M1C1-86 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 000 | Q4 | 2023 | Mindestens 20000 Beamte wurden im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschult. |
| M1C1-87 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Öffentliche Auftraggeber, die dynamische Beschaffungssysteme nutzen | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 15 | Q4 | 2023 | Mindestens 15 % der öffentlichen Auftraggeber nutzen dynamische Beschaffungssysteme gemäß der EU-Richtlinie 2014/24/EU (zweijähriger Beobachtungszeitraum und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Italien die Nutzung des DPS hauptsächlich auf Beschaffungen oberhalb des Schwellenwerts ausgerichtet ist, da die unter dem Schwellenwert liegenden Beschaffungen hauptsächlich über eMarketplaces durchgeführt werden). Das Ziel bezieht sich auf zentrale öffentliche Auftraggeber (250 PA, registriert am 30. April 2021 beim nationalen e-Procurement-System, das von Consip im Namen des MEF verwaltet wird). |
| M1C1-88 | Reform 1.11: Verringerung | Ziel | Verringerung der durchschnittliche | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittlic | ENTFÄLLT. | 30 | 1. | 2026 | Auf der Grundlage von Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | | n Zahl der Tage, an denen die zentralen Behörden Unternehmen bezahlen müssen | | he Zahlungsfrist (in Tagen) | | | QUARTAL | | Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2025 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen zentraler Behörden (*Amministrazioni centrali*) an Unternehmen:<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage;<br><br>Außerdem die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“): die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist darf 15 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-89 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die regionalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (in Tagen) | ENTFÄLLT. | 30 | 1. QUARTAL | 2026 | Auf der Grundlage der Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu den im Jahr 2025 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen regionaler Behörden (*Regioni – Provinz Autonome*) an Unternehmen:<br><br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage.<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 15 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-90 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die lokalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (in Tagen) | ENTFÄLLT. | 30 | 1. QUARTAL | 2026 | Auf der Grundlage der Daten der „Commercial Credit Platform“ (Piattaforma Crediti Commerciali) zu den im Jahr 2025 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen lokaler Behörden (*enti locali*) an Unternehmen:<br><br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 30 Tage;<br>- für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage.<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 15 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 30 Tage. |
| M1C1-91 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die Gesundheitsbehörden die Unternehmen bezahlen müssen | ENTFÄLLT. | Gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist (jn Tage) | ENTFÄLLT. | 60 | 1. QUARTAL | 2026 | Auf der Grundlage der Daten der Commercial Credit Platform („Piattaforma Crediti Commerciali“) zu im Jahr 2025 ausgestellten Rechnungen sind die folgenden Indikatoren für Zahlungen von Gesundheitsbehörden (*enti del Servizio sanitario nazionale*) an Unternehmen:<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento ponderato“): höchstens 60 Tage;<br><br>— für die gewichtete durchschnittliche Zahlungsfrist („tempo medio di ritardo ponderato“): höchstens 0 Tage;<br><br>Darüber hinaus darf die Differenz zwischen der ungewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist („tempo medio di pagamento semplice“) und der gewichteten durchschnittlichen Zahlungsfrist 20 Tage nicht überschreiten, es sei denn, die ungewichtete |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | durchschnittliche Zahlungsfrist beträgt weniger als 60 Tage. |
| M1C1-96 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Frist für den Eingang der Angebote und dem Datum der Vertragsunterzeichnung | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 100 | 80 | Q4 | 2025 | Auf der Grundlage der Daten, die der Banca Dati Nazionale Contratti Pubblici der ANAC als IT-nationaler eSender entnommen wurden, wird die durchschnittliche Zeit zwischen der Frist für den Eingang der Angebote und dem Datum der Vertragsunterzeichnung über einen Zeitraum von 12 Monaten, der als Datum der Vertragsunterzeichnung dient und frühestens am 1. September 2024 beginnt, gegenüber dem im EU-Binnenmarktanzeiger für Aufträge, die den Schwellenwert der EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge überschreiten, veröffentlichten Indikator für die Entscheidungsgeschwindigkeit von 2018 um mindestens 20 % verringert. |
| M1C1-97ter | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausführungsgeschwindigkeit | Annahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausführungsgeschwindigkeit | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | a) Veröffentlichung neuer technischer Vorschriften auf der Website der Agenzia per l'Italia Digitale (AGID), die die Erhebung von Informationen für die digitale Überwachung der Ausführung öffentlicher Aufträge ermöglichen.<br>b) Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Autorità Nazionale Anticorruzione |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (ANAC) zur Einführung technischer Vorschriften für die Interoperabilität von Daten über öffentliche Finanzen und Zahlungen für öffentliche Arbeiten mit der Datenbank der ANAC (Banca Dati Nazionale dei Contratti Pubblici).<br><br>c) Inkrafttreten von Rechtsakten, die es den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die Einsparungen, die sich aus Vergaben unter dem Grundpreis ergeben, vorherzusehen und zur Finanzierung von Boni für die vorzeitige Fertigstellung der Arbeiten zu verwenden.<br><br>d) Veröffentlichung von Leitlinien auf der Website des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr (MIT), die vom MIT nach Konsultation der ANAC angenommen wurden, zu Klauseln über Boni für die vorzeitige Fertigstellung und zum Musterinhalt von Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 82bis des Gesetzesdekrets 36/2023 (Gesetzbuch über das öffentliche Beschaffungswesen), um die Fertigstellungszeit der Arbeiten zu verkürzen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | e) Veröffentlichung von Leitlinien zur Unterstützung der öffentlichen Auftraggeber bei der Verwendung des Gebäudeinformationsmodells (Building Information Modeling, BIM) für öffentliche Bauaufträge auf der Website des MIT. |
| M1C1-98 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 20 000 | 40 000 | Q4 | 2024 | Mindestens 40000 Beamte wurden im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschult. |
| M1C1-98a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 40 000 | 60 000 | Q2 | 2025 | Mindestens 60000 Beamte wurden im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschult. Die Gesamtzahl darf Beamte, die bereits in den Vorjahren ausgebildet wurden und deren Ausbildung für die Ziele M1C1-86 und M1C1-98 gemeldet wurde, nur umfassen, wenn sie eine höhere, spezialisierte oder fortgeschrittene Ausbildung erhalten haben. |
| M1C1-99 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens | Ziel | Öffentliche Auftraggeber, die dynamische | Prozentsatz der zentralen öffentlichen | Prozentuale | 15 | 20 | Q2 | 2024 | Mindestens 20 % der öffentlichen Auftraggeber nutzen dynamische Beschaffungssysteme gemäß der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | für das öffentliche Auftragswesen | | Beschaffungssysteme nutzen | Auftraggeber, die dynamische Beschaffungssysteme gemäß der EU-Richtlinie 2014/24/EU nutzen | | | | | | Richtlinie 2014/24/EU (Beobachtungsfrist ab dem 1. Januar 2022). Die zentralen öffentlichen Auftraggeber sind 250 öffentliche Verwaltungen (die am 30. April 2021 in dem von Consip im Namen des MEF verwalteten nationalen e-Procurement-System registriert waren). |
| M1C1-100 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Wirksamkeit der Ausgabenüberprüfung – Stärkung des Finanzministeriums | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Der überarbeitete Rahmen für Ausgabenüberprüfungen in zentralen staatlichen Verwaltungen (Ministerien) soll seine Wirksamkeit verbessern, indem die Rolle des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen gestärkt wird. Insbesondere soll die Rolle des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen bei der Ex-ante-Bewertung, den Überwachungsverfahren und der Ex-post-Bewertung gestärkt werden, damit die gründliche Durchführung der Überprüfungen und die Erreichung der angestrebten Ziele durchgesetzt werden können. |
| M1C1-101 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Annahme einer Überprüfung möglicher Maßnahmen zur Verringerung der Steuerhinterziehung | Veröffentlichung der Überprüfung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Annahme eines Berichts als Grundlage für staatliche Maßnahmen zur Verringerung der Steuerhinterziehung durch unterlassene Rechnungsstellung, insbesondere in den Sektoren, die am stärksten von Steuerhinterziehung betroffen sind, unter anderem durch gezielte Anreize für die Verbraucher. |
| M1C1-102 | Reform 1.13: Reform des | Meilenstei | Annahme eines Berichts über die | Veröffentlichung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Der Bericht wird von der Buchhaltungsabteilung des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | n | Wirksamkeit der Verfahren ausgewählter öffentlicher Verwaltungen zur Ausarbeitung und Umsetzung von Sparplänen | des Berichts | | | | | | Finanzministeriums in Zusammenarbeit mit ausgewählten Verwaltungen erstellt, um<br>- Ihre Verfahren bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Sparplänen zu bewerten.<br>- Festlegung von Leitlinien für alle öffentlichen Verwaltungen. |
| M1C1-103 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts und der Rechtsvorschriften sowie Abschluss der Verwaltungsverfahren zur Förderung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Verbesserung der Prüfungen und Kontrollen | Rechts- und Verwaltungsvorschriften, aus denen das Inkrafttreten hervorgeht | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Die Bestimmungen umfassen Folgendes:<br>vollständige Inbetriebnahme der Datenbank und der speziellen IT-Infrastruktur für die Abgabe der vorab eingereichten Mehrwertsteuererklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 127/2015.<br>II) die für die „Compliance-Schreiben“ (zur frühzeitigen Unterrichtung der Steuerpflichtigen, bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden) verwendete Datenbank wird verbessert, um die Häufigkeit falsch positiver Meldungen zu verringern und die Zahl der Mitteilungen an die Steuerpflichtigen zu erhöhen.<br>III) Inkrafttreten der reformierten Rechtsvorschriften zur Gewährleistung wirksamer Verwaltungssanktionen im Falle der Weigerung privater Anbieter, elektronische Zahlungen zu akzeptieren (der ursprüngliche Artikel 23 des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Gesetzesdekrets 124/2019, der durch die Umwandlung in ein Gesetz aufgehoben wurde, stellt einen Verweis dar).<br><br>IV) Abschluss des Prozesses der Pseudonymisierung von Daten gemäß Artikel 1 Absätze 681-686 des Gesetzes Nr. 160/2019 und Einrichtung einer digitalen Infrastruktur für die Analyse von Big Data, die durch die Interoperabilität vollständig pseudonymisierter Datenbanken generiert werden, um die Wirksamkeit der dem Auswahlverfahren zugrunde liegenden Risikoanalyse zu erhöhen.<br><br>V) Inkrafttreten primärer und sekundärer Rechtsvorschriften zur Umsetzung zusätzlicher wirksamer Maßnahmen auf der Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung möglicher Maßnahmen zur Verringerung der Steuerhinterziehung durch unterlassene Rechnungsstellung. |
| M1C1-104 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Annahme von Einsparzielen für Ausgabenüberprüfungen für die Jahre 2023-2025 | Quantitatives Einsparziel für die aggregierten zentralen staatlichen Verwaltungen gemäß dem Wirtschafts- und Finanzdokument – | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Legt auf der Grundlage der Gesetzesdekrete 90 und 93 von 2016 und des Gesetzes 163/2016 im Wirtschaftsfinanzdokument Ziele für die jährlichen Ausgabenüberprüfungen für die aggregierten zentralen staatlichen Verwaltungen für die Jahre 2023, 2024, 2025 fest. Die Einsparziele spiegeln ein angemessenes Maß an Ehrgeiz wider. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | in Euro | | | | | | |
| M1C1-105 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Höhere Zahl von „Übereinstimmungsschreiben“ | ENTFÄLLT. | Anzahl | 2 150 908 | 2 581 090 | Q4 | 2022 | Die Zahl der „Übereinstimmungsschreiben“, mit denen Steuerpflichtige frühzeitig informiert werden und bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird im Vergleich zu 2019 um mindestens 20 % erhöht. |
| M1C1-106 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verringerung der Anzahl falsch positiver „Konformitätsschreiben“ | ENTFÄLLT. | Anzahl | 126 500 | 132 825 | Q4 | 2022 | Die Zahl der falsch positiven „Konformitätsschreiben“ (die eine frühzeitige Benachrichtigung der Steuerpflichtigen ermöglichen, für die Anomalien festgestellt werden, für die jedoch im Nachhinein keine Betrugsfälle aufgedeckt werden) wird gegenüber 2019 um mindestens 5 % verringert. |
| M1C1-107 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Erhöhung der Steuereinnahmen durch „Compliance-Schreiben“ | ENTFÄLLT. | Euro | 2 130 000 000 | 2 449 500 000 | Q4 | 2022 | Die durch „Compliance-Schreiben“ generierten Steuereinnahmen steigen gegenüber 2019 um 15 %. |
| M1C1-108 | Reform 1.15: Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Meilenstein | Billigung des konzeptionellen Rahmens, des Systems der periodengerechten Rechnungsführung und des mehrdimensiona | Beschluss der Abteilung Rechnungswesen des Finanzministeriums zur Genehmigung der Governance-Struktur für die | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Fertigstellung eines konzeptionellen Rahmens als Referenz für das periodengerechte Rechnungsführungssystem gemäß den von Eurostat (EPSAS-Arbeitsgruppe) festgelegten qualitativen Merkmalen;<br><br>Festlegung von Standards für die periodengerechte Rechnungsführung auf |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | len Kontenplans | periodengerechte Rechnungsführung | | | | | | der Grundlage der IPSAS;<br><br>Erstellung eines mehrdimensionalen und mehrstufigen Kontenplans. |
| M1C1-109 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Übermittlung der ersten vorausgefüllten MwSt-Erklärungen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 2 300 000 | Q2 | 2023 | Mindestens 2300000 Steuerpflichtige erhalten vorab eingereichte Mehrwertsteuererklärungen für das Steuerjahr 2022. |
| M1C1-110 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Neueinstufung des allgemeinen Staatshaushalts unter Bezugnahme auf die Umweltausgaben und die Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter | Aufnahme der Neueinstufung des allgemeinen Staatshaushalts in Bezug auf die Umweltausgaben und die Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in das Haushaltsgesetz 2024 | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Mit dem Haushaltsgesetz 2024 wird dem Parlament ein Haushalt für nachhaltige Entwicklung zur Verfügung gestellt, der aus der Klassifizierung des allgemeinen Staatshaushalts in Bezug auf die Umweltausgaben und die Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter besteht. Die Einstufung muss mit den Kriterien, die der Definition der Ziele für nachhaltige Entwicklung zugrunde liegen, und den Zielen der Agenda 2030 im Einklang stehen. |
| M1C1-111 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der jährlichen Ausgabenüberprüfung für 2023 unter Bezugnahme auf das 2022 festgelegte Einsparziel für | Annahme des Berichts des Finanzministeriums über die Ausgabenüberprüfung im Jahr 2023, in dem der Abschluss des Prozesses und die | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Der Bericht des Finanzministeriums, der dem Ministerrat gemäß den Gesetzesdekreten 90 und 93 von 2016 und dem Gesetz 163/2016 zu übermitteln ist, muss<br><br>—den Abschluss des Verfahrens zur Ausgabenüberprüfung für 2023 in Bezug auf die Bestimmung für den Rahmen für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | 2023 | Erreichung des Ziels bescheinigt werden. | | | | | | die Ausgabenüberprüfung zu bescheinigen.<br>—bescheinigen, dass das 2022 gesetzte Ziel erreicht wurde. |
| M1C1-112 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verbesserung der operativen Kapazitäten der Steuerverwaltung im Einklang mit den Einstellungszielen des „Leistungsplans 2021-2023“ der Agentur für Einnahmen | ENTFÄLLT. | Zahl der Einstellungen | 0 | 4 113 | Q2 | 2024 | 4113 neue Personaleinheiten werden von der Agentur der Einnahmen im Einklang mit den Einstellungszielen des „Leistungsplans 2021-2023“ eingestellt. |
| M1C1-113 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Höhere Zahl von „Übereinstimmungsschreiben“ | ENTFÄLLT. | Anzahl | 2 150 908 | 3 011 271 | Q4 | 2023 | Die Zahl der „Übereinstimmungsschreiben“, mit denen Steuerpflichtige frühzeitig informiert werden und bei denen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird im Vergleich zu 2019 um mindestens 40 % erhöht. |
| M1C1-114 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Erhöhung der Steuereinnahmen durch „Compliance-Schreiben“ | ENTFÄLLT. | Euro | 2 130 000 000 | 2 769 000 000 | Q4 | 2023 | Die durch „Compliance-Schreiben“ generierten Steuereinnahmen steigen gegenüber 2019 um 30 %. |
| M1C1-115 | Reform 1.13: Reform des | Meilenstei | Abschluss der jährlichen | Annahme des Berichts des | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Der Bericht des Finanzministeriums, der dem Ministerrat gemäß den |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | n | Ausgabenüberprüfung für 2024 unter Bezugnahme auf das 2022 und 2023 für 2024 festgelegte Einsparziel | Finanzministeriums über die Ausgabenüberprüfung im Jahr 2024, in dem der Abschluss des Prozesses und die Erreichung des Ziels bescheinigt werden. | | | | | | Gesetzesdekreten 90 und 93 von 2016 und dem Gesetz 163/2016 zu übermitteln ist, muss<br>— den Abschluss der Ausgabenüberprüfung für 2024 in Bezug auf die Bestimmung für den Rahmen für die Ausgabenüberprüfung zu bescheinigen.<br>— bescheinigen, dass das in den Jahren 2022 und 2023 festgelegte Ziel erreicht wurde. |
| M1C1-116 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verringerung der Steuerhinterziehung im Sinne des Indikators „Umgehungsbereitschaft“ | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | —10 | Q4 | 2025 | In dem aktualisierten Bericht der Regierung über die Schattenwirtschaft, der 2025 gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 160/2015 veröffentlicht wird, wird bescheinigt, dass im Zeitraum 2022-2023 die „Propensity toevade“ bei allen Steuern ohne Immobiliensteuern („Imposta Municipale Unica“) und Verbrauchsteuern im Vergleich zu 2019 um durchschnittlich 10% gesenkt wurde. |
| M1C1-117 | Reform 1.15:<br>Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Ziel | Im neuen periodengerechten Rechnungsführungssystem geschulte Vertreter öffentlicher | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 90 | 1. QUARTAL | 2026 | Auf der Grundlage von Daten der zentralen digitalen Plattform für Schulungen zum neuen Rechnungsführungssystem wird die erste Schulungsrunde zum neuen periodengerechten Rechnungsführungssystem von Vertretern öffentlicher Stellen abgeschlossen, die mindestens 90 % der Primärausgaben |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Einrichtungen | | | | | | | des gesamten öffentlichen Sektors (ohne staatseigene Unternehmen) abdecken. |
| M1C1-118 | Reform 1.15:<br>Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Meilenstein | Veröffentlichung von Jahresabschlüssen und Inkrafttreten des Rechtsakts über die Reform der periodengerechten Rechnungsführung für Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die mindestens 90 % der Primärausgaben des gesamten öffentlichen Sektors ohne staatseigene Unternehmen abdecken. | Bestimmung des Gesetzgebungsakts über das Inkrafttreten des Gesetzgebungsakts. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Als Pilotphase für den Rechtsakt über die Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen werden Jahresabschlüsse der öffentlichen Verwaltung für Einrichtungen des öffentlichen Sektors erstellt, die mindestens 90 % der Primärausgaben des gesamten öffentlichen Sektors ohne staatseigene Unternehmen abdecken.<br>Darüber hinaus tritt ein Rechtsakt in Kraft, in dem ein Fahrplan für die schrittweise Einführung des neuen Systems der periodengerechten Rechnungsführung festgelegt wird. Der Fahrplan sieht vor, dass bis 2030 (Haushaltsjahr) das neue periodengerechte Rechnungsführungssystem für Einrichtungen des öffentlichen Sektors eingeführt wird, das mindestens 90 % der Primärausgaben des gesamten öffentlichen Sektors ohne staatseigene Unternehmen abdeckt.<br>Der Gesetzgebungsakt sieht auch die Organisation von Schulungsprogrammen für den Übergang zum neuen System der periodengerechten Rechnungsführung vor.<br>Darüber hinaus werden auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Finanzen Leitlinien für die Anwendung der einzelnen Rechnungslegungsstandards veröffentlicht. |
| M1C1-119 | Reform 1.14:<br>Reform des subnationalen haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Festlegung der Parameter für den regionalen Fiskalföderalismus | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung der Parameter für den Fiskalföderalismus für Regionen mit gewöhnlichem Status | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Festlegung der wesentlichen Leistungsniveaus („livelli essenziali delle prestazioni“) für den Fiskalföderalismus für Regionen mit gewöhnlichem Status in mindestens zwei Politikbereichen. |
| M1C1-120 | Reform 1.14:<br>Reform des subnationalen haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung des Fiskalföderalismus für Provinzen und Großstädte. | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung des Fiskalföderalismus für Provinzen und Großstädte. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten von Rechtsakten zum Fiskalföderalismus für Provinzen und Großstädte. |
| M1C1-121 bis | Reform 1.12:<br>Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verbesserung der Steuererhebung | Bestimmungen des Rechtsakts über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten eines Rechtsakts, in dem Folgendes festgelegt ist:<br>1. Die Daten der elektronischen Rechnungsstellung werden der für die Einziehung der nicht gezahlten Steuerschuld zuständigen Agentur („Agenzia Entrate Riscossione“) zur Verfügung gestellt;<br>2. Steuerverrechnungen sind nur zulässig, wenn die nicht beglichenen Steuerschulden 50 000 EUR nicht übersteigen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 3. Die Agentur für Einnahmen ist berechtigt, Mitteilungen an Steuerpflichtige zu senden, wenn elektronische Rechnungen ausgestellt wurden, aber für denselben Zeitraum keine Mehrwertsteuererklärung vorgelegt wurde. |
| M1C1-122 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der jährlichen Ausgabenüberprüfung für 2025 unter Bezugnahme auf das in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für 2025 festgelegte Einsparziel. | Annahme des Berichts des Finanzministeriums über die Ausgabenüberprüfung im Jahr 2025 | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Der Bericht des Finanzministeriums, der dem Ministerrat gemäß den Gesetzesdekreten 90 und 93 von 2016 und dem Gesetz 163/2016 zu übermitteln ist, muss<br>— den Abschluss des Verfahrens zur Ausgabenüberprüfung für 2025 in Bezug auf die Bestimmung für den Rahmen für die Ausgabenüberprüfung zu bestätigen.<br>— die Erreichung des in den Jahren 2022, 2023 und 2024 festgelegten Ziels zu bescheinigen. |
| M1C1-144 | Investition 1.4.2 – Einbeziehung der Bürger – Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste | Ziel | Verbesserte Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste/Interventionen umgesetzt | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 55 | Q4 | 2025 | Abschlussberichte, in denen bestätigt wird, dass mindestens 55 öffentliche Verwaltungen Maßnahmen umgesetzt haben, die im Rahmen rechtlicher Vereinbarungen zwischen ihnen und Agenzia per l'Italia Digitale (AgID) vorgesehen sind, um i) die Arten von Fehlern zu verringern, die bei mindestens zwei digitalen Diensten festgestellt wurden, und ii) unterstützende Technologien für Beschäftigte der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | öffentlichen Verwaltung mit Behinderungen bereitzustellen. |
| M1C1-147 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Ziel | Cloud-Befähigung für die lokale öffentliche Verwaltung T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 4 083 | 12 464 | Q2 | 2026 | Die Migration von 12464 lokalen öffentlichen Verwaltungen zu zertifizierten Cloud-Umgebungen gilt als erreicht, wenn alle in jedem Migrationsplan enthaltenen Systeme, Datensätze und Anwendungen erfolgreich getestet wurden. |
| M1C1-148 | Investition 1.4.1 – Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste | Ziel | Steigerung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste T2 | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 40 | 80 | Q2 | 2026 | Die Verwaltungen (Gemeinden, Primar- und Sekundarschulen der 1. und 2. Klasse) müssen sich an ein gemeinsames Modell- und Gestaltungssystem für Websites und digitale Dienste halten, das die Interaktion der Nutzer vereinfacht und die Wartung erleichtert.<br>Gemeinden, die zum Ziel beitragen, gewährleisten die Einhaltung des gemeinsamen Modell- und Gestaltungssystems für durchschnittlich mindestens 3,5 Dienste. |
| M1C1-149 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausbau der PagoPA-Plattformdienste T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 11 450 | 14 100 | Q2 | 2026 | Mindestens 14100 öffentliche Verwaltungen müssen auf der PagoPA-Plattform vertreten sein und eine Reihe von Diensten anbieten: durchschnittlich 35 Dienstleistungen für Gemeinden, 15 für Regionen, 15 für Gesundheitsbehörden und 8 für Schulen und Universitäten. |
| M1C1-150 | Investition 1.4.3 – Ausbau der | Ziel | Ausweitung der Einführung der | ENTFÄLLT. | Anzahl | 7 000 | 14 100 | Q2 | 2026 | In der IO-App sind mindestens 14100 öffentliche Verwaltungen vertreten, die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | | IO-App T2 | | | | | | | eine Reihe von Diensten anbieten: durchschnittlich 35 Dienstleistungen für Gemeinden, 15 für Regionen, 15 für Gesundheitsbehörden und 8 für Schulen und Universitäten. |
| M1C1-152 | Investition 1.6.1 – Digitalisierung des Innenministeriums | Ziel | Innenministerium – umgestaltete und digitalisierte Prozesse T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 7 | 45 | Q2 | 2026 | Interne Prozesse werden umgestaltet und digitalisiert. |
| M1C1-153 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Digitalisierte Gerichtsakten T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 3 500 000 | 7 750 000 | Q4 | 2025 | Digitalisierung von 7750000 Gerichtsakten der letzten 20 Jahre (1.1.2006 – 30.6.2026) im Zusammenhang mit abgeschlossenen oder laufenden Gerichtsverfahren. |
| M1C1-154 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Wissenssysteme für Justizdatenseen T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 6 | Q2 | 2026 | Einführung von sechs neuen Datensee-Wissenssystemen.<br>1) Anonymisierungssystem für zivil- und strafrechtliche Verurteilungen<br>2) Integriertes Grenzschutzsystem<br>3) Verwaltungs- und Analysesystem für Zivilprozesse<br>4) Verwaltungs- und Analysesystem für Strafverfahren<br>5) Fortgeschrittenes statistisches System für Zivil- und Strafverfahren<br>6) Automatisiertes System zur Identifizierung des Verhältnisses zwischen Opfer und Täter. |

www.parlament.gv.at

## A.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen**

Ziel dieser Investition ist es, die Datensätze und Anwendungen eines wesentlichen Teils der lokalen öffentlichen Verwaltung zu einer sicheren Cloud-Infrastruktur zu migrieren, sodass jede Verwaltung innerhalb einer Reihe zertifizierter öffentlicher Cloud-Umgebungen frei wählen kann.

Die Maßnahme sieht auch ein Unterstützungspaket „Migration als Dienstleistung“ für Verwaltungen vor, das Folgendes umfasst: i) die Anfangsbewertung, ii) die verfahrenstechnische/administrative Unterstützung, die für die Einleitung der Bemühungen erforderlich ist, iii) die Aushandlung der erforderlichen externen Unterstützung und iv) das allgemeine Projektmanagement während der Durchführung. Ein vom Ministerium für technologische Innovation und digitalen Wandel (MITD) beaufsichtigtes Team soll eine breite Liste qualifizierter Anbieter ermitteln und zertifizieren und eine Reihe von Standard-Unterstützungspaketen aushandeln, die auf die Größe der Verwaltung und der an der Migration beteiligten Dienste zugeschnitten sind.

**Investition 1.4 – Digitale Dienste und Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger**

Ziel dieser Investition ist es, ein integriertes und bürgerorientiertes Ökosystem digitaler öffentlicher Dienste zu entwickeln, ihre breite Einführung in zentralen und lokalen Verwaltungen sicherzustellen und die allgemeine Nutzererfahrung zu verbessern.

Die Maßnahme:

vii) Festlegung wiederverwendbarer Modelle für die Erbringung von Dienstleistungen, die vollständige Barrierefreiheitsanforderungen gewährleisten (Investition 1.4.1 – Erfahrungen der Bürgerinnen und Bürger – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste);

viii) die Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste verbessert (Investition 1.4.2 – Inklusion der Bürgerinnen und Bürger: Verbesserung der Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste);

ix) umfasst die Einführung der digitalen Anwendung für Zahlungen zwischen Bürgern und öffentlichen Verwaltungen (PagoPa) und die Einführung der IO-App (Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App);

x) fördert die Einführung nationaler Plattformen für die digitale Identität (Sistema Pubblico di Identità Digitale, SPID und Carta d’Identità Elettronica, CIE) und des nationalen Registers (Anagrafe nazionale della popolazione residente, ANPR) (Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattformen für die digitale Identität (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR));

xi) eine einheitliche Plattform für Notifizierungen einrichten (Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen);

xii) umfasst die Annahme von Mobility as a Service (MaaS) (Investition 1.4.6 – Mobility as a Service for Italy, wobei die letztgenannte Maßnahme auf der Grundlage nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung finanziert wird).

**Investition 1.6 – Digitaler Wandel großer zentraler Verwaltungen**

Ziel dieser Investition ist die Steigerung der Effizienz und die Vereinfachung der Verfahren der wichtigsten Zentralverwaltungen, einschließlich i) des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL), ii) des Justizsystems, iii) des Verteidigungsministeriums, iv) des Innenministeriums und v) der Finanzpolizei. Die Investition besteht in der Neugestaltung und Digitalisierung einer Reihe vorrangiger Prozesse, Tätigkeiten und Dienstleistungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

**A.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung für das Darlehen** Sequential

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-14 | Investition 1.6.5: Digitalisierung des Staatsrats | Ziel | Staatsrat – Gerichtsdokumente, die im Data Warehouse T1 analysiert werden können | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 800 000 | Q4 | 2023 | Zahl der Gerichtsdokumente im Zusammenhang mit dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z. B. Urteile, Stellungnahmen und Erlasse), für die im Data Warehouse uneingeschränkt Metadaten verfügbar sind. |
| M1C1-16 | Investition 1.6.5: Digitalisierung des Staatsrats | Ziel | Staatsrat – Gerichtsdokumente, die im Data Warehouse T2 analysiert werden können | ENTFÄLLT. | Anzahl | 800 000 | 2 500 000 | Q4 | 2023 | Zahl der Gerichtsdokumente im Zusammenhang mit dem System der Verwaltungsgerichtsbarkeit (z. B. Urteile, Stellungnahmen und Erlasse), für die im Data Warehouse uneingeschränkt Metadaten verfügbar sind. |
| M1C1-123 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – „One click by design“-Dienste/Inhalte T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 35 | Q4 | 2022 | 35 zusätzliche Dienste auf der institutionellen Website der INPs (www.inps.it)<br>Die Dienste müssen auf der institutionellen Website durch geeignete Profiling-Logiken zugänglich sein (das System wird Dienste vorschlagen, die aufgrund des Alters, der Arbeitsmerkmale, der wahrgenommenen Vorteile und der Nutzerhistorie |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | möglicherweise von Interesse sind).<br><br>Die 35 Dienstleistungen beziehen sich auf die folgenden institutionellen Bereiche des INPS:<br><br>•Rentenleistungen<br>•Soziale Schockabsorber<br>•Leistungen bei Arbeitslosigkeit<br>•Behinderungsleistungen<br>•Rücknahmen<br>•Einziehung der Beiträge durch die Unternehmen<br>•Dienstleistungen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft<br><br>•Dienstleistungen in den Bereichen Betrugsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung und Transparenz<br><br>In den aufgeführten institutionellen Bereichen betreffen die umzusetzenden Dienste die digitale Einreichung von Dienstleistungsanforderungen, die Überprüfung der Leistungsanforderungen, die Überwachung des Status der Praxis durch die Nutzer, den |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | proaktiven Vorschlag von Diensten auf der Grundlage der Nutzerbedürfnisse und die automatische Verlängerung der Leistungen, ohne dass neue Anwendungen erforderlich sind.<br><br>Schließlich wird es Überwachungs-Dashboards geben, die sowohl die Überwachung der erbrachten Vorteile durch das INPS als auch eine datengestützte Unterstützung der Entscheidungen der politischen Entscheidungsträger ermöglichen. |
| M1C1-124 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – Arbeitnehmer mit verbesserten Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 250 | Q4 | 2022 | Mindestens 4250 INPS-Mitarbeiter, die in Bezug auf ihre Informationen bewertet wurden und über zertifizierte verbesserte Kompetenzen in den folgenden Bereichen des europäischen Rahmens für digitale Kompetenzen verfügen: I) Plan; II) Bau; III) Run iv) Enable; V) Bewirtschaften.<br><br>Die Bereiche, in denen die Kompetenzen verbessert werden können, werden entsprechend der Zielgruppe der Lernenden |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | ermittelt. |
| M1C1-125 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Meilenstein | Vergabe von (allen) öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Cloud-Ermöglichung bei Ausschreibungen der lokalen öffentlichen Verwaltung | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Cloud-Ermöglichung bei Ausschreibungen der lokalen öffentlichen Verwaltung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Benachrichtigung über die Vergabe (aller) öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für jede Art der beteiligten öffentlichen Verwaltung (Gemeinden, Schulen, lokale Gesundheitseinrichtungen) zur Sammlung und Bewertung von Migrationsplänen. Die Veröffentlichung von drei gezielten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ermöglicht es dem Ministerium für technologische Innovation und digitalen Wandel, die sehr spezifischen Bedürfnisse jeder Art der beteiligten öffentlichen Verwaltung zu bewerten.<br><br>Vergebene Ausschreibungen (d. h. Veröffentlichung der Liste der öffentlichen Verwaltungen, die für eine Finanzierung zugelassen sind) im Zusammenhang mit drei öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinden, Schulen und lokale Gesundheitsbehörden zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Sammlung und Bewertung von Migrationsplänen im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C1-126 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausbau der PagoPA-Plattformdienste T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 9 000 | 11 450 | Q4 | 2023 | Erhöhung der Zahl der in die Plattform integrierten Dienste für:<br>öffentliche Verwaltungen bereits im Basisszenario (9000 Einrichtungen)<br>— neue öffentliche Verwaltungen, die sich der Plattform anschließen (2450 neue Einrichtungen).<br>In beiden Fällen muss die Gesamtzahl der Dienste der öffentlichen Verwaltungen, die sich der Plattform anschließen, gegenüber dem Basisszenario der Dienste von 2021 (31.3.2021) um mindestens |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 20 % steigen. Die Zahl der zu integrierenden Dienste hängt von der Art der Verwaltung ab (das endgültige Ziel für 2026 besteht darin, durchschnittlich 35 Dienste für Gemeinden, 15 Dienste für Regionen, 15 Dienste für Gesundheitsbehörden und 8 Dienste für Schulen und Hochschulen bereitzustellen). |
| M1C1-127 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausweitung der Einführung der IO-App T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 2 700 | 7 000 | Q4 | 2023 | Erhöhung der Zahl der Dienste, die in „IO-App für:<br>— öffentliche Verwaltungen bereits im Basisszenario (2700 Einrichtungen)<br>— neue öffentliche Verwaltungen, die sich der Plattform anschließen (4300 neue Einrichtungen).<br>In beiden Fällen muss die Gesamtzahl der Dienste der öffentlichen Verwaltungen, die sich der Plattform anschließen, gegenüber dem Basisszenario der Dienste von 2021 (31.3.2021) um mindestens 20 % steigen. Die Zahl der zu integrierenden Dienste hängt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | von der Art der Verwaltung ab (das endgültige Ziel für 2026 besteht darin, durchschnittlich 35 Dienste für Gemeinden, 15 Dienste für Regionen, 15 Dienste für Gesundheitsbehörden und 8 Dienste für Schulen und Hochschulen bereitzustellen). |
| M1C1-128 | Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen | Ziel | Ausweitung der Einführung digitaler öffentlicher Bekanntmachungen T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 800 | Q4 | 2023 | Mindestens 800 zentrale öffentliche Verwaltungen und Gemeinden stellen in Bezug auf die digitale Meldeplattform (DNP) Bürgerinnen und Bürgern, juristischen Personen, Verbänden und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen digitale rechtsverbindliche Bekanntmachungen zur Verfügung. |
| M1C1-129 | Investition 1.6.1 – Digitalisierung des Innenministeriums | Ziel | Innenministerium – Vollständig umgestaltete und digitalisierte Prozesse T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 7 | Q4 | 2023 | Interne Verfahren und Prozesse wurden vollständig umgestaltet (insgesamt sieben Prozesse bis zum 31. Dezember 2023) und können vollständig online abgeschlossen werden (z. B. Büroautomation, Mobilitätsdienste und E-Learning). |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-130 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Digitalisierte Gerichtsakten T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 500 000 | Q4 | 2023 | Digitalisierung von 3500000 Gerichtsakten der letzten 20 Jahre (1.1.2006 – 30.6.2026) im Zusammenhang mit abgeschlossenen oder laufenden Gerichtsverfahren. |
| M1C1-131 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Meilenstein | Wissenssysteme für Justizdatenseen T1 | Bericht über den Beginn der Auftragsausführung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Beginn der Ausführung des Vertrags über die Einrichtung von sechs neuen Wissenssystemen für Datenseen:<br>1) Anonymisierungssystem für zivil- und strafrechtliche Verurteilungen<br>2) Integriertes Grenzschutzsystem<br>3) Verwaltungs- und Analysesystem für Zivilprozesse<br>4) Verwaltungs- und Analysesystem für Strafverfahren<br>5) Fortgeschrittenes statistisches System für Zivil- und Strafverfahren<br>6) Automatisiertes System zur Identifizierung von Schuldverhältnissen zwischen Opfern.<br>Die Ausführung jedes öffentlichen Auftrags beginnt mit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | einem spezifischen Verwaltungsakt des für das Verfahren Verantwortlichen, der als „Beginn der Ausführung“ bezeichnet wird. |
| M1C1-132 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – „One click by design“-Dienste/Inhalte T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 35 | 70 | Q4 | 2023 | 35 zusätzliche Dienste auf der institutionellen Website von Inps (www.inps.it)<br>Die Dienste müssen auf der institutionellen Website durch geeignete Profiling-Logiken zugänglich sein (das System muss Dienste von möglichem Interesse auf der Grundlage des Alters, der Arbeitsmerkmale, der wahrgenommenen Vorteile und der Nutzerhistorie vorschlagen).<br>Die 35 Dienstleistungen beziehen sich auf die folgenden institutionellen Bereiche des INPS:<br>•Rentenleistungen<br>•Soziale Schockabsorber<br>•Leistungen bei Arbeitslosigkeit<br>•Behinderungsleistungen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | •Rücknahmen<br>•Einziehung der Beiträge durch die Unternehmen<br>•Dienstleistungen für Arbeitskräfte in der Landwirtschaft<br>•Dienstleistungen in den Bereichen Betrugsbekämpfung, Korruptionsbekämpfung und Transparenz<br>In den aufgeführten institutionellen Bereichen betreffen die umzusetzenden Dienste die digitale Einreichung von Dienstanfragen, die Überprüfung der Anforderungen an die Leistung, die Überwachung des Status der Praxis durch die Nutzer, das proaktive Angebot von Diensten auf der Grundlage der Nutzerbedürfnisse und die automatische Verlängerung von Leistungen, ohne dass neue Anwendungen erforderlich sind.<br>Schließlich wird es Überwachungs-Dashboards |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | geben, die sowohl die Überwachung der erbrachten Vorteile durch das INPS als auch eine datengestützte Unterstützung der Entscheidungen der politischen Entscheidungsträger ermöglichen. |
| M1C1-133 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – Arbeitnehmer mit verbesserten Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 4 250 | 8 500 | Q4 | 2023 | Zusätzliche 4250 INPS-Mitarbeiter, die mit zertifizierten verbesserten Kompetenzen in den folgenden Bereichen des europäischen Rahmens für digitale Kompetenzen bewertet wurden: I) Plan; II) Bau; III) Run iv) Enable; V) Bewirtschaften.<br>Die Bereiche, in denen die Kompetenzen verbessert werden können, werden entsprechend der Zielgruppe der Lernenden ermittelt. |
| M1C1-134 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für | Ziel | INAIL – vollständig umgestaltete und digitalisierte Prozesse/Dienstleistungen T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 29 | 53 | Q4 | 2023 | Ziel ist es, 53 (52 %) umgestaltete institutionelle Prozesse und Dienste zu erreichen, um sie vollständig zu digitalisieren.<br>Die beteiligten Bereiche des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | Unfallversicherung (INAIL) | | | | | | | | | INAIL sind: Versicherungs-, Sozial- und Gesundheitsdienste, Präventions- und Sicherheitsarbeiten, Zertifizierungen und Überprüfungen.<br>Insbesondere wird das erwartete Ziel für jeden Bereich oben angegeben:<br>• Versicherung: 8 (25 %);<br>• Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen: 18 (50 %);<br>• Prävention und Sicherheit: 9 (80 %);<br>• Zertifizierungen und Überprüfungen: 18 (80 %). |
| M1C1-135 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Digitalisierung der Verfahren T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 4 | 15 | Q4 | 2023 | Digitalisierung, Überarbeitung und Automatisierung von 15 Verfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verteidigungspersonals (z. B. Einstellung, Beschäftigung und Ruhestand, Gesundheit der Beschäftigten), ausgehend von einem Ausgangswert von vier bereits digitalisierten Verfahren. |
| M1C1-136 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriu | Ziel | Verteidigungsministerium – Digitalisierung der | ENTFÄLLT. | Anzahl der digitalisierten | 190 000 | 450 000 | Q4 | 2023 | Anzahl der vom Verteidigungsministerium ausgestellten digitalisierten |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | ms | | Zertifikate T1 | | Zertifikate | | | | | Identitätsbescheinigungen (450000), die auf der Infrastruktur verkehren, ergänzt durch einen Notfallwiederherstellungsstandort, ausgehend von einem Ausgangswert von 190000 bereits digitalisierten Zertifikaten. |
| M1C1-137 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Meilenstein | Verteidigungsministerium – Inbetriebnahme institutioneller Webportale und Intranetportale | Institutionelle Webportale und Intranet-Webportale sind voll funktionsfähig | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Entwicklung und Implementierung von i) institutionellen Webportalen und ii) Intranetportalen für spezifische Erfordernisse der internen Kommunikation. |
| M1C1-138 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Migration nicht missionskritischer Anwendungen in Lösung für vollständigen Informationsschutz durch Infrastrukturoffenheit (S.C.I.P.I.O.) T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2023 | Erste Migration und operative Verfügbarkeit nicht missionskritischer Anwendungen zu neuen quelloffenen Infrastrukturen. Dies umfasst die Implementierung der Hardwareumgebung, die Installation von Open-Source-Komponenten für Middleware und die Neugestaltung von Anwendungen. |
| M1C1-139 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Ziel | Cloud-Befähigung für die lokale öffentliche Verwaltung T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 083 | 3. QUARTAL | 2024 | Die Migration von 4083 lokalen öffentlichen Verwaltungen zu zertifizierten Cloud-Umgebungen gilt als erreicht, wenn alle in jedem Migrationsplan |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | enthaltenen Systeme, Datensätze und Anwendungen erfolgreich getestet wurden. |
| M1C1-140 | Investition 1.4.1 – Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste | Ziel | Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste T1 | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 40 | Q4 | 2024 | Verwaltungen (Gemeinden, Primar- und Sekundarschulen der ersten und zweiten Schulstufe und spezifische Piloteinrichtungen im Gesundheitswesen und im Bereich des Kulturerbes), die sich an ein gemeinsames Modell- und Gestaltungssystem halten, das die Interaktion der Nutzer vereinfacht und die Wartung für die kommenden Jahre erleichtert.<br>Die Einhaltung der gemeinsamen Gestaltung/des gemeinsamen Modells von Websites/Dienstkomponenten umfasst Folgendes:<br>(1) Bewertung der eingereichten Projekte;<br>(2) Bewertung des Projektabschlusses anhand von Schlüsselparametern für die Benutzerfreundlichkeit (Scores für die digitale Benutzerfreundlichkeit) über eine |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | spezielle Plattform, die bereits verfügbar ist. |
| M1C1-141 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Digitalisierung der Verfahren des Verteidigungsministeriums T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 15 | 20 | Q4 | 2024 | Digitalisierung, Überarbeitung und Automatisierung von 20 Verfahren im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verteidigungspersonals (z. B. Einstellung, Beschäftigung und Ruhestand, Gesundheit der Beschäftigten), ausgehend von einem Ausgangswert von 15 bereits digitalisierten Verfahren mit Zielwert 1. |
| M1C1-142 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Digitalisierung der Zertifikate des Verteidigungsministeriums T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl der digitalisierten Zertifikate | 450 000 | 750 000 | Q4 | 2024 | Anzahl der vom Verteidigungsministerium ausgestellten digitalisierten Identitätsbescheinigungen (750000), die auf der Infrastruktur, ergänzt durch einen Notfallwiederherstellungsstandort, laufen, ausgehend von einem Ausgangswert von 450000 bereits digitalisierten Zertifikaten mit Zielwert 1. |
| M1C1-143 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Migration missionskritischer und nichtmissionskritischer Anwendungen in Lösung für vollständigen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 10 | 15 | Q4 | 2024 | Endgültige Migration von vier missionskritischen und elf nichtmissionskritischen Anwendungen zu einer neuen Open-Source-Infrastruktur, die die Implementierung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Informationsschutz durch Infrastrukturoffenheit (S.C.I.P.I.O.) T2 | | | | | | | Hardwareumgebung, die Installation von Middleware-Open-Source-Komponenten und die Neugestaltung von Anwendungen umfasst, ausgehend von einem Ausgangswert von zehn bereits mit Zielwert 1 migrierten Anwendungen. |
| M1C1-145 | Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattformen für die digitale Identität (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR) | Ziel | Nationale Plattform für digitale Identität (CIE) und nationales Register (ANPR) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 9 700 000 | 42 300 000 | Q4 | 2025 | 42300000 Personen mit gültigen digitalen Identitäten sind auf der nationalen Plattform für digitale Identität (CIE) registriert. |
| M1C1-146 | Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattformen für die digitale Identität (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR) | Ziel | Nationale Plattformen für die digitale Identität (SPID) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 217 | Q2 | 2025 | 10217 Einrichtungen haben die elektronische Identifizierung (eID) über das System für die öffentliche digitale Identität (SPID) nach dem 3. Dezember 2021 eingeführt. |
| M1C1-151 | Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen | Ziel | Annahme der digitalen Meldeplattform T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 800 | 6 400 | Q2 | 2026 | Mindestens 6400 öffentliche Verwaltungen nutzen die digitale Meldeplattform (DNP), um rechtsverbindliche digitale Meldungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände und andere Einrichtungen zu versenden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C1-155 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INAIL – umgestaltete und digitalisierte Prozesse/Dienstleistungen T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 53 | 82 | Q2 | 2026 | 82 Prozesse oder Dienste werden neu konzipiert und digitalisiert. Die beteiligten Bereiche des INAIL sind: Versicherungs-, Sozial- und Gesundheitsdienste, Präventions- und Sicherheitsarbeiten, Zertifizierungen und Überprüfungen. |

www.parlament.gv.at

## B. MISSION 1 KOMPONENTE 2:

**Schwerpunkt 1 – Digitalisierung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssystems**

Schwerpunkt 1 der Komponente 2 von Mission 1 des italienischen Aufbau- und Resilienzplans betrifft Investitionen und Reformen, die in erster Linie darauf abzielen, i) den digitalen Wandel und die Innovation des Produktionssystems durch Anreize für Investitionen in Technologien, Forschung, Entwicklung und Innovation zu unterstützen, II) Aufbau ultraschneller Breitband- und 5G-Netze zur Verringerung der digitalen Kluft sowie Satellitenkonstellationen und -dienste; III) Förderung der Entwicklung strategischer Wertschöpfungsketten und Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen mit Schwerpunkt auf KMU.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente zielen darauf ab, die Lücken zu schließen, die sich aus dem Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) 2020 in Bezug auf den digitalen Wandel von Unternehmen und die Mängel bei der Konnektivität ergeben, um die soziale und wirtschaftliche Resilienz des Landes zu stärken.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die in den Jahren 2020 und 2019 an Italien gerichtet wurden und die Folgendes betreffen: „Stärkung des Fernunterrichts und der Fernkompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020), „Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), „Schwerpunkt auf Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in [...] verstärkte digitale Infrastruktur zur Gewährleistung der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), „Förderung der Weiterbildung, auch durch Stärkung digitaler Kompetenzen“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019), „Schwerpunktsetzung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation sowie auf die Qualität der Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) und bis zu einem gewissen Grad „Unterstützung des bankenunabhängigen Zugangs zu Finanzmitteln für innovative und kleinere Unternehmen“ (länderspezifische Empfehlung 5, 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

**Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Wettbewerbs**

Das Hauptziel von Schwerpunkt 2 der Komponente 2 von Mission 1 besteht darin, die Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern, um das Unternehmertum zu fördern, und die Rahmenbedingungen für den Wettbewerb zu verbessern, um eine effizientere Ressourcenallokation und Produktivitätssteigerungen zu fördern. Das wichtigste Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist das jährliche Wettbewerbsgesetz, das jedes Jahr verabschiedet werden soll.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen dazu beitragen, die 2019 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen zur Notwendigkeit, „Wettbewerbsbeschränkungen [...] anzugehen, auch durch ein neues jährliches Wettbewerbsrecht“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) umzusetzen.

### B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

*Schwerpunkt 1 – Digitalisierung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit des Produktionssystems*

**Investition 1: Übergang 4.0**

Ziel der Maßnahme ist es, den digitalen Wandel von Unternehmen zu unterstützen, indem Anreize für private Investitionen in Vermögenswerte und Tätigkeiten zur Unterstützung der Digitalisierung geschaffen werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Steuergutschriftregelung.

**Reform 1: Reform des Systems des gewerblichen Eigentums**

Hauptziel der Reform ist es, das System des gewerblichen Eigentums an moderne Herausforderungen anzupassen und sicherzustellen, dass das Innovationspotenzial zur Erholung und Resilienz des Landes beiträgt. Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung des Systems zum Schutz des gewerblichen Eigentums; Förderung der Nutzung und Verbreitung gewerblichen Eigentums, insbesondere durch KMU; Erleichterung des Zugangs zu und der gemeinsamen Nutzung von immateriellen Vermögenswerten bei gleichzeitiger Gewährleistung einer angemessenen Kapitalrendite; Gewährleistung einer strengeren Achtung des gewerblichen Eigentums; und Stärkung der Rolle Italiens in europäischen und internationalen Foren zum gewerblichen Eigentum.

Die Maßnahme betrifft die Reform des italienischen Gesetzbuchs über gewerbliche Schutzrechte, die mindestens die folgenden Bereiche abdeckt: Überprüfung des Rechtsrahmens zur Stärkung des Schutzes gewerblicher Schutzrechte und zur Vereinfachung der Verfahren, ii) verstärkte Unterstützung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, iii) Verbesserung der Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, iv) Erleichterung des Wissenstransfers und v) Stärkung der Förderung innovativer Dienstleistungen.

**Investition 6: Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums**

Ziel der Investition ist es, das System des gewerblichen Eigentums zu unterstützen und seine Reform zu begleiten, wie im Rahmen der Reform 1 dieser Komponente vorgesehen. Die Maßnahme umfasst finanzielle Unterstützung für Projekte von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Bereich des gewerblichen Eigentums, die Folgendes zum Gegenstand haben: patentbezogene Maßnahmen (Brevetti+), Programme zum Konzeptnachweis (POC) und Stärkung der Technologietransferbüros (TTO).

*Schwerpunkt 2 – Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und des Wettbewerbs*

**Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze für 2022, 2023, 2024 und 2025**

Das Wettbewerbsgesetz wird jedes Jahr verabschiedet, um die wettbewerblichen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für lokale öffentliche Dienstleistungen (einschließlich Wasser, Abfall und öffentlicher Personennahverkehr) zu verbessern, die ungerechtfertigte Verlängerung von Konzessionen an etablierte Betreiber in vielen Sektoren, einschließlich Häfen, Autobahnen, Wasserkraft und Regionalverkehr, zu vermeiden, eine ordnungsgemäße Regulierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge vorzusehen, die Vorschriften für die Aggregierung zu überarbeiten und den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Laufzeit und den angemessenen Ausgleich öffentlicher Dienstleistungsaufträge anzuwenden. Die Wettbewerbsgesetze fördern den Wettbewerb und die Verbesserung der Effizienz des Managements und der Qualität der Dienste im Regionalverkehr und erhöhen die Anreize für die Regionen, ihre öffentlichen Dienstleistungsaufträge für regionale Schienenverkehrsdienste auszuschreiben.

Die jährlichen Wettbewerbsgesetze enthalten wettbewerbsfördernde sektorspezifische Maßnahmen in mehreren Bereichen, darunter Energie (Strom, Gas und Wasser), Abfallbewirtschaftung, Verkehr (Häfen, Schiene und Autobahnen) und Gesundheit, die die Investitionen und Reformen im Rahmen der Missionen 2, 3 und 6 ergänzen. Flankierende Maßnahmen zur Gewährleistung der Einführung des Wettbewerbs auf den Stromendkundenmärkten treten spätestens am 31. Dezember 2022 in Kraft. Mit dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2022 wird insbesondere der Plan für den Ausbau des Stromnetzes angenommen und die Installation intelligenter Stromzähler der zweiten Generation gefördert, die bis zum 31. Dezember 2025 in ganz Italien um mindestens 17 Millionen Einheiten erhöht werden sollen. Auch für Ladestationen werden wettbewerbsfördernde Maßnahmen eingeführt.

Darüber hinaus tragen die Gesetze zumindest durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen bei: i) die Angleichung der Fusionskontrollvorschriften an das EU-Recht, ii) die Konsolidierung, Digitalisierung und Professionalisierung der Marktüberwachungsbehörden, iii) eine Reform zur Vereinfachung und Erleichterung der Gründung von Start-up-Unternehmen und Risikokapitalaktivitäten sowie zur Förderung einer nationalen Strategie für den Technologietransfer, iv) die Verkürzung der Akkreditierungszeit für die Bereitstellung von Informationen über Arbeitnehmer von sieben auf vier Tage, um die Zahl der Tage für die Gründung eines Unternehmens zu verringern.

**Reform 3: Rationalisierung und Vereinfachung der Anreize für Unternehmen.**

Ziel der Reform ist es, das System der nationalen Anreize für Unternehmen zu überprüfen, zu vereinfachen und zu straffen. Die Reform besteht aus dem Inkrafttreten von Rechtsakten sowie der Umstrukturierung und Straffung a) des nationalen Registers für staatliche Beihilfen (RNA) und b) *der* Plattform incentivi.gov.it.

## B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-1 | Investition 1: Übergang 4.0 | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Bereitstellung von Steuergutschriften für den Übergang 4.0 für potenzielle Begünstigte und Einsetzung des Wissenschaftlichen Ausschusses | Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes, das die Steuergutschriften ermöglicht, und Bestimmung in den entsprechenden Durchführungsrechtsakten über ihr Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mit den Rechtsakten werden potenziellen Begünstigten Steuergutschriften für den Übergang 4.0 zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um Steuergutschriften für i) 4.0 (d. h. technologisch fortgeschrittene) materielle Investitionsgüter, ii) 4.0 immaterielle Investitionsgüter, iii) normale immaterielle Investitionsgüter, iv) Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten und v) Ausbildungstätigkeiten.<br><br>Die Steuergutschriften werden durch einen Beschluss der Agentur für Einnahmen festgelegt, damit die Begünstigten die Steuergutschriften mit dem F24-Zahlungsmodell nutzen können. Durch Erlass eines Ministerialerlasses wird ein wissenschaftlicher Ausschuss eingesetzt, dem Sachverständige des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen, des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung und der Bank von Italien angehören, um die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | wirtschaftlichen Auswirkungen der Steuergutschriften für den Übergang 4.0 zu bewerten. |
| M1C2-2 | Investition 1: Übergang 4.0 | Ziel | Übergang 4.0 – Steuergutschriften für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021–2022 eingereichten Steuererklärungen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 69 900 | Q2 | 2024 | Mindestens 69900 Steuergutschriften für den Übergang 4.0 wurden Unternehmen in Bezug auf 4,0 materielle Investitionsgüter, 4,0 immaterielle Investitionsgüter, normale immaterielle Investitionsgüter, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten oder Ausbildungsmaßnahmen gewährt. Eine Steuergutschrift gilt als gewährt, wenn eine Steuererklärung vorgelegt wird. Steuererklärungen sind zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 abzugeben. Für Unternehmen, deren Steuerjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, wird das Ende des relevanten Zeitraums für die Vorlage der Steuererklärungen für alle oben aufgeführten Steuergutschriften vom 31. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 verlängert. |
| M1C2-3 | Investition 1: Übergang 4.0 | Ziel | Übergang-4.0-Steuergutschriften | ENTFÄLLT. | Anzahl | 69 900 | 111 700 | Q2 | 2025 | Mindestens 111700 Steuergutschriften für den Übergang 4.0 wurden |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021-2023 eingereichten Steuererklärungen | | | | | | | Unternehmen in Bezug auf 4,0 materielle Investitionsgüter, 4,0 immaterielle Investitionsgüter, normale immaterielle Investitionsgüter, Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten oder Ausbildungsmaßnahmen gewährt. Eine Steuergutschrift gilt als gewährt, wenn eine Steuererklärung vorgelegt wird. Steuererklärungen sind zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 abzugeben. Für Unternehmen, deren Steuerjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, wird das Ende des Bezugszeitraums für die Vorlage der Steuererklärungen für alle oben aufgeführten Steuergutschriften vom 31. Dezember 2023 bis zum 30. November 2024 verlängert.<br><br>Der Ausgangswert bezieht sich auf die Zahl der Steuergutschriften für den Übergang 4.0, die Unternehmen auf der Grundlage von zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2022 eingereichten Steuererklärungen für 4.0 materielle Investitionsgüter, 4.0 immaterielle Investitionsgüter |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und standardmäßige immaterielle Güter und auf der Grundlage von zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2022 eingereichten Steuererklärungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten sowie Ausbildungsmaßnahmen gewährt wurden. Für Unternehmen, deren Steuerjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, werden auch bis zum 30. November 2023 eingereichte Steuererklärungen in den Ausgangswert für alle oben aufgeführten Steuergutschriften einbezogen.<br><br>Unternehmen, die in den unter den ATECO-Codes 05, 06, 07 und 09 genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, werden für das Ziel nicht berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es in Bezug auf Investitionen in 4,0 Sachanlagen sowie in Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten keine Unternehmen, die in den unter den ATECO-Codes 30 genannten Wirtschaftszweigen tätig sind. 22, 29, 38, 41, 42, 43, 17, 01, 50, 19, 20, 51, 24, 49, 23 und 35 sind für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | das Ziel zu berücksichtigen. |
| M1C2-4 | Reform 1: Reform des Systems des gewerblichen Eigentums | Meilenstein | Inkrafttreten eines gesetzesvertretenden Dekrets zur Reform des italienischen Gesetzes über gewerbliche Schutzrechte und der einschlägigen Durchführungsrechtsakte | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des neuen Gesetzbuchs über gewerbliches Eigentum und Bestimmung in den entsprechenden Durchführungsrechtsakten über ihr Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2023 | Mit dem neuen gesetzesvertretenden Dekret wird das italienische Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 30 vom 10. Februar 2005) geändert, wobei mindestens folgende Bereiche abgedeckt werden: Überprüfung des Rechtsrahmens zur Stärkung des Schutzes gewerblicher Schutzrechte und zur Vereinfachung der Verfahren, ii) verstärkte Unterstützung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen, iii) Verbesserung der Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, iv) Erleichterung des Wissenstransfers, v) Stärkung der Förderung innovativer Dienstleistungen. |
| M1C2-5 | Investition 6: Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums | Ziel | Abschließende Tätigkeits-/Projektberichte für mindestens 254 Projekte im Zusammenhang mit gewerblichem | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 254 | Q4 | 2025 | Für mindestens 254 Projekte wurden von den begünstigten Einrichtungen unterzeichnete abschließende Tätigkeits-/Projektberichte vorgelegt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Eigentum und Forschung. | | | | | | | |
| M1C2-6 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2021 | Bestimmung über das Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2021. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Das jährliche Wettbewerbsgesetz umfasst mindestens die folgenden Schlüsselelemente, deren Durchführungsmaßnahmen und sekundäre Rechtsvorschriften (falls erforderlich) spätestens am 31. Dezember 2022 erlassen werden und in Kraft treten.<br><br>Sie betrifft:<br>— Durchsetzung des Kartellrechts<br>— Lokale öffentliche Dienstleistungen<br>—Energie<br>— Verkehr<br>— Abfälle<br>— Unternehmensgründung<br>— Marktüberwachung<br><br>Durchsetzung des Kartellrechts:<br><br>I. Beseitigung zusätzlicher Hindernisse für die Fusionskontrolle durch weitere Angleichung der italienischen Fusionskontrollvorschriften an das EU-Recht.<br><br>Lokale öffentliche Dienstleistungen:<br><br>II. Stärkung und umfassendere Anwendung des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wettbewerbsprinzips für lokale öffentliche Dienstleistungsaufträge, insbesondere in den Bereichen Abfall und öffentlicher Nahverkehr.<br><br>III. Begrenzung der Direktvergabe, indem die lokalen Behörden verpflichtet werden, jede Abweichung von der Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu begründen (gemäß Artikel 192 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen).<br><br>IV. Für eine ordnungsgemäße Regulierung öffentlicher Dienstleistungsaufträge zu sorgen, indem Artikel 19 des Gesetzes 124/2015 als ein einziger Text über lokale öffentliche Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Abfallbewirtschaftung, umgesetzt wird.<br><br>v. Regeln und Aggregierungsmechanismen schaffen Anreize für Gemeindeverbände, die Zahl der Auftraggeber und öffentlichen Auftraggeber zu verringern, indem sie mit den optimalen territorialen Aggregierungen („ambiti territoriali |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | ottimali“) und den Gebieten und angemessenen Niveaus lokaler und regionaler öffentlicher Verkehrsdienste („bacini e livelli adeguati di servizi di trasporto pubblico locale e regionale“) mit mindestens 350000 Einwohnern verknüpft werden.<br><br>Der Rechtsakt über lokale öffentliche Dienstleistungen, mit dem Artikel 19 des Gesetzes 124/2015 umgesetzt wird, muss mindestens<br><br>— Definition öffentlicher Dienstleistungen auf der Grundlage von Kriterien des EU-Rechts;<br><br>— allgemeine Grundsätze für die Erbringung, Regulierung und Verwaltung lokaler öffentlicher Dienstleistungen;<br><br>— Einführung eines allgemeinen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Laufzeit öffentlicher Dienstleistungsaufträge;<br><br>— klare Trennung der Regulierungs- und Kontrollfunktionen von der Verwaltung öffentlicher |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Dienstleistungsaufträge;<br>— sicherstellen, dass die lokalen Behörden ihre Erhöhung des Anteils der beteiligten Unternehmen bei In-House-Vergaben rechtfertigen;<br>— einen angemessenen Ausgleich für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf der Grundlage einer von unabhängigen Regulierungsbehörden (z. B. ARERA für Energie oder ART für Verkehr) überwachten Kostenrechnung vorsehen;<br>— die durchschnittliche Laufzeit von In-House-Verträgen zu begrenzen und die Standardlaufzeit der ausgeschriebenen Verträge zwischen den Vergabestellen zu verringern und zu harmonisieren, sofern die Laufzeit das wirtschaftliche und finanzielle Gleichgewicht der Verträge gewährleistet, auch auf der Grundlage der von der Verkehrsbehörde festgelegten Kriterien.<br>Energie:<br>VI. Die Ausschreibung von Konzessionsverträgen für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wasserkraft verbindlich vorzuschreiben und den Rechtsrahmen für Wasserkraftkonzessionen festzulegen.<br>VII. Die Ausschreibung von Konzessionsverträgen für die Gasverteilung verbindlich vorzuschreiben.<br>VIII. Transparente und nichtdiskriminierende Anforderungen für die Zuweisung öffentlicher Räume für das Laden mit Strom oder für die Betreiber von Ladepunkten/Stationen für die Auswahl festlegen.<br>IX. Abschaffung regulierter Tarife für die Stromversorgung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen.<br>Der Wettbewerbsrahmen für Wasserkraftkonzessionen muss mindestens<br>— Fordern, dass wichtige Wasserkraftanlagen durch allgemeine und einheitliche Kriterien auf zentraler Ebene geregelt werden.<br>— Die Regionen zu verpflichten, die wirtschaftlichen Kriterien |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | festzulegen, die der Laufzeit von Konzessionsverträgen zugrunde liegen.<br>Schrittweise Abschaffung der Möglichkeit, Verträge zu verlängern (wie bereits vom italienischen Verfassungsgericht entschieden).<br>— Die Regionen zu verpflichten, die Kriterien für den Zugang zu den Ausschreibungskriterien zu harmonisieren (um ein berechenbares Geschäftsumfeld zu schaffen).<br>Verkehr:<br>X. Festlegung klarer, diskriminierungsfreier und transparenter Kriterien für die Vergabe von Hafenkonzessionen.<br>XI. Beseitigung von Hindernissen für Hafenkonzessionäre bei der Zusammenlegung von Hafenkonzessionstätigkeiten in mehreren großen und mittleren Häfen.<br>XII. Beseitigung von Hindernissen, die die Konzessionäre daran hindern, einen Teil der Hafendienste selbst zu erbringen und ihre eigene Ausrüstung zu |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | verwenden, unbeschadet der Sicherheit der Arbeitnehmer, sofern die einschlägigen Bedingungen, die zum Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer erforderlich sind, im Hinblick auf das Ziel, die Sicherheit in den Hafengebieten zu gewährleisten, notwendig und verhältnismäßig sind.<br>XIII. Vereinfachung der Überarbeitung der Verfahren für die Überarbeitung der Hafengenehmigungspläne.<br>XIV. Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017, der Anreize für die Regionen bietet, ihre regionalen Eisenbahnverträge auszuschreiben.<br>Abfall:<br>XV. Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen.<br>Unternehmensgründung:<br>XVI. Verkürzung der Dauer der Akkreditierung für die Bereitstellung von Informationen über Arbeitnehmer von sieben auf vier Tage, um die Zahl der Tage für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Gründung eines Unternehmens zu verringern.<br>Marktüberwachung:<br>XVII. Konsolidierung der nationalen Marktüberwachungsbehörden in höchstens zehn Agenturen in den wichtigsten Regionen Italiens, die alle Produktgruppen abdecken und dem gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 eingerichteten zentralen Verbindungsbeamten („Warenpaket“) Bericht erstatten.<br>XVIII. Verpflichtung der nationalen Marktüberwachungsbehörden, digitalisierte Produktinspektionen und Datenerhebungen durchzuführen, künstliche Intelligenz einzusetzen, um gefährliche und illegale Produkte zurückzuverfolgen und Trends und Risiken im Binnenmarkt zu ermitteln.<br>XIX. Verpflichtung der nationalen Marktüberwachungsbehörden, Schulungen und die Nutzung des Informations- und Kommunikationssystems für die europaweite Marktüberwachung vorzusehen.<br>XX. Einrichtung neuer akkreditierter |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Laboratorien für Produktprüfungen für alle Produktgruppen. Diese Laboratorien führen Tests des elektronischen Handels, physische Labortests und gemeinsame Maßnahmen durch (Zoll-/Marktüberwachungsbehörden; zwei oder mehr nationale Marktüberwachungsbehörden, nationale und EU-Marktbehörden). |
| M1C2-7 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller energiebezogenen Durchführungsmaßnahmen und des Sekundärrechts (falls erforderlich) | Inkrafttreten aller energiebezogenen Durchführungsmaßnahmen und des Sekundärrechts (falls erforderlich) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Inkrafttreten aller energiebezogenen Durchführungsmaßnahmen und des Sekundärrechts (falls erforderlich), um<br>I. Abschaffung regulierter Preise für Kleinstunternehmen und Haushalte ab dem 1. Januar 2023.<br>II. Flankierende Maßnahmen zu ergreifen, um die Einführung des Wettbewerbs auf den Stromendkundenmärkten zu unterstützen.<br>Die flankierenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Verbreitung des Wettbewerbs auf den Stromendkundenmärkten müssen mindestens Folgendes vorsehen:<br>— Den Kundenstamm versteigern, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | um gleiche Wettbewerbsbedingungen für neue Marktteilnehmer zu schaffen.<br>— Festlegung einer Obergrenze als maximaler Marktanteil, der jedem Anbieter zur Verfügung steht;<br>— Italienischen Verbrauchern zu gestatten, von ihrem Energieversorger die Offenlegung ihrer Abrechnungsdaten gegenüber Drittanbietern zu verlangen;<br>— Die Transparenz der Stromrechnung zu erhöhen, indem den Verbrauchern Zugang zu den Teilkomponenten der „spesi per oneri di sistema“ gewährt wird;<br>— Abschaffung der Verpflichtung der Versorger, Abgaben zu erheben, die nicht mit dem Energiesektor in Zusammenhang stehen. |
| M1C2-8 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) für die wirksame | Inkrafttreten aller sekundären Rechtsvorschriften, einschließlich aller erforderlichen Verordnungen für Maßnahmen, die sich | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Inkrafttreten aller Durchführungsmaßnahmen (gegebenenfalls einschließlich abgeleiteter Rechtsvorschriften) für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2021 ergeben | aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2021 ergeben | | | | | | Wettbewerbsgesetz 2021 ergeben. |
| M1C2-9 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2022 | Bestimmung über das Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2022. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2022<br>Das jährliche Wettbewerbsrecht umfasst mindestens die folgenden Schlüsselelemente, deren Durchführungsmaßnahmen und (erforderlichenfalls) sekundärrechtliche Vorschriften spätestens am 31. Dezember 2023 erlassen werden und in Kraft treten.<br>Er muss:<br>ein klares Verfahren für die Annahme des Netzentwicklungsplans **für** das nächste Jahrzehnt innerhalb vorab festgelegter Fristen und in jedem Fall bis zum 31. Dezember des betreffenden Zeitraums (alle zwei Jahre)(*) **festlegen**, das den Abschluss des Verfahrens gewährleistet und das Genehmigungsverfahren |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | vereinfacht.<br>(*) Der Plan für den Ausbau des Stromnetzes 2021 wird bis zum 31. Dezember 2023 angenommen.<br>Förderung der Einführung intelligenter Stromzähler der zweiten Generation;<br>Kartellrecht:<br>III) die Dauer der Prüfung von Zusammenschlüssen, die den wirksamen Wettbewerb gemäß Artikel 6 des Gesetzes 287/1990 erheblich behindern können, durch die italienische Wettbewerbsbehörde (*Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato*) von 45 Tagen auf 90 Tage zu verlängern.<br>Einzelhandel:<br>IV) Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Verkauf zur Verkaufsförderung durch Unternehmen mit Verkaufsstellen in verschiedenen Gemeinden.<br>Arzneimittel:<br>V) die Verhältnismäßigkeit der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Zulassungsanforderungen für den Verkauf von galenischen Arzneimitteln zu gewährleisten. |
| M1C2-10 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2022 ergeben | Inkrafttreten aller sekundären Rechtsvorschriften, einschließlich aller erforderlichen Verordnungen für Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2022 ergeben | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Inkrafttreten aller sekundären Rechtsvorschriften (falls erforderlich), einschließlich aller erforderlichen Verordnungen für die wirksame Umsetzung und Anwendung aller oben genannten Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2022 ergeben. |
| M1C2-11 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2023 | Bestimmung über das Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2023. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2023. Das jährliche Wettbewerbsrecht umfasst mindestens die folgenden Schlüsselelemente, deren Durchführungsmaßnahmen und sekundäre Rechtsvorschriften (falls erforderlich) spätestens am 31. Dezember 2024 erlassen werden und in Kraft treten.<br><br>Sie umfasst zumindest folgende Maßnahmen: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Autobahnen:<br>I) In Bezug auf den Zugang zu Konzessionen und die Kündigung von Verträgen enthält das jährliche Wettbewerbsgesetz mindestens Folgendes:<br>— die Ausschreibung von Konzessionsverträgen für Autobahnen verbindlich vorzuschreiben, unbeschadet der Inhouse-Bereitstellung innerhalb der durch das EU-Recht festgelegten Grenzen(*);<br>— die Effizienz der Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit Konzessionsverträgen zu verbessern;<br>— eine detaillierte und transparente Beschreibung des Gegenstands des Konzessionsvertrags verlangen<br>Konzessionsbehörden verpflichten, Konzessionen für Autobahnabschnitte, die im Wege eines öffentlichen Verfahrens vergeben werden, unter Berücksichtigung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | von der Regulierungsbehörde (*Autorità di Regolazione dei Trasporti* – ART) erstellten Schätzungen der Effizienz und der Kosten der Konzessionäre für Autobahnen zu vergeben;<br>— Verstärkung der Kontrollen des Ministeriums für Infrastruktur in Bezug auf die Kosten und die Ausführung von Autobahninfrastrukturen;<br>— die automatische Verlängerung von Konzessionsverträgen zu verhindern, die technischen und administrativen Verfahren im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung der Wirtschafts- und Finanzpläne und der jährlichen Umsetzung dieser Pläne zu verbessern und die Anwendung der in Artikel 193 des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen geregelten Verfahren als Mittel zur Vergabe abgelaufener oder auslaufender Konzessionsverträge für Autobahnen zu verbieten;<br>— Vereinfachung/Klarstellung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der Regelung der Bedingungen für die Vertragskündigung und -kündigung, auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung eines angemessenen Dienstleistungsniveaus;<br>— für die Beendigung des Vertrags im öffentlichen Interesse sieht das Gesetz zumindest eine angemessene Entschädigung vor, damit der Konzessionsnehmer Investitionen amortisieren kann, die nicht vollständig amortisiert wurden.<br><br>II) in Bezug auf das Gebührenregulierungsmodell muss das jährliche Wettbewerbsgesetz mindestens<br>— Gewährleistung der rechtzeitigen und vollständigen Umsetzung des Entgeltregulierungsmodells von ART auf der Grundlage einer Preisobergrenzenmethode unter Berücksichtigung der regelmäßigen Aktualisierungen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der (von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigten) mehrjährigen Wirtschafts- und Finanzplanung der Konzessionsnehmer und der jährlichen Einführung dieser Pläne.<br><br>III) in Bezug auf die Nutzerrechte wird mit dem jährlichen Wettbewerbsgesetz<br><br>— Gewährleistung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung des ART-Rechtsrahmens in Bezug auf den Schutz der Nutzerrechte und die Bereitstellung eines angemessenen Dienstleistungsniveaus.<br><br>IV) In Bezug auf die Auslagerung von Bauarbeiten enthält das jährliche Wettbewerbsgesetz mindestens Folgendes:<br><br>— Nach Art. 186 Abs. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 36/2023 sind die Autobahnkonzessionäre verpflichtet, zwischen 50 % |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und 60 % der Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Wege öffentlicher Beweisverfahren an Dritte zu vergeben. Die Anteile werden anhand der Beträge der den Konzessionsunterlagen beigefügten Wirtschafts- und Finanzpläne berechnet.<br>(*) soweit es sich um In-House-Betrauungen handelt, hat das Gesetz<br>— eine obligatorische *Ex-ante*-Überprüfung der Rechtmäßigkeit der In-House-Betrauung vorschreiben und die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens oder der In-House-Betrauungen ohne diese Überprüfung verbieten;<br>— die Behörde für die Regulierung des Verkehrs (ART) mit angemessenen Instrumenten und Befugnissen zur Durchführung der oben genannten Überprüfungen und der (rechtlichen) Unterstützung durch die Nationale Antikorruptionsbehörde |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (ANAC) zu betrauen;<br>— vorschreiben, dass die Errichtung von Ladestationen und die Einrichtung angemessener Park- und Rastplätze für Güterverkehrsbetreiber in vollem Einklang mit dem von der ART ausgearbeiteten Rechtsrahmen erfolgt.<br>Versicherung:<br>Inkrafttreten der erforderlichen Rechtsakte, um die Übertragbarkeit von Daten für Auto-Blackboxen zwischen Versicherern zu ermöglichen;<br>Unternehmensgründung:<br>VI) Überprüfung und Aktualisierung der Rechtsvorschriften über innovative Start-up-Unternehmen und Risikokapital (z. B. Start-up Act 2012), um die bestehenden Rechtsvorschriften zu rationalisieren, die Definition von Start-up-Unternehmen zu überprüfen und Investitionen privater und institutioneller Investoren in Risikokapital zu fördern. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-12 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten von Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) zur Umsetzung und Anwendung der im jährlichen Wettbewerbsgesetz 2023 und anderen primärrechtlichen Vorschriften festgelegten Maßnahmen | Inkrafttreten des Sekundärrechts, einschließlich aller erforderlichen Verordnungen für die Umsetzung und Anwendung der im jährlichen Wettbewerbsgesetz 2023 und anderen Primärrechtsvorschriften festgelegten Maßnahmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Inkrafttreten des Sekundärrechts (falls erforderlich), einschließlich der erforderlichen Vorschriften für die Umsetzung und Anwendung der einschlägigen Maßnahmen, die im jährlichen Wettbewerbsgesetz 2023 festgelegt sind.<br><br>Inkrafttreten sekundärer Rechtsvorschriften über das Kaltbügeln und Listen der Einzelhandelsverkäufer von Erdgas wie folgt:<br><br>**Für Kaltbügeln**:<br><br>Inkrafttreten regulatorischer Anreize für die Nutzung von Kaltbügeldiensten in Häfen.<br><br>**Liste der Erdgaseinzelhändler:**<br><br>Inkrafttreten sekundärer Rechtsvorschriften zur Festlegung der Kriterien und Anforderungen für den Zugang und die Beständigkeit von Unternehmen, die in der Liste der Erdgaseinzelhändler gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 164/2000 aufgeführt sind, um die Transparenz zu erhöhen und die Auswahl der Verbraucher auf wettbewerbsorientierten Märkten |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zu unterstützen. |
| M1C2-13 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes für 2025 | Bestimmung über das Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes für 2025. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes für 2025.<br>Das Primär- und Sekundärrecht (ggf. einschließlich Durchführungsrechtsakten) wird angenommen und tritt bis zum 4. Quartal 2025 in Kraft.<br>Das jährliche Wettbewerbsgesetz<br>I – Lokale öffentliche Dienste:<br>- Abhilfemaßnahmen und Sanktionen für die Nichtannahme, Nichtveröffentlichung oder Unvollständigkeit der in Artikel 30 des gesetzesvertretenden Dekrets 201/2022 vorgeschriebenen Überwachung einzuführen.<br>- Einführung von Korrekturmaßnahmen im Falle einer unbefriedigenden Verwaltung* des lokalen öffentlichen Dienstes. Diese Maßnahmen umfassen zumindest die Annahme von Plänen zur Verbesserung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Qualität und der Kosteneffizienz sowie zur Erreichung aller vertraglichen Ziele. Die Reform sieht vor, dass die Abhilfemaßnahmen von den öffentlichen Auftraggebern innerhalb festgelegter Fristen verlangt werden.<br>- Einführung von Transparenzpflichten in Bezug auf die oben genannten Korrekturmaßnahmen, Sicherstellung und erforderlichenfalls Stärkung der Überwachungs- und Durchsetzungsbefugnisse der zuständigen Regulierungsbehörden/Behörden und Verpflichtung der zuständigen Behörde, dem Parlament jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen vorzulegen.<br>* Nicht zufrieden stellendes Management ist so zu definieren, dass es zumindest Situationen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | abdeckt, in denen der Betreiber erhebliche Verluste erlitten hat, die seine wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit gefährden können, oder in denen die Qualität des Dienstes deutlich unter sektorspezifischen Benchmarks liegt oder die Leistung deutlich unter den vertraglichen Zielen liegt.<br><br>II – Regionaler Verkehr:<br><br>- Ausweitung der Anwendbarkeit von Artikel 14 Absatz 1 auf den regionalen öffentlichen Verkehr (einschließlich der „internen Betreiber“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) 2 und 3, 17, 30 und 31 des Gesetzesdekrets 201/2022 in der oben reformierten Fassung.<br><br>- Überarbeitung von Artikel 9 des jährlichen Wettbewerbsgesetzes Nr. 118/2022, um die Verpflichtung des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (MIT) vorzusehen, ab 2026 jährlich einen angemessen gestaffelten Zeitplan für die Vergabeverfahren aller auslaufenden Eisenbahnverträge zu veröffentlichen.<br>- Aufforderung an ART, bis zum zweiten Quartal 2026 eine öffentliche Konsultation im Hinblick auf die Annahme von Leitlinien für die Standardisierung von Vergabeverfahren für regionale Verkehrsdienste einzuleiten.<br><br>III – Elektroladestationen:<br>- Sicherstellen, dass die Vergabe von Konzessionen für Stromladepunkte den Wettbewerb fördert, indem eine Vielzahl von Anbietern auf dem Markt gefördert wird.<br><br>IV – Gesundheit: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | - Festlegung gemeinsamer Kriterien für vertragliche Vereinbarungen, um die wirksame Umsetzung der Artikel 8quater und 8quinquies des Gesetzesdekrets 502/1992, geändert durch das Gesetz 118/2022, über die Akkreditierung privater Unternehmen im öffentlichen Gesundheitssystem und die Umsetzung von Vorschriften über offene und transparente Auswahlverfahren zu gewährleisten.<br>V. – Technologietransfer:<br>- Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und das Ministerium für Hochschule und Forschung zu verpflichten, bis zum zweiten Quartal 2026 eine nationale Strategie für den Technologietransfer und die Valorisierung von Wissen anzunehmen, um die Zuweisung der verfügbaren Ressourcen effizienter zu gestalten und eine |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | koordinierte Strategie zwischen den verschiedenen Stiftungen und anderen institutionellen Akteuren im Bereich des Technologietransfers zu fördern. Die Initiative unterstützt und rationalisiert die Technologietransferbüros auch durch die Förderung föderaler Initiativen oder anderer Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz.<br>VI – Reglementierte Berufe:<br>- Vereinfachung der Anforderungen für die Gründung und Registrierung von Berufsgesellschaften. |
| M1C2-13a | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften (einschließlich sekundärer Rechtsvorschriften und Durchführungsrechtsakte zum jährlichen Wettbewerbsrecht für 2025) über | Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften (einschließlich sekundärer Rechtsvorschriften und Durchführungsrechtsakte zum jährlichen Wettbewerbsgesetz für 2025) über | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften (einschließlich sekundärer Rechtsvorschriften und Durchführungsrechtsakte) über Regionalbahnen und Technologietransfer.<br>- Zum Regionalverkehr: alle für die Veröffentlichung des Zeitplans des MIT für die Vergabeverfahren aller |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Regionalbahnen und Technologietransfer | Regionalbahnen und Technologietransfer | | | | | | auslaufenden Eisenbahnverträge erforderlichen regulatorischen Schritte (einschließlich des Ministerialerlasses, in dem die Vorlagen für den Zeitplan der Regionen für die Vergabeverfahren festgelegt sind) werden angenommen.<br>- Zum Technologietransfer: das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und das Ministerium für Hochschule und Forschung verabschieden die im Etappenziel M1C2-13 vorgesehene nationale Strategie. |
| M1C2-14 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Ziel | Millionen installierter intelligenter 2G-Messgeräte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 16 | 33 | Q4 | 2025 | Seit März 2021 werden mindestens 17 Millionen intelligente 2G-Messgeräte installiert. |
| M1C2-14a | Reform 3: Rationalisierung und Vereinfachung der Anreize für | Meilenstein | Inkrafttreten eines Basisrechtsakts | Inkrafttreten eines Ermächtigungsrechtsakts für die Reform der Unternehmensanreize | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Inkrafttreten eines Ermächtigungsgesetzes (*legge delega*), mit dem die Regierung beauftragt wird, das Anreizsystem der Unternehmen zu überarbeiten. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Unternehmen. | | | | | | | | | |
| M1C2-14ter | Reform 3: Rationalisierung und Vereinfachung der Anreize für Unternehmen. | Meilenstein | Inkrafttreten des Primärrechts | Inkrafttreten des Primärrechts zur Reform der Unternehmensanreize | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten des Primärrechts zur Umsetzung des Ermächtigungsgesetzes (*legge delega*), mit dem die Regierung beauftragt wird, das Anreizsystem der Unternehmen zu überarbeiten.<br><br>Die Rechtsvorschriften betreffen sowohl den Rechtsrahmen für Anreize (d. h. „Codice degli incentivi“) als auch die Rationalisierung der Anreize auf nationaler Ebene.<br><br>Zusätzliche Funktionen für a) das nationale Register für staatliche Beihilfen (RNA) und b) die Plattform incentivi.gov.it sind online zugänglich. |

www.parlament.gv.at

## B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 2: Innovation und Technologie der Mikroelektronik**

Ziel der Investition ist es, die Entwicklung der strategischen Wertschöpfungskette der Mikroelektronik durch Investitionen in Siliziumkarbidsubstrate zu unterstützen. Die Investition besteht in der Schaffung zusätzlicher Produktionskapazitäten für 8-Zoll-Siliziumkarbidsubstrate.

**Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G)**

Ziel der Investition ist die Vervollständigung des nationalen ultraschnellen Telekommunikationsnetzes und des 5G-Telekommunikationsnetzes im gesamten Staatsgebiet. Diese Investitionen dürften erheblich zu den Zielen des digitalen Wandels und zur Verringerung der digitalen Kluft in Italien beitragen.

Die Investition umfasst die Vergabe von Konzessionen und fünf Projekte für schnellere Verbindungen:

1. „Italia a 1 Giga mit 1 Gigabit/s für das Herunterladen und 200 Mbit/s für die Upload-Konnektivität in Gebieten mit Marktversagen in Bezug auf den Zugang zur grauen und schwarzen nächsten Generation (NGA). Diese Gebiete werden nach Abschluss einer Kartierung festgelegt;
2. „Italia 5G bietet 5G-Anschlüsse in Gebieten mit Marktversagen, d. h. Gebieten, in denen keine Mobilfunknetze aufgebaut wurden; oder es sind nur 3G-Netze verfügbar, und in naher Zukunft sind keine 4G- und/oder 5G-Mobilfunknetze geplant; oder es liegt nachweislich ein Marktversagen vor;
3. „Vernetzte Schulen“, die Schulgebäude mit einer Breitbandanbindung von 1 Gigabit/s versorgen;
4. „Vernetzte Gesundheitseinrichtungen“ (die Bereitstellung von Breitbandanschlüssen mit Geschwindigkeiten bis 1 Gigabit/s für öffentliche Gesundheitseinrichtungen),
5. „Vernetzte kleinere Inseln“, die Ultrabreitbandanschlüsse für ausgewählte kleinere Inseln ohne Glasfaserverbindungen zum Kontinent bereitstellen.

**Investition 4: Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft**

Das Ziel der Investition besteht darin, Satellitenverbindungen im Hinblick auf den digitalen und ökologischen Wandel zu entwickeln und einen Beitrag zur Entwicklung des Raumfahrtsektors zu leisten. Die Investition umfasst vier Projekte:

1. SATCOM,
2. Erdbeobachtung (EO),
3. Space Factory (Weltraumfabrik),
4. In-Orbit-Ökonomie.

Es ist vorgesehen, dass die Investition keine militärischen oder verteidigungspolitischen Ziele und Implikationen besitzt.

**Investition 5: Strategien für die industrielle Lieferkette und Internationalisierung**

Ziel der Investition ist es, die industriellen Lieferketten zu stärken, insbesondere durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen (insbesondere KMU) zu fördern, insbesondere durch die Unterstützung ihrer Internationalisierung und die Stärkung ihrer Resilienz nach der COVID-19-Krise.

Die Investition umfasst zwei Interventionsbereiche:

1. Refinanzierung des von SIMEST verwalteten Fonds 394/81. Sie besteht in der Refinanzierung eines bestehenden Fonds, der derzeit von der öffentlichen Agentur SIMEST verwaltet wird und finanzielle Unterstützung für Unternehmen, insbesondere KMU, vorsieht, um ihre Internationalisierung durch verschiedene Instrumente wie Programme für den Zugang zu ausländischen Märkten und die Entwicklung des elektronischen Handels zu unterstützen.
2. Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten. Sie besteht in der finanziellen Unterstützung von Unternehmen durch das Instrument des Entwicklungsvertrags für Projekte im Zusammenhang mit wichtigen strategischen Wertschöpfungsketten wie

Industrieentwicklungsprogrammen, Umweltschutzentwicklungsprogrammen, nachhaltiger Mobilität und Tourismusaktivitäten.

Die oben genannten Interventionen werden im Einklang mit der Investitionspolitik im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241 durchgeführt, auch in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) näher ausgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, müssen die rechtliche Vereinbarung zwischen Italien und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
ii. Ausschluss der folgenden Tätigkeiten und Vermögenswerte von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[1]; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[2]; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[3] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[4]; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, überprüft, ob die Projekte die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

**Investition 7: Nationaler Konnektivitätsfonds**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in ein Zuschussprogramm „Nationaler Konnektivitätsfonds“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im italienischen Ultrabreitbandnetzinfrastruktursektor zu verbessern. Das System wird durch die direkte Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor umgesetzt.

Das Programm wird von Invitalia S.p.A. als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst folgende Produktlinie:

---

[1] Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

[2] Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[3] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[4] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- Eine Finanzhilfe für die Wirtschaftlichkeitslücke, die eine private Kofinanzierung von mindestens 30 % der Gesamtkosten des Projekts erfordert.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Italien und Invitalia S.p.A. ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:
   a) Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten: Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[5], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[6] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[7] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[8].
   d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Finanzhilfen.

[5] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[6] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[7] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[8] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

3. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Finanzhilfe für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen.

4. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der Invitalia S.p.A. durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzhilfevereinbarungen überprüft.

**Investition 8: Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Sektoren zu verbessern, die unter anderem das verarbeitende Gewerbe und das Baugewerbe umfassen können. Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU wird verwendet, um die Wettbewerbsfähigkeit von KMU, anderen Unternehmen und der italienischen Wirtschaft insgesamt zu verbessern, indem beispielsweise soziale und nachhaltige Infrastrukturprojekte sowie Initiativen in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung unterstützt werden. Bei diesem Finanzprodukt werden beispielsweise Garantien, Darlehen und Beteiligungskapital direkt oder über Intermediäre für den privaten Sektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und einem oder mehreren Durchführungspartnern, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wurden, tritt in Kraft.

Italien unterzeichnet eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission, die Folgendes enthält:

- Den/die vorgeschlagenen Durchführungspartner.
- Die Anforderung der Einhaltung der technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2023/C111). Erforderlichenfalls schließen die geänderten Garantievereinbarungen die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[9]; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[10]; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[11] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[12].

[9]Mit Ausnahme von a) Erdgas nutzenden Projekten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[10] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose

- Beschreibung des Überwachungssystems für die Berichterstattung über die mobilisierten Mittel.

**Investition 9: Ausgeweitete Maßnahme: Übergang 4.0**

Ziel der Maßnahme ist es, den digitalen Wandel von Unternehmen zu unterstützen, indem Anreize für private Investitionen in Vermögenswerte und Tätigkeiten zur Unterstützung der Digitalisierung geschaffen werden. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Steuergutschriftregelung.

Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

[11] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

[12] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen darauf abzielen, die Energieeffizienz zu erhöhen oder getrennte Abfälle zur Kompostierung von Bioabfällen und zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen nachzurüsten, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

## B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-15 | Investition 2: Innovation und Technologie der Mikroelektronik | Ziel | Produktionskapazität für Siliziumkarbid substrate | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 197 028 | Q2 | 2026 | Realisierung einer zusätzlichen Produktionskapazität von mindestens 197 028 8-Zoll-Siliziumkarbidsubstraten/Jahr. |
| M1C2-16 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für schnellere Verbindungsprojekte | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte für schnellere Verbindungen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte für schnellere Verbindungen, die Folgendes umfassen: i) „Italia a 1 Giga“, ii) „Italia 5G“, iii) „Vernetzte Schulen“, iv) „Vernetzte Gesundheitseinrichtungen“; und v) „Vernetzte kleinere Inseln“. |
| M1C2-17 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Hausnummern mit 1 Gbit/s-Anbindung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 2 692 905 | Q2 | 2026 | Mindestens 2692905 Hausnummern ( darunter mindestens 266782 verstreute Haushalte, d. h. Haushalte in abgelegenen Gebieten), die über FTTH/B (Fixed Wireless Access, FWA) mit einer Konnektivität von mindestens 1 Gbit/s über Fiber-to-the-Home/Gebäude verbunden sind |
| M1C2-18 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Schulgebäude und Gesundheitseinrichtungen mit 1 Gbit/s-Anbindung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 17 700 | Q2 | 2026 | Mindestens 9000 zusätzliche Schulen und 8700 öffentliche Gesundheitseinrichtungen mit einer Konnektivität von mindestens 1 Gbit/s. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-19 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Inseln mit Ultrabreitbandanbindung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 18 | Q4 | 2024 | Mindestens 18 weitere Inseln ohne Glasfaserverbindungen zum Kontinent verfügten über eine Ultrabreitbandanbindung durch neue optische Backhaul-Verbindungen. |
| M1C2-20 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Außerstädtische Straßen und Korridore mit 5G-Abdeckung möglich | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 12 600 | Q2 | 2026 | Mindestens 12 600 km zusätzliche außerstädtische Straßen und Korridore mit 5G-Abdeckung. |
| M1C2-21 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Mit 5G-Abdeckung aktivierte Bereiche mit Marktversagen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 400 | Q2 | 2026 | Mindestens weitere 1 400 km² mit Marktversagen besiedelte Gebiete mit 5G-Abdeckung, davon mindestens 500 km² mit 5G-Abdeckung. |
| M1C2-22 | Investition 4: Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte, die Folgendes umfassen: i) Satcom, ii) Erdbeobachtung, iii) Weltraumfabrik und iv) Wirtschaft in der Umlaufbahn. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-23 bis | Investition 4: Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft | Meilenstein | Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte | Abschlussberichte für Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte und Nachweis der Übertragung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Abschlussberichte sind für folgende Tätigkeiten vorzulegen:<br>1. SATCOM: Entwicklung von Technologien und Systemen mit doppeltem Verwendungszweck für die Bereitstellung hochsicherer Satellitenkommunikationsdienste für staatliche Zwecke.<br>2. Erdbeobachtung (Earth Observation, EO); dieses Projekt besteht i) aus vorgelagerten Tätigkeiten einschließlich Spezifikation, Entwurf, Herstellung einer Multisensor-Konstellation von Konstellationen für die Fernerkundung (Synthetic Aperture Radar (SAR), hyperspektral, optisch) und Beschaffung von Starts mit Schwerpunkt auf Land-, See- und Atmosphärenüberwachung; mindestens eine Konstellation oder ein Konzeptnachweis für Konstellationen befindet sich in der Umlaufbahn (ii) nachgelagerte Tätigkeiten: CyberItaly Project, Marketplace und damit verbundene Dienstleistungen.<br>3. Space Factory, bestehend aus zwei Teilprojekten: I) Raumfahrtfabrik 4.0: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (integrierte Fertigungs-, Montage-, Integrations- und Teststrecken (M-AIT) kleiner Satelliten); II) Zugang zum Weltraum: Forschung und Entwicklung (FuE) und Entwicklung von Prototypen für die Verwirklichung umweltfreundlicher Technologien für die künftige Generation von Schub- und Trägerraketen.<br>4. In-Orbit-Wirtschaft: Tätigkeiten für Demonstrationsanlagen für Wartungstechnologien in der Umlaufbahn; die Erhöhung der nationalen Kapazitäten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking, SST); Entwurf und Herstellung von Vermögenswerten für den Erwerb, die Verwaltung und die Bereitstellung des Datendienstes zur Unterstützung von Tätigkeiten im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements.<br>Den Durchführungsstellen werden Auszahlungsanordnungen im Gesamtwert von mindestens 1 340 000 000 EUR erteilt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C2-26 | Investition 5.1: Refinanzierung und Neugestaltung des von SIMEST verwalteten Fonds 394/81 | Meilenstein | Inkrafttreten der Refinanzierung des Fonds 394/81 und Annahme der Investitionspolitik | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesverordnung(en) zur Refinanzierung der Zuschuss- und Darlehenskomponente des Fonds 394/81<br>Genehmigung des Beschlusses des Ausschusses zur Festlegung der Auswahlkriterien für die zu finanzierenden Projekte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2021 | Das Gesetzesdekret regelt die Refinanzierung der Zuschuss- und Darlehenskomponente des Fonds 394/81. Der Verwaltungsrat des Fonds genehmigt einen Beschluss zur Festlegung der Anlagepolitik.<br>In der Anlagepolitik im Zusammenhang mit der Refinanzierung des Fonds 394/81 wird mindestens Folgendes festgelegt: Art und Umfang der geförderten Projekte, die mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen müssen; die Leistungsbeschreibung umfasst Förderfähigkeitskriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen, ii) die Art der unterstützten Vorhaben, iii) die zu unterstützenden Begünstigten mit einer Prävalenz von KMU und ihre Förderfähigkeitskriterien, iv) Bestimmungen zur Reinvestition |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | potenzieller Rückflüsse für ähnliche politische Ziele, auch über 2026 hinaus, falls sie nicht zur Rückzahlung von Zinssätzen aus Darlehen gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 wiederverwendet werden.<br><br>Die vertragliche Vereinbarung mit der betrauten Einrichtung oder dem Finanzintermediär erfordert die Anwendung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01). |
| M1C2-27 | Investition 5.1: Refinanzierung und Neugestaltung des von SIMEST verwalteten Fonds 394/81 | Ziel | KMU, die Unterstützung aus dem Fonds 394/81 erhalten haben | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 000 | Q4 | 2021 | Mindestens 4000 weitere KMU erhielten ab dem 1. Januar 2021 Unterstützung aus dem Fonds 394/81. |
| M1C2-28 | Investition 5.2: Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Dekrets, das die Investitionspolitik der Entwicklungsverträge enthält | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Dekrets | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | In der Investitionspolitik der Entwicklungsverträge wird mindestens Folgendes festgelegt: Art und Umfang der geförderten Projekte, die mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241 im Einklang stehen müssen; die Leistungsbeschreibung umfasst Förderfähigkeitskriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Projekten durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen, ii) die Art der unterstützten Vorhaben, iii) die zu unterstützenden Begünstigten und ihre Förderfähigkeitskriterien, iv) Bestimmungen zur Reinvestition potenzieller Rückflüsse für ähnliche politische Ziele, auch über 2026 hinaus, falls sie nicht zur Rückzahlung von Zinssätzen aus Darlehen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 wiederverwendet werden.<br><br>Die vertragliche Vereinbarung mit der betrauten Einrichtung oder dem Finanzintermediär erfordert die Anwendung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01). |
| M1C2-29 | Investition 5.2: Wettbewerbsfähigkeit und | Ziel | Genehmigte Entwicklungsverträge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 40 | Q4 | 2023 | Genehmigung von mindestens 40 Entwicklungsaufträgen im Einklang mit ihrer Investitionspolitik. Die zufrieden |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Widerstandsfähigkeit der Lieferketten | | | | | | | | | stellende Erreichung des Ziels hängt auch von der Mobilisierung von Investitionen in Höhe von mindestens 1 500 Mio. EUR ab. |
| M1C2-30 | Investition 7: Nationaler Konnektivitätsfonds | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M1C2-31 | Investition 7: Nationaler Konnektivitätsfonds | Meilenstein | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen | Unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Invitalia S.p.A. muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).<br><br>Italien überweist 733 402 818 EUR an die Invitalia S.p.A. für die Fazilität. |
| M1C2-32 | Investition 8: Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU | Meilenstein | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der italienischen Regierung und der Europäischen | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2026 | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der italienischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 500 000 000 EUR. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Kommission | | | | | | | |
| M1C2-33 | Investition 8: Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU | Ziel | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen. | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen ARF-Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt worden sein. |
| M1C2-34 | Investition 9: Ausgeweitete Maßnahme: Übergang 4.0 | Ziel | Übergang-4.0-Steuergutschriften für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021-2026 vorgelegten Dokumenten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 50 942 | Q2 | 2026 | Mindestens 50942 Steuergutschriften für den Übergang 4.0 wurden Unternehmen in Bezug auf 4,0 materielle Investitionsgüter, 4,0 immaterielle Investitionsgüter, normale immaterielle Investitionsgüter sowie Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten gewährt. Eine Steuergutschrift gilt als gewährt, wenn eine Steuererklärung oder ausgefüllte Formulare für die Jahre 2024 und 2025 beim Gestore Servizi Energetici (im Folgenden „GSE“) vorgelegt werden. Steuererklärungen sind zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2024 abzugeben. Für Unternehmen, deren Steuerjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, wird das Ende des Bezugszeitraums für die Vorlage der Steuererklärungen für alle oben aufgeführten Steuergutschriften |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | vom 31. Dezember 2024 bis zum 30. November 2025 verlängert.<br><br>Die ausgefüllten Formulare sind der GSE bis zum 31. Januar 2026 vorzulegen.<br><br>Unternehmen, die in den unter den ATECO-Codes 05, 06, 07 und 09 genannten Wirtschaftszweigen tätig sind, werden für das Ziel nicht berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es in Bezug auf Investitionen in 4,0 Sachanlagen sowie in Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten keine Unternehmen, die in den unter den ATECO-Codes 30 genannten Wirtschaftszweigen tätig sind. 22, 29, 38, 41, 42, 43, 17, 01, 50, 19, 20, 51, 24, 49, 23 und 35 sind für das Ziel zu berücksichtigen. |

www.parlament.gv.at

## C. MISSION 1 KOMPONENTE 3: Tourismus und Kultur 4.0.

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Wiederbelebung von zwei Sektoren, die stark von der COVID-19-Krise betroffen sind: Kultur und Tourismus. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Kultursektor zielen darauf ab, Kulturstätten sowohl digital als auch physisch zugänglicher, energieeffizienter und sicherer im Hinblick auf Naturkatastrophen zu machen und die Erholung des Kultur- und Kreativsektors zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Attraktivität kleiner Kulturstätten und der ländlichen Architektur, um auch den territorialen Zusammenhalt zu stärken. Drei Maßnahmenpakete sind vorgesehen: i) Maßnahmen zur Entwicklung des Kulturerbes für die nächste Generation, einschließlich Investitionen in den digitalen Wandel und zur Verbesserung der Energieeffizienz von Kulturstätten, ii) kulturbasierte Sanierung kleiner historischer Stätten, religiöses und ländliches Erbe; Interventionen für die Kultur- und Kreativwirtschaft 4.0. Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Tourismus zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors zu steigern, unter anderem durch die Verringerung der Fragmentierung des Sektors und die Steigerung von Größenvorteilen, die Verbesserung und Modernisierung der Standards des Gastgewerbes, die Förderung digitaler Innovationen und der Nutzung neuer Technologien durch die Betreiber und die Unterstützung des ökologischen Wandels des Sektors. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, einschließlich KMU, die in der Tourismusbranche tätig sind, und von Tourismusunternehmen geplant, unter anderem durch Investitionen in digitale Instrumente.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, „private Investitionen zu fördern, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern und die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020). Sie unterstützen auch den sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Wirtschaft und fördern gleichzeitig die Digitalisierung und Nachhaltigkeit des Tourismussektors.

### C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Investition 1.1 „Digitale Strategie und Plattformen des Kulturerbes“**

Ziel dieser Maßnahme ist es, das italienische Kulturerbe zu digitalisieren und den Zugang zu kulturellen Ressourcen und digitalen Dienstleistungen zu ermöglichen. Die Maßnahme besteht in der Schaffung einer digitalen Infrastruktur für die Sammlung, Integration und Speicherung digitaler Ressourcen, die über spezielle Plattformen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

**Investition 1.2: Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und eine breitere Teilhabe daran zu ermöglichen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, den physischen und kognitiven Zugang zu einer Reihe italienischer Kultureinrichtungen zu ermöglichen. Die Maßnahme besteht in der Beseitigung architektonischer und kognitiver Hindernisse in italienischen Kultureinrichtungen.

**Investition 1.3: Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Steigerung der Energieeffizienz von Kultur- und Kreativeinrichtungen wie öffentlichen und privaten Museen, Kinos und Theatern. Die Maßnahme umfasst Energieeffizienzmaßnahmen in Kultur- und Kreativeinrichtungen.

**Reform 3.1: Annahme von Mindestumweltkriterien für kulturelle Veranstaltungen**

Ziel der Reform ist es, den ökologischen Fußabdruck kultureller Veranstaltungen (wie Ausstellungen, Festivals, Kulturveranstaltungen und Musikveranstaltungen) zu verbessern, indem soziale und ökologische Kriterien in die Vergabe öffentlicher Aufträge für kulturelle Veranstaltungen aufgenommen werden, die von der öffentlichen Hand finanziert, gefördert oder organisiert werden.

**Investition 3.3: Kapazitätsaufbau für Kulturakteure zur Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels**

Das übergeordnete Ziel der Investition besteht darin, die Erholung der Kultur- und Kreativbranche zu unterstützen. Dies umfasst zwei Maßnahmen.

Die erste Maßnahme (Unterstützung der Erholung kultureller Aktivitäten durch die Förderung von Innovation und des Einsatzes digitaler Technologien in der gesamten Wertschöpfungskette) zielt darauf ab, Kultur- und Kreativakteure bei der Umsetzung digitaler Strategien und beim Ausbau ihrer Verwaltungskapazitäten zu unterstützen.

Die zweite Maßnahme (Förderung eines grünen Ansatzes in der gesamten Kultur- und Kreativbranche) zielt darauf ab, einen ökologisch nachhaltigen Ansatz in der gesamten Kette zu fördern, den ökologischen Fußabdruck zu verringern und innovatives und inklusives Ökodesign, auch im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft, zu fördern, um die Öffentlichkeit zu einem verantwortungsbewussteren Umweltverhalten zu bewegen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[13]; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[14]; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[15] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[16]; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

**Investition 4.1: Digital Tourism Hub (Zentrum für digitalen Tourismus)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, das gesamte Tourismusökosystem in die Lage zu versetzen, sein eigenes Angebot zu erweitern, zu integrieren und zu verbreiten. Die Maßnahme besteht in der Einrichtung eines digitalen Tourismuszentrums, das über eine spezielle Internetplattform zugänglich ist.

**Reform 4.1: Verordnung zur Reglementierung der Berufe des Fremdenführers**

---

[13] Mit Ausnahme von a) Erdgas nutzenden Projekten im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[14] Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[15] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[16] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Investitionen in das Zentrum für digitalen Tourismus werden durch eine Reform zur Straffung der Vorschriften für Fremdenführer ergänzt. Die Maßnahme sieht unter Berücksichtigung der lokalen Vorschriften einen Berufsverband für Fremdenführer und deren Herkunftsgebiet vor. Die systematische und einheitliche Anwendung der Reform würde es ermöglichen, die grundlegenden Prinzipien des Berufs zu regulieren und das Niveau der Dienstleistungserbringung im gesamten Staatsgebiet zu vereinheitlichen, was sich positiv auf den Markt auswirken würde. Die Reform umfasst Aus- und Weiterbildung, um das Angebot bestmöglich zu unterstützen.

## C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C3-2 | Investitionen – 1.1 Digitale Strategie und Plattformen für das Kulturerbe | Ziel | Veröffentlichte digitale Medienressourcen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 65 000 000 | Q4 | 2025 | Es werden mindestens 65000000 digitale Medienressourcen veröffentlicht. |
| M1C3-3 | Investitionen – 1.2 Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und eine breitere Teilhabe an der Kultur zu ermöglichen | Ziel | Maßnahmen zur Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Denkmälern, archäologischen Gebieten und Parks, Archiven und Bibliotheken | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 617 | Q2 | 2026 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 617 Museen, Denkmäler, archäologische Gebiete und Parks, Archive und Bibliotheken ausgestellt. |
| M1C3-4 | Investitionen – 1.3 Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Ziel | Abschluss der Redebeiträge zu staatlichen Museen und Kulturstätten, Theaterhallen und Kinos (erste Serie) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 80 | 3. QUARTAL | 2023 | Der Indikator bezieht sich auf die Zahl der abgeschlossenen Maßnahmen, die durch die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nachgewiesen wird.<br>Zu den abzuschließenden Interventionskategorien gehören:<br>- technische und wirtschaftliche Finanzplanung, Energieaudits, erste Umweltanalysen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Entlastungen und Bewertungen zur Ermittlung kritischer Fragen, Ermittlung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz;<br>- Interventionen an der Gebäudehülle;<br>- Maßnahmen zum Ersatz/Erwerb von Ausrüstung, Werkzeugen, Systemen, Geräten, digitaler Anwendungssoftware sowie Zubehör für deren Betrieb, Erwerb von Patenten, Lizenzen und Know-how;<br>- Installation intelligenter Systeme zur Fernsteuerung, Regulierung, Verwaltung, Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs (intelligente Gebäude) und der Schadstoffemissionen, auch durch den Einsatz technologischer Mixes. |
| M1C3-5 | Investitionen – 1.3 Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Ziel | Abschluss der Maßnahmen zu staatlichen Museen und Kulturstätten, Theaterhallen und Kinos (zweite Gruppe) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 80 | 420 | Q4 | 2025 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 340 Einsätze ausgestellt, darunter:<br>1. technische und wirtschaftliche Finanzplanung, Energieaudits, erste Umweltanalysen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Entlastungen und Bewertungen zur Ermittlung kritischer Fragen, Ermittlung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 2. Interventionen an der Gebäudehülle;<br>3. Maßnahmen zum Ersatz/Erwerb von Ausrüstung, Werkzeugen, Systemen, Geräten, digitaler Anwendungssoftware sowie Zubehör für deren Betrieb, Erwerb von Patenten, Lizenzen und Know-how;<br>4. Installation intelligenter Systeme zur Fernsteuerung, Regulierung, Verwaltung, Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs (intelligente Gebäude) und der Schadstoffemissionen, auch durch den Einsatz technologischer Mixes. |
| M1C3-6 | Reform – 3.1 Mindestumweltkriterien für kulturelle Veranstaltungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Dekrets zur Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen für öffentlich finanzierte kulturelle Veranstaltungen | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets über die Festlegung von Mindestumweltkriterien für kulturelle Veranstaltungen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Es werden Kriterien für folgende Aspekte festgelegt: Verringerung des Papier- und Druckverbrauchs, Verwendung umweltfreundlicher Materialien, Bühnenaufbau aus recycelten und wiederverwendeten Materialien und nachhaltigem Mobiliar, Werbegeschenke mit geringen Umweltauswirkungen, Wahl des Standorts auf der Grundlage des Schutzes der biologischen Vielfalt, Verpflegungsdienste mit geringen Umweltauswirkungen, Transport zum Veranstaltungsort und Transport der Materialien, Energieverbrauch für die Organisation der Veranstaltung.<br><br>Soziale Kriterien zur Förderung der Barrierefreiheit und Inklusion umfassen: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Förderung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen; Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen, Langzeitarbeitslose, Angehörige benachteiligter Gruppen (wie Wanderarbeitnehmer und ethnische Minderheiten) und Menschen mit Behinderungen; Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Auftragsvergabe für Unternehmen, deren Eigentümer oder Beschäftigte ethnischen Gruppen oder Minderheiten angehören, wie Genossenschaften, Sozialunternehmen und gemeinnützige Organisationen; die Förderung „menschenwürdiger Arbeit“ im Sinne des Rechts auf produktive und frei gewählte Arbeit, auf grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, auf angemessene Löhne, auf sozialen Schutz und auf sozialen Dialog.<br><br>Die Reform betrifft kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Festivals und Veranstaltungen im Bereich der darstellenden Künste. |
| M1C3-7 | Investitionen – 3.3 Aufbau von Kapazitäten für Kulturakteure zur Bewältigung des digitalen und ökologischen | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge mit der durchführenden Organisation/den durchführenden Begünstigten für | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Organisatione | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Bei den ausgewählten Durchführungsstellen muss es sich um spezialisierte Organisationen oder Netze handeln, die über Fähigkeiten und Erfahrung sowohl im Bereich der Ausbildung als auch im Bereich der kulturellen Produktion, der Umwelt, des Kulturmanagements und der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Wandels. | | alle Maßnahmen zur Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels von Kulturakteuren | n und Netze, die für die Durchführung der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau zuständig sind | | | | | | Ausbildung verfügen.<br><br>Die Benachrichtigung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte, die im Rahmen wettbewerblicher Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-8 | Investitionen – 4.1 Digitales Tourismuszentrum | Meilenstein | Vergabe der Aufträge für die Entwicklung des digitalen Tourismusportals | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Entwicklung des digitalen Tourismusportals | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Entwicklung des digitalen Tourismusportals.<br><br>Das digitale Tourismusportal soll das derzeitige Italia.it-Portal durch die Einführung einer Cloud und einer offenen Architektur modernisieren, wodurch die Vernetzung mit dem Ökosystem stark gefördert wird. Das aufgerüstete Portal umfasst: Schaffung einer neuen Front-End-Schnittstelle und eines Navigationsbaums; Überprüfung des Layouts, der Struktur und der Funktionen der Abschnitte, Seiten und Artikel; die Einführung von Karten; mehrsprachiges Management (zum Zeitpunkt der Umstellung wird das Portal auf Italienisch und Englisch präsentiert). Die Integration der anderen derzeit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | unterstützten Sprachen wird in den Monaten unmittelbar nach der Inbetriebnahme erwartet.<br><br>Vergabe der Aufträge an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-9 | Investition 4.1 „Digitales Tourismuszentrum“ | Ziel | Registrierung von Tourismusunternehmen im Digital Tourism Hub | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 000 | Q2 | 2024 | Die Zahl der im Knotenpunkt registrierten Tourismusunternehmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Hotels, Reiseveranstalter und Unternehmen gemäß den ATECO-Codes 55.00.00; 56,00,00; 79.00.00 und andere Strukturen des Sektors) müssen mindestens 20000 betragen.<br><br>Mindestens 7400 Tourismusunternehmen (d. h. 37 % von 20000) müssen im Süden ansässig sein. |
| M1C3-10 | Reform 4.1 „Regulierung der Berufe von | Meilenstein | Festlegung einer nationalen Norm für Fremdenführer | Die Festlegung des nationalen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Die Festlegung des nationalen Mindeststandards bedeutet nicht die Schaffung eines neuen reglementierten Berufs. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Fremdenführern“. | | | Mindeststandards bedeutet nicht die Schaffung eines neuen reglementierten Berufs. | | | | | | Die Reform sieht auch Schulungen und berufliche Aktualisierungen vor, um das Angebot besser zu unterstützen. Die Reform gilt als Methode für den Erwerb einer einzigartigen Berufsqualifikation, die mit einheitlichen Standards auf nationaler Ebene durch ein nationales Gesetz und anschließende Ministerialerlasse der „Understanding State Regions“ angenommen wird. |
| M1C3-11 | Investition 1.3 – Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung:<br><br>Verbesserung der Energieeffizienz an Kulturstätten | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln zur Verbesserung der Energieeffizienz an Kulturstätten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Kulturstätten sind Kinos, Theater und Museen.<br><br>(INV. 1.3) Für Museen und Kulturstätten zur Verbesserung der Energieeffizienz erfolgt die Maßnahme durch die Anerkennung der Projektvorschläge an staatlichen Kulturstätten des Kulturministeriums im Ziel-1-Fall. Andernfalls erfolgt die Ermittlung nichtstaatlicher Einrichtungen in den Ziel-2- und Ziel-3-Fällen im Wege von Ausschreibungen.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Massnahme | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |

www.parlament.gv.at

## C3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 4.1: Digital Tourism Hub (Zentrum für digitalen Tourismus)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, das gesamte Tourismusökosystem in die Lage zu versetzen, sein eigenes Angebot zu erweitern, zu integrieren und zu verbreiten. Die Maßnahme besteht in der Einrichtung eines digitalen Tourismuszentrums, das über eine spezielle Internetplattform zugänglich ist.

**Investition 2.1: Attraktivität kleiner historischer Städte**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung benachteiligter Gebiete auf der Grundlage der kulturellen Wiederbelebung von Kleinstädten und insbesondere des Wachstums der lokalen Wirtschaft und des Tourismus zu unterstützen. Die Investition besteht in der Unterstützung kultureller, sozialer und tourismusbezogener Infrastrukturen, Dienstleistungen und Aktivitäten.

**Investition 2.2: Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft**

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung des ländlichen Raums und des ländlichen Umfelds. Die Maßnahme besteht in der Förderung der Restaurierung privater ländlicher Gebäude.

**Investition 2.3: Programme zur Erhaltung und Sanierung historischer Parks und Gärten**

Ziel dieser Maßnahme ist es, historische Parks und Gärten zu erhalten und zu renovieren, unter anderem durch die Wiederherstellung von architektonischen oder Vegetationskomponenten, die Gewährleistung von Sicherheit und Zugänglichkeit, die Modernisierung technischer Systeme und den Erwerb innovativer digitaler Instrumente für Bildung und Besucherhilfe. Die Maßnahme besteht in der Sanierung historischer Parks und Gärten.

**Investition 2.4: Erdbebensicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke (Aufbaukunst)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erdbebengefahr an Kultstätten zu verringern. Die Investition besteht in der Einführung eines Präventionsplans gegen Erdbeben, der Durchführung der seismischen Nachrüstung von Gotteshäusern, der Restaurierung des Kulturerbes von FEC (*Fondo Edifici di* Culto) und dem Bau von Unterkünften für Kunstwerke.

**Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen**

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung von Unternehmen, die in der Tourismusbranche tätig sind. Dazu gehören eine Steuergutschrift für Arbeiten zur Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeiten, ein Garantiefonds zur Erleichterung des Zugangs zu Krediten für Unternehmen der Branche (über eine spezielle Abteilung des KMU-Garantiefonds), die Aktivierung des Thematischen Fonds für Tourismus der EIB zur Unterstützung innovativer Investitionen in der Branche, ein Beteiligungsfonds (Nationaler Tourismusfonds) für die Sanierung von Immobilien mit hohem touristischem Potenzial. Ein zusätzliches Finanzierungsinstrument (FRI – Fondo Rotativo) ergänzt die oben genannten Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die in der Tourismusbranche tätig sind. Die oben genannten Interventionen werden im Einklang mit der Investitionspolitik im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/241 durchgeführt, auch in Bezug auf die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, wie in den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C58/01) näher ausgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, müssen die rechtliche Vereinbarung und die anschließende Anlagepolitik der Finanzinstrumente

i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission für die Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und

ii. die folgende Liste von Tätigkeiten ausschließen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[17]; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[18]; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[19] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[20]; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

iii. verlangen, dass die betraute Einrichtung oder der Finanzintermediär bei allen Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, überprüft, ob die Projekte die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

**Investition 3.2: Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà)**

Ziel dieser Maßnahme ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des italienischen Film- und audiovisuellen Sektors. Die Investition besteht in der Renovierung von Studios und dem Bau neuer Studios, wodurch die Produktionstätigkeiten verbessert werden. Dies kann unter anderem den Einsatz neuer Technologien, die Erhaltung und Digitalisierung des audiovisuellen Erbes im experimentellen Zentrum für Kinematografie sowie die Stärkung der beruflichen Profile und Kompetenzen in diesem Sektor durch Schulungsmaßnahmen von Cinecittà und dem experimentellen Zentrum für Kinematografie umfassen.

**Investition 4.3: Caput Mundi Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen.**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erfahrung touristischer Großveranstaltungen und die Nachhaltigkeit des Tourismus durch die Renovierung von Denkmälern, die Schaffung touristischer und kultureller Alternativen in überfüllten Gebieten, die Digitalisierung kultureller und touristischer Dienstleistungen und die Verbesserung von Grünflächen zu verbessern. Die Investition besteht in der Annahme und Umsetzung des Programms „Caput Mundi“, das die Restaurierung kultureller und historischer Vermögenswerte, die Renovierung von Grünflächen und historischen Einrichtungen sowie die Schaffung digitaler Dienstleistungen für den Tourismus umfasst.

[17] Mit Ausnahme von a) Erdgas nutzenden Projekten im Rahmen dieser Maßnahme zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[18] Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[19] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[20] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C3-9a | Investition 4.1 „Digitales Tourismuszentrum “ | Ziel | Registrierung von Unternehmen, einschließlich einzelner Betreiber, im Digital Tourism Hub und Zugänglichkeit von Dienstleistungen im Digital Tourism Hub | ENTFÄLLT. | Anzahl | 20 000 | 35 000 | Q4 | 2025 | Mindestens 35000 Unternehmen, einschließlich einzelner Betreiber, müssen bei der Plattform registriert sein.<br>Die folgenden Dienste sind über die Plattform für digitalen Tourismus zugänglich:<br>• Kommunikationsdienste für Unternehmen, einschließlich einzelner Betreiber, zur Unterbreitung ihres Angebots;<br>• Datenanalysewerkzeuge und Prognosemodelle zur Unterstützung einer datengesteuerten Entscheidungsfindung;<br>• Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen;<br>• Dienstleistungen für KMU zur Innovationsförderung. |
| M1C3-12 | Investition 2.1 – Attraktivität kleiner historischer Städte | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln an Gemeinden für die Attraktivität kleiner | Bestimmung im Dekret über das Inkrafttreten des Dekrets des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln an | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Durch den Erlass des Kulturministeriums werden den Gemeinden Mittel für die Attraktivität kleiner historischer Städte zugewiesen.<br>Die an der Steigerung der Attraktivität kleiner historischer Städte beteiligten Gemeinden beziehen sich auf die 250 |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | historischer Städte | Gemeinden für die Attraktivität kleiner historischer Städte | | | | | | Gemeinden/Dörfer, die dem Kulturministerium die Interventionsprogramme übermittelt haben.<br><br>Die Kriterien für die Auswahl der 250 Dörfer (Inv. 2.1) werden gemeinsam genutzt von MiC, Regionen, ANCI und internen Bereichen, die aufgrund der Komplementaritäten zwischen den verschiedenen Programmen legen sie zunächst die förderfähigen Gebiete (Inv2.1) fest. Danach erfolgt die Auswahl der Dörfer auf der Grundlage a) territorialer, wirtschaftlicher und sozialer Kriterien (statistische Indikatoren), b) der Fähigkeit des Projekts, die touristische Attraktivität zu beeinflussen und die kulturelle Teilhabe zu erhöhen. Folgende statistische Indikatoren werden berücksichtigt: demografische Größe (Gemeinden mit Einwohnerzahl. < 5000 Einwohner) und Trend; Touristenströme, Museumsbesucher; Kohärenz des touristischen Angebots (Hotels und andere Hotels, B & B, Zimmer und Mietunterkünfte); demografische Entwicklung der Gemeinde; der Grad der kulturellen Teilhabe der Bevölkerung; die Kohärenz der Kultur-, Kreativ- und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Tourismusunternehmen (gewinnorientiert und nicht gewinnorientiert) und der mit ihnen verbundenen Beschäftigten.<br><br>Die Auftragsvergabe an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte umfasst Folgendes:<br><br>a) Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br><br>B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 25 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br><br>Verpflichtung, nach der Hälfte der Laufzeit der Regelung und nach |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Auslaufen der Regelung über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. |
| M1C3-13 | Investition 2.2 – Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für den Schutz und die Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für den Schutz und die Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Durch den Erlass des Kulturministeriums werden die Mittel für den Schutz und die Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft zugewiesen.<br><br>Zum Schutz und zur Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft (Inv 2.2) wird bei der Auswahl der zurückzuerhaltenden Vermögenswerte der Fähigkeit der Investition, Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von Landschaftswerten zu erzielen, Vorrang eingeräumt. Vorrang wird eingeräumt:<br><br>— für Vermögenswerte in Gebieten von hohem Landschaftswert (Vermögenswerte in Gebieten von Landschaftsinteresse oder von bemerkenswertem öffentlichem Interesse (Artikel 142-139 DLgs 42/2004), für die von der UNESCO anerkannten Landschaften, FAO GIAHS;<br><br>— für Vermögenswerte, die bereits für die öffentliche Nutzung verfügbar sind oder deren Zugänglichkeit der Eigentümer zusagt, auch innerhalb lokaler und integrierter Schaltungen und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Netze;<br><br>— „Flächenprojekte“, die von aggregierten Themen vorgelegt werden und mit denen wirksamer sichergestellt werden kann, dass die Ziele der Landschaftssanierung erreicht werden;<br><br>— Projekte in Gebieten, die die Integration und Synergien mit anderen Kandidaten für den PNRR verbessern, und andere Pläne/Projekte territorialer Art, die durch die nationale Programmplanung unterstützt werden (Kulturministerium).<br><br>Für die Festlegung der Arten der ländlichen Architektur, die Gegenstand der Intervention sind, kann der Erlass des MiBAC vom 6. Oktober 2005 (in Umsetzung des Gesetzes Nr. 378 vom 24. Dezember 2003 – Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur) als Referenz dienen. Vorläufig können die Kriterien Folgendes betreffen: den Erhaltungszustand der Vermögenswerte, den Umfang der Nutzung und die Rolle, die diese Vermögenswerte im territorialen und städtischen Kontext spielen.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-14 | Investition 2.3 – Programme zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung: für Projekte zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für Projekte zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Das Dekret des Kulturministeriums weist die Mittel den zuständigen Verwaltungen für Projekte zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten zu.<br><br>Historische Parks und Gärten (Inv. 2.3) Gegenstand der Intervention sind ausschließlich geschützte Kulturgüter, für die ein künstlerisches oder historisches Interesse erklärt wurde. Sie können sowohl dem Staatsministerium für Kultur (MiC) als auch nichtstaatlichen Vermögenswerten gehören. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage von Kriterien, die von einer technisch-wissenschaftlichen Koordinierungsgruppe festgelegt werden, die sich aus Vertretern von MiC, Universität, ANCI und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Branchenverbänden zusammensetzt.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-15 | Investition 2.4 – Erdbebensicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für die Erdbebensicherheit anstelle von Gotteshäusern und die Restaurierung des Kulturerbes (Fondo Edifici di Culto) | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln für die Erdbebensicherheit anstelle von Gotteshäusern und die Restaurierung des Kulturerbes (Fondo Edifici di Culto) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Das Dekret des Kulturministeriums legt die Durchführungsstelle sowie die Förderfähigkeit und Finanzierung von Gebäuden fest, die Maßnahmen und Typologien unterzogen werden.<br><br>(INV 2.4) Die seismischen Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen in Gebetsstätten betreffen die Gebiete, die seit 2009 von mehreren Erdbeben in italienischen Regionen betroffen waren (Abruzzen, Latium, Marken und Umbrien).<br><br>Die Maßnahmen des FEC (Fondo Edifici di Culto) werden auf der Grundlage des Erhaltungszustands der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Vermögenswerte des FEC (Fondo Edifici di Culto) ausgewählt.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-16 | Investitionen – 2.1 Attraktivität kleiner historischer Städte | Meilenstein | Erlass eines oder mehrerer Dekrete zur Auflistung von Unternehmen, die Unterstützung in kleinen historischen Städten erhalten | Erlass eines oder mehrerer Dekrete zur Auflistung der geförderten Unternehmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Erlass eines Dekrets/von Dekreten, in dem/denen mindestens 1800 Unternehmen aufgeführt sind, die Unterstützung in kleinen historischen Städten erhalten haben. |
| M1C3-16a | Investitionen – 2.1 Attraktivität kleiner historischer Städte | Ziel | Maßnahmen zur kulturellen Erneuerung kleiner historischer Städte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 250 | Q2 | 2026 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten oder die Bescheinigungen über die Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferungen werden für mindestens 3250 Einsätze ausgestellt, davon 400 unter Zeile A. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M1C3-17 | Investitionen – 2.2 Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | Ziel | Interventionen zum Schutz und zur Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 900 | Q2 | 2026 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten für die Interventionen an mindestens 3900 Vermögenswerten werden ausgestellt. |
| M1C3-18 | Investition 2.3 Programme zur Erhaltung und Renovierung historischer Parks und Gärten | Ziel | Anzahl der renovierten historischen Parks und Gärten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 100 | Q4 | 2025 | Es sind Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten zur Renovierung von mindestens 100 historischen Parks und Gärten auszustellen. |
| M1C3-19 | Investitionen – 2.4 Seismische Sicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes (Fondo Edifici di Culto) und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke (Recovery Art) | Ziel | Maßnahmen zur Erdbebensicherheit an Gebetsstätten, Restaurierung des Kulturerbes von Fondo Edifici di Culto und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 700 | Q2 | 2026 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 700 Eingriffe ausgestellt, davon mindestens drei Schutzräume für Kunstwerke. |
| M1C3-20 | Investition – 3.2 Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà) | Meilenstein | Unterzeichnung der Verträge zwischen der durchführenden Einrichtung Cinecittà SPA und den Unternehmen | Unterzeichnung der Verträge | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Unterzeichnung der Verträge zwischen der Durchführungsstelle, Cinecittà SPA, und den Unternehmen über den Bau von neun Studios.<br>Diese Maßnahme umfasst den Bau neuer Studios, die Wiederherstellung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | über den Bau von neun Studios | | | | | | | bestehender Studios, Investitionen in neue digitale Technologien, Systeme und Dienstleistungen zur Stärkung der Filmstudios von Cinecittà, die von Cinecittà SPA verwaltet werden.<br><br>Der Vertrag zwischen der Durchführungsstelle Cinecittà SPA und den Unternehmen enthält Auswahlkriterien/Förderkriterien für die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) für geförderte Vermögenswerte/Tätigkeiten und/oder Unternehmen.<br><br>Verpflichtung/Ziel, 20 % in Vermögenswerte/Tätigkeiten und/oder Unternehmen zu investieren, die die Auswahlkriterien für die digitale Markierung und 70 % die Auswahlkriterien für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben erfüllen. |
| M1C3-21 | Investition – 3.2 Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà) | Ziel | Anzahl der gebauten oder renovierten Studios | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 9 | Q2 | 2026 | Für den Bau oder die Renovierung von mindestens neun Studios werden Abschlussbescheinigungen ausgestellt.<br><br>Lieferung von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten für das Zentrum für experimentelle Kinematografie in folgenden Bereichen: I) Erstellung eines |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | virtuellen Live-Sets; II) E-Learning-Plattform für Kinofilme; III) Digitalisierung von Lern- und Lehrtätigkeiten; IV) Digitalisierung und Erhaltung des audiovisuellen Erbes. |
| M1C3-22 | Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | Meilenstein | Investitionspolitik für:<br><br>thematischer Fonds der Europäischen Investitionsbank; | Annahme der Investitionspolitik | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | In der Anlagepolitik wird mindestens Folgendes festgelegt: die Art, den Umfang und die unterstützten Vorhaben, die zu unterstützenden Begünstigten, die Förderkriterien für finanzielle Begünstigte und ihre Auswahl im Rahmen einer offenen Aufforderung; sowie Bestimmungen zur Reinvestition potenzieller Rückflüsse für dieselben politischen Ziele.<br><br>Die Investitionspolitik sieht vor, dass 50 % des Fonds für Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden.<br><br>Die Investitionspolitik umfasst Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. |
| M1C3-23 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Investitionspolitik für den Nationalen Tourismusfonds, | Annahme der Investitionspolitik | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Der Fonds ist für den Erwerb, die Umstrukturierung und die Neuqualifizierung italienischer Immobilien vorgesehen, um die Entwicklung des Tourismus in den am stärksten von der Krise betroffenen Gebieten oder Randgebieten (Küstengebiete, kleinere Inseln, Gebiete in äußerster Randlage sowie ländliche Gebiete und Berggebiete) zu unterstützen.<br><br>Die Investitionspolitik umfasst Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. |
| M1C3-24 | Investition 4.2 „Fonds für die | Meilenstein | Investitionspolitik für: KMU- | Annahme der | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Investitionspolitik sieht vor, dass 50 % des Fonds für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | | Garantiefonds, | Investitionspolitik | . | . | | | | Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden.<br><br>Die Investitionspolitik umfasst Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. |
| M1C3-25 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Investitionspolitik für den Fondo Rotativo | Annahme der Investitionspolitik | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Investitionspolitik sieht vor, dass 50 % des Fonds für Energieeffizienzmaßnahmen verwendet werden.<br><br>Die Investitionspolitik umfasst Auswahlkriterien, um die Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, eine Ausschlussliste und die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten sicherzustellen. |
| M1C3-26 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zur Steuergutschrift für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben. | Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes, das die Steuergutschriften ermöglicht, und Bestimmung in den entsprechenden Durchführungsrechtsakten über ihr Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Referenzgesetzgebung für die Gewährung der Steuergutschrift ist das Gesetz Nr. 83 vom 31. Mai 2014, mit dem die Anerkennung einer Steuergutschrift für Maßnahmen zur Sanierung von Beherbergungsbetrieben eingeführt wurde.<br><br>Auswahl-/Förderfähigkeitskriterien für die Einhaltung der technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) für geförderte Vermögenswerte/Tätigkeiten und Begünstigte, die mindestens die Verwendung einer Ausschlussliste und die Einhaltung des einschlägigen umweltrechtlichen Besitzstands der EU und der Mitgliedstaaten für die geförderten Vermögenswerte/Tätigkeiten und Begünstigten erfordern und die Einhaltung sicherstellen. |
| M1C3-27 | Investition 4.3 „Caput Mundi-Next Generation EU“ für touristische | Ziel | Anzahl der Kultur- und Tourismusstätten, deren Requalifizierung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 100 | Q4 | 2024 | Das Ziel ist zu erreichen, wenn der durchschnittliche Umqualifizierungsfortschritt von 100 Kultur- und Tourismusstätten 50 % des im Stato Avanzamento Lavori (SAL) |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Großveranstaltungen | | durchschnittlich 50 % von Stato Avanzamento Lavori (SAL) erreichte (erste Gruppe) | | | | | | | angegebenen Aufstiegsstatus erreicht. |
| M1C3-28 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Erlass(e) über die Gewährung der Steuergutschrift und/oder die Gewährung und den Eingang des Auszahlungsantrags | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 2 700 | Q4 | 2025 | Erlass(e) über die Gewährung der Steuergutschrift und/oder des Zuschusses an mindestens 2700 Unternehmen, die in Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen investiert haben, belegt durch den Eingang des Auszahlungsantrags. |
| M1C3-29 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Anzahl der Tourismusprojekte, die aus den thematischen Fonds der Europäischen Investitionsbank unterstützt werden sollen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 70 | Q2 | 2026 | Die ausgewählten Finanzintermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über die Unterstützung von mindestens 70 Tourismusprojekten aus den thematischen Fonds der EIB geschlossen haben. |
| M1C3-30 | Investition 4.2: Mittel für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus<br>Unternehmen | Ziel | Thematische Fonds der Europäischen Investitionsbank:<br>Auszahlung an den Fonds in | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 350 000 000 | Q4 | 2022 | Die Auszahlung erfolgt im Einklang mit der im Etappenziel festgelegten Investitionspolitik. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Höhe von insgesamt 350 000 000 EUR | | | | | | | |
| M1C3-31 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Nationaler Tourismusfonds:<br>Auszahlung an den Fonds in Höhe von insgesamt 150 000 000 EUR für Eigenkapitalunterstützung | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 150 000 000 | Q4 | 2022 | Die Auszahlung erfolgt im Einklang mit der im Etappenziel festgelegten Investitionspolitik. |
| M1C3-32 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Zahl der Unternehmen, die durch den KMU-Garantiefonds unterstützt werden sollen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 000 | Q4 | 2025 | Das Ergebnisschreiben zur Gewährung der Garantie wird für mindestens 1000 Unternehmen ausgestellt. |
| M1C3-33 | Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | Ziel | Fondo Rotativo: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 300 | Q4 | 2025 | Unterzeichnung rechtlicher Finanzierungsvereinbarungen zur Unterstützung von mindestens 300 Unternehmen über den Fondo Rotativo. |
| M1C3-35 | — Investitionen – | Meilenstein | Unterzeichnung | Veröffentlichung | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Die Vereinbarungen werden für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | 4.3 Caput Mundi-Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen | | jeder Vereinbarung für sechs Projekte zwischen einem Ministerium für Tourismus und Begünstigten/Durchführungsstellen | der Programmvereinbarung zwischen dem Tourismusministerium, der Stadt Rom-Hauptstadt und den anderen beteiligten Akteuren | . | . | | | | folgenden sechs Projekte unterzeichnet: Römisches Kulturerbe für die nächste Generation der EU; Vom Pagan-Rom zum Christen-Rom – Jubiläumspfade; 3) #Lacittàcondivisa; 4) #Mitingodiverde; 5) Roma 4.0; 6) #Amanotesa<br><br>Die Liste der Begünstigten/Durchführungsstellen umfasst: Hauptstadt Rom; Archäologische Superintendenz für das kulturelle, ökologische und landschaftliche Erbe von Rom (MIC); Archäologischer Park des Kolosseums; Archäologischer Park der Appia Antica; Diözese Rom; Ministerium für Tourismus Region Latium.<br><br>Vor der Ausschreibung werden die Kriterien für die Auswahl und Vergabe sowie die Besonderheiten der Projekte mit den entsprechenden Ressourcen festgelegt.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M1C3-36 | Investitionen – 4.3 Caput Mundi-Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen | Ziel | Anzahl der Interventionen an kulturellen und touristischen Stätten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 200 | Q2 | 2026 | Die Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten oder Dienstleistungen werden für mindestens 200 Interventionen ausgestellt, die im Programm Caput Mundi aufgeführt sind. |

www.parlament.gv.at

## D. MISSION 2 KOMPONENTE 1: Kreislaufwirtschaft, Agrar- und Lebensmittelsektor und ökologischer Wandel

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen und Reformen in den Bereichen Abfallbewirtschaftung, Kreislaufwirtschaft, Unterstützung der Wertschöpfungsketten im Agrar- und Lebensmittelsektor und ökologischer Wandel. Diese Reformen und Investitionen werden durch Reformen zur Stärkung des Wettbewerbs bei der Abfallbewirtschaftung und den lokalen öffentlichen Dienstleistungen im Rahmen der Reformkomponente „Unternehmensumfeld“ und zur Verbesserung des Wasserverbrauchs für die Landwirtschaft ergänzt. Diese Komponente entspricht den länderspezifischen Empfehlungen, die Investitionen auf den ökologischen Wandel, einschließlich der Kreislaufwirtschaft, zu konzentrieren.
Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die in den Jahren 2020 und 2019 an Italien gerichtet wurden und in denen darauf hingewiesen wird, dass „die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf [...] die Abfall- und Wasserbewirtschaftung“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) und „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf [...] und die Qualität der Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019) ausgerichtet werden müssen.
Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

*Kreislaufwirtschaft*

#### Reform 1.1 – Nationale Strategie für die Kreislaufwirtschaft

Diese Reform besteht in der Annahme einer umfassenden nationalen Strategie für die Kreislaufwirtschaft, die ein neues digitales System zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, steuerliche Anreize zur Unterstützung von Recyclingtätigkeiten und der Verwendung von Sekundärrohstoffen, eine Überarbeitung der Umweltsteuern, das Recht auf Wiederverwendung und Reparatur, die Reform der erweiterten Herstellerverantwortung und des Systems von Konsortien, die Unterstützung bestehender Regulierungsinstrumente (z. B. Rechtsvorschriften über das Ende der Abfalleigenschaft und Mindestumweltkriterien im Rahmen eines umweltgerechten öffentlichen Beschaffungswesens) und die Unterstützung des Projekts der Industriesymbiose umfasst. Bei der Reform des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und der Konsortien wird auch der Notwendigkeit einer effizienteren Nutzung des Umweltbeitrags Rechnung getragen, um die Anwendung transparenter und nichtdiskriminierender Kriterien sicherzustellen. Es wird eine spezielle Aufsichtsbehörde unter dem Vorsitz des Ministeriums für den ökologischen Wandel (MITE) eingerichtet, die das Funktionieren und die Wirksamkeit der Systeme der Konsortien überwachen soll. Die Maßnahme betrifft alle Konsortien (nicht nur das CONAI-Verpackungssystem).

#### Reform 1.3 – Technische Unterstützung für lokale Behörden

Diese Reform besteht in der technischen Unterstützung der lokalen Behörden durch die Regierung bei der Umsetzung der Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten, bei der Entwicklung von Plänen und Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und bei Ausschreibungsverfahren. Durch die Unterstützung von Ausschreibungsverfahren wird sichergestellt, dass Konzessionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf transparente und diskriminierungsfreie Weise vergeben werden, wodurch wettbewerbsorientierte Verfahren gefördert werden, um bessere Standards für öffentliche Dienstleistungen zu erreichen. Mit dieser Reform wird daher die Umsetzung der im Rahmen der Komponente „Reform des Unternehmensumfelds“

vorgeschlagenen Reformen der Abfallbewirtschaftung unterstützt. Die technische Unterstützung erstreckt sich auch auf die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge.

### Investition 2.1 – Logistikplan für die Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht

Ziel dieser Investition ist es, die Verringerung der Emissionen in der Transport- und Logistikphase im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern und so die Digitalisierung des Sektors und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Unterstützung für materielle und immaterielle Investitionen.

### Investition 2.2 – Agri-Solarpark

Ziel dieser Investition ist es, die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors zu verbessern. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Unterstützung für Investitionen in Strukturen des Agrar-, Vieh- und Agroindustriesektors zur Installation von Solarpaneelen sowie in ergänzenden Interventionen.

### Investition 2.3 – Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor

Ziel dieser Investition ist es, Innovationen im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Unterstützung für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

### Investition 3.3 – Kultur und Sensibilisierung für Umweltthemen und -herausforderungen

Ziel dieser Investition ist die Gestaltung und Produktion digitaler Inhalte, um das Bewusstsein für die Umwelt- und Klimaherausforderungen zu schärfen. Die Investition besteht in der Einrichtung einer abonnementfreien Online-Plattform zur Erstellung eines Verzeichnisses von Bildungs- und Freizeitmaterialien zu umweltbezogenen Themen.

## D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C1-1 | Reform 1.1 – Nationale Strategie für die Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Annahme der nationalen Strategie für die Kreislaufwirtschaft | Bestimmung des Ministerialdekrets über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der Ministerialerlass zur Annahme der nationalen Strategie für die Kreislaufwirtschaft enthält mindestens folgende Maßnahmen:<br>• ein neues digitales System zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, das einerseits die Entwicklung eines Sekundärmarkts für Rohstoffe (durch Schaffung eines klaren Rahmens für die Versorgung mit Sekundärrohstoffen) und andererseits die Kontrollbehörden bei der Vermeidung und Bekämpfung der illegalen Abfallbewirtschaftung unterstützt.<br>• steuerliche Anreize zur Förderung des Recyclings und der Verwendung von Sekundärrohstoffen;<br>• eine Überarbeitung des Umweltsteuersystems für Abfälle, um das Recycling im gesamten nationalen Hoheitsgebiet bequemer zu gestalten als die Deponierung und Verbrennung;<br>• Recht auf |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wiederverwendung und Reparatur;<br>• Reform des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und des Systems der Konsortien, um die Verwirklichung der EU-Ziele durch die Schaffung eines speziellen Aufsichtsorgans unter dem Vorsitz des MITE zu unterstützen, dessen Ziel es ist, die Funktionsweise und die Wirksamkeit der Systeme der Konsortien zu überwachen;<br>• Unterstützung der bestehenden Regulierungsinstrumente: Ende der Abfallgesetzgebung (national und regional), Mindestumweltkriterien (CAM) im Rahmen des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens. Bei der Entwicklung/Aktualisierung von EOW und CAM werden insbesondere Bau, Textilien, Kunststoffe, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EEAG) berücksichtigt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | • Unterstützung des Projekts „Industriesymbiose“ durch Regulierungs- und Finanzierungsinstrumente) |
| M2C1-2 | Reform 1.3 – Technische Unterstützung für lokale Behörden | Meilenstein | Genehmigung der Vereinbarung über die Entwicklung des Aktionsplans für den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der lokalen Behörden | Veröffentlichung der genehmigten Vereinbarung auf der Website des Ministeriums | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Die Vereinbarung über die Entwicklung des Aktionsplans für den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der lokalen Behörden bei der Umsetzung der per Gesetz (Gesetzesdekret Nr. 50/2016 über öffentliche Ausschreibungen) festgelegten Mindestumweltkriterien im Rahmen des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens und der Einleitung der Unterstützungsmaßnahme innerhalb der Ausschreibungsverfahren wird genehmigt.<br>Die technische Unterstützung der lokalen Behörden (Regionen, Provinzen und Gemeinden) wird von der Regierung (Ministerium für den ökologischen Wandel, Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und andere relevante Stellen) durch die internen Unternehmen gewährleistet.<br>Die technische Unterstützung umfasst Folgendes:<br>• technische Hilfe bei der Umsetzung von Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten;<br>• Unterstützung bei der Entwicklung von Plänen und Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | • Unterstützung von Ausschreibungsverfahren, auch um sicherzustellen, dass Konzessionen im Bereich der Abfallbewirtschaftung auf transparente und diskriminierungsfreie Weise vergeben werden, wodurch die Wettbewerbsprozesse gestärkt werden, um bessere Standards für öffentliche Dienstleistungen zu erreichen.<br><br>Das Ministerium für den ökologischen Wandel entwickelt einen spezifischen Aktionsplan für Kapazitätsaufbau, um lokale Behörden und professionelle öffentliche Auftraggeber bei der Anwendung der im Gesetz (Gesetzesdekret Nr. 50/2016 über öffentliche Ausschreibungen) festgelegten Mindestumweltkriterien (CAM) im Rahmen des umweltorientierten öffentlichen Beschaffungswesens (GPP) in Ausschreibungsverfahren zu unterstützen. |
| M2C1-3 | Investition 2.1: Logistikplan für die Bereiche Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und | Meilenstein | Veröffentlichung der endgültigen Rangfolge im Rahmen der logistischen Anreizregelung | Veröffentlichung auf der Website des Ministeriums oder einem anderen Unterstützungskanal | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Das endgültige Ranking wird im Genehmigungsdekret festgelegt. Das logistische Anreizsystem umfasst Folgendes:<br>a) Förderkriterien, mit denen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | | | | | | | | | sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br>B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 32 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br>Verpflichtung, dass der digitale Beitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 27 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br>d) Verpflichtung, nach der Hälfte der Laufzeit der Regelung und nach Auslaufen der Regelung über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. |
| M2C1-4 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 30 | Q4 | 2022 | Ermittlung der begünstigten Projekte, deren Gesamtwert mindestens 30 % der gesamten für die Investition bereitgestellten Finanzmittel beträgt. Die Investition wird nach zwei |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Finanzmittel | | | | | | | verschiedenen, bereits bestehenden Verfahren durchgeführt und refinanziert. Diese Verfahren sehen die Auszahlung von Darlehen an Unternehmen vor, die die Anforderungen erfüllen und den Antrag stellen. |
| M2C1-5 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 19 | 32 | Q4 | 2023 | Die begünstigten Projekte, deren Gesamtwert mindestens 32 % der gesamten für die Investition bereitgestellten Finanzmittel ausmacht, sind anzugeben. Das Vergabeverfahren sieht die Auszahlung von Zuschüssen oder anderen Anreizen an Unternehmen vor, die die Anforderungen erfüllen und den Antrag stellen. |
| M2C1-6 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 32 | 63.5 | Q2 | 2024 | Angabe der begünstigten Projekte, deren Gesamtwert mindestens 63,5 % der gesamten für die Investition bereitgestellten Finanzmittel beträgt. Das Vergabeverfahren sieht die Auszahlung von Finanzhilfen oder anderen Anreizen an Unternehmen vor, die die Anforderungen erfüllen und den Antrag stellen. |
| M2C1-6a | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 63.5 | 100 | Q4 | 2024 | Ermittlung der begünstigten Projekte, deren Gesamtwert mindestens 100 % der für die Investition bereitgestellten zusätzlichen Finanzmittel beträgt. Das Vergabeverfahren sieht die Auszahlung von Finanzhilfen oder anderen Anreizen an Unternehmen vor, die die Anforderungen erfüllen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und den Antrag stellen. |
| M2C1-7 | Investition 2.3: Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor | Ziel | Veröffentlichung der endgültigen Rangfolgen mit Angabe der Endempfänger. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 000 | Q4 | 2024 | Ermittlung von mindestens 10000 Endempfängern für Investitionen in Innovationen in der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie.<br>Die Investitionen müssen mindestens einen der folgenden Aspekte berücksichtigen:<br>— Ersetzung von mehr umweltschädliche Geländefahrzeuge<br>— Einführung der Präzisionslandwirtschaft und Maschinen für die Landwirtschaft 4.0<br>— Ersatz veralteter Anlagen für Olivenmühlen<br>Zur Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Einhaltung<br>Der Grundsatz „Feed-Harm“ gilt für Geländefahrzeuge, die emissionsfrei sind oder ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die in der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) festgelegten Kriterien erfüllt.<br>Hersteller von Biokraftstoffen und Biomethangas sowie von Biokraftstoffen müssen von unabhängigen Bewertern ausgestellte Zertifikate (Nachhaltigkeitsnachweis) gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorlegen.<br>Der Betreiber erwirbt Herkunftsnachweise entsprechend |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | dem erwarteten Kraftstoffverbrauch. |
| M2C1-8 | Investition 2.3: Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor | Ziel | Förderung von Investitionen in Innovationen in der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 000 | Q2 | 2026 | Abschlussbescheinigungen oder „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung“ („Attestazione di regolare esecuzione“), die für mindestens 10000 Projekte im Bereich Innovation in der Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie ausgestellt wurden, für die eine finanzielle Unterstützung gewährt wird.<br>Gefördert werden folgende Investitionen:<br>Ersetzung umweltschädlicherer Geländefahrzeuge<br>Einführung der Präzisionslandwirtschaft<br>— Ersatz veralteter Anlagen für Olivenmühlen<br>Zur Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Geländefahrzeuge emissionsfrei sein oder ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die in der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) festgelegten Kriterien erfüllt.<br>Hersteller von Biokraftstoffen und Biomethangas sowie von Biokraftstoffen müssen von unabhängigen Bewertern ausgestellte Zertifikate (Nachhaltigkeitsnachweis) gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 vorlegen. Der Betreiber erwirbt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Herkunftsnachweise entsprechend dem erwarteten Kraftstoffverbrauch. |
| M2C1-9 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Stromerzeugung aus Agrarvoltaikanlagen | ENTFÄLLT. | kW | 0 | 1 550 000 | Q2 | 2026 | Installationsbescheinigungen, die für eine installierte Solarstromerzeugungskapazität von mindestens 1 550 000 kW ausgestellt wurden. |
| M2C1-11 | Investition 3.3: Kultur und Bewusstsein für Umweltthemen und -herausforderungen | Meilenstein | Start der Web-Plattform und Verträge mit Autoren | Mitteilung über die Unterzeichnung des Vertrags mit den Produzenten von Inhalten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Öffentlicher Start der Web-Plattform und Unterzeichnung der endgültigen Vereinbarungen mit „Inhaltsproduzenten“. Ziel der Projekte ist die Entwicklung von mindestens 180 Podcasts, schulspezifischen Videokursen und Videoinhalten, die auf der Internetplattform zum ökologischen Wandel erstellt und verfügbar sind. |
| M2C1-12 | Investition 3.3: Kultur und Bewusstsein für Umweltthemen und -herausforderungen | Ziel | Podcasts zum ökologischen Wandel | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 180 | Q2 | 2025 | Mindestens 180 Podcasts werden auf der Web-Plattform veröffentlicht. |

www.parlament.gv.at

## D.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

### Reform 1.2 – Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung

Diese Reform besteht in der Annahme eines umfassenden nationalen Programms für die Abfallbewirtschaftung, das auf ein Höchstmaß an Vorbereitung für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Abfällen abzielt, in der Anpassung des Netzes der für die integrierte Abfallbewirtschaftung erforderlichen Anlagen, in der Minimierung der Endlagerung als letzte und verbleibende Option, in der Einrichtung von Überwachungssystemen, in der Verhinderung der Einleitung neuer Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien, in der Bekämpfung der geringen Abfallsammlung, in der Verhinderung der Deponierung und in der Gewährleistung der Komplementarität mit regionalen Abfallprogrammen, in der Ermöglichung der Verwirklichung der Ziele des europäischen und nationalen Abfallrechts und in der Bekämpfung der illegalen Abfallablagerung und der Verbrennung im Freien.

### Investition 1.1 – Einführung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen sowie „Leitprojekte“ der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Investition ist es, die Abfallbewirtschaftung zu verbessern und die Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Die Investition besteht in der Finanzierung von Projekten zum Bau neuer Behandlungs-/Recyclinganlagen oder zur Modernisierung bestehender Anlagen sowie zur Unterstützung und Digitalisierung der getrennten Sammlung für verschiedene Abfallströme.

### Investition 2.1 – Logistikplan für die Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht

Ziel dieser Investition ist es, die Verringerung der Emissionen in der Transport- und Logistikphase im Agrar- und Lebensmittelsektor zu fördern und so die Digitalisierung des Sektors und die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Diese Maßnahme besteht in der Gewährung von Unterstützung für materielle und immaterielle Investitionen.

### Investition 3.1 – Grüne Inseln

Ziel dieser Maßnahme ist es, den ökologischen Wandel auf 19 nicht miteinander verbundenen kleinen Inseln in Italien zu unterstützen. Diese Investition besteht in der Finanzierung und Durchführung von Projekten in den Bereichen Energie (einschließlich, aber nicht beschränkt auf erneuerbare Energien, Netz- oder Energieeffizienz), Wasser (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Entsalzung), Verkehr (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Radwege, emissionsfreie Busse oder Boote) und Abfall (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Trennung von Abfällen) auf den 19 nicht verbundenen kleinen Inseln.

### Investition 3.2 – Grüne Gemeinschaften

Ziel dieser Investition ist es, den ökologischen Wandel in ländlichen Gebieten und Berggebieten (sogenannte „grüne Gemeinschaften“) zu unterstützen. Diese Investition besteht in der Unterstützung von Projekten in den „grünen Gemeinschaften“.

### Investition 3.4 – Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fondo Rotativo Contratti di Filiera (FCF), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Sektoren Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht in Italien zu verbessern. Zur Durchführung der Fazilität werden Zuschüsse und zinsvergünstigte Darlehen direkt über das ISMEA (Istituto di Servizi per il Mercato Agricolo Alimentare) gewährt.

Die Fazilität wird vom ISMEA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Unterstützung von Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vereinigungen landwirtschaftlicher Erzeuger sowie von Organisationen für Forschung und Wissensverbreitung in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft,

Blumenzucht und Pflanzenzucht durch Verbesserung der Produktionsprozesse, indem eine Kombination von Tätigkeiten in folgenden Bereichen einbezogen wird:

- Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Produktionsprozessen durch Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, um die Effizienz des Energie-, Wasser- und Ressourcenverbrauchs der betreffenden Produktionsprozesse erheblich zu steigern;
- Investitionen in Wissen, Ausbildung, Forschung und Innovation, Technologietransfer und Entwicklungsprojekte, die auch die Neuordnung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Akteuren der Lieferkette unterstützen können, um die Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse zu verbessern;
- Investitionen in die Digitalisierung von Unternehmen, einschließlich des elektronischen Handels und neu entstehender Technologien;
- Installation von Photovoltaik- und Solarpaneelen

Ziel der Maßnahme ist es, die Treibhausgasemissionen, die Lebensmittelverschwendung und den Einsatz von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln zu verringern, die Energieeffizienz zu verbessern und die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zu steigern.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen das Ministerium und ISMEA ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[21], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[22] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[23] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[24].

---

[21] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[22] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

[23] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[24] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von

d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Der unter das Durchführungsabkommen fallende Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.

d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan des ISMEA. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Anforderungen an die Klima- und Digitalziele gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung und Anhang VII der ARF-Verordnung; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungs- und Finanzierungsabkommens überprüft.

5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 1 848 000 000,00 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei. [25]

## Investition 4 – Agri-Solarpark-Fazilität

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Zuschussregelung, die Agri-Solarpark-Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im Agrar- und Industriesektor Italiens zu verbessern. Das System wird durch die direkte Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor umgesetzt.

Das Programm wird von Gestore Servizi Energetici S.p.A. (GSE) als Durchführungspartner verwaltet. Mit der Regelung werden Investitionen in Strukturen des Agrar-, Vieh- und Agroindustriesektors zur Installation von Solarpaneelen sowie ergänzende Interventionen unterstützt. Die Mitgliedschaft im Netzwerk „rete del lavoro agricolo di qualità“ wird bei der Bewertung der Projektvorschläge positiv berücksichtigt.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Italien und GSE ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

---

Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[25] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags müssen Endbegünstigte aus Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

2. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:
a. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.
b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[26], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[27] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[28] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[29].
d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Finanzhilfen.
2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
3. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Finanzhilfe für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen.
4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der GSE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird.

---

[26] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[27] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

[28] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[29] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzhilfevereinbarungen des Durchführungsübereinkommens überprüft.

5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 633000000 EUR der ARF -Investitionen in die Regelung tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei[30].

[30] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags müssen Endbegünstigte aus Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

## D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C1-13 | Reform 1.2 – Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses für das Nationale Programm für Abfallbewirtschaftung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der Ministerialerlass über das Nationale Programm für die Abfallbewirtschaftung enthält mindestens folgende Ziele: Erreichung eines Höchstmaßes an Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen, wobei zumindest die in Artikel 181 des Gesetzesdekrets 152/06 festgelegten Ziele zu erreichen sind und auch die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung zu berücksichtigen sind;<br>i. Anpassung des Netzes der für die integrierte Abfallbewirtschaftung erforderlichen Anlagen im Hinblick auf die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, um die erforderlichen Kapazitäten zur Erreichung der unter Buchstabe a genannten Ziele sicherzustellen und folglich die Endlagerung als letzte und verbleibende Option im Einklang mit dem Grundsatz der Nähe und unter Berücksichtigung der im Rahmen der nationalen Abfallvermeidungsplanung gemäß Artikel 180 des Gesetzesdekrets 152/06 festgelegten |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Abfallvermeidungsziele zu minimieren;<br>ii. eine angemessene Überwachung der Durchführung des Programms einzuführen, um die ständige Überprüfung der Einhaltung seiner Ziele und die etwaige Notwendigkeit der Einführung von Korrekturinstrumenten für die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen zu ermöglichen;<br>iii. die Einleitung neuer Vertragsverletzungsverfahren gegen die Italienische Republik wegen Nichtumsetzung der europäischen Vorschriften über die Abfallkreislaufplanung zu verhindern;<br>iv. Bekämpfung der geringen Abfallsammlung und Verhinderung der Deponierung (siehe auch Nationale Strategie für die Kreislaufwirtschaft);<br>v. die regionale Abfallbewirtschaftungsanlage ergänzt das nationale Abfallbewirtschaftungsprogramm;<br>vi. Schließung der Lücken in der Abfallbewirtschaftung und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der regionalen Kluft in Bezug auf die Kapazität der Anlagen und die Qualitätsstandards, die zwischen den verschiedenen Regionen und Gebieten des Hoheitsgebiets bestehen, mit dem Ziel, Verzögerungen auszugleichen;<br>vii. Verwirklichung der derzeitigen und neuen Ziele, die in den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind;<br>viii. zur Bekämpfung der illegalen Abfallablagerung und der Verbrennung im Freien (z. B. im Gebiet Terra dei Fuochi) durch Maßnahmen, einschließlich der Einführung eines neuen Systems zur Rückverfolgbarkeit von Abfällen, wird ein unterstütztes globales Überwachungssystem zur Bekämpfung der illegalen Ablagerung unter Verwendung von Satelliten, Drohnen und Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) entwickelt. |
| M2C1-14 | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses. | Annahme des Ministerialdekrets zur Genehmigung der Auswahlkriterien für die von | Veröffentlichung in der Gazzetta Ufficiale | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2021 | Der Ministerialerlass zur Genehmigung der Kriterien für die Auswahl der von den Gemeinden vorgeschlagenen Projekte tritt in Kraft. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | bestehender Anlagen; Investition 1.2 – Vorzeigeprojekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft | | | den Gemeinden vorgeschlagenen Projekte. | | | | | | Im Ministerialdekret wird festgelegt, dass die Projekte nach folgenden Kriterien ausgewählt werden:<br>• Kohärenz mit den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft,<br>• Erwartete Verbesserung der Recyclingziele<br>• Kohärenz mit regionalen und nationalen Planungsinstrumenten,<br>• Beitrag zur Lösung von EU-Verstößen, Synergien mit anderen sektorspezifischen Planungen (z. B. PNIEC) und/oder anderen Komponenten des Plans, innovative Technologien auf der Grundlage umfassender Erfahrungen,<br>• Fachliche Qualität des Vorschlags.<br>• Kohärenz und Komplementarität mit kohäsionspolitischen Programmen und ähnlichen Projekten, die durch andere EU- und nationale Instrumente finanziert werden<br>Die Interventionen dürfen im Einklang |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | |
| | | | | | | | | | | mit dem DNSH-Grundsatz keine Investitionen in Deponien, Entsorgungsanlagen, Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung/mechanischen Behandlung oder Verbrennungsanlagen umfassen. |
| M2C1-15 | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Ziel | Verringerung irregulärer Deponien (T1) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 33 | 11 | Q2 | 2024 | Verringerung der Zahl der illegalen Deponien, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens NIF 2003/2077 sind, von 33 auf 11 (d. h. um mindestens 66 %). |
| M2C1-15a | Reform 1.2 Nationales Programm für Abfallbewirtschaftung: | Ziel | Verringerung irregulärer Deponien (T2) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 34 | 14 | Q4 | 2023 | Verringerung der Zahl der illegalen Deponien, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2011/2215 sind, von 34 auf 14 (d. h. um mindestens 60 %). |
| M2C1-15ter | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Verringerung der regionalen Unterschiede bei der getrennten Sammlung | ENTFÄLLT. | Prozentpunkte | 22.8 | 20 | Q4 | 2023 | Die Differenz zwischen dem nationalen Durchschnitt und der Region mit der schlechtesten Leistung bei der Quote der getrennten Sammlung verringert sich auf 20 Prozentpunkte. |
| M2C1-15-Quartal | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen ist gemäß dem EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft. |
| M2C1-16 | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Ziel | Unregelmäßige Deponien | ENTFÄLLT. | Anzahl | 11 | 0 | Q2 | 2026 | Verringerung der Zahl der illegalen Deponien, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2003/2077 sind, von 11 auf 0. |
| M2C1-16a | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Ziel | Unregelmäßige Deponien | ENTFÄLLT. | Anzahl | 14 | 9 | Q2 | 2024 | Verringerung der Zahl der illegalen Deponien, die Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens 2011/2215 sind, von 14 auf 9 (d. h. mindestens 75 %) |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C1-16ter | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Regionale Unterschiede bei den Quoten für die getrennte Sammlung | ENTFÄLLT. | Prozentpunkte | 28,4 | 20 | Q4 | 2024 | Der Unterschied bei der getrennten Abfallsammlung zwischen dem Durchschnitt der drei leistungsstärksten Regionen (Venetien, Trentino, Sardinien) und dem Durchschnitt der im ISPRA-Bericht 2020 angegebenen Regionen mit der schlechtesten Leistung (Basilikata, Kalabrien und Sizilien) verringert sich auf 20 Prozentpunkte.<br>Um das Ziel zufrieden stellend zu erreichen, müssen auch der nationale Durchschnitt und der Durchschnitt der drei im ISPRA-Bericht 2020 genannten Regionen mit den besten Ergebnissen (Venetien, Trentino, Sardinien) in Bezug auf die getrennte Abfallsammlung im Vergleich zu den im ISPRA-Bericht 2020 enthaltenen Daten steigen. |
| M2C1-16quater | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen sowie Vorzeigeprojekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abgeschlossene Projekte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 584 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten oder Lieferbescheinigungen für mindestens 584 Projekte, von denen mindestens 90 Projekte für Abfallentsorgungsanlagen betreffen. |
| M2C1-10 | Investition 2.1: Logistikplan für die Bereiche Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Ziel | Materielle und immaterielle Investitionen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 72 | Q2 | 2026 | Abschlussbescheinigungen oder „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung“ („Attestazione di regolare esecuzione“) für mindestens 72 materielle und immaterielle Investitionen in den Bereichen Agrar- und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht. | | | | | | | Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht. |
| M2C1-18 | Investition 3.1: Grüne Inseln | Meilenstein | Inkrafttreten des Direktorialerlasses | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2022 | Der Direktorialerlass genehmigt die Rangfolge der Projekte in Bezug auf die Ergebnisse der öffentlichen Bekanntmachung. Das Auswahlverfahren umfasst Folgendes: a) Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 37 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht. Verpflichtung, nach der Hälfte der Laufzeit der Regelung und nach Auslaufen der Regelung über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. Mögliche Interventionsbereiche sind:<br>• integrierte und zertifizierte Bewirtschaftung des agroforstwirtschaftlichen Erbes |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | („auch durch den Austausch von Gutschriften aus der Abscheidung von Kohlendioxid, die Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und die Zertifizierung der Holzlieferkette“);<br>• integrierte und zertifizierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen;<br>• Erzeugung von Energie aus lokalen erneuerbaren Quellen wie Mikrowasserkraftwerken, Biomasse, Biogas, Wind, Kraft-Wärme-Kopplung und Biomethan;<br>• die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus („geeignet, lokale Produkte zu verbessern“);<br>• Bau und nachhaltige Bewirtschaftung des Gebäudebestands und der Infrastruktur eines modernen Berges;<br>• Energieeffizienz und intelligente Integration von Anlagen und Netzen;<br>• die nachhaltige Entwicklung der Produktionstätigkeiten (Nullabfallerzeugung);<br>• Integration von Mobilitätsdiensten;<br>• Entwicklung eines nachhaltigen landwirtschaftlichen Betriebsmodells („das durch die Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Strom- |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | , Wärme- und Verkehrssektor auch energieunabhängig ist“).<br>Das Biomethan muss die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 sowie die Vorschriften für Biokraftstoffe auf Lebens- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen, damit die Maßnahme dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und den einschlägigen Anforderungen der Fußnote 8 in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen kann. |
| M2C1-19 | Investition 3.1: Grüne Inseln | Ziel | Durchführung integrierter Projekte auf kleinen Inseln | ENTFÄLLT. | Zahl der kleinen Inseln | 0 | 19 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten an integrierten Projekten auf 19 kleinen Inseln, die mindestens drei verschiedene Interventionskategorien unter den nachstehend aufgeführten förderfähigen Interventionen umfassen.<br>Förderfähig sind folgende Maßnahmen:<br>• Energieeffizienzmaßnahmen;<br>• Schaffung und/oder Modernisierung kollektiver Mobilitätsdienste und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Ladeinfrastrukturen; mit Strom betriebene Busse und Boote; Unterkünfte für öffentliche Verkehrsdienste; Car-Sharing, Bike-Sharing, E-Scooter-Sharing;<br>• Bau und/oder Anpassung von Radwegen, Bau von Schutzzonen;<br>• getrennte Sammlung mit Verbesserung der Sammelsysteme;<br>• Bau/Modernisierung ökologischer Inseln mit zugehörigem Wiederverwendungszentrum;<br>• Entsalzungssysteme;<br>• Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, die unter anderem Photovoltaik, Offshore-Windenergie oder erneuerbare Meeresenergie (z. B. Wellen- oder Gezeitenenergie) umfassen können;<br>• Energieeffizienzmaßnahmen zur Senkung der Stromnachfrage;<br>• Eingriffe in das Stromnetz und die damit verbundenen Infrastrukturen, die unter anderem Speicheranlagen, die Integration des Stromnetzes in das |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wassersystem der Insel, intelligente Netze, innovative Energiemanagement- oder Überwachungssysteme umfassen können. |
| M2C1-20 | Investition 3.2: Grüne Gemeinschaften | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Auswahl grüner Gemeinschaften | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Auswahl grüner Gemeinschaften | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2022 | Unterrichtung über das Vergabeverfahren für die Finanzhilfen, das Förderfähigkeitskriterien umfassen sollte, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| M2C1-21 | Investition 3.2: Grüne Gemeinschaften | Ziel | In den Grünen Gemeinschaften abgeschlossene Projekte | ENTFÄLLT. | Anzahl der Projekte | 0 | 410 | Q2 | 2026 | Abschluss von mindestens 410 Projekten in den Grünen Gemeinschaften, bescheinigt durch folgende Bescheinigungen:<br>• Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten oder<br>• Bescheinigung über die Validierung der Konformität/ordnungsgemäßen Ausführung bei der Beschaffung von Lieferungen und bei der Beschaffung oder Erbringung von Dienstleistungen.<br>Die Projekte betreffen folgende |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Bereiche:<br>• integrierte und zertifizierte Bewirtschaftung des agroforstwirtschaftlichen Erbes;<br>• integrierte und zertifizierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen;<br>• Erzeugung von Energie aus lokalen erneuerbaren Quellen wie Mikrowasserkraftwerken, Biomasse, Biogas, Wind, Kraft-Wärme-Kopplung und Biomethan;<br>• Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus;<br>• Bau und nachhaltige Bewirtschaftung des Gebäudebestands und der Infrastruktur eines modernen Berges;<br>• Energieeffizienz und intelligente Integration von Anlagen und Netzen;<br>• die nachhaltige Entwicklung der Produktionstätigkeiten (Nullabfallerzeugung);<br>• Integration von Mobilitätsdiensten;<br>• die Entwicklung eines nachhaltigen landwirtschaftlichen Betriebsmodells. |
| M2C1- | Investition 3.4: Fondo | Meilenstein | Durchführungsabkomme | Inkrafttreten des | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLL | Q2 | 2024 | Inkrafttreten des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahr | |
| 22 | Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | | n | Durchführungsübereinkommens | | | T. | | | Durchführungsübereinkommens. |
| M2C1-23 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Meilenstein | An ISMEA übertragene Mittel und Änderung der Durchführungsvereinbarung | Übertragungsbescheinigung und Änderung der Durchführungsvereinbarung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Italien überweist weitere 2 000 000 000,00 EUR an ISMEA für die Fazilität.<br>Änderung des Gesamtbetrags der Finanzierung und der Verwaltungsgebühr der Durchführungsvereinbarung. |
| M2C1-24 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Ziel | Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Die ISMEA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die ISMEA erstellt einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, nach der Methode in Anhang VI im Einzelnen angegeben wird. |
| M2C1-25 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in | Meilenstein | Das Ministerium hat den Gesamtbetrag der Mittel überwiesen. | Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Italien überweist für die Fazilität 1 960 000 000,00 EUR an ISMEA. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | | | | | | | | | |
| M2C1-26 | Investition 4: Anlage für den AGRI-Solarpark | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M2C1-27 | Investition 4: Anlage für den AGRI-Solarpark | Meilenstein | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen | Unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | GSE muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).<br>Mindestens 633000000 dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.<br>Italien überweist 789 000 000 EUR an die GSE für die Fazilität. |

www.parlament.gv.at

## E. MISSION 2 KOMPONENTE 2: Energiewende und nachhaltige Mobilität

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst Investitionen und Reformen im Bereich der Energiewende. Sie umfasst Reformen zur Erleichterung der Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiequellen. Die Komponente umfasst Investitionen in die Lieferkette für erneuerbare Energien, Wasserstoffenergie, Biomethananlagen und intelligente Netze. Diese Reformen und Investitionen werden durch Reformen zur Steigerung des Wettbewerbs auf dem Strommarkt im Rahmen der Reformkomponente „Unternehmensumfeld“ ergänzt.

Diese Komponente umfasst auch Investitionen und Reformen im Bereich der nachhaltigen Mobilität. Sie umfasst Reformen zur Erleichterung der Genehmigung von Projekten für nachhaltige Mobilität. Die Komponente umfasst Investitionen in den Bau von Radwegen und Infrastrukturen für den schnellen Transit von U-Bahnen, Straßenbahnen und Bussen sowie in die Beschaffung von emissionsfreien Bussen, Schienenfahrzeugen, Brandbekämpfungs- und Flughafenfahrzeugen. Diese Reformen und Investitionen werden durch Reformen zur Abschaffung regulierter Preise für das Laden von Elektrofahrzeugen und zur Stärkung des Wettbewerbs bei Konzessionen für Ladepunkte, Regionalbahnen und dem öffentlichen Personennahverkehr im Rahmen der Reformkomponente „Unternehmensumfeld“ ergänzt.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente sollen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen, die in den Jahren 2020 und 2019 an Italien gerichtet wurden und in denen darauf hingewiesen wird, dass „die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf [...] eine saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung [...] einen nachhaltigen öffentlichen Verkehr“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) und „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf [...] und die Qualität der Infrastruktur, auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede, ausgerichtet werden“ müssen (länderspezifische Empfehlung 3, 2019).

Mit der Komponente werden die an Italien gerichteten Leitlinien für die Umsetzung seines nationalen Energie- und Klimaplans (SWD(2020) 911 final) unterstützt, in denen Italien aufgefordert wurde, bestehende Anlagen für erneuerbare Energien, insbesondere bestehende Windkraftanlagen, zu fördern, umzugestalten und aufzurüsten und innovative Offshore-Energie im gesamten Mittelmeerraum zu erkunden.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1 – Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Onshore- und Offshore-Anlagen und neuer Rechtsrahmen zur Unterstützung der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie Verlängerung der Geltungsdauer und der Förderfähigkeit der derzeitigen Förderregelungen**

Diese Reform umfasst Folgendes:

- das Inkrafttreten von Vereinfachungsmaßnahmen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und das Repowering und die Modernisierung bestehender Anlagen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 76 vom 17. Juli 2020 (im Folgenden „Vereinfachungsdekret“);
- Erlass eines mit den Regionen und den anderen betroffenen staatlichen Verwaltungen abgestimmten Dekrets zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung von Gebieten, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für eine zusätzliche Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie von mindestens 73 GW geeignet und nicht geeignet sind, im Einklang mit der aktualisierten PNIEC-Fassung, um die Ziele der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu erreichen;

- die Vollendung des EE-Fördermechanismus auch für zusätzliche nicht ausgereifte Technologien oder Technologien mit hohen Betriebskosten und die Verlängerung der Auktionsdauer für den sogenannten RES1-Mechanismus unter Wahrung des Grundsatzes des wettbewerbsorientierten Zugangs;
- Bestimmungen zur Förderung von Investitionen in Speichersysteme im Gesetzesdekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt.

**Reform 2 – Neue Rechtsvorschriften zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von erneuerbarem Gas**

Diese Reform besteht darin, die Unterstützung für sauberes Biomethan durch die Annahme von Rechtsvorschriften zu verstärken, um den Umfang der förderfähigen Biomethanprojekte zu erweitern und den Zeitraum für die Verfügbarkeit von Zuschüssen zu verlängern. Das Biomethan muss die in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) festgelegten Kriterien erfüllen, damit die Maßnahme dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen und den einschlägigen Anforderungen der Fußnote 8 in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen kann.

**Reform 3 – Verwaltungsvereinfachung und Abbau regulatorischer Hindernisse für den Einsatz von Wasserstoff**

Diese Reform besteht im Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Förderung von Wasserstoff als erneuerbarer Energiequelle. Dieser Rechtsrahmen enthält:

- Technische Sicherheitsvorschriften für Erzeugung, Transport, (technische und regulatorische Kriterien für die Einspeisung von Wasserstoff in das Erdgasnetz), Speicherung und Nutzung von Wasserstoff;
- Ein beschleunigtes Genehmigungsverfahren mit einem One-Stop-Shop-Verfahren, um die Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer kleinen Wasserstofferzeugungsanlage (für Elektrolyseure mit einer Leistung von weniger als 1-5 MW; der Speicherschwellenwert wird in den oben genannten technischen Sicherheitsvorschriften für Wasserstoff festgelegt).
- Regulierung der Beteiligung von Wasserstofferzeugungsanlagen an Netzdiensten. Die Energieregulierungsbehörde (ARERA) wird beauftragt, nach Konsultation der Interessenträger eine spezifische Regulierungsmaßnahme zu erlassen.
- Ein System von Herkunftsnachweisen für erneuerbaren Wasserstoff, um den Verbrauchern Preissignale zu geben.
- Verfahren und/oder Kriterien für die Festlegung der ausgewählten Betankungsflächen entlang der Autobahnen zur Optimierung des Standorts der Tankstellen, um H2-Korridore für Lastkraftwagen zu schaffen, beginnend in den norditalienischen Regionen bis zur Poebene und den Logistikknotenpunkten sowie den wichtigsten Autobahnen entlang der Halbinsel.
- Die Koordinierung des Zehnjahresentwicklungsplans des nationalen Fernleitungsnetzbetreibers (ÜNB) mit den Plänen anderer europäischer ÜNB, die auf die Entwicklung gemeinsamer Normen für den Wasserstofftransport durch bestehende Gasfernleitungen oder spezielle Pipelines abzielen.

**Reform 4 – Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Wasserstoff**

Diese Reform besteht in der Annahme steuerlicher Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Erzeugung und/oder Nutzung von Wasserstoff im Einklang mit den EU-Steuervorschriften und in der Umsetzung der RED-II-Richtlinie. Mit dieser Maßnahme soll die Wasserstofferzeugung auf der Grundlage von Elektrolyse mit erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder Netzstrom gefördert werden.“

**Reform 5 – Intelligentere Verfahren für die Projektbewertung im Sektor der öffentlichen Nahverkehrssysteme mit festen Anlagen und im Sektor des schnellen Massenverkehrs**

Diese Reform besteht in der Annahme einer Rechtsvorschrift, in der die Zuständigkeiten für die Genehmigung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs eindeutig festgelegt sind, und in einer Vereinfachung des Zahlungsverfahrens.

**Investition 2.1 – Stärkung intelligenter Netze**

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Infrastruktur und die Digitalisierung des Stromverteilungsnetzes. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Verteilernetzbetreiber zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Aufnahmekapazität des Verteilernetzes sowie der Kapazität, die Haushalten zur Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zur Verfügung steht.

**Investition 2.2 – Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes**

Ziel dieser Investition ist es, das Stromnetz widerstandsfähig gegen extreme Wetterereignisse zu machen und so die Wahrscheinlichkeit längerer Unterbrechungen der Stromversorgung zu verringern. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für Arbeiten an der Strominfrastruktur.

**Investition 4.1 – Investitionen in sanfte Mobilität (Nationaler Plan für Radwege)**

Ziel dieser Investition ist es, Radwege zu schaffen, um das Pendeln zwischen Orten in Metropolregionen oder Städten, in denen Universitäten ansässig sind, zu erleichtern. Diese Investition besteht im Bau von mindestens 1 261 km Radwegen in Ballungsräumen und von touristischen Radwegen.

**Investition 4.3 – Installation von Ladeinfrastrukturen**

Ziel dieser Investition ist es, die Dekarbonisierung des Verkehrssektors zu unterstützen. Diese Investition besteht in der Finanzierung der Einrichtung schneller öffentlicher Ladeinfrastrukturpunkte auf Autobahnen und in städtischen Gebieten.

**Investition 4.4.1 – Stärkung der emissionsfreien Busflotte des regionalen öffentlichen Verkehrs**

Ziel der Investition ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Modernisierung der Flotte öffentlicher Busse. Diese Investition besteht in der Beschaffung emissionsfreier Busse und der Installation von Ladestationen.

**Investition 4.4.3 – Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr**

Ziel der Investition ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Modernisierung der Feuerwehrflotte. Diese Investition besteht in der Beschaffung von mindestens 3800 Fahrzeugen für die nationale Feuerwehr.

**Investition 4.5 – Programm zur Erneuerung der Flotte privater und leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen**

Diese Investition zielt darauf ab, die durch den Straßenverkehr in städtischen Gebieten verursachten Treibhausgase und Luftverschmutzung zu verringern. Diese Investition besteht aus einem Abwrackprogramm, bei dem ein thermisches Fahrzeug abgegeben und durch ein neu erworbenes emissionsfreies Fahrzeug ersetzt wird.

**Investition 5.4 – Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“), der von CDP Venture Capital SGR verwaltet wird**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Wachstumspotenzial der italienischen Wirtschaft zu fördern, indem Anreize für private Investitionen geschaffen werden, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up-Unternehmen, die am ökologischen Wandel beteiligt sind, verbessert wird und der Risikokapitalmarkt in diesem Sektor ausgebaut wird. Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 250 000 000 EUR an den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den grünen Wandel (im Folgenden „GTF“).

Die CDP Venture Capital SGR legt eine Anlagestrategie für die Verwendung des Eigenkapitals fest. Die Anlagepolitik umfasst eine Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte mit der erwarteten Art förderfähiger Endempfänger, die mit dem Eigenkapital unterstützt werden sollen, einschließlich des

erwarteten Zeitplans für die Umsetzung von 15 Jahren und der Verwaltungsgebühr von höchstens 13 %.[31] Die GTF wird tätig, indem sie direkt oder indirekt Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital, Fremdkapital oder Quasi-Fremdkapital bereitstellt.[32] Die CDP Venture Capital SGR übernimmt das in den Leitlinien „Linee Guida per le attività di rendicontazione e controllo dei Fondi DTF e GTF" beschriebene Prüf- und Kontrollsystem für die Verwendung des Eigenkapitals. Die Anlagepolitik schreibt vor, dass Finanzprodukte, die durch das Eigenkapital unterstützt werden, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) entsprechen müssen. Insbesondere im Falle einer allgemeinen Unterstützung für Start-up-Unternehmen schließt die Investitionspolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt[33] in den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten[34]; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien[35]; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge[36]; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung[37], v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten voraus.

[31] Insbesondere umfasst die Obergrenze von 13 % nicht Carried Interest, Leistungsgebühren im Zusammenhang mit GTF und alle Kosten und Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Mitteln Dritter.

[32] Insbesondere im Falle von Direktinvestitionen wird die GTF durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapitalunterstützung tätig; im Falle indirekter Investitionen finanziert die GTF Mittel Dritter, die mindestens eines der folgenden Elemente bereitstellen: Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital oder Fremd- oder Quasi-Schuldinstrument.

[33] Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt" auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endempfängers als wesentlicher Teil seiner Geschäftstätigkeit ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem zugangsbeschränkten Sektor oder der zugangsbeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

[34] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[35] Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[36] Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

[37] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C2-6 | Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Onshore- und Offshore-Anlagen und neuer Rechtsrahmen zur Unterstützung der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie Verlängerung der Geltungsdauer und der Förderfähigkeit der derzeitigen Förderregelungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Strukturen für erneuerbare Onshore- und Offshore-Energien | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Der Rechtsrahmen umfasst folgende Ziele:<br>● das Inkrafttreten von Vereinfachungsmaßnahmen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen und das Repowering und die Modernisierung bestehender Anlagen im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 76 vom 17. Juli 2020 (im Folgenden „Vereinfachungsdekret“);<br>● Erlass eines mit den Regionen und den anderen betroffenen staatlichen Verwaltungen abgestimmten Dekrets zur Festlegung von Kriterien für die Ermittlung von Gebieten, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie für eine zusätzliche Kapazität zur Erzeugung erneuerbarer Energie von mindestens 73 GW geeignet und nicht geeignet sind, im Einklang mit der aktualisierten PNIEC-Fassung, um die Ziele der Entwicklung erneuerbarer Energiequellen zu erreichen;<br>● die Vollendung des EE-Fördermechanismus auch für zusätzliche nicht ausgereifte Technologien oder Technologien mit hohen Betriebskosten und die Verlängerung der Auktionsdauer für den sogenannten RES1-Mechanismus unter Wahrung des Grundsatzes des wettbewerbsorientierten Zugangs; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | • Bestimmungen zur Förderung von Investitionen in Speichersysteme im Gesetzesdekret zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt. |
| M2C2-7 | Reform 2: Neue Rechtsvorschriften zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von erneuerbarem Gas | Meilenstein | Inkrafttreten eines gesetzesvertretenden Dekrets zur Förderung der Nutzung von erneuerbarem Gas für die Nutzung von Biomethan im Verkehrs-, Industrie- und Wohngebäudesektor sowie eines Durchführungsdekrets, in dem die Bedingungen und Kriterien für seine Nutzung und das neue Anreizsystem | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Das gesetzesvertretende Dekret enthält insbesondere:<br>1-Gesetzesänderung für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren und Änderung des derzeitigen Finanzhilfemechanismus, um i) den Förderumfang zu erweitern und ii) den Zeitraum für die Verfügbarkeit von Finanzhilfen zu verlängern und iii) die Einspeisung in den Tarifmechanismus und den Herkunftsnachweis für erneuerbares Gas vorzusehen<br>2-Die Umsetzung der RED II-Richtlinie durch ein gesetzesvertretendes Dekret<br>3-Die allgemeine Koordinierung würde vom Ministero della Transizione Ecologica (MiTE) mit Unterstützung der anderen Verwaltungen mit beratender Funktion durchgeführt: Landwirtschaftsministerium (MIPAAF), Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (MEF) und Gestore Servizi Energetici. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | festgelegt sind. | | | | | | | |
| M2C2-8 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge zur Erhöhung der Netzkapazität | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge zur Erhöhung der Netzkapazität für die Verteilung erneuerbarer Energien und für die Elektrifizierung des Energieverbrauchs |
| M2C2-10 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Meilenstein | Intelligente Netze – Erhöhung der Netzkapazität und Elektrifizierung des Energieverbrauchs | Bescheinigungen über Einbau- oder Abnahmeprotokolle | | | | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über Einbau- oder Abnahmeprüfprotokolle, die für Eingriffe ausgestellt wurden, die zu Folgendem führen:<br>—eine durch einen oder mehrere Berichte unabhängiger Ingenieure bescheinigte Erhöhung der Aufnahmekapazität des Netzes um mindestens 4 000 MW,<br>—Erhöhung der Höchstleistung für den Verbrauch durch das Netz für eine Anzahl von Lieferpunkten, die mindestens 1500000 Einwohnern entspricht, was durch einen oder mehrere Berichte unabhängiger Ingenieure bescheinigt wird. |
| M2C2-12 | Investition 2.2 „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes“ | Meilenstein | Vergabe der Projekte zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes | Mitteilung über die Vergabe der Projekte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Vergabe von Projekten zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes um mindestens 4 000 km, um die Häufigkeit und Dauer von Energieeinsparungen aufgrund extremer Wetterbedingungen zu verringern. |
| M2C2-13 | Investition 2.2 | Ziel | Erhöhung der | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 000 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes“ | | Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes | | | | | | | Arbeiten, die einer Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes um mindestens 4 000 km entsprechen, bescheinigt durch einen oder mehrere Berichte unabhängiger Ingenieure. |
| M2C2-14 | Investition 3.3 „Wasserstofftests für den Straßenverkehr“ | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Entwicklung von Wasserstoff-Ladestationen | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Errichtung von mindestens 40 Wasserstoff-Ladestationen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Mitteilung über die Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Errichtung von mindestens 40 wasserstoffbasierten Ladestationen im Einklang mit der Richtlinie 2014/94/EU über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe. |
| M2C2-16 | Investition 3.4 Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität | Meilenstein | Zuweisung von Mitteln für Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität | Mitteilung der Mittelzuweisung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Zuweisung von Mitteln nach den Verfahren und Kriterien, die für den Bau von zehn Wasserstofftankstellen für Eisenbahnen an sechs Eisenbahnstrecken festgelegt wurden. |
| M2C2-18 | Investition 3.5 „Wasserstoffforschung und -entwicklung“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen FuE-Aufträge für Forschungsprojekte im Bereich Wasserstoff | Mitteilung über die Vergabe der Aufträge für Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe von FuE-Aufträgen, die darauf abzielen, die Kenntnisse über die Umsetzung des Wasserstoffvektors in der Produktions-, Speicher- und Vertriebsphase zu verbessern. Die Verträge müssen mindestens vier Forschungsdimensionen umfassen:<br>Erzeugung von grünem und sauberem |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wasserstoff<br>innovative Technologien für die Speicherung, den Transport und die Umwandlung von Wasserstoff in Derivate und E-Fuels<br>C) Brennstoffzellen für stationäre und mobile Anwendungen<br>integrierte intelligente Managementsysteme zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit intelligenter wasserstoffbasierter Infrastrukturen<br>Mit dieser Maßnahme wird die Wasserstofferzeugung auf der Grundlage der Elektrolyse unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder Netzstrom oder Wasserstofftätigkeiten unterstützt, die die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen, was zu Lebenszyklus-THG-Emissionen von weniger als 3 t CO2-Äq/t H2 und 70 % für wasserstoffbasierte synthetische Kraftstoffe gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 g CO2-Äq/MJ führt, analog zu dem in Artikel 25 Absatz 2 und Anhang V der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Ansatz. |
| M2C2-20 | Reform 3: Verwaltungsvereinf | Meilenstein | Inkrafttreten der erforderlichen | Gesetzliche Bestimmung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLL | ENTFÄLLT. | 1. QUARTA | 2023 | Die erforderlichen Legislativmaßnahmen umfassen i) Sicherheitsbestimmungen in |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | achung und Abbau regulatorischer Hindernisse für den Einsatz von Wasserstoff | | legislativen Maßnahmen | über das Inkrafttreten des Gesetzes | | T. | | L | | Bezug auf die Erzeugung, den Transport und die Speicherung von Wasserstoff, ii) die Vereinfachung der Verfahren für den Aufbau kleiner Strukturen für die Erzeugung von grünem Wasserstoff und iii) Maßnahmen in Bezug auf die Bedingungen für den Bau von Ladestationen auf der Grundlage von Wasserstoff.<br>Mit dieser Maßnahme werden nur Wasserstofftätigkeiten unterstützt, die die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen, was zu 3 t CO2-Äq/tH2 führt. |
| M2C2-21 | Reform 4 Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Wasserstoff | Meilenstein | Inkrafttreten steuerlicher Anreize | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | In dem Gesetz werden steuerliche Anreize zur Förderung der Erzeugung von grünem Wasserstoff und zur Förderung des Verbrauchs von grünem Wasserstoff durch den Verkehrssektor festgelegt.<br>Mit dieser Maßnahme werden nur Wasserstofftätigkeiten unterstützt, die die Anforderung einer Einsparung von Lebenszyklus-THG-Emissionen von 73,4 % für Wasserstoff erfüllen, was zu 3 t CO2-Äq/tH2 führt. |
| M2C2-22 | Investition 4.1 „Investitionen in sanfte Mobilität“ (Nationaler Plan für | Zielwert: | Radwege T1 | ENTFÄLLT. | Kilometer | 0 | 200 | Q4 | 2023 | Fertigstellung von mindestens 200 km Radwegen in Metropolregionen, wie in der Beschreibung der Maßnahme definiert, oder in Städten, in denen Universitäten ansässig sind. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Radwege) | | | | | | | | | |
| M2C2-23 | Investition 4.1 „Investitionen in sanfte Mobilität“ (Nationaler Plan für Radwege) | Ziel | Radwege T2 | ENTFÄLLT. | Kilometer | 200 | 1 261 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für den Bau von mindestens 1 261 km Radwegen in Ballungsräumen und von touristischen Radwegen ausgestellt. |
| M2C2-27 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Meilenstein | Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für die Installation von Ladeinfrastrukturen M1 | Mitteilung über die Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für die Installation von Ladeinfrastrukturen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge zum Bau von mindestens 4700 Ladestationen in städtischen Gebieten (alle Gemeinden).<br>Das Projekt kann auch Pilot-Ladestationen zur Energiespeicherung umfassen. |
| M2C2-28 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Meilenstein | Vergabe öffentlicher Aufträge für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen | Vergabe öffentlicher Aufträge für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Vergabe der Aufträge für den Bau von mindestens 2100 öffentlichen Schnellladestationen entlang von Autobahnen und mindestens 9900 in städtischen Gebieten. |
| M2C2-29 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Ziel | Anzahl der Schnellladestationen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 368 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über die Installation und die Annahme der vom Projektträger geschätzten Anschlusskosten werden für mindestens 10368 öffentliche Schnellladeinfrastrukturpunkte für Elektrofahrzeuge entweder an Autobahnen oder in städtischen Gebieten ausgestellt.<br>Die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | muss mindestens 175 kW in Freistraßen und 90 kW in städtischen Gebieten betragen. |
| M2C2-30 | Investition 4.5 – Programm zur Erneuerung der Flotte privater und leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen | Ziel | Zahl der erworbenen Fahrzeuge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 30 830 | Q2 | 2026 | Verträge über den Kauf von mindestens 30830 emissionsfreien Fahrzeugen.<br>Für jedes Fahrzeug ist außerdem eine Verschrottungsbescheinigung vorzulegen, aus der die Verschrottung eines Wärmefahrzeugs hervorgeht.<br>Das System zielt auf Folgendes ab:<br>• Einzelpersonen mit Wohnsitz in funktionalen städtischen Gebieten. Für Einzelpersonen sind nur Fahrzeuge der Klasse M1 förderfähig.<br>• Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/955 mit Sitz in funktionalen städtischen Gebieten. Bei Kleinstunternehmen sind nur Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 förderfähig.<br>Für Personenkraftwagen (M1) beträgt der Anreiz höchstens 11 000 EUR pro Neufahrzeug für Personen mit einem gleichwertigen Wirtschaftslageindikator (ISEE – Indicatore della Situazione Economica Equivalente) von höchstens 30 000 EUR und höchstens 9 000 EUR pro Neufahrzeug für Personen mit einem ISEE von mindestens 30 000 EUR, aber höchstens 40 000 EUR. Bei Nutzfahrzeugen (N1 und N2) deckt der Anreiz bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 20000 EUR pro |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Neufahrzeug.<br>Das System zielt nur auf den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge ab. |
| M2C2-33 | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge zur Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die regionale Eisenbahnflotte des öffentlichen Personennahverkehrs durch emissionsfreie Züge und den Universaldienst | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Erwerb emissionsfreier Züge[38]. |
| M2C2-35 | Investition 4.4.1: Ausbau der regionalen Busflotte mit emissionsfreien Bussen | Ziel | Zahl der emissionsfreien Busse, die in T2 registriert sind | ENTFÄLLT. | Anzahl | 800 | 3 000 | Q2 | 2026 | Zulassung von mindestens 3000 emissionsfreien Bussen.<br>Förderfähige Busse gehören gemäß den UNECE-Normen zur Fahrzeugklasse M2 und M3 und sind entweder elektrische oder wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen. |
| M2C2-35 ter | Investition 4.4.1: Ausbau der regionalen Busflotte | Ziel | Anzahl der Ladestationen für | | Anzahl | 0 | 1 000 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über Installations- und Anschlussverträge oder Verträge über die zusätzliche Stromversorgung, die für |

[38] Im Einklang mit dem Interventionsbereich 72a des Anhangs VI der Verordnung (EU) 2021/241 gilt sie auch für Zwei-Modus-Züge.



www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | mit emissionsfreien Bussen | | emissionsfreie und emissionsarme Busse | | | | | | | mindestens 1000 Ladepunkte ausgestellt wurden. |
| M2C2-36 | Investition 4.4.3: Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr | Ziel | Zahl der sauberen Fahrzeuge für die Erneuerungsflotte des Kommandos der nationalen Feuerwehr | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 800 | Q4 | 2025 | Registrierung von mindestens 3800 sauberen Fahrzeugen für die Erneuerungsflotte für die Führung der nationalen Feuerwehr.<br>Mindestens 3500 Fahrzeuge müssen zu 100 % elektrisch sein, der Rest muss mit Biokraftstoff oder Biomethan betrieben werden.<br>Biokraftstoffhersteller müssen Zertifikate (Nachhaltigkeitsnachweis) vorlegen, die von unabhängigen Bewertern ausgestellt wurden und Teil freiwilliger Systeme sind, die von der Kommission oder nationalen Systemen im Einklang mit Artikel 30 Absätze 1, 4 oder 6 der Richtlinie 2018/2001 anerkannt wurden.<br>Darüber hinaus wird in dem mit dem Biomethanlieferanten unterzeichneten Vertrag festgelegt, dass der Betreiber Herkunftsnachweise für den erwarteten Kraftstoffverbrauch erwirbt.<br>Fahrzeuge, die mit Biokraftstoff betrieben werden, müssen für das B100 typgenehmigt sein. |
| M2C2-37 | Reform 5: Intelligentere | Meilenstein | Inkrafttreten eines | Gesetzliche Bestimmung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mit dem Gesetzesdekret werden die Bewertungskriterien für Projekte im Zusammenhang mit dem öffentlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Verfahren für die Projektbewertung im Sektor der öffentlichen Nahverkehrssysteme mit festen Anlagen und im Sektor des schnellen Massenverkehrs | | Gesetzesdekrets | über das Inkrafttreten des Gesetzesdekrets | | | | | | Personennahverkehr vereinfacht und das Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigt. |
| M2C2-38 | Investition 5.1: Erneuerbare Energien und Batterien | Meilenstein | Inkrafttreten eines Ministerialerlasses | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Ministerialdekrets | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | In dem Ministerialdekret werden die Höhe der verfügbaren Mittel, die Zugangsbedingungen für die Begünstigten, die Fördervoraussetzungen für Programme und Projekte, die förderfähigen Ausgaben sowie die Form und die Intensität der Beihilfen für die Entwicklung hocheffizienter Photovoltaikmodule und die Entwicklung von Batterien festgelegt. |
| M2C2-41 | Investition 5.3: Elektrobusse | Meilenstein | Inkrafttreten eines Ministerialerlasses, in dem die Höhe der verfügbaren Ressourcen für die Erreichung des Zwecks der Intervention | Bestimmung des Ministerialdekrets über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | In dem Ministerialdekret wird die Höhe der verfügbaren Ressourcen für die Durchführung von etwa 45 Projekten des industriellen Wandels durch „Entwicklungsverträge“ festgelegt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | (Buslieferkette) festgelegt ist | | | | | | | |
| M2C2-42 | Investition 5.4: Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | Meilenstein | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung | Mitteilung über die Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | In der Finanzvereinbarung werden die indirekten Investitionen in die Finanzierung von VC-Fondsmanagern mit Investitionen und Unternehmen/Start-ups im Einklang mit den Zielen des ökologischen Wandels festgelegt, um das für Forscher und Start-up-Unternehmen verfügbare Kapital zu erweitern, die Tätigkeit aktiver VC-Fonds zu stärken und neue und innovative Unternehmungen in Partnerschaft mit Unternehmen zu entwickeln.<br>Die Finanzvereinbarung enthält Folgendes:<br>- eine Anlagepolitik,<br>- Zulassungskriterien,<br>Einhaltung der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) bei unterstützten Transaktionen im Rahmen dieser Maßnahme durch den Einsatz von Nachhaltigkeitsprüfungen, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |

www.parlament.gv.at

## E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.1 – Entwicklung von Agrarvoltaiksystemen**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Zuschussregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im italienischen Sektor für Landwirtschaft und erneuerbare Energien zu verbessern. Die Regelung wird durchgeführt, indem Zuschüsse direkt an den Privatsektor vergeben werden.

Das Programm wird von Gestore Servizi Energetici S.p.A. (GSE) als Durchführungspartner verwaltet. Im Rahmen des Programms wird ein Zuschuss gewährt, der einen Teil der Projektkosten abdeckt. Mit der Regelung wird der Bau von Agrarvoltaikanlagen gefördert, die in der Installation von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sowie von Messgeräten zur Überwachung der zugrunde liegenden landwirtschaftlichen Tätigkeit bestehen[39].

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Italien und GSE ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

1. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:

a. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.

b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**

c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[40], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[41] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[42] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[43].

---

[39] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags müssen Endbegünstigte aus Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

[40] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[41] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[42] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im

d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

2. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.

3. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

5. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.

6. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

7. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Subvention für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen.

8. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der GSE. Bei diesen Audits wird Folgendes überprüft:

dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;

Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und

III) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzhilfevereinbarungen des Durchführungsübereinkommens überprüft.

**Investition 1.2 – Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energien**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Zuschussregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Italien zu verbessern, um die Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten für kollektive Konfigurationen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in Gemeinden mit weniger als 50000 Einwohnern zu unterstützen[44]. Das System wird durch die direkte Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, umgesetzt.

---

Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[43] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[44] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags legen die Endbegünstigten von Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Die Regelung wird von Gestore dei Servizi Energetiche S.p.A. (im Folgenden „GSE“) als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst folgende Produktlinie:

- Zuschuss in Höhe von maximal 40 % der Projektkosten für den Bau erneuerbarer Energiequellen und von Produktionsanlagen, möglicherweise gekoppelt mit Energiespeicherung.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Italien und die GSE ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:
   a. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[45,] ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[46] [iii]) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[47] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[48].
   d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

---

[45] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[46] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

[47] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[48] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Finanzhilfen.
2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
3. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Finanzhilfe für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen.
4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der GSE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzhilfevereinbarungen überprüft.

**Investition 1.4 – Entwicklung von Biomethan gemäß den Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Zuschussregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für die Biomethanerzeugung in Italien zu verbessern. Die Regelung wird durch die direkte Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor umgesetzt[49].

Das System wird von Gestore dei Servizi Energetici (GSE) als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst mindestens eine der folgenden Produktlinien:

- Unterstützung für den Bau neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethan.
- Rückumwandlung und Verbesserung der Effizienz bestehender landwirtschaftlicher Biogasanlagen (einschließlich der organischen Behandlung fester Siedlungsabfälle – OFUSW) zur Erzeugung von Biomethan für den Verkehr, die Industrie und die Wärmeerzeugung.
- Ersetzung veralteter und wenig effizienter mechanischer Fahrzeuge durch Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden.
- Unterstützung ökologisch nachhaltiger Verfahren bei der Biogaserzeugung, einschließlich der Verringerung von Bodenstörungen (Mindestbodenbearbeitung) und des Einsatzes emissionsarmer Systeme für die Gärrestausbringung.
- Steigerung der Effizienz bestehender Biogaserzeugungsanlagen, einschließlich Wärmerückgewinnung vor Ort und Emissionsminderung.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Italien und GSE ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

[49] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags legen die Endempfänger von Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:
   a. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[50], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[51] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[52] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[53]. Biomethan und Biogas müssen die in der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) festgelegten Kriterien und die einschlägigen Anforderungen der Fußnote 8 in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 erfüllen. Darüber hinaus wird für Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, in der rechtlichen Vereinbarung mit dem Betreiber festgelegt, dass der Betreiber Herkunftsnachweise für den erwarteten Kraftstoffverbrauch erwirbt.
   d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Subventionen.
   2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

---

[50] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[51] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

[52] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[53] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

3. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Subvention für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen.
4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der GSE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzhilfevereinbarungen des Durchführungsübereinkommens überprüft.

**Investition 2.1 – Stärkung intelligenter Netze**

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Infrastruktur und die Digitalisierung des Stromverteilungsnetzes. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Verteilernetzbetreiber zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung der Aufnahmekapazität des Verteilernetzes sowie der Kapazität, die Haushalten zur Elektrifizierung ihres Energieverbrauchs zur Verfügung steht.

**Investition 2.2 – Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes**

Ziel dieser Investition ist es, die Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes gegenüber extremen Wetterereignissen zu verbessern und so die Wahrscheinlichkeit längerer Unterbrechungen der Stromversorgung zu verringern. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für Arbeiten an der Strominfrastruktur.

**Investition 3.1 – Wasserstofferzeugung auf Industriebrachen (Hydrogen Valleys)**

Ziel dieser Investition ist die Schaffung neuer Wasserstofftäler, d. h. die lokale Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff in der Industrie, in KMU und im Nahverkehr. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für die Durchführung von Projekten zur Erzeugung von Wasserstoff in aufgegebenen Industriegebieten.

**Investition 3.2 – Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industriezweigen**

Diese Investition besteht in der Unterstützung von FuEuI in industriellen Prozessen zur Entwicklung von Initiativen zur Nutzung von Wasserstoff in Industriezweigen, die Methan als Energiequelle für thermische Energie nutzen (Zement, Papierfabriken, Keramik, Glasindustrie usw.). Der Sektor der fossilen Brennstoffe wie Ölraffinerien ist nicht förderfähig. Mit dieser Maßnahme soll die Wasserstofferzeugung auf der Grundlage von Elektrolyse mit erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder Netzstrom gefördert werden.“

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die Förderkriterien in künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS) aus, mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Referenzwerten liegen. Werden mit der Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind, aber dennoch unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

**Investition 3.4 – Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität und den Straßenverkehr**

Ziel dieser Investition ist es, zur Nutzung von Wasserstoff für Betankungszwecke beizutragen.

Diese Investition besteht im Bau von Wasserstofftankstellen für den Schienenverkehr, die vorzugsweise in der Nähe lokaler Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff und/oder Wasserstofftankstellen auf Autobahnen liegen sollten, sowie von Wasserstofftankstellen für den Straßenverkehr.

**Investition 3.5 – Wasserstoffforschung und -entwicklung**

Ziel dieser Investition ist es, Forschung und Entwicklung entlang der gesamten Wasserstoff-Wertschöpfungskette zu unterstützen. Die Investition besteht in der Unterstützung von FuE-Projekten im Bereich Wasserstoff in Bezug auf die Erzeugung von grünem Wasserstoff, die Wasserstoffspeicherung, den Transport und die Umwandlung in Derivate und E-Fuels, Brennstoffzellen und integrierte intelligente Managementsysteme für wasserstoffbasierte Infrastruktur.

**Investition 4.2 – Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen**

Ziel der Maßnahme ist es, das Fahren im Massenverkehr zu beschleunigen und eine Verkehrsverlagerung vom Autoverkehr auf den öffentlichen Verkehr zu fördern. Diese Investition umfasst den Bau neuer und den Ausbau bestehender Strecken für schnelle Massenverkehrssysteme, die Modernisierung der Infrastruktur für schnelle Massenverkehrssysteme und den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge für schnelle Massenverkehrssysteme.

**Investition 4.4.1 – Stärkung der emissionsfreien Busflotte des regionalen öffentlichen Verkehrs**

Ziel der Investition ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Modernisierung der Flotte öffentlicher Busse. Diese Investition besteht in der Beschaffung emissionsfreier Busse und der Installation von Ladestationen.

**Investition 4.4.2 – Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst**

Ziel der Investition ist es, die Treibhausgasemissionen des Schienenverkehrs zu verringern und die Eisenbahnflotte zu modernisieren. Diese Investition besteht in der Registrierung von mindestens 97 emissionsfreien Personenzügen.

**Investition 4.4.3 – Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr**

Ziel der Investition ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Modernisierung der Feuerwehrflotte. Diese Investition besteht in der Beschaffung von mindestens 3800 Fahrzeugen für die nationale Feuerwehr.

**Investition 5.1 – Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten**

Diese Maßnahme besteht aus zwei Teilinvestitionen.

**Teilinvestition 1:**

Diese Teilinvestition besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, „Netto-Null-Technologien“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den Bereichen Energieeffizienz, Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch und nachhaltige Umgestaltung des Produktionsprozesses zu verbessern.

Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

i) den ökologischen Wandel des nationalen Produktionssystems auf verschiedenen Ebenen durch Unterstützung von Investitionen in die Stärkung der Produktionsketten für Geräte und ihre direkten und indirekten Komponenten, die für den ökologischen Wandel relevant sind (z. B. Batterie- und Energiespeicherung, Solar- und Windtechnologien, Wärmepumpen und Technologien für geothermische Energie, Wasserstofftechnologien und Geräte für die CO2-Abscheidung und -Speicherung),
ii) die Energieeffizienz von Produktionsprozessen (auch durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen für den Eigenverbrauch, mit Ausnahme von Biomasse),

iii) die Nachhaltigkeit der Produktionsprozesse, auch im Hinblick auf die Kreislaufwirtschaft und eine effizientere Ressourcennutzung.

Die Investition i) umfasst die folgenden Produktlinien:

- Der erste Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von Photovoltaik- oder Windtechnologien und soll die Produktionskapazität für Photovoltaik- oder Windtechnologien um mindestens 4 GW/Jahr erhöhen.

- Der zweite Schwerpunkt liegt auf der Herstellung von Batterien und soll die Produktionskapazität für Batterien um mindestens 28 GW/Jahr erhöhen.

Die Fazilität wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, zinsvergünstigten Darlehen und Zinszuschüssen direkt an den Privatsektor durchgeführt.

Die Fazilität wird von Invitalia S.p.A. als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Finanzierungsinstrumente:

- Entwicklungsvertrag zur Unterstützung von Projekten im Bereich Netto-Null-Technologien mit einem Wert von mehr als 20000000 EUR durch die Gewährung von Zuschüssen, Zinszuschüssen und zinsvergünstigten Darlehen.
- Fonds für den industriellen Wandel, aus dem Projekte zwischen 3000000 EUR und 20000000 EUR durch die Gewährung von Finanzhilfen unterstützt werden.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Italien und Invitalia S.p.A. ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültigen Investitions- und Vergabeentscheidungen im Rahmen der Fazilität werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[54], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[55] iii) Tätigkeiten und

[54] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[55] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[56] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[57].

d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Der unter das Durchführungsabkommen fallende Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

   a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
   b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
   c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
   d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan der Invitalia S.p.A. Bei diesen Prüfungen wird Folgendes überprüft:
      i. dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;
      ii. Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und
      iii. die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 460 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei[58].

**Teilinvestition 2:**

Diese Teilinvestition besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität „Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zur Stärkung der industriellen Lieferketten zu verbessern.

---

[56] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[57] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[58] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags legen die Endbegünstigten von Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vor. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Mit der Investition werden Projekte im Zusammenhang mit wichtigen strategischen Wertschöpfungsketten wie Programme zur industriellen Entwicklung und Programme zur Entwicklung des Umweltschutzes unterstützt.

Die Fazilität wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, zinsvergünstigten Darlehen und Zinszuschüssen direkt an den Privatsektor durchgeführt.

Die Fazilität wird von Invitalia S.p.A. als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Italien und Invitalia ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültigen Investitions- und Vergabeentscheidungen im Rahmen der Fazilität werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   i) Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   ii) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   iii) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[59], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[60] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[61] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[62].
   iv) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.
3. Der unter das Durchführungsabkommen fallende Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

---

[59] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[60] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[61] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[62] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Audits gemäß einem Auditplan des BSG Invitalia. Bei diesen Audits wird Folgendes überprüft:
    i. dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten;
    ii. Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und
    iii. die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

**Investition 5.2 – Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle im Bereich Wasserstoff**

Ziel dieser Investition ist es, die Wasserstoffwertschöpfungskette in Italien zu unterstützen. Diese Investition besteht in der Finanzierung von: Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zur Erhöhung der Produktionskapazitäten für Elektrolyseure, 2) zusätzliche Projekte für die Herstellung von Elektrolyseuren, 3) industrielle Investitionen zur Unterstützung der Wasserstoffwertschöpfungskette, einschließlich FuE und Ausbildung.

**Investition 5.3 – Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei Elektrobussen**

Diese Investition besteht in der Unterstützung von rund 45 Projekten, mit denen der digitale und ökologische Wandel der Busindustrie hin zu produktbezogenen Elektrobussen und vernetzten Bussen gefördert werden kann. Diese Investitionen dürften auch Investitionen in die Erneuerung der Elektrobusflotte (ohne Hybridbusse) unterstützen.

**Investition 5.4 – Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF"), der von CDP Venture Capital SGR verwaltet wird**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Wachstumspotenzial der italienischen Wirtschaft zu fördern, indem Anreize für private Investitionen geschaffen werden, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up-Unternehmen, die am ökologischen Wandel beteiligt sind, verbessert wird und der Risikokapitalmarkt in diesem Sektor ausgebaut wird. Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 250 000 000 EUR an den von CDP Venture Capital SGR verwalteten Fonds für den grünen Wandel (im Folgenden „GTF").

Die CDP Venture Capital SGR legt eine Anlagestrategie für die Verwendung des Eigenkapitals fest. Die Anlagepolitik umfasst eine Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte mit der erwarteten Art förderfähiger Endempfänger, die mit dem Eigenkapital unterstützt werden sollen, einschließlich des erwarteten Zeitplans für die Umsetzung von 15 Jahren und der Verwaltungsgebühr von höchstens 13 %.[63] Die GTF wird tätig, indem sie direkt oder indirekt Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital, Fremdkapital oder Quasi-Fremdkapital bereitstellt.[64] Die CDP Venture Capital SGR übernimmt das in den Leitlinien „Linee

[63] Insbesondere umfasst die Obergrenze von 13 % nicht Carried Interest, Leistungsgebühren im Zusammenhang mit GTF und alle Kosten und Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit Mitteln Dritter.
[64] Insbesondere im Falle von Direktinvestitionen wird die GTF durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapitalunterstützung tätig; im Falle indirekter Investitionen finanziert die GTF Mittel Dritter, die mindestens eines

Guida per le attività di rendicontazione e controllo dei Fondi DTF e GTF“ beschriebene Prüf- und Kontrollsystem für die Verwendung des Eigenkapitals. Die Anlagepolitik schreibt vor, dass Finanzprodukte, die durch das Eigenkapital unterstützt werden, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen müssen. Insbesondere im Falle einer allgemeinen Unterstützung für Start-up-Unternehmen schließt die Investitionspolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt[65] in den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten[66]; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien[67]; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge[68]; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung[69], v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten voraus.

---

der folgenden Elemente bereitstellen: Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital oder Fremd- oder Quasi-Schuldinstrument.

[65] Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endempfängers als wesentlicher Teil seiner Geschäftstätigkeit ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem zugangsbeschränkten Sektor oder der zugangsbeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

[66] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[67] Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[68] Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

[69] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C2-5 | Investition 1.4 „Entwicklung von Biomethan gemäß den Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investitionen | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung, der unterzeichneten rechtlichen Vereinbarungen und der Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung.<br><br>Italien überweist 2 236 020 000 EUR an die GSE für die Fazilität.<br><br>Die GSE muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C2-9 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Ziel | Intelligente Netze – Erhöhung der Netzkapazität für die Verteilung erneuerbarer Energien | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 000 | Q4 | 2024 | Erhöhung der Netzkapazität für die Verteilung erneuerbarer Energien um mindestens 1 000 MW |
| M2C2-17 | Investition 3.4 „Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität und den Straßenverkehr“ | Ziel | Anzahl der gebauten Wasserstofftankstellen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 29 | Q2 | 2026 | Abschlussbescheinigungen werden für den Bau von mindestens acht Wasserstoff-Tankstellen für den Schienenverkehr auf mindestens fünf Eisenbahnstrecken und für mindestens 21 Wasserstoff-Tankstellen für den Straßenverkehr ausgestellt. |
| M2C2-19 | Investition 3.5 „Wasserstoffforschung und -entwicklung“ | Ziel | Anzahl der Projekte für Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2026 | Berichte über den Abschluss von Forschungstätigkeiten, die für mindestens 10 FuE-Projekte in folgenden |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Bereichen erstellt wurden:<br>a) Erzeugung von grünem Wasserstoff<br>B) Speicherung, Transport und Umwandlung von Wasserstoff in Derivate und E-Fuels<br>C) Brennstoffzellen<br>integriertes intelligentes Management für intelligente wasserstoffbasierte Infrastrukturen |
| M2C2-24 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Aufbau von Infrastrukturen für schnelle Massenverkehrssysteme | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von Infrastrukturprojekten gemäß der Beschreibung der Maßnahme. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C2-25 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur von Schnellverkehrssystemen | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2024 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Erwerb von mindestens 85 Fahrzeugeinheiten und mindestens 5 Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur von Hochgeschwindigkeits-Massenverkehrssystemen, wie in der Maßnahmenbeschreibung definiert. |
| M2C2-26 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Bau oder Ausbau öffentlicher Infrastruktur für den schnellen Ausbau des Massenverkehrs, Erwerb von Schienenfahrzeugen | Ausgestellte Bescheinigungen über die Fertigstellung oder Registrierung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | - Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für mindestens 186 km öffentliche Verkehrsinfrastruktur in funktionalen städtischen Gebieten |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | ausgestellt wurden.<br>- Registrierung von mindestens 311 Einheiten emissionsfreier Fahrzeuge für den schnellen Massenverkehr in funktionalen städtischen Gebieten.<br>- Abschlussbescheinigung, ausgestellt für mindestens 10 Modernisierungsmaßnahmen für die Infrastruktur für den schnellen Massenverkehr, die auch deren Digitalisierung umfassen können. Zu diesen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Maßnahmen gehören die Modernisierung von U-Bahnhöfen und der U-Bahn-Infrastruktur, Signalsysteme für Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Depots für den öffentlichen Transitverkehr.<br><br>Die Investition darf nicht den Bau oder die Modernisierung von Straßen außerhalb des Interventionsbereichs umfassen, es sei denn, diese sind integrale Bestandteile der Infrastruktur, die den Betrieb |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | emissionsfreier Fahrzeuge ermöglicht. |
| M2C2-31 | Investition 4.4.3: Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Erneuerung der Flotte für den Kommandobereich der nationalen Feuerwehr | Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge für die Erneuerung der Flotte für den Kommandobereich der nationalen Feuerwehr | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT | Q2 | 2024 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Erwerb von Fahrzeugen der nationalen Feuerwehr. |
| M2C2-32 | Investition 4.4.1: Stärkung der regionalen Busflotte des öffentlichen Nahverkehrs durch emissionsfreie Niederflurbusse | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Stärkung der regionalen Busflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Niederflurbussen | Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für den Erwerb von mindestens 3000 emissionsfreien Niederflurbussen. |
| M2C2-34 | Investition 4.4.1: Stärkung der regionalen Busflotte des öffentlichen Nahverkehrs durch | Ziel | Anzahl der emissionsfreien Niederflurbusse, die in T1 registriert sind | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 800 | Q4 | 2024 | Registrierung von mindestens 800 emissionsfreien Niederflurbussen, die im Rahmen von M2C2-32 zur Stärkung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | emissionsfreie Niederflurbusse | | | | | | | | | jeweiligen Flotte beschafft werden. |
| M2C2-34a | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Ziel | Anzahl emissionsfreier Züge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 25 | Q4 | 2024 | Lieferung von mindestens 25 emissionsfreien Zügen. |
| M2C2-35 bis | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Ziel | Anzahl der registrierten Züge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 25 | 97 | Q2 | 2026 | Registrierung von mindestens 97 emissionsfreien Zügen. Förderfähig sind elektrische Züge, Wasserstoff-Brennstoffzellen und bis zu 20 bimodale Züge. |
| M2C2-38a | Investition 5.1. Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null- | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten | | | | | | | | | |
| M2C2-39 | Investition 5.1 Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten | Meilenstein | Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy hat die Überweisung von Mitteln an Invitalia S.p.A. abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Italien überweist 3 500 000 000 EUR an Invitalia für die Fazilität. |
| M2C2-40 | Investition 5.1. Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto- | Meilenstein | Änderung der Durchführungsvereinbarung, Unterzeichnung der rechtlichen Vereinbarungen mit den | Inkrafttreten der geänderten Durchführungsvereinbarung, der mit den Endbegünstigten unterzeichneten rechtlichen Vereinbarungen und der | ENTFÄLLT. | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Änderung der Durchführungsvereinbarung.<br>Italien überweist 400 000 000 EUR an Invitalia für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten | | Endbegünstigten und Abschluss der Investitionen | Übertragungsbescheinigung | | | | | | Fazilität.<br>Invitalia hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in Höhe von 3 900 000 000 EUR (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren) zu verwenden. Mindestens 460 Mio. EUR dieser Finanzierung tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.<br>Insbesondere:<br>Mindestens |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 700 000 000 EUR werden der Teilinvestition 1 „Netto-Null-Technologien“ zugewiesen;<br>—Die verbleibenden ARF-Investitionen werden der Teilinvestition 2 „Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten“, einschließlich Halbleiterprojekten, zugewiesen. Im Rahmen der Teilinvestition 2 wird ein Höchstbetrag von 400 000 000 EUR für die Agrarindustrie und den Agrar- und Lebensmittelsektor bereitgestellt. |
| M2C2-42a | Investition 5.4 – Kapitalzuführung | Meilenstein | Kapitalzuführung für den Fonds für | Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Italien überweist 250 000 000 EUR |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | | den grünen Wandel | | | | | | | an die GTF.<br>Darüber hinaus muss die Anlagepolitik („Accordo Finanziario“) mit der Beschreibung der Maßnahme im Einklang stehen. |
| M2C2-43 | Investition 5.4: Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | Meilenstein | Verabschiedung eines Berichts | Verabschiedung eines Berichts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Italien übermittelt einen Bericht, in dem die von der GTF ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Investitionspolitik dargelegt werden, einschließlich der Schritte zur Umsetzung der Finanzprodukte, die mit dem Eigenkapital unterstützt werden sollen, sowie der erwarteten Schritte zur weiteren Umsetzung dieser Produkte. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | In dem Bericht sind auch die Beträge anzugeben, die direkt/indirekt und in jedes Finanzprodukt investiert wurden. |
| M2C2-44 | Investition 1.1 „Entwicklung von Agrarvoltaiksystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Installation von Photovoltaik-Solarpaneelen in Agrarvoltaiksystemen | Veröffentlichung der Zulassungsdekrete mit der Vergabe (Abtretung) aller öffentlichen Aufträge für die Installation von Photovoltaikmodulen in Agrar-Solaranlagen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Veröffentlichung der Zulassungserlasse mit der Vergabe (Bewilligung) aller öffentlichen Aufträge für die Installation von Photovoltaik-Solarpaneelen und Messgeräten in Agrar-Solaranlagen. |
| M2C2-45 | Entwicklung von Agrarvoltaiksystemen | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investitionen | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung, Unterzeichnung der rechtlichen Vereinbarungen, Übertragungsbescheinigung | | | | Q2 | 2026 | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung.<br><br>Italien überweist 1 099 000 000 EUR an die GSE für die Fazilität.<br><br>Die GSE muss mit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| M2C2-47 | Investition 1.2 Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energien | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investitionen | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung, der unterzeichneten rechtlichen Vereinbarungen und der Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung.<br><br>Italien überweist 795 500 000 EUR an die GSE für die Fazilität.<br><br>Die GSE muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinb |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | arungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| M2C2-48 | Investition 3.1 „Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys)“ | Meilenstein | Vergabe des gesamten öffentlichen Auftrags für die Projekte zur Erzeugung von Wasserstoff in stillgelegten Industriegebieten | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Erzeugung von Wasserstoff in stillgelegten Industriegebieten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Vergabe der Projekte für die Erzeugung von Wasserstoff in stillgelegten Industriegebieten. Es werden Mittel für die Erzeugung von grünem Wasserstoff mit weniger als 3 t CO2-Äq/t H2 bereitgestellt, um das beste Ergebnis in Bezug auf die Dekarbonisierung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zu erzielen. Mit dieser Maßnahme wird die Wasserstofferzeugung auf der Grundlage der Elektrolyse unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder Netzstrom unterstützt. |
| M2C2-49 | Investition 3.1 „Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys)“ | Ziel | Durchgeführte Projekte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für 10 Wasserstofftalprojekte ausgestellt wurden, einschließlich der Installation von 10 Elektrolyseuren mit einer Kapazität von jeweils mindestens |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 1 MW.<br>Für die Elektrolyseure, die einen Netzanschluss benötigen, werden vom Projektträger akzeptierte Schätzungen der Anschlusskosten erstellt. |
| M2C2-50 | Investition 3.2 „Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industriezweigen“ | Meilenstein | Vereinbarung zur Förderung des Übergangs von Methan zu grünem Wasserstoff | Unterzeichnung des Abkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Unterzeichnung der Vereinbarung mit den ausgewählten Projektträgern zur Förderung des Übergangs von Methan zu grünem Wasserstoff. Die Projekte sind zum Teil dem FuEul-Prozess zur Entwicklung und zum Teil der Realisierung und Erprobung eines industriellen Prototyps unter |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Verwendung von Wasserstoff gewidmet. Mit dieser Maßnahme wird die Wasserstofferzeugung auf der Grundlage der Elektrolyse unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) oder von Netzstrom unterstützt. |
| M2C2-52 | Investition 5.2 Wasserstoff | Meilenstein | Herstellung von Elektrolyseuren | Mitteilung über die Veröffentlichung aller öffentlichen Aufträge | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Vergabe des Auftrags für den Bau einer Industrieanlage zur Herstellung von Elektrolyseuren. |
| M2C2-53 | Investition 5.2 Wasserstoff | Ziel | Gebaute Industrieanlage(n) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | den Bau mindestens einer Industrieanlage zur Herstellung von Elektrolyseuren oder modularen Schornsteinen ausgestellt wurden. Die aggregierte Gesamtproduktionskapazität der Anlage(n) muss mindestens 890 MW/Jahr betragen. |

www.parlament.gv.at

## F. MITTEILUNG 2 TEIL 3 – Energieeffizienz und Neuqualifizierung von Gebäuden

Energieeffizienz ist der Eckpfeiler dieser Komponente, die sich auf drei Hauptsäulen stützt.

- Die erste Säule besteht in der Einführung eines vorübergehenden Anreizes für die energetische und seismische Sanierung privater Immobilien durch einen steuerlichen Abzug der für die Interventionen entstandenen Kosten. Beihilfefähig sind Maßnahmen, die die Gesamtenergieeffizienz der Wohnung um mindestens zwei Kategorien des Energieausweises erhöhen und im Durchschnitt eine Verbesserung des Energieverbrauchs um mehr als 30 % bewirken.
- Die zweite Säule dieser Komponente ist die Verbesserung der Effizienz und Sicherheit öffentlicher Schulen und juristischer Zitate.
- Die dritte Säule zielt darauf ab, den Bau und Ausbau effizienter Fernwärmenetze in städtischen Gebieten zu fördern.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Reformen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden.

Diese Komponente dürfte erheblich zur Verwirklichung der Klima- und Energieziele Italiens für 2030 beitragen, da fast die Hälfte des gesamten Energieverbrauchs in Italien auf den zivilen Sektor entfällt. Die meisten Gebäude wurden vor der Annahme der Kriterien für Energieeinsparungen und dem Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsvorschriften gebaut, sodass der Bedarf in Bezug auf Energieeffizienz und Anpassung an Erdbebenrisiken erheblich ist.

Mit dieser Komponente wird ein Teil der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 umgesetzt, in der der Rat Italien empfahl, Maßnahmen zu ergreifen, um „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in die Wasserbewirtschaftung sowie in eine verstärkte digitale Infrastruktur zur Sicherstellung der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen, zu konzentrieren“. Er geht auch teilweise auf die länderspezifischen Empfehlungen 3 aus dem Jahr 2019 („Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf der Qualität der Infrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“) ein. [...] und die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung [...] zu verbessern, indem die Digitalisierung beschleunigt und die Effizienz und Qualität der lokalen öffentlichen Dienste erhöht wird“).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Investition 2.1: Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die energetische Renovierung von Wohngebäuden zu unterstützen. Die Maßnahme besteht darin, bestimmten Kategorien von Organisationen und Haushalten Unterstützung in Form eines Steuerabzugs oder alternativ zum Instrument des Steuerabzugs in Form von Finanzinstrumenten (sogenannte „Überweisung“ und „Rechnungsrabatt“) zu gewähren.

**Reform 1.1 – Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen**

Diese Reform zielt darauf ab, die Verfahren für die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieeffizienz zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es umfasst vier Hauptmaßnahmen:

- **Einrichtung des nationalen Portals für die Energieeffizienz von Gebäuden:** Das Portal unterstützt Bürger und Betreiber bei der Verwaltung von Energieeffizienzprojekten und ist eine einfache Informationsquelle für Entscheidungsträger. Er enthält Informationen über die Gesamtenergieeffizienz des nationalen Gebäudebestands, die Unternehmen und Bürgern bei ihren Entscheidungen zur

Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz ihrer Immobilie helfen sollen. Es wird eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die Bürgern und Unternehmen Unterstützung und alle nützlichen Informationen in Bezug auf die Bestandsaufnahme des Energieverbrauchs von Gebäuden, die Einhaltung der sektorspezifischen Vorschriften, die Bewertung des Effizienzpotenzials und die Auswahl der Handlungsprioritäten, einschließlich schrittweiser Sanierungspläne, die Auswahl der für diesen Zweck am besten geeigneten Förderinstrumente und die Ausbildung beruflicher Fähigkeiten bietet.

- **Verstärkung der Tätigkeiten des Informations- und Schulungsplans für den zivilen Sektor –** Der Informations- und Schulungsplan trägt der Notwendigkeit Rechnung, sowohl spezifische Initiativen zur Schließung der Informationslücke bei den Endnutzern im Wohnsektor als auch geeignete Schulungsmaßnahmen zu Anreizen und zu den wirksamsten Maßnahmen für Energiedienstleistungsunternehmen, die Maßnahmen durchführen, und für Wohnungseigentümer zu entwickeln. Der Plan wird unter Berücksichtigung des sich aus der Superbonus-Maßnahme ergebenden Bedarfs ausgearbeitet, um seine Wirksamkeit zu maximieren und die Grundlagen für eine dauerhafte Kultur der Effizienz im Bauwesen zu schaffen.
- **Aktualisierung und Stärkung des Nationalen Fonds für Energieeffizienz:** Mit der Überarbeitung der Vorschriften für die Einrichtung und Verwaltung des Nationalen Energieeffizienzfonds (Artikel 15 des Gesetzesdekrets 102/2014 und des interministeriellen Dekrets vom 22. Dezember 2017) treten Änderungen in Kraft, um die Verbesserung und stärkere Nutzung der verfügbaren Ressourcen zu fördern.
- **Beschleunigung der Durchführungsphase von Projekten, die im Rahmen des EPAC-Programms für das zentrale öffentliche Sanierungsprogramm finanziert werden: Es wird eine Überprüfung der** Rechtsvorschriften durchgeführt, um eine effizientere Verwaltung der speziell für das Gebäuderequalifizierungsprogramm der zentralen öffentlichen Verwaltung (PREPAC) bereitgestellten Mittel zu fördern.

## F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verwandte Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C3-1 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten der Verlängerung des Superbonus | Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mit dem/den Rechtsakt(en) werden die Ecobonus- und Ismabonus-Leistungen für Wohneigentum bis zum 31. Dezember 2022 und für Sozialwohnungen bis zum 30. Juni 2023 verlängert. |
| M2C3-2 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Ziel | Gebäuderenovierung Superbonus T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 17 000 000 | Q2 | 2023 | Vollständige Gebäuderenovierung für (mindestens 17000000 Quadratmeter, was zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 40 % und einer Erhöhung von mindestens zwei Kategorien im Energieeffizienzausweis führt). |
| M2C3-3 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Ziel | Gebäuderenovierung Superbonus T2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 17 000 000 | 35 800 000 | Q4 | 2025 | Es werden Zertifizierungen („asseverazioni“) ausgestellt, die eine Gebäuderenovierung von mindestens 35800000 Quadratmetern bescheinigen, die zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 40 % führen, wodurch sich mindestens zwei Kategorien des Energieeffizienzausweises (Energieausweis gemäß dem Dekret 63/2013) erhöhen.<br><br>In Fällen, in denen Gasheizkessel als gewählter Ersatz für bestehende ineffiziente Gas-, Kohle- und Ölheizkessel installiert werden, müssen sie eine A-Leistung aufweisen. Die Kosten für den Einbau von Gasheizkesseln dürfen höchstens 20 % der Gesamtkosten des Renovierungsprogramms ausmachen.<br><br>Die durch die Maßnahmen erzielten Energieeinsparungen werden auf insgesamt mindestens 191 kt RÖE geschätzt. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verwandte Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C3-4 | Reform 1.1: Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen | Meilenstein | Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen | Bestimmung in dem/den Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mit dem/den Rechtsakt(en) werden die Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen vereinfacht und beschleunigt, indem<br>• Einrichtung eines nationalen Portals für die Energieeffizienz von Gebäuden<br>• Verstärkung der Maßnahmen des Informations- und Schulungsplans für den zivilen Sektor<br>• Aktualisierung und Stärkung des Nationalen Fonds für Energieeffizienz<br>• Beschleunigung der Durchführungsphase der im Rahmen des PREPAC-Programms finanzierten Projekte |

www.parlament.gv.at

## F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.1: Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz**

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung moderner und nachhaltiger Schulstrukturen, insbesondere durch Senkung des Energieverbrauchs und Erhöhung der Erdbebensicherheit. Diese Maßnahme besteht darin, einen Teil des Gebäudebestands öffentlicher Schulen zu ersetzen.

**Investition 1.2 – Requalifizierung öffentlicher Immobilien, die ganz oder teilweise von der Justizverwaltung genutzt werden**

Ziel der Maßnahme ist die Neuqualifizierung und Modernisierung von Gebäuden, die teilweise oder vollständig von der Justizverwaltung genutzt werden. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Renovierungs- und Requalifizierungsarbeiten an Immobilien in mehreren italienischen Gemeinden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Energieeffizienzmaßnahmen.

**Investition 3.1: Förderung einer effizienten Fernwärme**

Ziel der Maßnahme ist es, die Nutzung effizienter Fernwärme auf der Grundlage der Verteilung von Wärme auszuweiten, die aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder in Hochleistungsanlagen erzeugt wird. Die Maßnahme besteht in der Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dem Bau neuer oder dem Ausbau bestehender Fernwärmenetze, wobei Projekte Vorrang haben, die die größten Einsparungen bei nicht erneuerbaren Primärenergien gewährleisten.

## F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verwandte Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C3-5 | Investition 1.1: Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz zur energetischen Sanierung von Schulgebäuden im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den von den lokalen Behörden formalisierten Ersatz von Schulgebäuden mit einer Gesamtfläche von mindestens 400000 Quadratmetern |
| M2C3-6 | Investition 1.1: Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz | Ziel | Mindestens 166 neue Schulen werden durch Gebäudeersatz gebaut. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 166 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für den Bau von mindestens 166 neuen Schulen durch Gebäudeersatz ausgestellt wurden.<br><br>Der Primärenergieverbrauch der 166 neuen Schulen muss mindestens 20 % unter der Anforderung an Niedrigstenergiegebäude liegen, was durch die Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz belegt wird. |
| M2C3-7 | Investition 1.2 – Errichtung von Gebäuden, Umqualifizierung und Stärkung des Immobilienvermögens der Justizverwaltung | Meilenstein | Die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau neuer Gebäude, die Sanierung und Stärkung von Immobilien der Justizverwaltung wird vom öffentlichen Auftraggeber im Anschluss an ein öffentliches Ausschreibungsverfahren unterzeichnet. | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von Gebäuden, die Umqualifizierung und die Stärkung des Immobilienvermögens der Justizverwaltung. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verwandte Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C3-8 | Investition 1.2 – Requalifizierung öffentlicher Immobilien, die ganz oder teilweise von der Justizverwaltung genutzt werden | Ziel | Durchführung von Arbeiten an öffentlichen Immobilien im Umfang von mindestens 289000 Quadratmetern | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 289 000 | Q2 | 2026 | Es werden Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten an öffentlichen Immobilien von mindestens 289000 Quadratmetern ausgestellt, die teilweise oder vollständig von der Justizverwaltung genutzt werden. |
| M2C3-9 | Investition 3.1: Förderung einer effizienten Fernwärme | Meilenstein | Aufträge zur Verbesserung der Wärmenetze werden vom Ministerium für den ökologischen Wandel im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung vergeben. | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge im Anschluss an ein öffentliches Vergabeverfahren | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau neuer Fernwärmenetze oder den Ausbau bestehender Fernwärmenetze, einschließlich der Anforderung, den Energieverbrauch zu senken.<br><br>Vergabe der Aufträge an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) unter Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verwandte Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C3-10 | Investition 3.1: Förderung einer effizienten Fernwärme | Ziel | Bau oder Ausbau von Fernwärmenetzen zur Senkung des Energieverbrauchs | ENTFÄLLT. | KT RÖE | 0 | 30 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten zum Bau neuer Fernwärmenetze oder zur Erweiterung bestehender Netze werden ausgestellt, die eine Verringerung des Energieverbrauchs um mindestens 30 KTOE pro Jahr ermöglichen, was durch ein Gutachten eines unabhängigen Ingenieurs bescheinigt wird.<br><br>Die Investition muss die in Fußnote 9 des Anhangs VI der Verordnung (EU) Nr. 241/2021 über die Aufbau- und Resilienzfazilität genannten Bedingungen erfüllen.<br><br>Um förderfähig zu sein, müssen Fernwärmesysteme Wärme, die aus erneuerbaren Quellen, aus Abwärme oder in Hochleistungsanlagen erzeugt wird, als Hauptwärmequelle nutzen. Fossile Brennstoffe dürfen nur als Reserve verwendet werden. |

www.parlament.gv.at

## G. MITTEILUNG 2 ZUSAMMENHANG 4 – Raumplanung und Wasserressourcen

Ziel dieser Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, eine Reihe lang anhaltender Schwächen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Wasserressourcen und hydrogeologischen Risiken in Italien zu beheben und eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt zu ergreifen. Dies soll durch eine signifikante und ausgewogene Kombination von Reformen und Investitionen in diesen verschiedenen Dimensionen erreicht werden.

Was die Reformen betrifft, so wird im Rahmen der Komponente eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die in erster Linie darauf abzielen, die Effizienz der Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, indem die Fragmentierung des Sektors verringert, eine angemessene Preispolitik eingeführt und eine Reihe von Anreizen zur Bewältigung der bestehenden Probleme im Zusammenhang mit der Abwasserbewirtschaftung geschaffen werden. Die Reformen im Rahmen dieser Komponente umfassen auch eine Reihe von Maßnahmen zur Vereinfachung der Konzeption und Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit der Wasserinfrastruktur und dem Management und der Verringerung hydrologischer Risiken.

Die Investitionen im Zusammenhang mit dieser Komponente sollen dazu beitragen, das hydrogeologische Risiko in Italien sowohl unter dem Gesichtspunkt der Prävention als auch der Anpassung zu mindern und besser zu steuern, und darauf abzielen, die wasserbezogene Infrastruktur widerstandsfähiger zu machen. Darüber hinaus zielen sie darauf ab, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch eine bessere Abwasserbewirtschaftung und eine erhebliche Verringerung von Wasserleckagen, auch im Agrarsektor, erheblich zu verbessern. Die Investitionen stärken die Digitalisierung dieser Sektoren und machen sie energieeffizienter und besser an den Klimawandel angepasst. Diese Komponente umfasst auch eine Reihe von Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und von Grünflächen im Einklang mit der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

Mit dieser Komponente wird ein Teil der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020 angegangen, in der der Rat der Europäischen Union Italien empfohlen hat, Maßnahmen zu ergreifen, um „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in die Wasserbewirtschaftung sowie in eine verstärkte digitale Infrastruktur zur Sicherstellung der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen, zu konzentrieren“. Sie geht auch teilweise auf die länderspezifische Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019 („Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf der Qualität der Infrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“) ein. [...] und die Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung [...] zu verbessern, indem die Digitalisierung beschleunigt und die Effizienz und Qualität der lokalen öffentlichen Dienste erhöht wird“).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

### G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 2.1 – Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Durchführung von Interventionen gegen hydrogeologische Instabilität**

Ziel dieser Reform ist es, die bestehenden Schwachstellen bei der Steuerung hydrogeologischer Risiken zu beseitigen, auf die der italienische Rechnungshof hingewiesen hat. Sie besteht in der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Durchführung von Projekten in diesem Bereich, einschließlich der Festlegung von Höchstfristen für jede Phase; Priorisierung von Maßnahmen im Einklang mit der nationalen Risikobewertung und Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, der Bewertung der Risikomanagementfähigkeit und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen; Aufstellung eines Plans zur Steigerung der Verwaltungskapazität der für die Durchführung dieser Projekte zuständigen Stellen und Verstärkung der Koordinierung zwischen den verschiedenen beteiligten Regierungsebenen, unter anderem durch Straffung des Informationsflusses.

**Reform 2 – Reform des Rechtsrahmens für eine bessere Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung von Wasser**

Mit dieser Reform sollen die seit langem bestehenden Probleme des Wassersektors in Italien angegangen werden, die sich in vielen laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates, in einer übermäßigen Fragmentierung des Sektors und in dem Fehlen angemessener Anreize und einer angemessenen Preispolitik widerspiegeln. Die geplanten Maßnahmen dürften die Fragmentierung des Sektors erheblich verringern, indem die Zahl der Betreiber verringert und Größenvorteile gefördert werden, Anreize zur Verringerung von Wasserleckagen und des übermäßigen Wasserverbrauchs durch den Agrarsektor geschaffen werden und eine angemessene Preispolitik für einen nachhaltigeren Wasserverbrauch festgelegt wird.

Mit den Regionen Kampanien, Kalabrien, Molise und Sizilien wird eine Reihe von Absichtserklärungen unterzeichnet, um die Fragmentierung der Zahl der Wasserversorgungsunternehmen zu verringern. In der Vereinbarung werden Ziele in Bezug auf die Einrichtung lokaler Regierungsstellen, die Verringerung der Zahl der Betreiber und die Erzielung von Größenvorteilen festgelegt, um innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen einzigen Betreiber für mindestens 40000 Einwohner festzulegen.

**Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“**

Mit dieser Reform sollen die wichtigsten Probleme bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen angegangen und das System effizienter gestaltet werden.

Es wird erwartet, dass das System die bestehende Zersplitterung der Zahl der Betreiber verringert, die derzeit eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen in einigen Teilen des Landes behindert. Die Reform dürfte auch die richtigen Anreize für eine bessere Nutzung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft setzen, ein Sanktionssystem für die illegale Wasserentnahme einführen und ein Preissystem einführen, das besser widerspiegelt und besser mit dem Verursacherprinzip im Einklang steht und gleichzeitig die Ausweitung bestehender Bewässerungssysteme verhindert. Die Maßnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Regionen erlassen, in denen die Bewirtschaftung der Wasserressourcen derzeit problematischer ist.

**Investition 3.2 – Digitalisierung von Nationalparks und Meeresschutzgebieten**

Ziel der Maßnahme ist die Modernisierung und Digitalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Nationalparks und geschützten Meeresgebieten. Die Maßnahme umfasst digitale Dienstleistungen für Besucher und Eingriffe in den Naturschutz und die Überwachung der natürlichen Ressourcen.

**Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze**

Ziel dieser Investition ist es, den Verlust von Trinkwasser zu verringern. Die Maßnahme besteht in der Zerlegung von Wasserversorgungsnetzen.

## G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C4-1 | Reform 2.1. Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Durchführung von Interventionen gegen hydrogeologische Instabilität | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung des Rechtsrahmens für ein besseres Management hydrologischer Risiken | Bestimmung in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der neue Rechtsrahmen muss (mindestens)<br>- Priorisierung von Präventionsmaßnahmen im Einklang mit der nationalen Risikobewertung und Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU, der Bewertung der Risikomanagementfähigkeit und dem Grundsatz der Vermeidung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | erheblicher Beeinträchtigungen;<br>- Beschleunigung der Verfahren für die Projektkonzeption und Festlegung allgemeiner Grundsätze zur Vereinfachung der Projektdurchführungs- und -finanzierungsverfahren und der Projekte für hydrologische Risiken;<br>- Harmonisierung und Straffung der Informationsflüsse, um |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Redundanzen bei der Berichterstattung zwischen den verschiedenen staatlichen Informationssystemen zu verringern, und Entwicklung eines Systems von Indikatoren für eine bessere Ermittlung hydrologischer Risiken im Einklang mit den Empfehlungen des italienischen Rechnungshofs.<br>- Die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Koordinierung der Maßnahmen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen im Einklang mit den Empfehlungen des italienischen Rechnungshofs zu verstärken;<br>- Einrichtung gemeinsamer Datenbanken zu Vorfällen („dissesto“) im Einklang mit den Empfehlungen des italienischen Rechnungshof |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | s;<br>- Festlegung von Höchstfristen für jede Phase.<br>- Aufstellung eines Plans zur Stärkung der Kapazitäten der betreffenden Einrichtungen. |
| M2C4-2 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform zur Gewährleistung der vollen Verwaltungskapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen | Bestimmung in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2022 | Das allgemeine Gesetz/die allgemeinen Verordnungen über Wasserdienstleistungen im Hinblick auf ihre nachhaltige Nutzung und Anreize für Investitionen in die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wasserinfrastruktur, die mindestens<br>- Verringerung der Fragmentierung von Einrichtungen durch Vorschriften und Aggregationsmechanismen, um Anreize für derzeit autonome Verwaltungsbetreiber zu schaffen, in den einzigen Betreiber für das gesamte Ambito Territoriale Ottimale integriert zu |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | werden;<br>- Schaffung von Anreizen für eine nachhaltige Wassernutzung in der Landwirtschaft, insbesondere zur Unterstützung der Nutzung des gemeinsamen Überwachungssystems für die Wassernutzung (SIGRIAN) für die kollektive Bewässerung und die Selbstversorgung mit Bewässerung;<br>- Festlegung eines Systems |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | regulierter Preise, das der Nutzung ökologischer Ressourcen und der Umweltverschmutzung im Einklang mit dem Verursacherprinzip angemessen Rechnung trägt |
| M2C4-3 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | Meilenstein | Reform des Rechtsrahmens für eine bessere Wasserbewirtschaftung und eine nachhaltige Wassernutzung | Inkrafttreten der Absichtserklärungen (MoU) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Unterzeichnung von Vereinbarungen mit den Regionen Kampanien, Kalabrien, Molise und Sizilien durch das Ministerium für den |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | ökologischen Wandel, um die Fragmentierung der Zahl der Wasserversorgungsunternehmen zu verringern. In der Vereinbarung sollten Ziele in Bezug auf die Einrichtung lokaler Regierungsstellen, die Verringerung der Zahl der Betreiber und die Erzielung von Größenvorteilen festgelegt werden, um einzelne Betreiber für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | mindestens 40000 Einwohner zu schaffen. |
| M2C4-4 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | Meilenstein | Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für Bewässerungszwecke | Bestimmung in den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der überarbeitete Rechtsrahmen muss mindestens<br>Einführung eines Sanktionssystems für die illegale Wasserentnahme<br>Eine Folgenabschätzung gemäß Artikel 4 Absatz 7 der Wasserrahmenrichtlinie vorzuschreiben, um die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (möglicherweise kumulativen) Auswirkungen auf alle potenziell betroffenen Wasserkörper zu bewerten.<br>—<br>Sicherzustellen, dass diese Erweiterung des bestehenden Bewässerungssystems (auch durch verstärkten Wasserverbrauch, d. h. nicht nur physische Ausdehnung) auch durch effizientere Methoden vermieden |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | wird, wenn sich die betreffenden Wasserkörper (Oberflächen- oder Grundwasser) in einem weniger als guten oder potenziell guten Zustand befinden oder (im Zusammenhang mit dem zunehmenden Klimawandel) voraussichtlich befinden werden; |
| M2C4-5 | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsvereinfachung und Entwicklung digitaler Dienste für Besucher von Nationalparks und | Bestimmung des Ministerialerlasses über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄL | 1. QUARTAL | 2022 | Das Ministerialdekret schreibt die Entwicklung digitaler |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Meeresschutzgebieten | | | | LT. | | | Dienste für Besucher von Nationalparks und Meeresschutzgebieten vor. |
| M2C4-32 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Meilenstein | Distriktierung in Wasserversorgungsnetzen | Von der unabhängigen Regulierungsbehörde ARERA gegengezeichnete Überwachungsberichte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Es wurden mindestens 35 von der unabhängigen Regulierungsbehörde ARERA gegengezeichnete Überwachungsberichte erstellt, die die Verteilung von mindestens 45 000 km Wasserverteilungsnetze bestätigen. Diese Überwachungsberichte |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | umfassen die Überwachungsberichte, die zur Erfüllung von M2C4-31 erstellt wurden. |

www.parlament.gv.at

## G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Reform 3.1 Annahme nationaler Programme zur Luftreinhaltung**

Ziel der Reform ist es, die nationalen und regionalen Rechtsvorschriften anzugleichen und damit zusammenhängende Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen (im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2016/2284 über nationale Emissionshöchstmengen und die Veränderung von Klimagasen festgelegten Zielen) einzuführen.

**Investition 1.1: Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems**

Ziel dieser Investition ist es, Risiken zu ermitteln und vorherzusagen, die sich aus den Auswirkungen des Klimawandels und einer unzureichenden Raumplanung ergeben, und Informationen für Risikopräventionspläne bereitzustellen. Diese Investition besteht in der Einrichtung eines Überwachungssystems, das die Fernkontrolle großer Gebiete und die Ermittlung illegaler Abfallbeseitigung ermöglicht.

**Investition 2.1: Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die hydrogeologische Instabilität auf italienischem Hoheitsgebiet zu bekämpfen. Die Maßnahme umfasst zwei Aktionslinien: *Protezione Civile* und „Commissioner of Emergency for the reconstruction in the territories of Emilia Romagna, Toscany, and Marche“, die von den Überschwemmungen vom Mai 2023 betroffen sind *(Commissario per la ricostruzione nel territorio della regione Emilia Romagna, Toscana e Marche)*, als zuständige Verwaltung: die erste Aktionslinie betrifft eine Reihe von Maßnahmen zur Wiederherstellung beschädigter öffentlicher Strukturen und Infrastrukturen (Maßnahmen des Typs E) und zur Verringerung des Restrisikos, das eng mit der Veranstaltung verbunden ist und in erster Linie auf den Schutz der öffentlichen und privaten Sicherheit abzielt (Maßnahmen des Typs D); die zweite Aktionslinie betrifft Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wasserstraßen und zur Verbesserung des Schutzes vor Überschwemmungen und Erdrutschen sowie Sanierungsmaßnahmen des Verkehrsnetzes in den von den Überschwemmungen vom Mai 2023 betroffenen Gebieten.

**Investition 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Grünflächen zu schützen und ihre Zahl zu erhöhen, um sowohl die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern als auch die Lebensqualität der Bewohner dieser Gebiete zu verbessern. Die Maßnahme besteht in der Anpflanzung von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut oder Pflanzen) für mindestens 4500000 Bäume und Sträucher (auf 4 500 Hektar), von denen mindestens 3,5 Millionen Bäume an ihrem endgültigen Bestimmungsort umgepflanzt wurden, in den 14 Großstädten Italiens.

**Investition 3.2 – Digitalisierung von Nationalparks und Meeresschutzgebieten**

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung und Digitalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit dem Betrieb von Nationalparks und Meeresschutzgebieten. Die Maßnahme umfasst digitale Dienstleistungen für Besucher und Eingriffe in den Naturschutz und die Überwachung der natürlichen Ressourcen.

**Investition 3.3 – Renaturierung des Po-Gebiets**

Ziel dieser Maßnahme ist es, natürliche Prozesse zu reaktivieren und die Erholung der biologischen Vielfalt im Po-Flussgebiet zu fördern. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der künstlichen Bebauung von Flussbetten.

**Investition 3.4: Sanierung verwaister Standorte**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Umweltauswirkungen von „verwaisten Standorten“ zu verringern und damit indirekt die Kreislaufwirtschaft zu fördern. Diese Investition besteht in der Annahme eines Aktionsplans für

die Ermittlung und Wiederbelebung verwaister Standorte in allen italienischen Regionen und autonomen Provinzen sowie in der Durchführung spezifischer Maßnahmen zu ihrer Wiederherstellung.

**Investition 3.5: Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der Meereslebensräume**

Ziel dieser Maßnahme ist es, dazu beizutragen, die Verschlechterung des Meeresbodens und der Meereslebensräume umzukehren. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung von Projekten zur Kartierung von Lebensräumen am Meeresboden und von Umweltüberwachungs-, Planungs- und großmaßstäblichen Wiederherstellungs- und Schutzmaßnahmen sowie in der Verbesserung von Meeresbeobachtungsplattformen.

**Reform 4.1 „Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Stärkung der Governance für die Durchführung von Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur“**

Der derzeitige Rechtsrahmen und die bestehende Fragmentierung bei der Bewirtschaftung wirken sich negativ auf die Kapazitäten für die Planung und Durchführung von Investitionen in Wasserversorgungsinfrastrukturen aus.

Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen zu vereinfachen und wirksamer zu gestalten und erforderlichenfalls die Durchführungsstellen zu unterstützen, die nicht über ausreichende Kapazitäten verfügen, um diese Investitionen innerhalb der ursprünglich festgelegten Fristen zu tätigen und abzuschließen.

Die wichtigsten Maßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, sind i) die Einrichtung eines zentralen öffentlichen Finanzierungsinstruments für Investitionen in den Wassersektor, das die derzeit eher verstreuten Ressourcen zusammenführt, II) Vereinfachung der Verfahren für die Berichterstattung und Überwachung der finanzierten Investitionen, iii) weitere Einbeziehung der Regulierungsbehörde in die Planung der zu tätigenden Investitionen und in mögliche Überarbeitungen des Plans.

Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr legt den Reformvorschlag für den Wasserversorgungssektor vor.

**Investition 4.1 „Grundwasserinfrastruktur für die Wasserversorgungssicherheit“**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sicherheit der Wasserversorgung wichtiger städtischer Gebiete und großer bewässerter Gebiete zu gewährleisten und die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des Netzes auch im Hinblick auf die Transportkapazität von Wasser zu erhöhen. Die Maßnahme umfasst Arbeiten an der primären Wasserinfrastruktur im gesamten Staatsgebiet.

**Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze**

Ziel dieser Investition ist es, den Verlust von Trinkwasser zu verringern. Die Maßnahme besteht in der Zerlegung von Wasserversorgungsnetzen.

**Investition 4.3. Investitionen in die Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz von Bewässerungssystemen durch Digitalisierung und Infrastrukturmaßnahmen für einen nachhaltigeren und gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigeren Agrarsektor zu steigern.

**Investition 4.4. Kanalisation und Reinigung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Schwäche der italienischen Wasserversorgungssysteme bei der Kanalisation und Abwasserreinigung sowie die Zahl der Gemeinden mit schwachen Kanalisations- und Abwasserreinigungssystemen zu verringern. Die Maßnahme besteht aus Maßnahmen zur effizienteren Reinigung des in Meeres- und Binnengewässer eingeleiteten Abwassers.

**Investition 4.5. Zuschussregelung für Investitionen in Wasserinfrastrukturen**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in ein Zuschussprogramm, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im italienischen Wasserwirtschaftssektor zu verbessern. Die Regelung wird umgesetzt, indem Zuschüsse zur Schließung von Rentabilitätslücken direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, vergeben werden.

Das Programm wird von Invitalia S.p.A. als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst folgende Produktlinie:

- Eine Finanzhilfe zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke, mit der die Finanzierungslücke der Projekte bei Infrastrukturprojekten im Bereich der Wasserbewirtschaftung geschlossen werden soll. Mit der Finanzhilfe wird ein Teil der Gesamtinvestition subventioniert, um die Bankfähigkeit des Projekts zu gewährleisten. Durch die Gestaltung der Finanzhilfestruktur werden Anreize für die Rationalisierung und Aggregierung von Wasserdienstleistern geschaffen, indem ein Belohnungsmechanismus eingeführt wird.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Italien und Invitalia S.p.A. ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

2. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:

   a. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten. Endbegünstigte sind grundsätzlich Unternehmen mit privater Beteiligung. Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung könnten auch öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die privaten Einrichtungen, die in den Genuss der Regelung kommen, als Endempfänger akzeptiert werden.

   b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**

   c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[70]. Darüber hinaus enthält die damit verbundene Finanzhilfepolitik die Anforderung, Folgendes von der Finanzierung auszuschließen: Investitionen in den Bau neuer Staudämme; Investitionen im Anwendungsbereich von Artikel 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

   d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

[70] Mit Ausnahme von a) Vermögenswerten und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, die Erdgas nutzen, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Finanzhilfen.

b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

c. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Finanzhilfe für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen.

d. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der Invitalia S.p.A. durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzhilfevereinbarungen überprüft.

4. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte Klimainvestitionen: mindestens 400 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Regelung tragen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.[71]

[71] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags müssen Endbegünstigte aus Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, eine Begründung für den/die ausgewählten Interventionsbereich(e) vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

*G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)*

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C4-6 | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Ziel | Entwicklung digitaler Dienste für Besucher von Nationalparks und Meeresschutzgebieten | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 70 | Q2 | 2024 | Mindestens 70 % der Nationalparks und Meeresschutzgebiete haben digitale Dienste für Besucher von Nationalparks und Meeresschutzgebieten entwickelt (mindestens zwei davon: die Verbindung zum Portal Naturitalia.IT; einen Antrag auf Verwaltungsverfahren oder eine App für nachhaltige Mobilität). |
| M2C4-6a | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Meilenstein | Durchgeführte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Naturschutz und der Überwachung der natürlichen Ressourcen | Ausgestellte Bescheinigungen | | | | Q2 | 2026 | • Konformitätsbescheinigung(en) für mindestens 12000 Ausrüstungsgegenstände für Naturschutz- und Überwachungstätigkeiten; • Bescheinigung(en) über die regelmäßige Erbringung von Dienstleistungen für die Erbringung von mindestens sieben verschiedenen Arten von technischen Dienstleistungen und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Schulungen für wissenschaftliche Überwachungstätigkeiten und Überwachungstätigkeiten vor Ort in Naturparks und geschützten Meeresgebieten. |
| M2C4-7 | Reform 3.1: Annahme nationaler Programme zur Luftreinhaltung | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Luftreinhalteprogramms | Bestimmung im DPCM über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mit dem Dekret des Präsidenten des Ministerrats (DPCM) wird ein nationales Luftreinhalteprogramm festgelegt, mit dem geeignete Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung im Einklang mit der EU-Richtlinie 2016/2284 und dem Gesetzesdekret Nr. 81 vom 30. Mai 2018 zur Umsetzung dieser Richtlinie eingeführt werden. |
| M2C4-8 | Erhält Investition 1.1 Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems | Meilenstein | Einsatzplan für ein fortschrittliches und integriertes Überwachungs- und Prognosesystem zur Ermittlung hydrologischer Risiken | Bestimmung des Ministerialdekrets über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2021 | Mit dem Ministerialdekret wird ein Einsatzplan für die Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems zur Ermittlung hydrologischer Risiken genehmigt. Sie muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:<br>- Fernerkundungsanwendungen und Datenfeldsensoren ins |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Auge fassen;<br>- Entwicklung eines Kommunikationssystems, das die Koordination und Interoperabilität zwischen den verschiedenen Betreibern in den ÜWZ ermöglicht<br>- Einrichtung der zentralen und regionalen ÜWZ<br>- Entwicklung von Cybersicherheitssystemen und -diensten |
| M2C4-9 | Erhält Investition 1.1 Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems | Meilenstein | Das Überwachungs- und Prognosesystem ist zugänglich | Online-Zugänglichkeit des Systems | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Das Überwachungs- und Prognosesystem zur Ermittlung hydrologischer Risiken und illegaler Abfallbeseitigung ist online zugänglich. |
| M2C4-11 | Investition 2.1.a „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos – Interventionen in Emilia-Romagna, | Meilenstein | Ermittlung der Interventionen durch Anordnung(en) des Beauftragten für Notfälle | Verordnung(en) des Beauftragten für Notfälle | | | | 3. QUARTAL | 2024 | In einer oder mehreren Verordnungen des Beauftragten für Notfälle werden die genaue Liste der Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wasserstraßen und zur Verbesserung des Schutzes vor Überschwemmungen und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Toskana und Marken“ | | | | | | | | | Erdrutschen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung öffentlicher Gebäude, einschließlich öffentlicher Häuser und Gesundheitszentren, und die Gesamtzahl der zu sanierenden km des Verkehrsnetzes festgelegt. Der Wert der Gesamtzahl der Interventionen beläuft sich auf mindestens 1,2 Mrd. EUR. |
| M2C4-11a | Investition 2.1.a „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos – Interventionen in Emilia-Romagna, Toskana und Marken“ | Ziel | Durchgeführte Projekte | Bescheinigung über den Abschluss der Projekte | Anzahl | 0 | 190 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 190 Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wasserstraßen und zur Verbesserung des Schutzes vor Überschwemmungen und Erdrutschen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen des Verkehrsnetzes ausgestellt, die in den Verordnungen des Beauftragten für Notfälle festgelegt sind. |
| M2C4-12 | Investition 2.1.b „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos“ | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Rechtsrahmens für Interventionen gegen Hochwasser und hydrogeologische Risiken | Bestimmungen in den Verordnungen über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Erlasse zur Genehmigung des ersten Interventions- und Investitionsplans für das jeweilige Gebiet (Delegierter der Kommission/Region/Autonome Provinz) zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | hydrogeologischen Risikos zielen darauf ab, die ursprünglichen Bedingungen wiederherzustellen und die Widerstandsfähigkeit der Gebiete gegenüber Naturkatastrophen zu gewährleisten. |
| M2C4-13 | Investition 2.1b – Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos | Ziel | Durchgeführte Interventionen des Typs D und des Typs E | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 90 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 90 % der Eingriffe des Typs E und des Typs D ausgestellt, die auf die Wiederherstellung beschädigter öffentlicher Bauwerke abzielen, wie sie in den Genehmigungsakten des nationalen Katastrophenschutzes festgelegt sind. |
| M2C4-18 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Gesetzesänderungen zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher Grünflächen | Bestimmung in den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Annahme des Bewaldungsplans | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Der Bewaldungsplan steht im Einklang mit den Zielen des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, 141 (im Folgenden „Klimagesetz“) und folgt einer Planungsphase, die von den Großstädten durchzuführen ist. In dem Plan sollten mindestens die folgenden Ziele festgelegt werden:<br>- Erhaltung und Verbesserung der diffusen biologischen Vielfalt im Einklang mit der Europäischen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Biodiversitätsstrategie,<br>- Beitrag zur Verringerung der Luftverschmutzung in Ballungsgebieten;<br>- Verringerung der Verfahren bei Verstößen gegen die Luftqualität;<br>- Wiederherstellung von vom Menschen geschaffenen Landschaften und Verbesserung von Schutzgebieten in unmittelbarer Nähe von Metropolregionen;<br>Eindämmung des Bodenverbrauchs und Wiederherstellung nützlicher Böden. |
| M2C4-19 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Ziel | Pflanzung von Bäumen zum Schutz und zur Valorisierung städtischer und stadtnaher Grünflächen T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 650 000 | Q4 | 2022 | Pflanzung von mindestens 1650000 Bäumen zur Wiederaufforstung städtischer und stadtnaher Gebiete gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, 141 (sogenanntes Klimagesetz). |
| M2C4-20 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Ziel | Pflanzenbäume zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher | ENTFÄLLT. | Anzahl | 1 650 000 | 4 500 000 | Q4 | 2024 | Anpflanzung von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut oder Pflanzen) für mindestens 4500000 Bäume und Sträucher zur Wiederaufforstung städtischer und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Grünflächen T2 | | | | | | | stadtnaher Gebiete gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019, 141 (sogenanntes Klimagesetz). |
| M2C4-20a | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Ziel | Pflanzenbäume zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher Grünflächen T3 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 500 000 | Q2 | 2026 | Umpflanzung von forstlichem Vermehrungsgut (Saatgut oder Pflanzen) für mindestens 3500000 Bäume und Sträucher zur Wiederaufforstung städtischer und stadtnaher Gebiete. |
| M2C4-21 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po-Gebiets“ | Meilenstein | Überarbeitung des Rechtsrahmens für Interventionen zur Renaturierung des Po-Gebiets | Bestimmung in den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Inkrafttreten einschlägiger Rechtsvorschriften mit dem Ziel, den ökologischen Korridor des Flussbetts wiederherzustellen, einschließlich natürlicher Wiederaufforstung und Maßnahmen zur Wiederherstellung und Reaktivierung von Seitenästen und Ochsen. |
| M2C4-22 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po-Gebiets“ | Ziel | Verringerung der Künstlichkeit des Flussbetts zur Renaturierung des Po-Gebiets T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 13 | Q4 | 2024 | Verringerung der künstlichen Gestaltung des Flussbetts um mindestens 13 km entlang der Achse des Po. |
| M2C4-23 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po- | Ziel | Verringerung der Künstlichkeit des Flussbetts zur | ENTFÄLLT. | Anzahl | 13 | 37 | Q2 | 2026 | Es werden Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten ausgestellt, mit denen die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Gebiets“ | | Renaturierung des Po-Gebiets T2 | | | | | | | künstliche Gestaltung des Flussbetts entlang der Achse des Po um mindestens 37 km verringert werden soll.<br><br>Es werden Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten ausgestellt, die Wiederaufforstungsmaßnahmen auf mindestens 337 Hektar Uferwald umfassen. |
| M2C4-24 | Investition 3.4. Sanierung von „Orphan-Standorten“ | Meilenstein | Rechtsrahmen für die Sanierung verwaister Standorte | Bestimmung in den einschlägigen Rechtsvorschriften über die Annahme des Aktionsplans | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Der Aktionsplan zur Revitalisierung verwaister Standorte soll den Flächenverbrauch verringern und die Stadterneuerung fördern. Das Aufforderungsschreiben muss mindestens enthalten:<br><br>- Ausweisung verwaister Gebiete in allen 21 Regionen und/oder Autonomen Provinzen<br>- Die spezifischen Maßnahmen, die an jedem verwaisten Standort zu ergreifen sind, um den Flächenverbrauch zu verringern und die Stadterneuerung zu verbessern; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C4-25 | Investition 3.4. Sanierung von „Orphan-Standorten“ | Ziel | Revitalisierung verwaister Standorte | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 70 | Q2 | 2026 | Zertifikate über die Bodensanierung (gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Aktionsplans), die für 70 % der im Aktionsplan aufgeführten verwaisten Standorte ausgestellt wurden. |
| M2C4-26 | Investition 3.5. Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der Meereslebensräume | Ziel | Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der Meereslebensräume | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2025 | Folgende 10 Maßnahmen wurden durchgeführt:<br>• Die Wiederherstellungsstätten für Austern wurden in mindestens einem Gebiet für jede der folgenden Regionen eingerichtet: Friaul-Julisch Venetien und Emilia Romagna;<br>• Der Meeresboden und die Meeresvegetation wurden in mindestens einem Gebiet für jede der folgenden Regionen angepflanzt: Latium, Kampanien, Kalabrien, Sizilien;<br>• In den Gebieten des westlichen, zentralen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und südlichen Mittelmeerraums wurden mit Bojen ausgestattete Festmachplätze eingerichtet;<br>• An insgesamt mindestens 15 Standorten in Sizilien, Kampanien, Latium, Apulien, Marken und Emilia-Romagna wurden Geisternetze entfernt;<br>• An mindestens neun Standorten wurden Küstenradialstationen gewartet oder installiert oder mit einer Ausarbeitungssoftware ausgestattet, und es wurde eine mobile ozeanografische Forschungseinheit erworben;<br>• Mindestens 12 Wellenmessbojen wurden gestartet;<br>• An mindestens 25 |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Streckennetzstationen wurden neue Sensoren gewartet oder installiert;<br>• Einrichtung von mindestens drei neuen Meereswetterstationen und Instandhaltung von mindestens 25 Meereswetterstationen in der Region Venedig-Lagune;<br>• Es wurden mindestens zehn ortsfeste Stationen zur kontinuierlichen Überwachung der chemisch-physikalischen und trophischen Parameter in den Lagunen installiert;<br>• Mindestens fünf Beobachtungssoftwaresysteme für die Überwachung von Meeres- und Küstenlebensräumen haben Daten hervorgebracht.<br>Beim Kauf von Schiffen oder |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Schiffen muss die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor zum Einsatz kommen. |
| M2C4-27 | Reform 4.1. Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Stärkung der Governance für die Durchführung von Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Eingriffe in die primäre Wasserinfrastruktur zur Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit | Bestimmung(en) in der/den einschlägigen Rechtsvorschrift(en), aus der/denen das Inkrafttreten hervorgeht | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | Die überarbeiteten Rechtsvorschriften sollen die Governance stärken und die Durchführung von Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur vereinfachen. Der neue Rechtsrahmen sollte mindestens<br>— Den Nationalen Plan für Maßnahmen im Wassersektor zum zentralen Finanzierungsinstrument für Investitionen im Wassersektor zu machen.<br>— Die Stellungnahme einholen und die Regulierungsbehörde („Autorità di Regolazione per Energia Reti e Ambiente“) aktiv in jede Änderung oder Aktualisierung des Plans einbeziehen.<br>— Bereitstellung von Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen für Durchführungsstellen, die nicht in der Lage sind, Investitionen im |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Zusammenhang mit der Primärbeschaffung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens zu tätigen.<br>— Vereinfachung der Verfahren für die Berichterstattung und Überwachung der im Wassersektor finanzierten Investitionen. |
| M2C4-28 | Investition 4.1. Investitionen in primäre Wasserinfrastrukturen für die Wasserversorgungssicherheit | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte für Investitionen in die primäre Wasserinfrastruktur und für die Sicherheit der Wasserversorgung | Veröffentlichung des Erlasses/der Erlasse | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2023 | Veröffentlichung des Zulassungserlasses/der Zulassungserlasse mit der Vergabe (Zuweisung) von Finanzmitteln für Projekte für Investitionen in die primäre Wasserinfrastruktur und die Sicherheit der Wasserversorgung.<br><br>Die Verträge erstrecken sich auf folgende Bereiche:<br>- Sicherheit der Wasserversorgung in wichtigen städtischen Gebieten;<br>- Strukturelle Arbeiten zur Erhöhung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit des Netzes, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel (ausgenommen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Staudämme);<br>- Erhöhung der Transportkapazität des Wassers.<br>Mit den Auswahlkriterien wird sichergestellt, dass die Investition mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität in vollem Umfang zu den Klimaschutzzielen beiträgt. |
| M2C4-29 | Investition 4.1. Investitionen in primäre Wasserinfrastrukturen für die Wasserversorgungssicherheit | Ziel | Abschluss der Arbeiten an der Wasserinfrastruktur | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 45 | 1. QUARTAL | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten wurden für Eingriffe in mindestens 45 Wassersysteme (sowohl komplexe als auch elementare) ausgestellt, von denen mindestens 32 komplexe Wassersysteme sind. |
| M2C4-30 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte für Maßnahmen in Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Veröffentlichung des Erlasses/der Erlasse | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2023 | Veröffentlichung des Zulassungserlasses/der Zulassungserlasse mit der Gewährung (Zuweisung) von Finanzmitteln für Vorhaben zur Modernisierung und Effizienz der Wasserversorgungsnetze.<br>Die Verträge erstrecken sich auf |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Folgendes:<br>- Maßnahmen zur Verringerung von Verlusten in Trinkwassernetzen;<br>- Die Widerstandsfähigkeit der Wassersysteme gegenüber dem Klimawandel zu erhöhen;<br>- Stärkung der Digitalisierung der Netze im Hinblick auf eine optimale Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Verringerung der Verschwendung und Begrenzung von Ineffizienzen |
| M2C4-31 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Ziel | Maßnahmen in Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 14 000 | Q4 | 2024 | Verteilung von mindestens 14 000 km Wassernetz |
| M2C4-33 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Veröffentlichung des Zulassungserlasses/der Zulassungserlasse mit der Gewährung (Zuweisung) von Finanzmitteln für Projekte für die Interventionen in den Netzen und Bewässerungssystemen sowie für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Wasserressourcen“ | | Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen | | | | | | | das damit verbundene Digitalisierungs- und Überwachungssystem.<br><br>Die Verträge erstrecken sich auf Folgendes:<br><br>– Förderung der Messung und Überwachung der Nutzung in kollektiven Netzen (durch die Installation von Zählern und Fernsteuerungssysteme n), einschließlich des Übergangs von der Eigenversorgung zur kollektiven Nutzung als Voraussetzung für den Abschluss der Einführung einer Wassergebührenpolitik auf der Grundlage der Wassermengen für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen in der Landwirtschaft und als Folge davon Förderung der Verringerung illegaler Wasserentnahmen in |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | ländlichen Gebieten.<br>– Investitionen in Bewässerung sollten darauf abzielen, die bestehende Bewässerung effizienter zu gestalten, auch wenn sich der betreffende Wasserkörper in einem guten Zustand befindet.<br><br>Es wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zu berücksichtigen sind.<br><br>(2021/C 58/01). Insbesondere wird für jede Teilinvestition vor, während und nach Beginn der Bauarbeiten die vollständige Einhaltung der Anforderungen des EU-Rechts, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | einschließlich der Wasserrahmenrichtlinie, sichergestellt.<br><br>Darüber hinaus werden Interventionen, sofern nach nationalem Recht anwendbar, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß der Richtlinie 2011/92/EU sowie einschlägigen Prüfungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG und der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich der Umsetzung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen, unterzogen. |
| M2C4-34 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T1 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 40 | Q4 | 2024 | Mindestens 40 Entnahmequellen (in SIGRIAN aufgeführt) im Zusammenhang mit Wasserkonzessionen (concessione di derivazione) mit einer Durchflussmenge von mindestens 100 l/s müssen mit Zählern ausgestattet sein.<br><br>Die Eingriffe in die Gesamtnetzeffizienz umfassen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | auch die Installation von:<br>– 30 0 Zähler der dritten Ebene;<br>– 10000 Zähler der vierten Ebene;<br>– Digitalisierung und Netzverbesserungen. |
| M2C4-34a | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T1.2 | ENTFÄLLT. | Anzahl | 40 | 105 | Q2 | 2026 | Mindestens 105 Entnahmequellen (in SIGRIAN aufgeführt) im Zusammenhang mit Wasserkonzessionen (concessione di derivazione) mit einer Durchflussmenge von mindestens 100 l/s müssen mit Zählern ausgestattet sein.<br>Die Eingriffe in die Netzeffizienz müssen insgesamt mindestens 422 407 Hektar bewässerter Fläche zugutekommen und Folgendes umfassen:<br>– Den Einbau von 750 Zählern der dritten Ebene;<br>– Die Installation von 25000 Zählern der vierten Ebene;<br>– Digitalisierung und Netzverbesserungen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M2C4-35 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T2 | ENTFÄLLT. | Hektar | 0 | 96 390 | Q4 | 2024 | Mindestens 96 390 Hektar bewässerte Fläche müssen von einer effizienten Nutzung der Bewässerungsressourcen profitieren. |
| M2C4-36 | Investition 4.4 Investitionen in Kanalisation und Reinigung | Meilenstein | Gewährung von Fördermitteln für Abwasser- und Reinigungsprojekte | Veröffentlichung eines Dekrets | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Veröffentlichung des Zulassungserlasses mit der Vergabe (Zuweisung) der Mittel für die Projektvorschläge.<br>Die Interventionen<br>- Wirksamere Reinigung des in Meeres- und Binnengewässer eingeleiteten Abwassers, auch durch technologische Innovation;<br>- Nach Möglichkeit Umwandlung einiger Reinigungsanlagen in „grüne Fabriken“, in denen gereinigtes Abwasser für Bewässerungs- und industrielle Zwecke wiederverwendet wird. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Diese Maßnahme darf die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigen, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere ist die Verbrennung von Klärschlamm nicht förderfähig. |
| M2C4-38 | Investition 4.4 Investitionen in Kanalisation und Reinigung | Ziel | Einwohnerwert, der von Interventionen für Kanalisation und Reinigung profitiert | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 750 000 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für Maßnahmen zur Kanalisation und zur Behandlung von kommunalem Abwasser in Gemeinden mit mindestens 3750000 Einwohnerwerten (EW) ausgestellt wurden, von denen sich mindestens 1209000 EW in Gemeinden befinden, gegen die ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates anhängig ist, was durch einen Bericht eines unabhängigen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Ingenieurs bestätigt wird |
| M2C4-39 | Investition 4.5 Zuschussregelung für Investitionen in Wasserinfrastrukturen | M | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M2C4-40 | Investition 4.5 Zuschussregelung für Investitionen in Wasserinfrastrukturen | T | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investition | ENTFÄLLT. | Anteil (%) | 0 % | 100 % | Q2 | 2026 | Invitalia S.p.A. muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % dieser Finanzmittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazielen bei.<br><br>Italien überweist 1 000 000 000 EUR an Invitalia S.p.A. für die Fazilität. |

www.parlament.gv.at

## H. MISSION 3 KOMPONENTE 1: Nachhaltige Verkehrsinfrastruktur

### H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

*ENTFÄLLT.*

### H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

*ENTFÄLLT.*

www.parlament.gv.at

## H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Mit den Investitionen in diese Komponente wird der Aufbau der Eisenbahninfrastruktur (Hochgeschwindigkeit, Güterverkehr, Regionalbahnen, Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) unterstützt. Sie gehen mit Reformen einher, um Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur zu beschleunigen und die Qualität der Straßeninfrastruktur zu verbessern. Die Komponente „Reform der Rahmenbedingungen für Unternehmen“ enthält eine Maßnahme, die zusätzliche Anreize für die Regionen schafft, ihre regionalen öffentlichen Dienstleistungsaufträge für den Schienenverkehr auszuschreiben. Diese Komponente umfasst Maßnahmen zur Entwicklung der Nutzung von Wasserstoff im Schienenverkehr.

Mit dieser Komponente wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2019 unterstützt, in der Italien nachdrücklich aufgefordert wird, „sich bei seiner investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf [...] die Qualität der Infrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“ und der länderspezifischen Empfehlung 3 von 2020 „Frühzeitige ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte“ zu konzentrieren und „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Forschung und Innovation, nachhaltigen öffentlichen Verkehr, Abfall- und Wasserbewirtschaftung sowie eine verstärkte digitale Infrastruktur zur Gewährleistung der Erbringung wesentlicher Dienstleistungen, zu konzentrieren“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

**Reform 1.1 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Vertrag zwischen dem Ministerium für Infrastruktur und Verkehr (MIT) und dem Eisenbahninfrastrukturbetreiber *Rete Ferroviaria Italiana***

Mit dieser Reform wird die Anforderung aufgehoben, dass die parlamentarischen Kommissionen eine Stellungnahme zur Liste der Investitionen des *Contratti di Programma (CdP)* des Eisenbahninfrastrukturbetreibers *Rete Ferroviaria Italiana* abgeben müssen. Die parlamentarischen Ausschüsse geben eine Stellungnahme zum strategischen Investitionsprogramm ab.

**Reform 1.2 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Projekte**

Diese Reform besteht in der Annahme von Rechtsvorschriften, die es ermöglichen, die Angabe des Ortes der Arbeiten zum Zeitpunkt des „Projekts zur wirtschaftlichen technischen Durchführbarkeit“ (PFTE) vorwegzunehmen, anstatt die endgültige Projektplanungsphase abzuwarten. Zusätzliche Genehmigungen, die für den PFTE nicht eingeholt werden können, würden in späteren Projektplanungsphasen eingeholt, ohne die „Conferenza dei Servizi“ als Ausnahme vom Gesetz Nr. 241/1990 einzuberufen. Durch diese Änderungen wird die Dauer der Genehmigung von Projekten von 11 auf 6 Monate verkürzt.

**Reform 1.3 – Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien**

Diese Reform zielt darauf ab, den Wettbewerb auf den regionalen und stadtübergreifenden Schienenverkehrsmärkten zu fördern, die Infrastrukturplanung für Eisenbahnstrecken und -netze zu verbessern und eine Leistungsmessung des Eisenbahninfrastrukturmanagements und der Investitionen einzuführen. Die Reform besteht in der Annahme von primären und sekundären Rechtsvorschriften sowie in der Annahme von Rechtsakten über die Rolling Stock Company (RoSCo).

**Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau der italienischen Eisenbahninfrastruktur. Diese Investition umfasst den Bau einer 114 km langen Hochgeschwindigkeitsbahninfrastruktur für den Personen- und Güterverkehr auf den Strecken Neapel-Bari, Salerno-Reggio Calabria und Palermo-Catania.

**Investition 1.2 – Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden, die mit dem übrigen Europa verbunden sind**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau der italienischen Eisenbahninfrastruktur. Diese Investition umfasst den Bau einer 158 km langen Hochgeschwindigkeitsbahninfrastruktur für den Personen- und Güterverkehr auf den Strecken Brescia-Verona-Vicenza-Padova, Liguria-Alpi.

**Investition 1.3 – Diagonale Verbindungen**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau der italienischen Eisenbahninfrastruktur. Diese Investition umfasst den Bau einer 15 km langen Hochgeschwindigkeitsstrecke für den Personen- und Güterverkehr auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia.

**Investition 1.4 – Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)**

Ziel dieser Investition ist es, zur Anpassung der italienischen Eisenbahninfrastruktur an die europäischen Interoperabilitätsnormen beizutragen. Diese Investition besteht in der Ausrüstung von 2 785 km Eisenbahnstrecken mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS) auf einem infrastrukturellen und technologischen Niveau, das mit dem der Europäischen Kommission mitgeteilten italienischen ERTMS-Bereitstellungsplan im Einklang steht. .

**Investition 1.8 – Modernisierung von Bahnhöfen (Verwaltung von *Rete Ferroviaria Italiana (RFI))*; im Süden)**

Ziel dieser Investition ist es, Bahnhöfe für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich zu machen. Diese Investition besteht in der Modernisierung von 38 Bahnhöfen.

**Investition 1.10 – Stärkung von Metropolknoten und regionalen Eisenbahnstrecken**

Ziel dieser Investition ist es, die Qualität der italienischen interregionalen und regionalen Eisenbahnstrecken zu verbessern. Diese Investition besteht in der Modernisierung von mindestens 3 309 km Eisenbahnstrecken, davon 1 162 km im Süden. Projekte, die unter diese Maßnahme fallen, können aus anderen europäischen Programmen unterstützt werden.

**Reform 2.1 – Annahme von „Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“**

Diese Reform besteht in der Annahme von Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken. Die Annahme von „Leitlinien“, die die Anwendung gemeinsamer Normen und Methoden im gesamten nationalen Straßennetz ermöglichen.

**Reform 2.2 – Übertragung des Eigentums an den Brücken und Viadukten von den Straßen der unteren Ebene auf die höherrangigen Straßen**

Diese Reform besteht in der Übertragung des Eigentums an den Brücken, Viadukten und Überführungen von den Straßen des unteren Typs auf die Straßen des oberen Typs (Autobahnen und Hauptvorortstraßen), wodurch die allgemeine Sicherheit des Straßennetzes erhöht werden kann, da die Brücken, Viadukte und Überführungen von ANAS und/oder den Autobahnkonzessionären gewartet werden, die über bessere Planungs- und Instandhaltungskapazitäten verfügen als die einzelnen Gemeinden oder Provinzen.

## H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C1-1 | Reform 1.1 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Vertrag zwischen dem MIT und dem RFI | Meilenstein | Inkrafttreten einer Gesetzesänderung zum Genehmigungsverfahren des Contratti di Programma (CdP) | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesänderung über das Genehmigungsverfahren des Contratti di Programma | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Mit der Gesetzesänderung wird die Zeit für das Genehmigungsverfahren des Contratti di Programma (CdP) des Eisenbahninfrastrukturbetreibers *Rete Ferroviaria Italiana verkürzt*. |
| M3C1-2 | Reform 1.2 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Projekte | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsvorschriften, mit der die Genehmigungszeit für Projekte von 11 auf 6 Monate verkürzt wird | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der regulatorischen Änderung, mit der die Genehmigungsfrist von elf auf sechs Monate verkürzt wird. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Durch die Änderung der Rechtsvorschriften wird die Dauer der Genehmigung von Projekten von 11 auf 6 Monate verkürzt. |
| M3C1-3 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und | Meilenstein | Vergabe des Auftrags/der Aufträge für den Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstr | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von Hochgeschwindig | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Güterverkehr | | ecke auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania | keitsbahnstrecken auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania | | | | | | Der Vertrag (die Verträge) bezieht (beziehen) sich auf die folgenden Teile dieser Linien:<br>Verbindungsleitung Neapel-Bari: Orsara-Bovino<br>Verbindungsleitung Palermo-Catania: Catenanuova – Dittaino und Dittaino – Enna |
| M3C1-4 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Meilenstein | Vergabe des Auftrags für den Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf der Strecke Salerno Reggio Calabria | Mitteilung über die Vergabe des multidisziplinären Auftrags für den Bau der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Salerno-Reggio Calabria | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Mitteilung über die Vergabe des multidisziplinären Auftrags für den Bau der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Salerno Reggio Calabria.<br>Der Vertrag bezieht sich auf folgende Teile dieser Haushaltslinie: Battipaglia – Romagnano |
| M3C1-5 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania | ENTFÄLLT. | Kilometer | 0 | 41 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten zum Bau von 41 km Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania.<br>Die 41 km sind in folgenden Segmenten zu bauen:<br>Bicocca-Catenanuova (Strecke Palermo-Catania), 20,3 km, für die die Arbeiten nach dem 30. September 2023 begonnen haben.<br>Cancello-Frasso (Strecke Neapel-Bari), 7,3 km, für die die Arbeiten nach dem 30. September 2023 begonnen haben.<br>Napoli-Cancello (Strecke Neapel-Bari), 13,5 km, für die die Arbeiten nach dem 30. September 2023 begonnen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | haben.<br>Bei der Bewertung und Genehmigung jedes relevanten Projekts/jeder relevanten Investition werden alle in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG festgelegten Vorschriften und Verfahren sowie die im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 303 vom 28. Dezember 2019 veröffentlichten nationalen Leitlinien für die Folgenabschätzung eingehalten. |
| M3C1-6 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Neapel-Bari, Salerno-Reggio Calabria, Palermo-Catania | ENTFÄLLT. | Kilometer | 41 | 114 | Q2 | 2026 | Für den Bau von 114 km Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf den Strecken Neapel-Bari, Salerno-Reggio Calabria, Palermo-Catania werden Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten nach der WBS-Methodik ausgestellt.<br>Die vorläufige Aufschlüsselung stellt sich wie folgt dar:<br>Verbindungsleitung Neapel-Bari (12 km), davon:<br>- Apice-Hirpinia (12 km)<br>- Frasso-Telese (11 km)<br>- Telese-Vitulano (19 km)<br>Salerno – Reggio Calabria (14,7 km), davon:<br>- Battipaglia-Romagnano (14,7 km)<br>Verbindungsleitung Palermo – Catania (16,5 km), davon:<br>- Dittanio – Enna (2 km)<br>- Giampilieri-Fiumefreddo (7,5 km)<br>- Ogliastrillo-Castelbuono (7 km)<br>Bei der Bewertung und Genehmigung jedes relevanten Projekts/jeder relevanten Investition werden alle in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | festgelegten Vorschriften und Verfahren sowie die im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 303 vom 28. Dezember 2019 veröffentlichten nationalen Leitlinien für die Folgenabschätzung eingehalten. |
| M3C1-9 | Investition 1.2 – Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden, die mit dem übrigen Europa verbunden sind | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Brescia-Verona-Vicenza-Padova; Ligurien-Alpi. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 158 | Q2 | 2026 | Für den Bau von 158 km Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf den Strecken Brescia-Verona-Vicenza-Padova und Liguria-Alpi werden nach der WBS-Methodik Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten ausgestellt.<br><br>Die vorläufige Aufschlüsselung stellt sich wie folgt dar:<br><br>- Brescia-Verona (48 km)<br>- Verona-Bivio-Vicenza (44 km)<br>- Knotenpunkt Genua (17 km)<br>- Dritte Giovi-Querung (35,3 km)<br>- Rho-Parabiago (4 km)<br>- Pavia-Milano-Rogoredo (10,3 km)<br><br>Bei der Bewertung und Genehmigung jedes relevanten Projekts/jeder relevanten Investition werden alle in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG festgelegten Vorschriften und Verfahren sowie die im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 303 vom 28. Dezember 2019 veröffentlichten nationalen Leitlinien für die Folgenabschätzung eingehalten.<br><br>In Bezug auf das Segment Rho-Parabiago (4 km) müssen alle im Rahmen der UVP ermittelten Abhilfemaßnahmen in das Projekt integriert und in den Phasen des Baus und des Betriebs der Infrastruktur eingehalten werden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C1-10 | Investition 1.3 – Diagonale Verbindungen | Meilenstein | Vergabe des Auftrags/der Aufträge für den Bau der Verbindungen auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia | Mitteilung über die Vergabe des multidisziplinären Auftrags für den Bau der Hochgeschwindigkeitsbahnstrecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Mitteilung über die Vergabe des multidisziplinären Auftrags für den Bau der Verbindungen auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia.<br>Der Vertrag (die Verträge) muss (müssen) sich auf folgende Zeilen beziehen:<br>Orte-Falconara<br>Tarent – Metaponto-Potenza-Battipaglia |
| M3C1-11 | Investition 1.3 – Diagonale Verbindungen | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 15 | Q2 | 2026 | Für den Bau einer 15 km langen Hochgeschwindigkeitsstrecke auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia sind Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten nach der WBS-Methodik auszustellen.<br>Die vorläufige Aufschlüsselung stellt sich wie folgt dar:<br>- Orte-Falconara (12,3 km)<br>- Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia (2,8 km)<br>Bei der Bewertung und Genehmigung jedes relevanten Projekts/jeder relevanten Investition werden alle in Artikel 6 Absätze 3 und 4 der EU-Richtlinie 92/43/EWG festgelegten Vorschriften und Verfahren sowie die im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 303 vom 28. Dezember 2019 veröffentlichten nationalen Leitlinien für die Folgenabschätzung eingehalten. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C1-12 | Investition 1.4 – Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) | Meilenstein | Vergabe der Aufträge für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge zur Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge zur Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) |
| M3C1-14 | Investition 1.4 – Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) | Ziel | 2 785 km Eisenbahnstrecken sind mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 2 785 | Q2 | 2026 | Abschlussbescheinigungen werden für 2 785 km Eisenbahnstrecken ausgestellt, die auf infrastruktureller und technologischer Ebene mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet sind. |
| M3C1-15 | Investition 1.5 „Stärkung großstädtischer Knotenpunkte und wichtiger nationaler Verbindungen“ | Ziel | 700 km ausgebaute Streckenabschnitte, die auf Metropolknoten und wichtigen nationalen Verbindungen aufbauen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 700 | Q4 | 2024 | Mindestens 700 km ausgebaute Streckenabschnitte an Metropolknoten und wichtigen nationalen Verbindungen, die für die Genehmigungs- und Betriebsphasen bereitstehen. |
| M3C1-17 | Investition 1.7 – Modernisierung, Elektrifizierung | Ziel | 172 km an abgeschlossenen Arbeiten im | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 172 | Q4 | 2023 | Abschluss der Arbeiten für mindestens 172 km im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit der südlichen Eisenbahnen, die für die Genehmigungs- und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | und Resilienz des Schienenverkehrs im Süden | | Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnen im Süden, die für die Genehmigungs- und Betriebsphasen bereitstehen. | | | | | | | Betriebsphasen bereit sind.<br>Die 172 km beziehen sich auf folgende Strecken:<br>• Paola-Regio Calabria;<br>• Lentini Diramazione-Gela;<br>• Messina – Catania – Siracusa;<br>• Caserta – Battipaglia;<br>• Roma – Neapel; und<br>• Bari – Brindisi.<br>Das Ziel wird durch CLPs (d. h. „Codice Locale Progetto“) erreicht, die nicht aus anderen EU-Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. |
| M3C1-19 | Investition 1.8 – Modernisierung von Bahnhöfen (Verwaltung von Auskunftsersuchen; im Süden) | Ziel | Ausgebaute und zugängliche Bahnhöfe | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 | Q4 | 2024 | Zehn Bahnhöfe werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission ausgebaut und zugänglich gemacht. |
| M3C1-20 | Investition 1.8 – Modernisierung von Bahnhöfen (Verwaltung von Auskunftsersuchen; im Süden) | Ziel | Ausgebaute und zugängliche Bahnhöfe | ENTFÄLLT. | Anzahl | 10 | 38 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten zur Modernisierung von 38 Bahnhöfen in den Regionen Abruzzen, Basilikata Kampanien, Kalabrien, Molise, Apulien, Sizilien und Sardinien. |
| M3C1-21 | Reform 2.1 – Umsetzung des jüngsten | Meilenstein | Inkrafttreten der „Leitlinien für die | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | In den „Leitlinien“ werden gemeinsame Standards und Methoden für das gesamte nationale Straßennetz für die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | „Erlasses zur Vereinfachung“ (umgewandelt in Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020) durch Erlass eines Erlasses zur Annahme von „Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“ | | Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“ | Dekrets zur Annahme der „Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“ | | | | | | Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken festgelegt. |
| M3C1-22 | Reform 2.2 – Übertragung des Eigentums an den Brücken und Viadukten von den Straßen der unteren Ebene auf die höherrangigen Straßen | Meilenstein | Übertragung des Eigentums an den Brücken, Viadukten und Überführungen von den Straßen der unteren Ebene auf die höherrangigen Straßen (Autobahnen | Bestimmung im einschlägigen Rechtsakt, die sich auf das Inkrafttreten der Übertragung des Eigentums an den Brücken, Viadukten und Überführungen von den Straßen der unteren Ebene auf die | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Übertragung des Eigentums an den Kunstwerken muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes 120/20 erfolgen. Es wird erwartet, dass sie gemäß den Vorschriften des Codice della Strada (Gesetzesdekret 285/1992) und seiner Verordnungen (Präsidialdekret 495/92) abgeschlossen wird, die Bestimmungen über die Übertragung des Eigentums zwischen Straßeneigentümern vorschreiben. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | und Hauptverkehrsstraßen) | höherrangigen Straßen (Autobahnen und Hauptstraßen) bezieht | | | | | | |
| M3C1-26 | Reform 1.3 – Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften und anderen Rechtsakten | Rechtsvorschriften und andere Rechtsakte | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften und erforderlichenfalls anderer Rechtsakte, wie nachstehend angegeben.<br><br>Teil 1 – Effizienz und Leistung öffentlicher Investitionen:<br><br>Die Rechtsvorschriften sehen die Annahme eines mehrjährigen Strategiedokuments durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr vor, um die mehrjährige Infrastrukturplanung Italiens für mindestens zehn Jahre zu steuern. In dem Dokument wird der multimodale Verkehr gefördert und der industrielle Bedarf des Unternehmenssektors vollständig in die Infrastrukturplanung einbezogen (z. B. durch Priorisierung von Investitionen, die wichtige Industriegebiete und Logistikknotenpunkte mit dem Verkehrsnetz verbinden).<br><br>Die Reform sieht die Überprüfung der infrastrukturellen Planungsdokumente vor. Die Rechtsvorschriften müssen insbesondere<br><br>o Sicherstellen, dass der Kontratto di Programma, die Strategie für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und der Geschäftsplan des Infrastrukturbetreibers im Einklang mit den Zielen des mehrjährigen Strategiedokuments des Ministeriums für Infrastruktur und Verkehr erstellt werden und mit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der Richtlinie 34/2012/EU im Einklang stehen.<br>o Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Contratto di Programma eine Stellungnahme der Regulierungsstelle (Autorità di regolazione dei trasporti, ART) zum Mobilitäts-Strategiedokument (Documento strategico della mobilità ferroviaria di passeggeri e merci) (im Sinne des italienischen Gesetzes Nr. 233 von 2021 – Art. 5 Komma 1, lett. a) einzuführen; In der Stellungnahme wird auch die Übereinstimmung der geplanten Investitionen mit dem Marktbedarf bewertet, der mit den in Artikel 7e der Richtlinie 2012/34/EU genannten Koordinierungsmechanismen ermittelt wurde.<br>o Einführung eines Systems von Etappenzielen und Zielwerten und entsprechenden Fristen sowie von Leistungsindikatoren und Qualitätskriterien für den neuen Kontratto di Programma, um den Kontratto di Programma umzusetzen und seine tatsächlichen Erfolge zu messen. Indikatoren und Qualitätskriterien werden gemäß Anhang V der Richtlinie 2012/34/EU festgelegt. Das Bonus-Identifizierungssystem für die Manager von Rete Ferroviaria Italiana (RFI) muss mit Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 2012/34/EU im Einklang stehen und die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten sowie die Ergebnisse berücksichtigen, die in Bezug auf die im Kontratto di Programma enthaltenen Leistungsindikatoren erzielt wurden.<br>o Die Regulierungsstelle (ART) zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem MIT die Leistungsindikatoren festzulegen, die dem Kontratto di Programma beigefügt werden.<br>o Ermächtigung der Regulierungsstelle (ART), die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | die Erfüllung der im Kontratto di Programma enthaltenen Leistungsindikatoren zu überwachen<br>o Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr zu verpflichten, eine eingehende Kosten-Nutzen-Analyse für größere Investitionen (Investitionen von mehr als 50 Mio. EUR) im Rahmen des Kontratto di Programma durchzuführen. Die in der Analyse verwendeten Einheitskosten werden mit internationalen Benchmarks für verschiedene Kategorien von Infrastrukturinvestitionen im Schienenverkehr verglichen und müssen mit den Leitlinien der EU und den nationalen Leitlinien für die Kosten-Nutzen-Analyse im Einklang stehen. Die Ergebnisse der Analyse werden vor der Annahme der vertraglichen Vereinbarungen den interessierten Parteien zur Konsultation zugänglich gemacht und nach ihrer Annahme veröffentlicht.<br>o Annahme des *„Contratto di Programma“* (einschließlich Kosten-Nutzen-Analyse, Etappenzielen und Zielvorgaben sowie Leistungsindikatoren).<br><br>Teil 2 – Wettbewerb:<br><br>Um die Ziele der Reform zu unterstützen, werden mit den Rechtsvorschriften die Befugnisse der Regulierungsstelle (ART) in Bezug auf öffentliche Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnsektor gestärkt. Diese Befugnisse müssen den in Artikel 56 Absatz 9 der Richtlinie 2012/34/EU festgelegten Befugnissen mindestens gleichwertig sein. Kunst wird ermächtigt, den Umfang und die Vergabe (für Direkt- und In-House-Vergaben und Vergaben an interne Betreiber) öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Eisenbahnsektor |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zu überwachen und Stellungnahmen dazu abzugeben, auch in Bezug auf die Ermittlung der optimalen Dimension effizienter Lose innerhalb und zwischen regionalen Grenzen.<br><br>Mit den Rechtsvorschriften wird die Anwendung von Artikel 9 des Gesetzes 118/2022 (Wettbewerbsrecht), einschließlich der Vereinbarkeit mit ART-Rechtsakten, und von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesdekrets Nr. 50 vom 24.4.2017 auf alle Direkt- und In-House-Vergaben und -Vergaben an interne Betreiber gemäß der Verordnung 1370/2007 ausgeweitet. Im Falle von Direkt- oder In-House-Vergaben und Vergaben an interne Betreiber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erweitern die Rechtsvorschriften die in den Artikeln 17, 30 und 31 des Gesetzesdekrets Nr. 201/2022 enthaltenen Grundsätze. Jede Entscheidung zur Verlängerung von Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ordnungsgemäß begründet wird, unterliegt den Grundsätzen der Transparenzpflichten für In-House-Vergaben gemäß Artikel 31 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 201/2022.<br><br>Die Rechtsvorschriften sehen den Beginn der Ausschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen Städten vor. Die Ausschreibung muss eine Neudefinition ihres Anwendungsbereichs im Einklang mit der Methode enthalten, die von der Eisenbahn-Regulierungsstelle im Anschluss an einen Markttest gemäß Abschnitt 2.2.3 der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Leitlinien der Kommission für die Auslegung der Verordnung (EU) Nr. 1370/20073 festgelegt wurde. Der Auftrag wird in geeignete, bestreitbare Lose unterteilt, die nach den von der Regulierungsstelle (ART) angegebenen einschlägigen Kriterien für geeignet erachtet werden.<br><br>Für Regional- und Intercity-Dienste muss durch die Rechtsvorschriften sichergestellt werden, dass das Rollmaterial von Staats-/Regionaleigentum neuen Betreibern von Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen zur Verfügung gestellt wird, die im Wege von wettbewerblichen Ausschreibungen ausgewählt werden, wenn dieses Rollmaterial und diese Wartungsdienstleistungen nicht von den neuen Betreibern erbracht werden. Die Rechtsvorschriften müssen sicherstellen, dass alle Informationen über den Instandhaltungszustand der Fahrzeuge potenziellen Bietern ohne Informationsasymmetrien zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung stehen. Die Rechtsvorschriften fördern die Ausgliederung und die wettbewerbliche Ausschreibung von Teillosen aus bestehenden Verträgen (soweit möglich auf der Grundlage bestehender Bestimmungen in laufenden Verträgen).<br><br>Darüber hinaus umfasst die Reform auch eine Maßnahme zum Kapazitätsaufbau zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der nationalen und regionalen Behörden. Im Rahmen der Maßnahme zum Kapazitätsaufbau wird innerhalb des MIT eine Ad-hoc-Verwaltungseinheit eingerichtet, die die Bewertung und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Analyse von Konzessionen unterstützt und die Kosten-Nutzen-Analyse größerer Infrastrukturinvestitionen durchführt. Diese Verwaltungseinheit ist mit hochprofessionellem Personal besetzt und wird von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt. Darüber hinaus umfassen die Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau eine Reihe von Kursen in Zusammenarbeit mit der SNA und den akkreditierten Stellen, um das Niveau der spezialisierten Schulung und der sektoralen Schulung des Personals der Vertragsstationen zu erhöhen, wobei auch die im Rahmen der Reform der öffentlichen Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans eingeführten Schulungsinstrumente (z. B. das Portal syllabus.gov.it) genutzt werden.<br><br>Zur Erreichung des Etappenziels ist außerdem Folgendes erforderlich:<br><br>- Beginn der Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau für nationale und regionale Behörden gemäß der Beschreibung der Maßnahme.<br><br>- Die Veröffentlichung der Intercity-Ausschreibung(en) in der Beschaffungsdatenbank TED der Kommission.<br><br><u>Teil 3 – RoSCo (Rolling Stock Company)</u>:<br><br>Mit dem Gesetz wird eine neue ständige, vollständig in Staatsbesitz befindliche Gesellschaft (Rolling Stock Company – RoSCo) in Form einer Aktiengesellschaft |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | (società per azioni) gegründet.<br><br>In den Rechtsvorschriften werden der Auftrag, das Mandat und die Befugnisse dieses Unternehmens eindeutig festgelegt, wodurch sichergestellt wird, dass Fahrzeuge und Wartungsdienste in ausreichendem Umfang und zu fairen, gleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen für neue Betreiber von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Verfügung stehen, um den Wettbewerb bei den Ausschreibungen und die Bestreitbarkeit der Dienstleistungsaufträge zu erhöhen.<br><br>In den Rechtsvorschriften wird festgelegt, dass sich das Anfangskapital einer solchen Gesellschaft auf 1 000 000 EUR beläuft. Die Rechtsvorschriften gestatten diesem Unternehmen auch die Einrichtung eines Sonderfonds („Patrimonio Destinato“) für den Erwerb neuer Schienenfahrzeuge für den Regional- und Intercity-Dienst zu einem anfänglichen Marktwert von mindestens 1 168 000 000 EUR. Ein solcher Zweckfonds ist unabhängig und in jeder Hinsicht vom Vermögen der Gesellschaft und von anderen von ihr geschaffenen getrennten Vermögenswerten getrennt. Gläubiger der Gesellschaft oder in ihrem Interesse können keine Klage gegen den Zweckfonds erheben; ebenso wenig können Gläubiger des Zweckfonds oder in ihrem Interesse Klage gegen das Vermögen der Gesellschaft erheben. Die Rechtsvorschriften gestatten dem Unternehmen auch, alle vom Unternehmen zu erwerbenden staatseigenen Züge, einschließlich aller im |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Rahmen der Zielwerte M2C2-35 bis und M7-31 beschafften Intercity-Züge, auf den Zweckfonds zu übertragen.<br><br>In den Rechtsvorschriften wird festgelegt, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt ihrer Gründung keine bereits bestehenden Schulden oder Verbindlichkeiten von anderen staatseigenen Unternehmen übernimmt. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Offenlegung aller gesetzlichen Voraussetzungen für die Gründung der Gesellschaft erfolgt und dass die Gesellschaft ab demselben Zeitpunkt für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen haftet. |
| M3C1-27 | Reform 1.3 – Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien | Meilenstein | Finanz- und Geschäftsplan für die RoSCO, Statut und Übertragung von Ressourcen und Vermögenswerten. | Vorlage des Finanz- und Geschäftsplans, Veröffentlichung der Satzung, Bescheinigungen über die Übertragung von Ressourcen und Vermögenswerten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Veröffentlichung und Genehmigung des Gründungsvertrags und der Unternehmenscharta (Satzung) der RoSCo durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr, in denen Folgendes festgelegt ist:<br>i. den genauen Tätigkeitsbereich des Unternehmens, einschließlich der Tatsache, dass es ausschließlich als Einheit im Namen der Zentralregierung und der lokalen Behörden (d. h. der öffentlichen Verkehrsbehörden) für die öffentlichen Dienstleistungsaufträge auf dem Schienenverkehrsmarkt (Regional- und Intercity-Dienst) tätig ist,<br>ii. das Unternehmen stellt der Zentralregierung und den lokalen Behörden (d. h. den öffentlichen Verkehrsbehörden), die öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Wettbewerb öffnen, nur Rollmaterial zur Verfügung.<br>iii. dass die förderfähigen Fahrzeuge, die vom |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | Unternehmen beschafft werden sollen, im Rahmen des Interventionsbereichs 72a des Anhangs VI der ARF-Verordnung emissionsfrei und mit den ERTMS-Standards vereinbar sind,<br>iv. dass mindestens 90 % der Einnahmen des Unternehmens durch rollendes Material erzielt werden, das mit dem Interventionsbereich 72a des Anhangs VI der ARF-Verordnung vereinbar ist,<br>v. dass die Mitglieder des Leitungs- bzw. Kontrollorgans und der satzungsmäßigen Organe der Gesellschaft<br>a. sie werden aus dem Kreis der Personen ausgewählt, die die Anforderungen an Integrität, Professionalität und Unabhängigkeit erfüllen, die in den für börsennotierte Gesellschaften geltenden Bestimmungen festgelegt sind;<br>b. über die erforderlichen Befugnisse, Kompetenzen und Objektivität verfügen, um ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der strategischen Ausrichtung, der Aufsicht über das Risikomanagement und der Überwachung des Managements wahrzunehmen,<br>c. Integrität zu wahren und zu fördern,<br>d. für ihr Handeln zur Rechenschaft gezogen werden.<br>In der Satzung werden auch Beschränkungen für die Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans der Gesellschaft festgelegt, um eine Beschäftigung bei Marktteilnehmern zu suchen oder anzunehmen, sowie klare Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Genehmigung eines Geschäftsplans für den Zeitraum 2026-2029 durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der von einem technischen Ad-hoc-Ausschuss festgelegt wird und eine ausführliche Beschreibung folgender Punkte enthält:<br>i. die strategische und operative Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung seines satzungsmäßigen Auftrags und seiner satzungsmäßigen Ziele,<br>ii. die Merkmale der durchzuführenden Tätigkeiten,<br>iii. zumindest in Bezug auf jedes der ersten drei Haushaltsjahre, die Eigenkapitalprofile, die geplanten Investitionen und die damit verbundene finanzielle Abdeckung, insbesondere über die ursprünglichen Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität hinaus,<br>iv. Corporate Governance und Organisationsstruktur.<br><br>3) Übertragung von Ressourcen und Vermögenswerten:<br><br>Es ist eine Überweisungsbescheinigung (d. h. Beitragseingangsbescheinigung) über einen Betrag von mindestens 1 200 000 000 EUR auf ein auf den Namen der RoSCo lautendes Bankkonto vorzulegen. Für die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität bereitgestellten Mittel muss i) die ROSCO für jedes geförderte Projekt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen, ii) die ROSCO muss dem Mitgliedstaat auch einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorlegen.<br>Zwischen der RoSCo und dem zuständigen Ministerium wird ein Null-Kosten-Kaufvertrag für die Übertragung des Eigentums an mindestens der Gesamtheit der im Rahmen der Zielwerte M2C2-35a und M7-31 beschafften Intercity-Züge unterzeichnet. |
| M3C1-28 | Investition 1.10 „Stärkung großstädtischer Knotenpunkte sowie interregionaler und regionaler Eisenbahnstrecken“ | Ziel | Bau von 3 309 km ausgebauten Streckenabschnitten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 872 | 3 309 | Q2 | 2026 | Es sind Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten zum Ausbau von mindestens 3 309 km Regional- und Nahverkehrsstrecken auszustellen.<br>Mindestens 11,7 km Schienenbauarbeiten – im Einklang mit der WBS-Methodik – im Zusammenhang mit der Modernisierung und Elektrifizierung können sich auf folgende Strecken beziehen:<br>Region Apulien<br>— Verbindungen nach Brindisi (einschließlich intermodaler Hubs);<br>Region Kampanien<br>Salerno Arechi – Aeroporto Pontecagnano<br>Region Kalabrien<br>— Bretella di Sibari<br>Region Basilikata<br>Ferrandina-Matera<br>Region Sizilien<br>— Verbindung zum Hafen von Augusta<br>Region Sardinien<br>— Schienenverbindung zum Flughafen Olbia |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | — Gleisverdopplung Decimomannu-Villamassargia<br>Mindestens 528 km Resilienzinterventionen beziehen sich auf die folgenden Linien:<br>Region Kampanien, Basilikata und Kalabrien:<br>— Roma – Neapel (AV, via Cassino, via Formia);<br>— Aversa – Caserta;<br>— Villa Literno – Napoli Gianturco;<br>— Neapel – Salerno LMV Neapel – Salerno Storica;<br>— Nocera Inferiore – Salerno;<br>— Battipaglia – Paola;<br>— Battipaglia – Potenza;<br>— Caserta – Battipaglia; Caserta – Foggia; Catanzaro – Reggio Calabria;<br>— Paola – Reggio Calabria; und<br>— Paola – Cosenza – Sibari.<br>Region Molise:<br>— Termoli – Campobasso.<br>Region Apulien:<br>— Bari-Taranto;<br>— Tarent – Brindisi;<br>— Barletta-Spinazzola.<br>Region Sizilien:<br>— Fiumetorto – Agrigento;<br>— Lercara dir. – Bicocca;<br>Messina – Catania – Siracusa;<br>— Palermo – Messina;<br>Caltanissetta Xirbi – Canicattì – Aragona;<br>— Canicattì – Siracusa.<br>Das Ziel wird durch CLPs (d. h. „Codice Locale |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Progetto“) erreicht, die nicht aus anderen EU-Fonds als der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt werden. |

www.parlament.gv.at

## I. MISSION 3 ERGEBNIS 2 – Intermodalität und integrierte Logistik

Ziel dieser Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die italienischen Häfen effizienter und wettbewerbsfähiger, energieeffizienter und besser in die Logistikkette integriert zu machen. Außerdem soll das Flugverkehrsmanagementsystem digitalisiert werden.

Zu diesem Zweck umfasst es einerseits wichtige Reformen zur Vereinfachung der Verfahren, zur Aktualisierung der Hafenplanung und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Konzessionen in italienischen Häfen. Andererseits einige Investitionen, die darauf abzielen, die Intermodalität mit den Grundzügen der europäischen Kommunikation zu gewährleisten, indem Verbindungen zum Handel auf den Weltmeeren und zwischen den Mittelmeerländern aufgebaut werden, die Dynamik und die Wettbewerbsfähigkeit des italienischen Hafensystems erhöht werden, auch im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen. Die Investitionen im Zusammenhang mit dieser Komponente dürften das Passagier- und Frachtaufkommen in italienischen Häfen erheblich steigern, was sich positiv auf die Belebung der Wirtschaftstätigkeit in den jeweiligen Gebieten und auf die Volkswirtschaft insgesamt auswirken wird.

Andererseits bezieht sich diese Komponente auf die Digitalisierung von Logistiksystemen, einschließlich Flughafensystemen. Es wird erwartet, dass diese Sektoren durch den Einsatz innovativer technologischer Lösungen wettbewerbsfähiger werden, um das System effizienter zu gestalten und auch seine Umweltauswirkungen zu verringern.

Diese Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2019, in der Italien nachdrücklich aufgefordert wird, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die Qualität der Infrastruktur zu konzentrieren“, und der länderspezifischen Empfehlung 3 aus dem Jahr 2020, „Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung, Forschung und Innovation, nachhaltigen öffentlichen Verkehr, Abfall- und Wasserbewirtschaftung sowie eine verstärkte digitale Infrastruktur, um die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen sicherzustellen“.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

## I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1.1 – Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess**

Diese Maßnahme sieht eine Aktualisierung der Hafenplanung vor, um eine strategische Vision des italienischen Hafensystems zu gewährleisten. Die Reform regelt mindestens i) die Entwicklungsziele der Hafensystembehörden, II) die ermittelten und umrissenen Gebiete, die ausschließlich für Hafen- und Hinterhafenfunktionen bestimmt sind, iii) die Infrastrukturverbindungen der letzten Meile zwischen Straße und Schiene und Häfen, iv) die Kriterien für die Ermittlung des Inhalts der Planung und v) die eindeutige Angabe der Leitlinien, Vorschriften und Verfahren für die Erstellung der Hafenregulierungspläne.

**Reform 1.2 – Wettbewerbsorientierte Konzessionsvergabe in italienischen Häfen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Bedingungen in Bezug auf die Laufzeit der Konzession, die Aufsichts- und Kontrollbefugnisse der Bewilligungsbehörden, die Erneuerungsverfahren, die Übertragung der Einrichtungen auf den neuen Konzessionsnehmer bei Ablauf der Konzession und die Festlegung der Mindestobergrenzen für die den Konzessionsnehmern in Rechnung gestellten Gebühren festzulegen.

**Reform 1.3 – Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für das Kaltbügeln in italienischen Häfen**

Diese Maßnahme soll das Genehmigungsverfahren für den Bau von Anlagen des nationalen Stromübertragungsnetzes zur Stromversorgung der Verteilernetze für die Stromversorgung von Schiffen (Kaltbügeln) vereinfachen *und* verringern.

Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr legt einen Vorschlag zur Straffung des Genehmigungsverfahrens vor. Insbesondere wird vorgeschlagen, die Projekte für das Kaltbügeln von den dem Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung unterstellten territorialen Ämtern bewerten zu lassen, die die Projekte in kürzerer Zeit untersuchen könnten.

sie daher zu genehmigen. Darüber hinaus ist ein regulatorisches Eingreifen in Betracht zu ziehen, um ein einziges Genehmigungsverfahren für Projekte mit einer Spannung von mehr als 132 kV und dem Rest festzulegen, um die Verfahrenssynergien zu nutzen.

**Reform 2.1: Umsetzung des Single Customs Window („Sportello Unico Doganale“)**

Ziel ist die Einrichtung eines speziellen Portals für die zentrale Kontrollstelle, das die Interoperabilität mit nationalen Datenbanken und die Koordinierung der Kontrolltätigkeiten durch den Zoll ermöglicht.

**Investition 2.1: Digitalisierung der Logistikkette**

Ziel dieser Investition ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Logistik zu steigern, indem Verfahren, Prozesse und Kontrollen vereinfacht werden und der Schwerpunkt auf die Entmaterialisierung von Dokumenten und den Austausch von Daten und Informationen gelegt wird. Diese Investition besteht in der Schaffung eines interoperablen digitalen Systems zwischen öffentlichen und privaten Akteuren für Fracht und Logistik.

**Investition 2.2: Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements.**

Ziel dieser Investition ist die Entwicklung neuer Instrumente für die Digitalisierung von Luftfahrtinformationen und die Einführung unbemannter Luftfahrzeugplattformen und -dienste. Die Investition umfasst die Entwicklung und Konnektivität des unbemannten Verkehrsmanagementsystems (UTMS), die Digitalisierung der Luftfahrtinformationen und die Festlegung eines neuen Instandhaltungsmodells.

## Investition 2.3: Kaltbügeln

Ziel dieser Investition ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen des Seeverkehrs. Diese Investition besteht im Aufbau eines Netzes für die Stromversorgung in Hafengebieten (Docks) und der damit verbundenen Anschlussinfrastruktur an das nationale Übertragungsnetz.

## I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C2-1 | Reform 1.1 – Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess | Bestimmung im Rechtsakt/in den Rechtsakten über das Inkrafttreten der legislativen Änderungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Im überarbeiteten Rechtsrahmen wird Folgendes festgelegt:<br>— Alle Hafenbehörden verabschieden ihre strategischen Planungsdokumente für das System (System Strategic Planning Documents – DPSS) und ihre Hafenregulierungspläne (Port Regulatory Plans – PRP) und berücksichtigen dabei in vollem Umfang die Reform der italienischen Hafensysteme von 2016, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 169 vom 4. August 2016 genehmigt wurde.<br>Das DPSS muss mindestens die folgenden Elemente regeln:<br>—Die Entwicklung der Ziele der für das Hafensystem zuständigen Behörden;<br>—Die ermittelten und umschriebenen Gebiete, die ausschließlich für Hafen- und Heckhafenfunktionen bestimmt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | sind,<br>Die Infrastrukturverbindungen der letzten Meile zwischen Straße und Schiene und den Häfen,<br>—Die Kriterien für die Ermittlung des Inhalts der Planung,<br>Eindeutige Angabe der Leitlinien, Regeln und Verfahren für die Erstellung der Hafenregulierungspläne. |
| M3C2-2 | Reform 1.2 – Wettbewerbsorientierte Konzessionsvergabe in italienischen Häfen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über Hafenkonzessionen | Bestimmung der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung über Hafenkonzessionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | In der neuen Verordnung werden die Rahmenbedingungen für die Vergabe von Konzessionen in Häfen festgelegt. In der Verordnung wird mindestens Folgendes festgelegt:<br>—Die Bedingungen in Bezug auf die Laufzeit der Konzession;<br>—Die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse der Bewilligungsbehörden;<br>—Die Modalitäten der Erneuerung;<br>—Die Übertragung der Anlagen auf den neuen Konzessionär bei |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Ablauf der Konzession;<br>Die von den Lizenznehmern zu entrichtenden Mindestgebühren. |
| M3C2-3 | Reform 2.1 – Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für den Zoll („Sportello Unico Doganale“) | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über den Einheitszoll Schreibtisch (Sportello Unico Doganale) | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets über die zentrale Zollstelle (Sportello Unico Doganale) | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | In dem Erlass werden die Methoden und Spezifikationen der zentralen Anlaufstelle für den Zoll im Einklang mit der Verordnung (EU) 1239/2019 zur Umsetzung des europäischen zentralen Meldeportals für den Seeverkehr und der Verordnung (EU) 2020/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) festgelegt. |
| M3C2-4 | Reform 1.3 – Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Kaltbügelanlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Kaltbügelanlagen | Rechtsvorschrift über das Inkrafttreten der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Kaltbügelanlagen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Straffung des Genehmigungsverfahrens, um die Genehmigungsfrist für den Bau von Energietransportinfrastrukturen zur Versorgung von Schiffen mit Landstrom während der Festmachphase auf höchstens 12 Monate zu verkürzen (im Falle von Maßnahmen, die keiner Umweltprüfung unterliegen) |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C2-5 | Investition 2.1 – Digitalisierung der Logistikkette | Ziel | Digitalisierung der Logistikkette | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 12 | Q2 | 2024 | Mindestens 12 der 16 Hafensystembehörden müssen mit Diensten von Hafengemeinschaftssystemen (Port Community Systems, PCS) ausgestattet sein, die mit dem *Comando Generale delle Capitanerie di Porto* und/oder der *Agenzia delle Dogane e dei Monopoli* interoperabel und mit dem neuen PLN (Piattaforma Logistica Nazionale) kompatibel sind. Eine Hafensystembehörde gilt als mit Hafengemeinschaftssystemen (Port Community Systems, PCS) ausgerüstet, wenn mindestens ein Hafen dieser Hafensystembehörde mit dem Hafengemeinschaftssystem (Port Community Systems, PCS) ausgerüstet ist. |
| M3C2-5a | Investition 2.1 – Digitalisierung der Logistikkette | Ziel | Digitalisierung der Logistikkette | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 | Q2 | 2026 | Die folgenden drei Interventionen werden durchgeführt:<br><br>Log-IN-Zentrum: Einrichtung einer digitalen Plattform (Piattaforma Logistica Nazionale – PLN). |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Hafennetz und Frachtdörfer:<br>Alle 16 Hafenbehörden verfügen über PCS-Dienste (Port Community System), die mit der Piattaforma Logistica Nazionale (PLN) kompatibel sind. Eine Hafensystembehörde gilt als mit Hafengemeinschaftssystemen (Port Community Systems, PCS) ausgerüstet, wenn mindestens ein Hafen dieser Hafensystembehörde mit den Hafengemeinschaftssystemen (Port Community Systems, PCS) ausgerüstet ist. Diese PCS-Dienste müssen für alle in der Verordnung (EU) 1679/2024 genannten Kernnetzhäfen betriebsbereit sein.<br>Mindestens 12 nationale Güterverkehrsdörfer müssen über ein mit dem polnischen Zloty kompatibles Güterverkehrsdörfersystem (FVS) verfügen.<br>Log-IN-Geschäft: Übertragung von Ressourcen an mindestens 1194 Unternehmen zur Entwicklung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | digitaler Systeme zur Förderung der Interoperabilität von Diensten und der eCMR- und eFTI-Compliance. |
| M3C2-6 | Investition 2.2: Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements | Meilenstein | Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements: Inbetriebnahme neuer Instrumente | Zertifizierungen des TOC, der digitalisierten Luftfahrtinformationen und des UTMS | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2026 | Inbetriebnahme der folgenden drei Projekte:<br>technisches Betriebszentrum (TOC) und mindestens zwei Flugverkehrsmanagementsysteme<br>B) Digitalisierte Luftfahrtinformationen<br>C) Unbemanntes Verkehrsmanagementsystem und Konnektivität (UTMS). |
| M3C2-7 | Investition 2.3: Kaltbügeln | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge | Veröffentlichung der Ausschreibung und Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von mindestens 15 Kaltbügelanlagen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2024 | Veröffentlichung der Ausschreibung und Vergabe aller Aufträge für den Bau von mindestens 15 Kaltbügelanlagen zur Stromversorgung in mindestens 10 Häfen. |
| M3C2-12 | Investition 2.3: Kaltbügeln | Ziel | Abschluss der Arbeiten und Annahme der Kostenschätzungen für den Anschluss | | Anzahl | 0 | 15 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten und die Annahme der geschätzten Anschlusskosten durch den Bauträger für mindestens 15 |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | der Infrastrukturen für das Kaltbügeln durch den Bauträger. | | | | | | | Kaltbügelinfrastrukturen in mindestens 10 Häfen. |

www.parlament.gv.at

## I.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Verringerung der Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Luftqualität in Häfen und Hafenstädten. Diese Investitionen umfassen Energieeffizienzmaßnahmen, die Entwicklung erneuerbarer Energien sowie den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Dienstboote oder die Umwandlung von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeugen und Dienstbooten in emissionsfreie Fahrzeuge und Dienstboote.

**Reform 2.2: Einrichtung einer nationalen Plattform für digitale Logistik zur Einführung der Digitalisierung von Güter- und/oder Personenverkehrsdiensten**

Ziel der Reform ist es, die Hafengemeinschaftssysteme der einzelnen Hafensystembehörden mit der nationalen Plattform für digitale Logistik interoperabel zu machen.

## I.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M3C2-8 | Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen | Ziel | „Grüne Häfen: Abtretung von Werken | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 7 | Q4 | 2022 | Übertragung der Arbeiten an mindestens sieben Hafenbehörden. Das Auswahlverfahren für die Vergabe der Arbeiten umfasst Folgendes:<br><br>a) Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die Arbeiten den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) und den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen.<br><br>B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 79 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br><br>Verpflichtung, nach der Hälfte der Laufzeit der Regelung und nach Auslaufen der Regelung über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. |
| M3C2-9 | Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien und | Ziel | „Grüne Häfen: Abschluss der Arbeiten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 75 | Q2 | 2026 | Lieferung von Waren, Bau- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit mindestens 75 Projekten für die Hafenbehörden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Energieeffizienz in Häfen | | | | | | | | | |
| M3C2-10 | Reform 2.2: Einrichtung einer nationalen Plattform für digitale Logistik zur Einführung der Digitalisierung von Güter- und/oder Personenverkehrsdiensten | Meilenstein | Nationale Plattform für digitale Logistik | Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten des Rechtsakts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | Inkrafttreten eines Rechtsakts, der die Interoperabilität der Hafengemeinschaftssysteme mit der nationalen Plattform für digitale Logistik gewährleistet.<br><br>Darüber hinaus muss der Rechtsakt vorsehen, dass die Hafensystembehörden mit PCS-Standarddiensten (Hafengemeinschaftssystem) ausgestattet werden, die mit den beteiligten öffentlichen Verwaltungen interoperabel und mit der EU-Verordnung 1056/2020 sowie mit der nationalen Plattform für digitale Logistik vereinbar sind. |

www.parlament.gv.at

## J. MISSION 4 KOMPONENTE 1: Stärkung des Bildungsangebots: von Kindergärten zu Hochschulen

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst vier Interventionsbereiche: I) Qualitätsverbesserung und quantitative Ausweitung von Bildungs- und Ausbildungsangeboten – vom Kindergarten bis zur Universität; II) Reform des Lehrberufs, insbesondere in Bezug auf Einstellungs- und Ausbildungsverfahren, mit dem Ziel, die Kompetenzen des Lehrpersonals zu verbessern und das territoriale Missverhältnis zu beseitigen; III) Weiterqualifizierung und Modernisierung der Infrastruktur zur Verbesserung des Unterrichts in den Bereichen Digitales, Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und Mehrsprachigkeit bei gleichzeitiger Verbesserung der Sicherheit und Energieeffizienz von Schulgebäuden; IV) Reform der Studiengänge, Ermöglichung von Abschlüssen und Doktorandenprogrammen mit dem Ziel, die angewandte Forschung zu fördern und die Zahl der Doktorandenstipendien zu erhöhen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente zielen darauf ab, die Schwächen des italienischen Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungssystems zu beheben, um die Bildungsergebnisse und die Beschäftigungsfähigkeit italienischer Studierender zu verbessern. Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der 2020 und 2019 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, wonach die „Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt durch eine umfassende Strategie, auch durch den Zugang zu hochwertiger Kinderbetreuung“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019), „die Bildungsergebnisse, auch durch angemessene und gezielte Investitionen, zu verbessern und die Weiterbildung, auch durch die Stärkung digitaler Kompetenzen, zu fördern“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2019), „Forschung und Innovation zu fördern“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019), „Fernunterricht und Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, zu stärken“ (länderspezifische Empfehlung 2, 2020) und „Investitionen auf Forschung und Innovation auszurichten“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

### J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau und die Verbesserung von Bildungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Investition umfasst den Bau, den Umbau und die Renovierung von Kinderbetreuungsplätzen in Kindergärten und Vorschulen.

**Investition 1.2: Plan für die Verlängerung der Vollzeitbeschäftigung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Schuleinrichtungen durch die Modernisierung oder den Bau geeigneter Infrastrukturen in die Lage zu versetzen, die Schulstunden zu verlängern. Die Investition besteht in der Errichtung oder dem Bau von Kantinenräumen in Schuleinrichtungen.

**Investition 1.3: Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für Schulsport**

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung sportlicher Aktivitäten in Schulen. Diese Maßnahme besteht in der Renovierung und dem Bau von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch.

**Investition 1.4: Außerordentliche Intervention zur Verringerung der territorialen Unterschiede in den Zyklen I und II der Sekundarschule und zur Bekämpfung des Schulabbruchs**

Die Maßnahme zielt darauf ab, bestehende Lücken bei den Grundkompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu schließen. Die Investition besteht aus Mentoring- und Schulungsmaßnahmen für Schüler, bei denen die Gefahr eines vorzeitigen Schulabgangs besteht, und für junge Menschen, die die Schule bereits abgebrochen haben, auch mit Unterstützung eines nationalen digitalen Portals.

**Reform 1.1: Reform der technischen und berufsständischen Institute**

Ziel der Reform ist es, die Lehrpläne technischer und beruflicher Institute an die Kompetenzen anzupassen, die das italienische Produktionssystem, auch auf lokaler Ebene, benötigt. Die Reform soll insbesondere die technische und berufliche Bildung mit Industrie 4.0 in Einklang bringen und digitale Innovationen einbeziehen.

**Reform 1.2: Reform der tertiären Berufsbildung (ITS)**

Die Reform zielt darauf ab, das System der tertiären Berufsbildung zu stärken, indem die IVS-Governance vereinfacht wird, um die Zahl der Institute und Anmeldungen im Hinblick auf das lokale Gebiet zu erhöhen. Es wird erwartet, dass die Reform das Missverhältnis zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage überbrücken wird.

**Investition 1.5: Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (ITS)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Rolle der Berufsbildungseinrichtungen im italienischen Bildungssystem zu stärken. Die Investition besteht darin, die Einschreibung von Studierenden in IVS zu erhöhen und die Beteiligung von Unternehmen an der Bildung durch die Einrichtung einer nationalen digitalen Plattform zu fördern, die die Ausbildung besser mit dem Arbeitsmarkt verknüpft.

**Reform 1.3: Neuorganisation des Schulsystems**

Mit der Reform werden zwei Ziele verfolgt:

1) Anpassung der Schülerzahl pro Klasse.

Die Zahl der Lehrkräfte wird angesichts des Bevölkerungsrückgangs auf dem gleichen Niveau wie im Schuljahr 2020/2021 festgesetzt, um die Zahl der Schüler pro Klasse zu verringern und das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrkräfte in gemeinsamen Positionen schrittweise zu verbessern. Die Durchführung der Intervention darf die Zahl der verfügbaren Gebäude nicht erhöhen. Im Rahmen der Initiative wird den einzelnen Schülern individuelle Aufmerksamkeit gewidmet, insbesondere den schutzbedürftigsten Schülern und sicherlich Schülern mit Behinderungen. Die Verbesserung des Verhältnisses Schüler/Lehrer dürfte sich positiv auf die Unterrichtsqualität und die Verfügbarkeit von Ressourcen für Schulgebäude auswirken. Überprüfung der Vorschriften über die Größe von Schulgebäuden. Die regionale Schulbevölkerung wird als „effektiver Parameter“ für die Ermittlung der Bildungseinrichtungen mit einem Schulleiter und einem Schulleiter anstelle der Bevölkerung der einzelnen Schule herangezogen, wie dies in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

**Reform 1.4: Reform des Orientierungssystems**

Ziel der Reform ist die Einführung von Orientierungsmodulen (mindestens 30 Stunden pro Jahr) für die vierte und fünfte Klasse der Sekundarstufe II. Das Hauptziel besteht darin, Studierende dabei zu unterstützen, vor ihrer Integration in den Arbeitsmarkt eine fundierte Entscheidung zwischen der Fortsetzung ihres Studiums und der beruflichen Weiterbildung zu treffen. Die Reform sieht auch die Schaffung einer digitalen Orientierungsplattform im Zusammenhang mit dem tertiären Bildungsangebot von Universitäten und Berufsbildungseinrichtungen vor.

**Investition 1.6: Aktive Orientierung beim Übergang von Schule zu Hochschule**

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Übergang von der Sekundarstufe II zur Hochschule zu erleichtern und zu fördern und die Zahl der Hochschulabbrecher zu verringern. Diese Maßnahme besteht darin, allen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II Orientierungskurse anzubieten, um sie bei der Wahl des Tertiärbereichs zu unterstützen.

**Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Gleichstellung beim Zugang zur Hochschulbildung zu verbessern, indem Studierende in sozioökonomischen Schwierigkeiten unterstützt werden. Die Maßnahme besteht darin, die Zahl der Stipendien für Hochschulstudenten zu erhöhen.

**Reform 1.5: Reformen von Hochschulabschlüssen**

Die Reform sieht die Aktualisierung der Hochschullehrpläne vor, um die bestehenden starren Grenzen zu verringern, die die Möglichkeit, interdisziplinäre Wege zu schaffen, stark einschränken. Die Reform dürfte auch die Möglichkeit der Durchführung von Berufsbildungsprogrammen erweitern, indem innovative berufsorientierte Studiengänge eingeführt werden.

**Reform 1.6: Ermöglichung einer Reform des Hochschulabschlusses**

Die Reform sieht die Vereinfachung des Verfahrens für den Zugang zu Berufen vor, für die eine Berufszulassung durch eine spezielle Berufsprüfung erforderlich ist. Die Maßnahme trägt dazu bei, die nationale Abschlussprüfung für jeden Abschluss mit der entsprechenden Prüfung zur Wahrung der beruflichen Ordnung zu harmonisieren und so allgemeine und klare Regeln und eine Ersetzung zu schaffen.

**Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften**

Ziel dieser Reform ist es, die Bildungsergebnisse zu verbessern, indem die Qualifikations-, Einstellungs-, Laufbahn-, Ausbildungs- und Bewertungssysteme für Lehrkräfte verbessert werden. Diese Maßnahme besteht in der Einstellung von Lehrkräften im Rahmen des reformierten Einstellungssystems.

**Reform 2.2: Weiterführende tertiäre Schulen und Pflichtschulungen für Schulleiter, Lehrkräfte, Verwaltungs- und technisches Personal**

Ziel der Reform ist der Aufbau eines hochwertigen Ausbildungssystems für Schulpersonal im Hinblick auf die kontinuierliche berufliche und berufliche Entwicklung. Sie sieht die Einrichtung eines qualifizierten Gremiums vor, das für die Herausgabe von Leitlinien im Einklang mit europäischen Standards sowie für die Auswahl und Koordinierung von Ausbildungsinitiativen zuständig ist und diese gegebenenfalls mit Laufbahnentwicklungen verknüpfen kann, wie dies in der Reform 2.1 der Einstellungsverfahren vorgesehen ist: Einstellung von Lehrkräften, im Plan enthalten.

**Investition 2.1: Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal**

Ziel dieser Maßnahme ist es, ein dauerhaftes System zur Förderung der digitalen Lehrkompetenzen des Schulpersonals einzurichten. Die Investition besteht in der Schulung von Schulleitern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal.

**Investition 3.1: Neue Kompetenzen und neue Sprachen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kompetenzen in den Bereichen Sprachen, MINT, Digitales und Innovation auf allen Schulebenen zu verbessern. Die Maßnahme besteht in der Aktivierung interdisziplinärer MINT-Beratungsprojekte in Schulen und der Ausweitung des Programms Erasmus+.

**Investition 3.2: Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenräume und Workshops**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Schuleinrichtungen umzugestalten, um digitales Lernen zu ermöglichen. Diese Maßnahme besteht in der Ausstattung von mindestens 8000 Grund- und Sekundarschulen mit digitalen Tools, die mindestens 100000 Klassenräume abdecken.

**Investition 3.3: Plan für die Sicherheit von Schulgebäuden und die strukturelle Sanierung**

Ziel der Maßnahme ist es, die Sicherheit und Energieeffizienz von Schulgebäuden zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst die Renovierung und den Wiederaufbau von Schulgebäuden.

**Investition 3.4: Lehrkompetenzen und fortgeschrittene Hochschulbildung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Hochschulprogramme, einschließlich Promotionsstudiengänge, zu qualifizieren und zu erneuern, digitale Kompetenzen zu stärken und das globale Engagement der Hochschulbildung zu stärken. Die Investition besteht in der Vergabe von Doktorandenstipendien, der Schaffung von Netzwerken von Hochschuleinrichtungen, der Einrichtung von Zentren für digitale Bildung und der Förderung internationaler Zusammenarbeit und Projekte.

**Reform 4.1: Doktorandenprogrammreform**

Ziel der Reform ist es, die Verordnung über Doktorandenprogramme zu aktualisieren, die Verfahren für die Beteiligung von Unternehmen und Forschungszentren an Doktorandenprogrammen zu vereinfachen und die angewandte Forschung zu stärken. Die vorgeschlagene Reform ist mit allen Investitionen im Zusammenhang mit Doktorandenprogrammen im Zielbereich „Bildung und Forschung“ verknüpft.

**Investition 4.1: Erweiterung der Anzahl und der Karrieremöglichkeiten von Doktoranden (forschungsorientiert, öffentliche Verwaltung und Kulturerbe)**

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Bestand an Humankapital für forschungsorientierte Tätigkeiten, die öffentliche Verwaltung und das Kulturerbe zu erhöhen. Die Investition sieht vor, dass Universitäten und AFAM-Einrichtungen mindestens 3600 allgemeine Doktorandenstipendien, mindestens 3000 Doktorandenstipendien im Bereich der öffentlichen Verwaltung und mindestens 600 neue Doktorandenstipendien für das Kulturerbe an Studierende vergeben.

## J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C1-1 | Reform 1.5: Reform der Gruppen für Hochschulabschlüsse; Reform 1.6: Ermöglichung einer Reform der Hochschulabschlüsse; Reform 4.1: Doktorandenprogrammreform | Meilenstein | Inkrafttreten der Reformen des tertiären Bildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse (Primärrecht) in folgenden Bereichen: a) Ermöglichung von Hochschulabschlüssen; B) Gruppen mit Hochschulabschluss; C) Reform der Promotionsprogramme | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Reformen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Reformen umfassen mindestens die folgenden Schlüsselelemente:<br>I) Initiativen zur Reform der Hochschulabschlussgruppen, mit denen ein höheres Maß an Flexibilität eingeführt wird, um der sich wandelnden Qualifikationsnachfrage auf dem Arbeitsmarkt gerecht zu werden;<br>II) Initiativen zur Reform der grundlegenden Hochschulabschlüsse, um den Zugang zu Berufen zu vereinfachen und zu beschleunigen;<br>Initiativen zur Reform der PHD-Programme, um die Unternehmen besser einzubeziehen und die angewandte Forschung zu fördern;<br>Maßnahmen zur Reform des tertiären Berufsbildungssystems, einschließlich Stärkung der Verbindungen und möglicher Übergänge zu beruflichen Abschlüssen (lauree |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | professionalizzanti), um der Nachfrage des Arbeitsmarktes nach technischen Kompetenzen gerecht zu werden |
| M4C1-2 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Meilenstein | Inkrafttreten von Ministerialerlassen zur Reform der Stipendien zur Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Reform | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Ministerialerlasse des Ministeriums für Hochschule und Forschung zur Reform der Stipendien sollen den Zugang zur Hochschulbildung für talentierte Studierende in sozioökonomischen Schwierigkeiten verbessern, die Höhe der Stipendien erhöhen und die Zahl der Begünstigten bis zum 31. Dezember 2024 erhöhen. Diese Studierenden werden auf der Grundlage des ISEE – Indicatore della Situazione Economica Equivalente ermittelt. |
| M4C1-3 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des Lehrerberufs. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Reform | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der überarbeitete Rechtsrahmen soll hochwertige Lehrkräfte anziehen, einstellen und motivieren, insbesondere durch: I) Verbesserung des Einstellungssystems II) Einführung einer höheren Qualifikation in der Lehre für den Zugang zum Beruf in der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Sekundarstufe;<br>III) Begrenzung der übermäßigen Mobilität von Lehrkräften (im Interesse der Kontinuität des Unterrichts);<br>IV) Festlegung einer Laufbahnentwicklung, die eindeutig mit der Leistungsbewertung und der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung verbunden ist. |
| M4C1-4 | Investition 3.2: Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenräume und Workshops | Meilenstein | Schul 4.0 Plan zur Förderung des digitalen Wandels des italienischen Schulsystems angenommen | Bildungsministerium – Erlass zur Annahme des Plans „Schule 4.0“ | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Der vom Bildungsministerium angenommene Plan „Schul 4.0“ zur Förderung des digitalen Wandels des italienischen Schulsystems umfasst Folgendes:<br>Umwandlung von 100000 Klassenzimmern in innovative Lernumgebungen<br>Einrichtung von Laboratorien für die neuen digitalen Berufe in allen Sekundarschulen.<br>Aktion a) soll Schulräume, die für traditionelle Klassenräume bestimmt sind, in innovative, anpassungsfähige und flexible Lernumgebungen umwandeln, die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | miteinander verbunden und in digitale, physische und virtuelle Technologien integriert sind. Mit den Investitionen in Schuleinrichtungen sollen die innovativsten Unterrichtstechnologien (Codierungs- und Robotikgeräte, virtuelle Realitätsgeräte, fortgeschrittene digitale Geräte für inklusive Bildung usw.) in mindestens 100000 Klassenzimmer der Primar- und Sekundarschulen, die für den Unterricht genutzt werden, gebracht werden.<br><br>Maßnahme b) richtet in jeder Sekundarschule mindestens ein Labor für digitale Berufe ein, ein Labor, das eng mit Unternehmen und innovativen Start-up-Unternehmen vernetzt ist, um neue Arbeitsplätze im Bereich neuer digitaler Berufe (wie künstliche Intelligenz, Robotik, Big Data, Cybersicherheit, blaue und grüne Wirtschaft) zu schaffen.<br><br>Mindestens 40 % der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | begünstigten Schulen müssen sich in Süditalien befinden. |
| M4C1-5 | Reform 1.3: Neuorganisation des Schulsystems; Reform 1.2: Reform des tertiären Berufsbildungssystems (ITS); Reform 1.1: Reform der technischen und berufsständischen Institute; Reform 1.4: Reform des Orientierungssystems | Meilensteine | Inkrafttreten der Reformen des Primar- und Sekundarbildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Reformen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Die primärrechtlichen Reformen des Primar- und Sekundarbildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse (durch Primärrecht) umfassen mindestens die folgenden Schlüsselelemente:<br>I) Initiativen zur Reform der Organisation des Bildungssystems zur Anpassung an die demografische Entwicklung (z. B. Zahl der Schulen und Schüler/Lehrer-Verhältnis)<br>II) Initiativen zur Reform des Orientierungssystems, um die Abbrecherquote im Tertiärbereich so gering wie möglich zu halten; Initiativen zur Stärkung der beruflichen Sekundarbildung (Istituti tecnico-professionali), einschließlich der Annahme des neuen Lehrplans und ihrer Ausrichtung auf die Innovationsleistung des nationalen Industrie 4.0-Plans (Ministero dello Sviluppo |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | economico, Decreto 26 Maggio 2020);<br>IV) Initiativen für die Ausbildung von Schulleitern, Lehrkräften und Verwaltungs-/Fachpersonal und die Einrichtung der Hochschulhochschule für die Ausbildung zur Verbesserung der Unterrichtsqualität;<br>V) Initiativen für die Integration von Tätigkeiten, Methoden und Inhalten zur Entwicklung und Stärkung der Lehrpläne in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) sowie der digitalen und innovativen Kompetenzen in allen Bildungszyklen, vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe II, mit dem Ziel, die Einschreibung in tertiäre MINT-Lehrpläne, insbesondere für Frauen, zu fördern.<br><br>Um das Etappenziel zufrieden stellend zu erreichen, müssen die Rechtsvorschriften verbindliche Fristen für den Erlass des Sekundärrechts, der Leitlinien und aller erforderlichen Rechtsvorschriften (Überwachung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | durch die Datenbank des Bildungsministeriums) enthalten, um eine reibungslose Umsetzung zu gewährleisten. |
| M4C1-6 | Reform 2.2: Tertiäre weiterführende Schule und Weiterbildung für Schulleiter, Lehrkräfte, Verwaltungs- und technisches Personal | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zum Aufbau eines hochwertigen Schulausbildungssystems. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Die Rechtsvorschriften umfassen Bestimmungen zum Aufbau eines hochwertigen Ausbildungssystems für das Schulpersonal im Einklang mit der kontinuierlichen beruflichen und beruflichen Entwicklung, zur Einrichtung einer qualifizierten Stelle, die für die Leitlinien für die Ausbildung des Schulpersonals zuständig ist, zur Auswahl und Koordinierung von Schulungsinitiativen und zur Verknüpfung mit der Laufbahnentwicklung, wie in der Reform der Einstellungsverfahren vorgesehen. Die Umsetzung eines Systems der Aus- und Weiterbildung sollte es ermöglichen, die derzeitige Fragmentierung der Ausbildungswege zu überwinden, für die es derzeit keine einheitliche nationale Strategie |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | gibt. |
| M4C1-7 | Investition 1.4: Außerordentliche Intervention zur Verringerung der territorialen Unterschiede in den Zyklen I und II der Sekundarschule und zur Bekämpfung des Schulabbruchs | Ziel | Studierende oder junge Menschen, die an Mentoring-Aktivitäten oder Schulungen teilgenommen haben | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 820 000 | 3. QUARTAL | 2025 | Für mindestens 820000 Begünstigte werden Teilnahmebescheinigungen für Mentoring- und Schulungsmaßnahmen ausgestellt.<br><br>Der Unterschied bei der Schulabbrecherquote im Sekundarbereich verringert sich auf den EU-Durchschnitt von 2019 (10,2 %), wie ISTAT zeigt. |
| M4C1-8 | Investition 1.3: Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für Schulsport | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen zum Bau und zur Renovierung von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch | Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge für die förderfähigen Interventionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen zum Bau und zur Renovierung von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung. |
| M4C1-9 | Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für den Bau, die Renovierung und die Gewährleistung der Sicherheit von | Mitteilung der lokalen Behörden, die Begünstigte der Finanzierung der Vergabe öffentlicher | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Auftragsvergabe und räumliche Verteilung für Kinderkrippen, Vorschulen, frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung. Die Vergabe erfolgt im Einklang mit den Technischen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Kinderkrippen, Vorschulen und frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung | Aufträge für die erste Gruppe förderfähiger Interventionen sind | | | | | | Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C 58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften. |
| M4C1-10 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften; Reform 1.3: Neuorganisation des Schulsystems; Reform 1.2: Reform des tertiären Berufsbildungssystems (ITS); Reform 1.4: Reform des Orientierungssystems; Reform 1.5: Reform der Gruppen für Hochschulabschlüsse; Reform 1.6: Ermöglichung einer Reform der Hochschulabschlüsse | Meilenstein | Inkrafttreten von Verordnungen zur wirksamen Umsetzung und Anwendung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit den Reformen der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung, soweit erforderlich | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Verordnungen. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2023 | Das Sekundärrecht enthält alle Vorschriften, die für die wirksame Umsetzung und Anwendung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit den Reformen der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung erforderlich sind:<br><br>— Die Reformen des tertiären Bildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse (Primärrecht) in folgenden Bereichen: a) Ermöglichung von Hochschulabschlüssen; B) Gruppen mit Hochschulabschluss; C) Reform der Doktorandenprogramme;<br><br>— Die Ministerialerlasse zur Reform der Stipendien zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung;<br>— Die Reform des Lehrerberufs;<br>— Die Reformen des Primar- und Sekundarbildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse;<br>— Die Rechtsvorschriften zielten auf den Aufbau eines qualitativ hochwertigen Schulausbildungssystems ab. |
| M4C1-10 bis | Reform 1.1: Reform der technischen und berufsständischen Institute | Meilenstein | Inkrafttreten des Sekundärrechts. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Sekundärrechts. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Die sekundärrechtlichen Vorschriften über die Reform der technischen und berufsständischen Institute sind in Kraft getreten. |
| M4C1-11 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Hochschulstipendium vergeben | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 55 000 | Q4 | 2023 | Mindestens 55000 Studierende erhalten Stipendien, die ausschließlich aus ARF-Mitteln finanziert werden. |
| M4C1-12 | Investition 4.1: Erweiterung der Anzahl und der Karrieremöglichkeiten von Doktoranden | Ziel | Vergabe von Doktorandenstipendien | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 7 200 | Q4 | 2024 | Mindestens 3600 allgemeine Doktorandenstipendien, mindestens 3000 Doktorandenstipendien im Bereich der öffentlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | (forschungsorientiert, öffentliche Verwaltung und Kulturerbe) | | | | | | | | | Verwaltung und mindestens 600 Doktorandenstipendien zum Kulturerbe werden über einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. |
| M4C1-13 | Investition 2.1: Integrierter digitaler Unterricht und Schulungen zum digitalen Wandel für Schulpersonal | Ziel | Schulung von Schulleitern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 650 000 | Q4 | 2025 | Für mindestens 650000 Begünstigte werden Teilnahmebescheinigungen für Schulungen zum digitalen Unterricht und zum digitalen Wandel ausgestellt. |
| M4C1-14 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Ziel | Im Rahmen des reformierten Einstellungssystems eingestellte Lehrkräfte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 000 | Q4 | 2024 | Einstellung von mindestens 20000 Lehrkräften im Rahmen des reformierten Einstellungssystems |
| M4C1-14 bis | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Ziel | Im Rahmen des reformierten Einstellungssystems eingestellte Lehrkräfte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 000 | 3. QUARTAL | 2025 | Einstellung von mindestens 20000 Lehrkräften im Rahmen des reformierten Einstellungssystems |
| M4C1-14b | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Meilenstein | Erlasse zur Genehmigung der Ranglisten öffentlicher Auswahlverfahren | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Erlasse zur Genehmigung der Ranglisten von mindestens 70000 Bewerbern, die das öffentliche Auswahlverfahren für Lehrkräfte nach dem |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | für Lehrkräfte | | | | | | | reformierten Einstellungssystem erfolgreich bestanden haben, einschließlich 40000 Lehrkräften, die im Rahmen der Zielwerte M4C1-14 und M4C1-14a eingestellt wurden. |
| M4C1-15 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Gewährung von Stipendien für den Hochschulzugang | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 55 000 | Q4 | 2024 | Mindestens 55000 Studierende erhalten Stipendien, die ausschließlich aus ARF-Mitteln finanziert werden. |
| M4C1-15 bis | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Gewährung von Stipendien für den Hochschulzugang | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 83 000 | Q2 | 2026 | Mindestens 83000 Studierende erhalten Stipendien, die ausschließlich aus ARF-Mitteln finanziert werden. |
| M4C1-16 | Investition 3.1: Neue Kompetenzen und neue Sprachen | Meilenstein | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe für die Aktivierung von MINT-Projekten | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Annahme von Finanzhilfebeschlüssen für die Aktivierung von MINT-Projekten in mindestens 8000 Schulen. |
| M4C1-17 | Investition 3.1: Neue Kompetenzen und | Meilenstein | Neue Kompetenzen | Annahme des Beschlusses/der | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLL | Q2 | 2025 | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | neue Sprachen | | | Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe | | | T. | | | einer Finanzhilfe für:<br>i. Aktivierung von Sprach- und/oder Methodikkursen für Schulpersonal an mindestens 8000 Schulen.<br>ii. Die Stärkung des Programms Erasmus+, das sich an Studierende und/oder Schulpersonal richtet, für die Jahre 2023, 2024 und 2025. |
| M4C1-19 | Investition 3.2: Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenräume und Workshops | Meilenstein | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe für den Erwerb digitaler Geräte und/oder die Einrichtung digitaler Laboratorien | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Annahme von Beschlüssen über die Gewährung von Finanzhilfen für die Umwandlung von Klassenzimmern in innovative Umgebungen und/oder die Einrichtung digitaler Laboratorien in mindestens 8000 Schulen. |
| M4C1-20 | Investition 1.5: Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (ITS) | Ziel | Zahl der Studierenden, die in einem Berufsbildungssystem (ITS) eingeschrieben sind | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 11 000 | 1. QUARTAL | 2026 | Im Bezugsjahr 2025 waren mindestens 11000 Studierende im nationalen Register der ITS-Akademie für das Berufsbildungssystem eingeschrieben. Die nationale digitale Plattform des ITS- |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Systems ist online verfügbar und zugänglich, wie durch die „*Verbale di collaudo*“ bestätigt wurde. |
| M4C1-22 | Investition 1.3: Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für Schulsport | Ziel | Bau oder Renovierung von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 300 | Q2 | 2026 | Für mindestens 300 Sporthallen oder Sportanlagen für den Schulgebrauch sind Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten auszustellen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C1-23 | Investition 3.4: Lehrkompetenzen und fortgeschrittene Hochschulbildung | Meilenstein | Maßnahmen zur Qualifizierung und Innovation von Sekundarschulen und Hochschulprogrammen, einschließlich Promotionen. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | | | Q2 | 2026 | Erlass über die Vergabe von mindestens 500 neuen Doktoranden in Programmen, die von Universitäten aktiviert werden und sich auf den digitalen und ökologischen Wandel konzentrieren.<br><br>Die Vereinbarungen *(„Atti d'obbligo")* zur finanziellen Unterstützung von drei Zentren für digitale Bildung (DEH) werden unterzeichnet.<br><br>Die Vereinbarungen *(„Atti d'obbligo")* für drei Netze von Hochschuleinrichtungen werden unterzeichnet...<br><br>Es müssen mindestens zehn Partnerschaften unterzeichnet werden, die durch die *Initiative „Atti* d'obbligo" zur Einrichtung transnationaler Bildungsinitiativen belegt sind.<br><br>Die Vereinbarungen (*„Atti d'obbligo*") über die finanzielle Unterstützung von mindestens 15 Internationalisierungsprojekten von AFAM-Einrichtungen werden unterzeichnet. |
| M4C1-24 | Investition 1.6: Aktive Orientierung beim Übergang von Schule | Ziel | Teilnahmebescheinigungen, die für den Schul- | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 000 000 | Q2 | 2026 | Für Schüler der Sekundarstufe, die zwischen 2022/2023 und 2025/2026 in Schuljahren eingeschrieben waren, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | zu Hochschule. | | /Hochschulübergang ausgestellt wurden | | | | | | | wurden mindestens 1000000 Teilnahmebescheinigungen für den Übergang von der Schule zur Hochschule ausgestellt. |

www.parlament.gv.at

## J.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

### Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz

Ziel der Reform ist es, die Unterbringung von Hochschulstudenten zu verbessern, indem private und öffentliche Investitionen in Einrichtungen unter Beteiligung des Ministeriums für Hochschule und Forschung gefördert werden.

Die Investition besteht in der Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte für Studierende.

**Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung**

Ziel dieser Investition ist der Ausbau und die Verbesserung von Bildungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. Die Investition umfasst den Bau, den Umbau und die Renovierung von Kinderbetreuungsplätzen in Kindergärten und Vorschulen.

**Investition 1.2: Plan für die Verlängerung der Vollzeitbeschäftigung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Schuleinrichtungen durch die Modernisierung oder den Bau geeigneter Infrastrukturen in die Lage zu versetzen, die Schulstunden zu verlängern. Die Investition besteht in der Errichtung oder dem Bau von Kantinenräumen in Schuleinrichtungen.

**Investition 3.3: Plan für die Sicherheit von Schulgebäuden und die strukturelle Sanierung**

Ziel der Maßnahme ist es, die Sicherheit und Energieeffizienz von Schulgebäuden zu erhöhen. Diese Maßnahme umfasst die Renovierung und den Wiederaufbau von Schulgebäuden.

**Investition 5: Studentenwohnungsfonds**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in ein Zuschussprogramm, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Italien im Studentenwohnungssektor zu verbessern. Das System wird durch die direkte Gewährung von Zuschüssen an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, umgesetzt.

Das System wird von der Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. (CDP S.p.A.) als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst folgende Produktlinie:

- Schaffung eines Pauschalbetrags von höchstens 20 000 EUR für Studentenbetten.

Zur Durchführung der Investition in das Programm unterzeichnen Italien und CDP S.p.A. ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

5. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Programms wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

6. Kernanforderungen der damit verbundenen Finanzhilfepolitik, die Folgendes umfassen:

a. Die sozialen Anforderungen der Investition, einschließlich:

i. Die Anforderung, dass der Pachtzins für Hochschulstudenten mindestens 15 % unter den örtlichen Marktpreisen liegen muss.

ii. Die Anforderung, dass 30 % der neuen Plätze Studierenden mit sozioökonomischen Schwierigkeiten im Sinne der Definition der „Diritto allo Studio“-Organisationen vorbehalten sein müssen (Recht auf Studieneinrichtungen).

iii. Die Anforderung, dass bestehende Unterkünfte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Unterbringung von Studierenden genutzt werden, nicht finanziert werden können.

b. Die Beschreibung der gewährten Finanzhilfen und der förderfähigen Endbegünstigten.

c. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**

d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Finanzhilfepolitik die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[72], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[73] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[74] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[75]. Zur Klarstellung: Gaskessel kommen für eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme nicht in Betracht.

e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

7. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu verwenden.

8. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Finanzhilfen.

---

[72] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[73] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[74] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[75] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

3. Die Verpflichtung, vor der Gewährung einer Finanzhilfe für ein Vorhaben die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des Durchführungsabkommens zu überprüfen.

4. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der CDP S.p.A. durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzhilfevereinbarungen des Durchführungsübereinkommens überprüft.

## J.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C1-18 | Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung | Ziel | Schaffung von Plätzen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 150 480 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten an mindestens 150480 Plätzen, die neu gebaut, umqualifiziert, erweitert oder infolge einer Nutzungsänderung in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren geschaffen wurden, davon höchstens 35000 Plätze infolge des Abrisses und Wiederaufbaus bestehender Plätze. Die Investition umfasst nicht die Beschaffung von Erdgaskesseln. |
| M4C1-21 | Investition 1.2: Plan für die Verlängerung der Vollzeitbeschäftigung | Ziel | Bau oder Renovierung von Kantinenräumen in Schulen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 000 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 1000 Kantinenräume in Schulen ausgestellt. |
| M4C1-26 | Investition 3.3: Plan für die Sicherheit von Schulgebäuden und die strukturelle Sanierung | Ziel | Erneuerung oder Renovierung von Schulgebäuden | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 400 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten zur Verbesserung der Sicherheit oder Energieeffizienz werden für mindestens 1400 Schulgebäude ausgestellt. Die Investition umfasst nicht die Beschaffung von Erdgaskesseln. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C1-27 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Änderung der derzeitigen Vorschriften für Studentenwohnungen . | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften . | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die überarbeiteten Rechtsvorschriften Die geltenden Vorschriften für Studentenwohnungen (Gesetz 338/2000 und Gesetzesdekret 68/2012) zu ändern, um<br><br>(1). Förderung der Umstrukturierung und Renovierung von Bauwerken anstelle von Neubauten auf der grünen Wiese (mit einem höheren Anteil an der Gründung von Gebäuden, derzeit bei 50 %), wobei durch die vorgelegten Projekte der höchste Umweltstandard sichergestellt werden muss;<br><br>(2). Vereinfachung der Präsentation und Auswahl von Projekten, auch dank der Digitalisierung, und damit des Zeitplans für die Umsetzung;<br><br>(3) Gesetzlich eine Ausnahme von den im Gesetz Nr. 338/2000 festgelegten Kriterien in Bezug auf den Prozentsatz der Kofinanzierung, der gewährt werden kann, vorsehen.<br><br>Eine Reform wird durchgeführt, indem in den italienischen Rechtsrahmen für die Finanzierung von Wohnraum für Studierende die folgenden wesentlichen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Änderungen aufgenommen werden:<br><br>1. Öffnung der Beteiligung für die Finanzierung auch für private Investoren (gemäß der in der Umsetzung beschriebenen Regelung), wobei auch öffentlich-private Partnerschaften zulässig sind, bei denen die Universität die verfügbaren Mittel nutzen wird, um das finanzielle Gleichgewicht bei Immobilieninvestitionen für Studentenwohnungen zu unterstützen;<br><br>2. Gewährleistung der langfristigen Nachhaltigkeit der privaten Investitionen, indem eine Änderung der Besteuerungsregelung von der für Hoteldienstleistungen geltenden zu der für Sozialwohnungen geltenden Regelung gewährleistet wird, indem die Nutzung der neuen Unterkünfte für die Unterbringung von Studierenden während des akademischen Jahres eingeschränkt wird, aber die Nutzung der Strukturen gestattet wird, wenn sie für die Bewirtung von Studierenden nicht benötigt werden. Dies wiederum wird dazu beitragen, ein neues Angebot an Unterkünften zu erschwinglichen Mieten bereitzustellen. Die Finanzierung sowie |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | zusätzliche Steuervergünstigungen (z. B. die Gleichbehandlung mit dem sozialen Wohnungsbau) von der Nutzung der neuen Unterkünfte für Studentenwohnungen während des gesamten Investitionshorizonts und der Einhaltung der vereinbarten Obergrenze für die den Studenten in Rechnung gestellten Mieten abhängig zu machen, auch über das Auslaufen besonderer Finanzierungsprogramme hinaus, zu denen ich beitrage, um die Investitionen der privaten Betreiber auszulösen. Neufestlegung der Standards für Studentenunterkünfte durch Neufestlegung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den gemeinsamen Raum pro Student, der in den Gebäuden im Austausch für besser ausgestattete (Einzel-)Räume zur Verfügung steht. |
| M4C1-28 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Vergabe öffentlicher Aufträge für die Schaffung zusätzlicher Schlafgelegenheiten (Betten) | Veröffentlichung der Vergaben in der Website des Ministeriums | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Vergabe von Erstverträgen für die Schaffung zusätzlicher Schlafgelegenheiten (Betten)“ |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C1-29 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform der Rechtsvorschriften über Studentenwohnungen. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Reform. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Die Reform umfasst Folgendes: Öffnung der Beteiligung für die Finanzierung auch für private Investoren, wobei auch öffentlich-private Partnerschaften zulässig sind, bei denen die Universität die verfügbaren Mittel nutzt, um das finanzielle Gleichgewicht bei Immobilieninvestitionen in Studentenwohnungen zu unterstützen; (2). Gewährleistung der langfristigen Nachhaltigkeit der privaten Investitionen, indem eine Änderung der Besteuerungsregelung von der für Hoteldienstleistungen geltenden zu der für Sozialwohnungen geltenden Regelung gewährleistet wird, indem die Nutzung der neuen Unterkünfte für die Unterbringung von Studierenden während des akademischen Jahres eingeschränkt wird, aber die Nutzung der Strukturen gestattet wird, wenn sie für die Bewirtung von Studierenden nicht benötigt werden; (3). Die Finanzierung sowie zusätzliche Steuervergünstigungen (z. B. die Gleichbehandlung mit dem sozialen Wohnungsbau) von der Nutzung der neuen Unterkünfte für Studentenwohnungen während des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | gesamten Investitionshorizonts und der Einhaltung der vereinbarten Obergrenze für die den Studenten in Rechnung gestellten Mieten abhängig zu machen, auch über das Auslaufen besonderer Finanzierungsprogramme hinaus, zu denen ich beitrage, um die Investitionen der privaten Betreiber anzustoßen; (4). Neufestlegung der Standards für Studentenunterkünfte durch Neufestlegung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den gemeinsamen Raum pro Student, der in den Gebäuden im Austausch für besser ausgestattete (Einzel-)Räume zur Verfügung steht. |
| M4C1-30 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Ziel | Schaffung von Schlafgelegenheiten für Studierende | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 30 000 | Q2 | 2026 | Für mindestens 30000 neu geschaffene Schlafgelegenheiten sind Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten auszustellen.<br><br>Bestehende Unterkünfte, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen für die Unterbringung von Studierenden genutzt werden, können nicht auf das Ziel angerechnet werden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2024 sieht vor, dass 30 % der neuen Plätze Studierenden mit sozioökonomischen Schwierigkeiten im Sinne der Definition der Organisationen „Diritto allo Studio“ (*Recht auf Studieneinrichtungen) vorbehalten sind*. In dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird auch festgelegt, dass die Mieten für Hochschulstudenten mindestens 15 % unter den lokalen Marktpreisen liegen müssen.<br><br>Die Investition umfasst nicht die Beschaffung von Erdgaskesseln. |
| M4C1-31 | Investition 5: Studentenwohnungsfonds | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M4C1-32 | Investition 5: Studentenwohnungsfonds | Meilenstein | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen | Unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Die Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzhilfevereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).<br><br>Italien überweist 599 000 000 EUR an die Cassa Depositi e Prestiti S.p.A. für die Fazilität. |

www.parlament.gv.at

## K. MISSION 4 KOMPONENTE 2: Von der Forschung zur Wirtschaft

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, Investitionen in Forschung und Innovation zu unterstützen, Innovation und Technologieverbreitung zu fördern, Kompetenzen zu stärken und den Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft zu unterstützen. Es unterstützt das öffentliche Forschungssystem, die Kompetenzen und die Mobilität der Forscher sowie die öffentlich-private Zusammenarbeit auf nationaler und EU-Ebene. Sie stützt sich auf drei Hauptsäulen: I) Verbesserung der wissenschaftlichen Grundlage; II) starke Verbindungen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens- und Technologietransfer; III) Unterstützung von Unternehmensinnovationen (insbesondere KMU, Start-up-Unternehmen).

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der 2020 und 2019 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, wonach „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation sowie die Qualität der Infrastruktur ausgerichtet werden muss“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019), „private Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung gefördert werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020) und „die Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere auf Forschung und Innovation, konzentriert werden müssen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

### K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Investition 1.2: Finanzierung von Projekten von Nachwuchsforschern**

Ziel dieser Investition ist es, Nachwuchsforscher in Italien zu halten. Die Maßnahme besteht in der Unterstützung der Forschungstätigkeiten von Nachwuchsforschern.

**Investition 2.2a: Innovationsvereinbarungen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Innovationen. Die Maßnahme umfasst die Definition von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten (sogenannte „Innovationsvereinbarungen“) in Bereichen, die mit der zweiten Säule des Programms „Horizont Europa“ gemäß der Verordnung (EU) 2021/695 im Einklang stehen.

**Investition 3.3: Vergabe von Doktorandenstipendien in Zusammenarbeit mit Unternehmen**

Ziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung von Kompetenzen auf hohem Niveau, auch in den Bereichen der Schlüsseltechnologien.

Die Maßnahme besteht in der Vergabe von Doktorandenstipendien durch Universitäten und AFAM-Einrichtungen unter Beteiligung von Unternehmen. Konkret sieht die Maßnahme, die vom Ministerium für Hochschule und Forschung (MUR) durchgeführt wird, die Gewährung von insgesamt 6000 Promotionsstipendien in drei Jahren mit privater Kofinanzierung vor.

**Reform 1.1: Durchführung von FuI-Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung von Vereinfachung und Mobilität**

Die Reform wird vom Ministerium für Hochschule und Forschung (MUR) und vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung (MiSE) umgesetzt, indem ein interministerieller Lenkungsausschuss eingerichtet und zwei Ministerialerlasse erlassen werden: I) Steigerung und Unterstützung der Mobilität (durch Anreize) von Personen mit hohem Bekanntheitsgrad (z. B.: Forscher und Manager) zwischen Universitäten, Forschungsinfrastrukturen und Unternehmen und ii) Vereinfachung der Verwaltung von



www.parlament.gv.at

Forschungsmitteln, iii) Reform der Laufbahn von Forschern, um ihren Schwerpunkt stärker auf Forschungstätigkeiten zu legen.

Mit der Reform wird zu einem systematischeren Ansatz für FuE-Tätigkeiten übergegangen, der über die derzeitige Logik der Umverteilung von Ressourcen hinausgeht, indem ein Ansatz der gemeinsamen Nutzung gefördert wird, und der Schwerpunkt liegt auf der Vereinfachung des Verwaltungsaufwands bei der Verwaltung von Mitteln für öffentlich-private Forschungstätigkeiten, wodurch eine erhebliche Wirkung erzielt wird, indem eine Streuung und Fragmentierung der Prioritäten vermieden wird, was auch durch die erste Komponente der Mission unterstützt wird. Öffentliche Forschungseinrichtungen (EPR) spielen eine Schlüsselrolle als mögliche Projektleiter für Partnerschaften.

Nationale Kampagnen und territoriale Ökosysteme sowie potenzielle Teilnehmer an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für den PNR-Fonds und den Infrastrukturfonds.

**Reform 1.2: Dreijahresplan für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten**

Die Reform zielt darauf ab, die Planung und Vorhersehbarkeit der Forschungsfinanzierung zu verbessern. Es besteht darin, dass Primärrecht in Kraft tritt, das den rechtlichen Rahmen für die Annahme eines Dreijahresplans für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten bildet.

## K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C2-1 | Investition 1.2: Finanzierung von Projekten von Nachwuchsforschern | Ziel | Zahl der Studierenden, denen ein Forschungsstipendium gewährt wurde | ENTFÄLLT. | Anzahl | 50 | 300 | Q4 | 2022 | Gewährung von mindestens 300 Forschungsstipendien an Studierende. Das Auswahlverfahren für die Vergabe umfasst Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br><br>Bei der zufrieden stellenden Erfüllung des Ziels wird auch berücksichtigt, dass mindestens 300 Nachwuchsforscher unter Vertrag genommen werden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C2-1bis | Investition 1.2: Finanzierung von Projekten von Nachwuchsforschern | Meilenstein | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete zur Gewährung der Förderung an Nachwuchsforscher | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete, mit dem/denen die Finanzierung zur Unterstützung von mindestens 550 Nachwuchsforschern gewährt wird.<br><br>Nachwuchsforscher müssen folgende Bedingungen erfüllen: zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen bis zum Alter von 40 Jahren alt sein (Profile, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen 40 Jahre alt sind, können bis zum Alter von 41 Jahren gefördert werden) oder bei Profilen, die zwischen 41 und 45 Jahre alt sind und den Doktorgrad höchstens 7 Jahre früher erworben haben (Profile, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Projektvorschlägen 45 Jahre alt sind, können bis zum Alter von 46 Jahren gefördert werden). |
| M4C2-2a | Investition 2.2a: Innovationsvereinbarungen | Ziel | Innovationsvereinbarungen, für die das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy bestätigt hat, dass die Übermittlung der Abschlussberichte durch die Begünstigten akzeptiert wird | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 32 | Q4 | 2025 | Bestätigung des Ministeriums für Unternehmen und Made in Italy, dass es die Übermittlung der Abschlussberichte durch die Begünstigten für mindestens 32 Innovationsvereinbarungen akzeptiert, die mindestens einen der folgenden Interventionsbereiche abdecken:<br>o Herstellungsverfahren;<br>o digitale Schlüsseltechnologien, einschließlich Quantentechnologien;<br>o neue Grundlagentechnologien;<br>o fortgeschrittene Werkstoffe;<br>o künstliche Intelligenz und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Robotik;<br>o kreislauforientierte Industrie;<br>o CO2-arme und saubere Industrien;<br>o nicht übertragbare und seltene Krankheiten;<br>o Infektionskrankheiten, einschließlich armutsbedingte und vernachlässigte Krankheiten;<br>o Instrumente, Technologien und digitale Lösungen für Gesundheit und Pflege, einschließlich personalisierte Medizin;<br>o Industrieanlagen in der Energiewende;<br>o industrielle |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Wettbewerbsfähigkeit im Verkehrssektor;<br>o sauberer, sicherer und zugänglicher Verkehr und Mobilität;<br>o intelligente Mobilität;<br>o Energiespeicherung;<br>o Lebensmittelsysteme;<br>o biobasierte Innovationssysteme in der Bioökonomie der Union;<br>o Kreislaufsysteme.<br><br>Die Innovationsvereinbarungen, für die das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy die Annahme der Übermittlung der Abschlussberichte durch die Begünstigten bestätigt hat, müssen den Technischen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen. |
| M4C2-3 | Investition 3.3: Vergabe von Doktorandenstipendien in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Förderung der Einstellung von Forschern durch Unternehmen | Ziel | Anzahl der vergebenen Doktorandenstipendien | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 6 000 | Q4 | 2024 | Vergabe von mindestens 6000 Doktorandenstipendien durch Universitäten und AFAM-Einrichtungen.<br>Zu den wesentlichen Voraussetzungen für die Vergabe von Promotionen gehören:<br>Studien- und Forschungsaufenthalte im Unternehmen von mindestens sechs (6) Monaten bis höchstens achtzehn (18) Monaten vorsehen;<br>Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland von mindestens sechs (6) Monaten bis höchstens achtzehn (18) Monaten vorsehen;<br>Einbeziehung von Unternehmen in die Festlegung des Ausbildungskurses, auch im Rahmen einer umfassenderen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Zusammenarbeit mit der Universität und den AFAM-Einrichtungen. |
| M4C2-4 | Reform 1.1: Durchführung von FuE-Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung von Vereinfachung und Mobilität | Meilenstein | Inkrafttreten von Ministerialerlassen über FuE-Vereinfachung und Mobilität im Zusammenhang mit dem ordentlichen Finanzierungsfonds. | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | | Q2 | 2022 | Die Ministerialerlasse enthalten die folgenden Schlüsselelemente: Übergang zu einem systematischeren Ansatz für FuE-Tätigkeiten durch ein neues vereinfachtes Modell, das eine erhebliche Wirkung erzielen soll, indem eine Zersplitterung und Fragmentierung der Prioritäten vermieden wird; II) die Rechtsvorschriften zu reformieren, um die Mobilität hochrangiger Persönlichkeiten (z. B. Forscher und Manager) zwischen Universitäten, Forschungsinfrastrukturen und Unternehmen zu erhöhen; III) Vereinfachung der Mittelverwaltung; IV) den beruflichen Werdegang von Forschenden zu reformieren, um ihren Schwerpunkt verstärkt auf Forschungstätigkeiten zu legen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C2-4a | Reform 1.2: Dreijahresplan für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten | Meilenstein | Primärrecht für die Annahme des Dreijahresplans für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten | Inkrafttreten des Primärrechts zur Festlegung des Dreijahresplans für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Die Reform erfordert das Inkrafttreten von Primärrechtsvorschriften, in denen der Rechtsrahmen für die Annahme eines Dreijahresplans für die Finanzierung von Rückholtätigkeiten festgelegt ist.<br>Der Rechtsrahmen<br>1) Einrichtung eines Fonds zur Zusammenführung verschiedener Finanzierungsinstrumente;<br>2) die Annahme des Dreijahresplans für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten von Universitäten, Forschungseinrichtungen und AFAM-Einrichtungen zu verlangen;<br>3) Die Annahme eines Zeitplans („cronoprogramma“) für die Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen und für |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | den Abschluss ihrer Auswahlverfahren verlangen.<br>4) Aufnahme eines eigenen Haushaltspostens für die Finanzierung von PRIN-Projekten. |

www.parlament.gv.at

## K.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN)**

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Forschungstätigkeiten. Die Maßnahme besteht in der Finanzierung von Forschungsprojekten von großem nationalem Interesse (PRIN), die die Zusammenarbeit zwischen Hochschulforschungseinheiten und Forschungseinrichtungen sowie die Einstellung von befristet beschäftigten Forschern umfassen.

**Investition 1.3: Ausweitung der Partnerschaften auf Hochschulen, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung**

Ziel der Maßnahme ist es, Netzwerke von Hochschulen, Forschungseinrichtungen und anderen Interessenträgern aufzubauen, den Technologietransfer zu fördern und forschungsbasierte Start-ups und Spin-offs zu unterstützen. Die Maßnahme besteht in der Finanzierung von mindestens 14 großen Grundlagenforschungsprogrammen, die von Netzen öffentlicher und privater Akteure durchgeführt werden.

**Investition 1.4: Schaffung von „nationalen F & E-Spitzenreitern“ für einige Schlüsseltechnologien**

Ziel dieser Maßnahme ist es, nationale F & E-Leiter zu schaffen. Die Maßnahme besteht in der Einrichtung von fünf nationalen Forschungszentren, die in der Lage sind, durch die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen eine kritische Schwelle für Forschungs- und Innovationskapazitäten zu erreichen.

**Investition 1.5: „Innovationsökosysteme für Nachhaltigkeit“, Aufbau „territorialer F & E-Führer“.**

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Innovation. Die Maßnahme besteht in der Finanzierung bestehender oder neuer Innovationsökosysteme mit Schwerpunkt auf sozialer Nachhaltigkeit.

**Investition 2.1: Wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI)**

Ziel dieser Maßnahme ist es, den derzeitigen IPCEI-Fonds gemäß Artikel 1 Absatz 232 des Haushaltsgesetzes 2020 zu ergänzen. Die Maßnahme dient der Unterstützung des IPCEI-Fonds mit zusätzlichen Mitteln.

**Investition 2.3: Technologietransferzentren**

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung eines Netzes von Zentren (Kompetenzzentren, Europäisches Zentrum für digitale Innovation, Exzellenzsiegel, nationale Zentren für digitale Innovation), die für die Projektentwicklung, die Bereitstellung fortgeschrittener technologischer Dienste für Unternehmen und öffentliche Verwaltungen und für Technologietransferdienste zuständig sind. Die europäischen digitalen Innovationszentren können für die Durchführung ihrer Tätigkeiten Mittel aus anderen EU-Fonds, einschließlich des Programms „Digitales Europa“, erhalten.

Die Investition umfasst zwei Interventionslinien. Im Rahmen der ersten Haushaltslinie werden aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ausschließlich mindestens 32 Zentren ohne Unterstützung aus anderen EU-Quellen finanziert. Im Rahmen der zweiten Haushaltslinie wird aus der Aufbau- und Resilienzfazilität ein Teil von 13 europäischen digitalen Innovationszentren (EDIH) finanziert, der andere Teil der Kosten stammt aus dem Programm „Digitales Europa“. Insbesondere wird der Betrieb von 13 europäischen digitalen Innovationszentren, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und dem



www.parlament.gv.at

Programm „Digitales Europa“ finanziert werden, in Arbeitspakete gegliedert[76]. Die Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität betrifft keine Arbeitspakete, für die europäische digitale Innovationszentren im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ Unterstützung erhalten. I

**Investition 3.1: Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen**

Ziel der Maßnahme ist es, die Schaffung von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen zu unterstützen, die Industrie und Hochschulen miteinander verbinden, oder bestehende Infrastrukturen zu unterstützen. Die Investition besteht in der Finanzierung bestehender oder neuer Infrastrukturprojekte mit einem Forschungsmanager für jede Infrastruktur.

**Investition 3.2: Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“), der von CDP Venture Capital SGR verwaltet wird**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, das Wachstumspotenzial der italienischen Wirtschaft zu fördern, indem Anreize für private Investitionen geschaffen werden, der Zugang zu Finanzmitteln für Start-up-Unternehmen verbessert wird und der Risikokapitalmarkt in diesem Sektor ausgebaut wird. Die Maßnahme besteht in einer Kapitalzuführung in Höhe von 400000000 EUR für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“), der von CDP Venture Capital SGR verwaltet wird.

Die CDP Venture Capital SGR legt eine Anlagestrategie für die Verwendung des Eigenkapitals fest. Die Anlagepolitik umfasst eine Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte mit der erwarteten Art förderfähiger Endempfänger, die mit dem Eigenkapital unterstützt werden sollen, einschließlich des erwarteten Zeitplans für die Umsetzung von 15 Jahren und der Verwaltungsgebühr von höchstens 13 %.[77] Der DTF wird durch direkte oder indirekte Bereitstellung von Beteiligungskapital, Quasi-Beteiligungskapital, Fremdkapital oder Quasi-Kreditunterstützung tätig.[78] Die CDP Venture Capital SGR übernimmt das in den Leitlinien „Linee Guida per le attività di rendicontazione e controllo dei Fondi DTF e GTF“ beschriebene Prüf- und Kontrollsystem für die Verwendung des Eigenkapitals. Die Anlagepolitik schreibt vor, dass Finanzprodukte, die durch das Eigenkapital unterstützt werden, dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen müssen. Insbesondere im Falle einer allgemeinen Unterstützung für Start-up-Unternehmen schließt die Investitionspolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt[79] in den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten[80]; II) energieintensive und/oder

---

[76] Ein Arbeitspaket ist Bestandteil der Aufschlüsselung der Projektarbeit, z. B.: Tests vor Investitionen, Kompetenzen und Schulungen, Projektmanagement und Koordinierung. Es handelt sich um eine Gruppe von Projektarbeiten, die in Aktivitäten und Aufgaben beschrieben werden. Die Arbeitspakete müssen eine klare und logische Verbindung zu den Projektzielen und den anderen Arbeitspaketen aufweisen. Jedes Arbeitspaket stellt einen Teil des Projekts dar und ist ein Schritt zur Erreichung der Gesamtziele des Projekts.

[77] Insbesondere umfasst die Obergrenze von 13 % nicht Carried Interest, Performance Fees im Zusammenhang mit DTF und alle Kosten und Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit indirekten Investitionen/Drittfonds.

[78] Insbesondere im Falle von Direktinvestitionen wird der DTF durch die Bereitstellung von Eigenkapital oder beteiligungsähnlicher Unterstützung tätig;
im Falle indirekter Investitionen finanziert der DTF Fonds Dritter, die mindestens eines der folgenden Elemente bereitstellen: Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital oder Fremd- oder Quasi-Schuldinstrument.

[79] Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endempfängers als wesentlicher Teil seiner Geschäftstätigkeit ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem zugangsbeschränkten Sektor oder der zugangsbeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

[80] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in



www.parlament.gv.at

CO2-intensive Industrien[81]; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge[82]; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung[83], v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten voraus.

Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[81] Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[82] Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

[83] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## K.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M4C2-5 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Ziel | Anzahl der geförderten Forschungsprojekte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 150 | Q4 | 2023 | Vergabe von mindestens 3150 *Progetti di Ricerca di Interesse Nazionale* - Forschungsprojekten.<br><br>Die Auftragsvergabe für die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte erfolgt im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. |
| M4C2-6 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Meilenstein | Veröffentlichung des/der Dekrets/Erlasse zur Vergabe der Projekte | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete zur Vergabe von mindestens 5350 Forschungsvorhaben von nationalem Interesse (Progetti di Ricerca di Interesse Nazionale).<br><br>In den Aufforderungen zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Einreichung von Projektvorschlägen wird festgelegt, dass die Laufzeit des Projekts mindestens zwei Jahre beträgt und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulforschungseinheiten und Forschungseinrichtungen erforderlich ist. |
| M4C2-7 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Ziel | Zahl der eingestellten befristet beschäftigten Forscher | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 900 | Q2 | 2025 | Es werden mindestens 900 befristet beschäftigte Forscher eingestellt. Die Tätigkeiten der eingestellten Forscher betreffen Themen, die mit den sechs Clustern des Europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation 2021-2027 im Einklang stehen. |
| M4C2-8 | Investition 1.3: Ausweitung der Partnerschaften auf Hochschulen, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der | Ziel | Anzahl der unterzeichneten Forschungspartnerschaften | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 4 | Q2 | 2025 | Unterzeichnung der Vereinbarungen („atto d'obbligo") für mindestens 14 Forschungspartnerschaften. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen: jede Partnerschaft, um mindestens 100 befristet beschäftigte Forscher einzustellen; B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Grundlagenforschung | | | | | | | | | VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 42 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht. |
| M4C2-9 | Investition 1.4: Schaffung von „nationalen F & E-Spitzenreitern“ für einige Schlüsseltechnologien | Ziel | Die nationalen Zentren haben ihre Forschungstätigkeiten abgeschlossen. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 5 | Q2 | 2026 | Für jedes der fünf nationalen Zentren wird ein Bericht über den Abschluss der Forschungstätigkeiten erstellt. |
| M4C2-10 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ermittlung der nationalen Projekte, einschließlich Projekten im Bereich IPCEI Mikroelektronik | Die Aufforderung zur Interessenbekundung wird veröffentlicht. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2021 | Es wird erwartet, dass die zu fördernden IPCEI-Projekte je nach dem tatsächlichen Stand der laufenden nationalen IPCEI-Verfahren und dem Stand des Verfahrens zur Anmeldung staatlicher Beihilfen aktualisiert werden.<br><br>Das gewählte IPCEI richtet sich an bestimmte innovative Industriesektoren im Einklang mit den bereits ermittelten europäischen Wertschöpfungsketten.<br><br>Diese Maßnahme umfasst sowohl bereits genehmigte |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | IPCEI als auch künftige IPCEI wie Cloud, Gesundheit, Reihenmaterialien und Cybersicherheit.<br><br>Die Bedingungen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen umfassen Folgendes:<br><br>a) Förderkriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br>B) Verpflichtung, dass der Klimabeitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 40 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br>Verpflichtung, dass der digitale |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Beitrag der Investition gemäß der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 mindestens 60 % der Gesamtkosten der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Investition ausmacht.<br>d) Verpflichtung, nach der Hälfte der Laufzeit der Regelung und am Ende der Regelung über die Durchführung der Maßnahme Bericht zu erstatten. |
| M4C2-11 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Rechtsakts, mit dem die erforderlichen Mittel für die Unterstützung der Projektteilnehmer bereitgestellt werden. | Bestimmung im nationalen Gesetz über das Inkrafttreten des Gesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Im nationalen Rechtsakt werden die Verfahren und Fristen für die Einreichung von Projekten sowie die Zugangsanforderungen für potenzielle Begünstigte festgelegt. |
| M4C2-12 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Die Liste der Teilnehmer an IPCEI-Projekten wird bis zum 30.6.2023 fertiggestellt. | Veröffentlichung der Teilnehmerliste | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2023 | Die Liste enthält die zugelassenen Teilnehmer an IPCEI-Projekten im Anschluss an die Überprüfungen und Bewertungen der vorgelegten Projekte, die im Einklang mit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durchzuführen sind. |
| M4C2-14 | Investition 2.3: Technologietransferzentren | Ziel | Auszahlung eines finanziellen Werts von 330 000 000 EUR | ENTFÄLLT. | EUR | 0 | 330 000 000 | Q2 | 2026 | Zahlungsaufträge im Gesamtwert von mindestens 330 000 000 EUR werden an mindestens 45 Hubs ausgestellt, mit denen das Ministerium Finanzvereinbarungen unterzeichnet hat.<br><br>In den Vereinbarungen mit den 13 europäischen digitalen Innovationszentren, die im Rahmen der zweiten Interventionslinie aus dem Programm „Digitales Europa“ kofinanziert werden, werden die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Arbeitspakete festgelegt.<br><br>Die Zahlungsaufträge betreffen Arbeitspakete der 13 europäischen digitalen Innovation im Rahmen der zweiten Interventionslinie der Maßnahme, mit Ausnahme der Arbeitspakete, die aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden. |
| M4C2-16 | Investition 3.1: Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen | Ziel | Anzahl der finanzierten Infrastrukturen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 30 | Q2 | 2023 | Finanzierung von mindestens 30 Infrastrukturen für das integrierte System der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur.<br>Die Innovationsinfrastruktur umfasst Mehrzweckinfrastrukturen, die mindestens drei Themenbereiche abdecken können: (I) Quantentechnologie, (ii) fortgeschrittene Werkstoffe, (iii) Photonik, (iv) Biowissenschaften, (v) künstliche Intelligenz, (vi) Energiewende.<br><br>Die zufrieden stellende Erreichung des Ziels hängt |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | auch von der Einstellung von mindestens 30 Forschungsmanagern für das integrierte System der Forschungs- und Innovationsinfrastruktur ab. |
| M4C2-16 bis | Investition 3.1: Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen | Ziel | Anzahl der Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, die ihre Tätigkeiten abgeschlossen haben | KEINE ANGABE | Anzahl | 0 | 30 | Q2 | 2026 | Für mindestens 30 Projekte von Forschungs- (IR) und Innovationsinfrastrukturen (ITEC) werden Berichte über die Forschungstätigkeiten erstellt. |
| M4C2-17 | Investition 3.1: Fonds für den Aufbau eines integrierten Systems von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen; Investitionen | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Projekte in folgenden Bereichen: integriertes System von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen | Mitteilung über die Zuschlagserteilung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe der Aufträge an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | der Mitgliedstaaten.<br>Die Vorschläge werden anhand folgender Kriterien ausgewählt:<br>wissenschaftliche/technologische/Innovationsführerschaft, ihr Innovationspotenzial (sowohl in Bezug auf offene Innovation/offene Daten als auch für proprietäre Entwicklungen), ihre Übereinstimmung mit den Themenbereichen oder für neuartige disruptive Entwicklungen, ihre Übersetzungs- und Innovationspläne, die Unterstützung der Industrie als Partner für offene Innovation und/oder als Nutzer, die Stärke der Geschäftsentwicklungstätigkeiten, die Generierung von geistigem Eigentum, klare Regeln für die Unterscheidung zwischen offenen und geschützten Output- und Lizenzierungsplänen, ihre Fähigkeit, Industriedoktorate zu entwickeln und aufzunehmen, Verbindungen zum |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Unternehmen oder zu anderen Arten von Fonds, um die Entwicklung neuer Start-up-Unternehmen zu erleichtern.<br>Das Auswahlverfahren erfordert eine DNSH-Bewertung und gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP), falls das Projekt voraussichtlich einheitliche Auswirkungen auf das Gebiet haben wird. |
| M4C2-18 | Invesment1.5: Schaffung und Stärkung von „Innovationsökosystemen für Nachhaltigkeit“, Aufbau von „territorialen F & E-Spitzenreitern“ | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Projekte im Zusammenhang mit Innovationsökosystemen; | Mitteilung über die Zuschlagserteilung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe der Aufträge an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.<br>Das Auswahlverfahren erfordert |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | eine DNSH-Bewertung und gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP), falls das Projekt voraussichtlich einheitliche Auswirkungen auf das Gebiet haben wird.<br>Die nationalen Zentren werden im Anschluss an eine wettbewerbsorientierte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch die Zusammenführung bestehender weltweit führender Laboratorien, die bereits an Universitäten vertreten sind, mit öffentlichen und privaten Forschungszentren sowie durch die Einrichtung neuer maßgeschneiderter Infrastrukturen eingerichtet. |
| M4C2-18 Bis | Invesment1.5: „Innovationsökosysteme für Nachhaltigkeit“, Aufbau von „territorialen F & E-Spitzenreitern“ | Ziel | Von den Innovationsökosystemen durchgeführte Tätigkeiten | KEINE ANGABE | Anzahl | 0 | 10 | Q2 | 2026 | Es werden Berichte über die Forschungstätigkeiten für mindestens zehn Innovationsökosysteme erstellt. |
| M4C2-19 | Investition 1.4: | Meilenstein | Vergabe von | Mitteilung über die | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | N | Q2 | 2022 | Mitteilung über die Vergabe der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Stärkung der Forschungsstrukturen und Unterstützung der Schaffung „nationaler F & E-Leiter“ bei einigen Schlüsseltechnologien | | Aufträgen für Projekte, die nationale FuE-Spitzen bei Schlüsseltechnologien betreffen | Zuschlagserteilung | | | | | | Aufträge an die im Rahmen der wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählten Projekte im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.<br><br>Die Projekte werden für 30 % der Mittel als Interventionen „Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf einer CO2-armen Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel“ (IF022) und für 15 % der Mittel als Interventionen „Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit Schwerpunkt auf der Kreislaufwirtschaft“ (IF023) ausgewählt.<br>Die Projekte werden unter Berücksichtigung ihrer Durchführbarkeit, Nachhaltigkeit, Kofinanzierung aus anderen Quellen (z. B. Regionalfonds), Einbeziehung des produktiven Sektors, Qualität der Partner und Auswirkungen auf die soziale und ökologische Nachhaltigkeit bewertet. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte, die als Innovationsökosysteme finanziert werden sollen. Das Auswahlverfahren erfordert eine DNSH-Bewertung und gegebenenfalls eine strategische Umweltprüfung (SUP), falls das Projekt voraussichtlich einheitliche Auswirkungen auf das Gebiet haben wird. |
| M4C2-20 | Investition 3.2: Kapitalzuführung für den Fonds | Meilenstein | Vereinbarung zwischen der IT-Regierung und | Das Abkommen wird von der italienischen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Die Anlagepolitik/-strategie des Finanzinstruments umfasst |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | für den digitalen Wandel („DTF“) | | dem Durchführungspartner Cassa Depositi e Prestiti (CDP) zur Einrichtung des unterzeichneten Finanzierungsinstruments | Regierung und der Cassa Depositi e Prestiti unterzeichnet. | | | | | | folgende Elemente:<br>- Investitionsziele (Fondsgröße, Anzahl der Vorhaben, im Laufe der Zeit zu unterstützende Beträge, aufgeschlüsselt nach Begünstigten wie KMU und Midcap-Unternehmen/großen Unternehmen)<br>- Anwendungsbereich und förderfähige Begünstigte<br>- Förderfähige Finanzintermediäre und Auswahlverfahren<br>- Art der gewährten Unterstützung (z. B. Garantien, Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Beteiligungskapital)<br>- Angestrebtes Risiko/gezielte Renditen für jede Anlegerart<br>- Risiko- und Geldwäschepolitik<br>- Governance (Partner, Fondsmanager, Vorstand, Investitionsausschuss, Rolle und Zuständigkeiten) |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | - Diversifikations- und Konzentrationsgrenzen<br>- Eigenkapitalpolitik einschließlich Ausstiegsstrategie für Kapitalbeteiligungen<br>- DNSH-Grundsatz und Strategie zur Nachhaltigkeitsprüfung sowie Ausschlussliste<br>- Kreditvergabepolitik für Fremdkapitalinvestitionen, einschließlich erforderlicher Garantien und Sicherheiten<br>- Zeitplan für die Mittelbeschaffung und die Umsetzung |
| M4C2-21a | Investition 3.2 Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“) | Meilenstein | Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel | Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Italien überweist 400000000 EUR an den DTF.<br>Darüber hinaus muss die Anlagepolitik („Accordo Finanziario“) mit der Beschreibung der Maßnahme im Einklang stehen. |
| M4C2-21 | Investition 3.2 Kapitalzuführung | Meilenstein | Verabschiedung eines Berichts | Verabschiedung eines Berichts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Italien übermittelt einen Bericht, in dem die vom DTF ergriffenen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“) | | | | | | | | | Maßnahmen zur Umsetzung der Anlagepolitik dargelegt werden, einschließlich der Schritte zur Umsetzung der Finanzprodukte, die mit dem Eigenkapital unterstützt werden sollen, sowie der erwarteten Schritte zur weiteren Umsetzung dieser Produkte.<br>In dem Bericht sind auch die Beträge anzugeben, die direkt/indirekt und in jedes Finanzprodukt investiert wurden. |
| M4C2-22 | Investition 2.1: IPCEI | Ziel | Anzahl der unterstützten Projekte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 | Q2 | 2025 | Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy erlässt Konzessionsdekrete zur Unterstützung von mindestens 20 IPCEI-Projekten. |

www.parlament.gv.at

## L. MISSION 5 KOMPONENTE 1: Beschäftigung

Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans wird eine umfassende und integrierte Reform der aktiven Arbeitsmarktpolitik und der beruflichen Bildung eingeführt. Die Stärkung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und die Verbesserung des Kapazitätsaufbaus der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), einschließlich ihrer Integration mit Bildungs- und Berufsbildungsanbietern und privaten Akteuren, dürften die Effizienz der Dienste erhöhen. Darüber hinaus zielen die Maßnahmen dieser Komponente darauf ab, die soziale Anfälligkeit für Schocks zu verringern, insbesondere durch die Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in all ihren Formen und Sektoren, indem wirksamere Sanktionen sowie stärkere Anreize für eine legale Erwerbstätigkeit festgelegt werden. Darüber hinaus fördert diese Komponente die Gleichstellung der Geschlechter (gleiches Entgelt) durch das Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter. Sie investiert auch in junge Menschen, indem sie die Quantität und Qualität der Ausbildungsprogramme erhöht, z. B. durch die Teilnahme am Programm für den allgemeinen öffentlichen Dienst.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte dazu beitragen, die Herausforderungen zu bewältigen, die in der länderspezifischen Empfehlung 2 zum Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2020, in der Italien nachdrücklich aufgefordert wird, „die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung zu verringern, unter anderem durch [...] aktive Beschäftigungsförderung“, in der länderspezifischen Empfehlung 2 aus dem Jahr 2020, „Kompetenzen [...], einschließlich digitaler Kompetenzen, zu fördern“, und in der länderspezifischen Empfehlung 2 aus dem Jahr 2019, „die Anstrengungen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zu verstärken und sicherzustellen, dass sich die aktive Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik [...] insbesondere an junge Menschen und schutzbedürftige Gruppen richtet“, behandelt werden. Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt“ und die länderspezifische Empfehlung 2 von 2019 zur „Förderung der Weiterqualifizierung, auch durch Stärkung der digitalen Kompetenzen“.

## L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1 – Aktive Arbeitsmarktpolitik und berufliche Bildung**

Ziel dieser Reform ist es, das aktive Arbeitsmarktsystem bei der Bereitstellung personalisierter Pläne zu unterstützen, die Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Sozialdienste umfassen. Diese Maßnahme besteht in der Schaffung eines nationalen Programms für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL), mit dem insbesondere die am stärksten gefährdeten Gruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, junge und ältere Arbeitnehmer und Menschen mit Behinderungen) unterstützt werden, sowie in der Durchführung von Schulungsprogrammen für die Erwachsenenbildung.

**Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV)**

Ziel dieser Investition ist es, die effiziente Erbringung von Beschäftigungs- und Ausbildungsdiensten zu ermöglichen. Die Maßnahme besteht darin, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen u. a. folgende Tätigkeiten ausüben: Infrastrukturinvestitionen, Einrichtung regionaler Beobachtungsstellen für lokale Arbeitsmärkte, Modernisierung des IT-Systems, berufliche Schulung des Personals sowie institutionelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

**Reform 2 – Nationaler Plan zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Arbeitsplatzqualität und die Arbeitsbedingungen zu fördern, indem nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, Ausbeutung der Arbeitskraft (sogenannte „Caporalato“) und andere Formen der irregulären Erwerbstätigkeit verhindert und bekämpft werden. Diese Maßnahme umfasst legislative und nichtlegislative Maßnahmen, darunter: Verstärkung der Arbeitsaufsicht und der Sanktionen, Schaffung von Anreizen für reguläre Arbeit, Schulung der Betreiber von Arbeitsämtern, Durchführung einer nationalen Informationskampagne, Verbesserung der Governance zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit sowie spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft.

**Investition 2 – Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu erhöhen und zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles beizutragen. Diese Investition besteht in der Schaffung eines nationalen Zertifizierungssystems für die Gleichstellung der Geschlechter, um die Transparenz auf dem Arbeitsmarkt zu fördern und die Arbeitsbedingungen von Frauen in Bezug auf Qualität, Entlohnung und Befähigung zur Selbstbestimmung zu verbessern.

**Investition 3 – Stärkung des dualen Systems**

Ziel dieser Maßnahme ist es, junge Menschen und Erwachsene ohne Sekundarschulabschluss beim Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten zu unterstützen. Diese Investition besteht in der Ausweitung der Teilnahme am „dualen System“ für Studierende an formaler und beruflicher Aus- und Weiterbildung, auch durch Lehrlingsausbildungen.

**Investition 4 –Stärkung des allgemeinen öffentlichen Dienstes**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Zahl der jungen Menschen, die am nichtformalen Lernen teilnehmen, zu erhöhen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern. Diese Investition besteht in der Verbesserung des Programms für den allgemeinen öffentlichen Dienst und der Erhöhung der Teilnehmerzahl.

## L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C1-1 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten des interministeriellen Erlasses zur Festlegung eines nationalen Programms für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL) und eines interministeriellen Erlasses zur Festlegung eines nationalen Plans für neue Kompetenzen | Bestimmung in den interministeriellen Erlassen über das Inkrafttreten der beiden interministeriellen Erlasse im Anschluss an Vereinbarungen auf der Konferenz Staat-Regionen über das Programm GOL und den nationalen Plan für neue Kompetenzen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Rechtsakte für die GOL müssen mindestens I) die wesentlichen Elemente und ihre Standards der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) festzulegen, einschließlich Kompetenzprognosen, personalisierter Schulungspläne, Beratung und Jobcoaching, um die wirksame Bereitstellung personalisierter Arbeitsvermittlungsdienste nach gemeinsamen und einheitlichen Standards im gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten, ii) sicherzustellen, dass die von den öffentlichen Arbeitsverwaltungen angebotenen Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen vollständig mit dem nationalen Plan für neue Kompetenzen, einschließlich digitaler Kompetenzen, im Einklang stehen, iii) sicherzustellen, dass die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) auf die Bedürfnisse der Empfänger ausgerichtet sind, iv) sicherzustellen, dass die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | öffentlichen Arbeitsverwaltungen vorrangig auf die am stärksten gefährdeten Personen ausgerichtet sind; V) das Ziel festzulegen, dass mindestens 25 % der Begünstigten der Programme für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern einschlägige Schulungen erhalten, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf digitalen Kompetenzen liegen und den am stärksten gefährdeten Personen Vorrang eingeräumt werden sollte; VI) neue Mechanismen einzuführen, die die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Systemen stärken und strukturieren, auch in Bezug auf die Ermittlung des entsprechenden Qualifikationsbedarfs und die Bereitstellung von Stellenangeboten; In dem Dekret ist festgelegt, dass die Empfänger von Netzen der sozialen Sicherheit innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie das Recht auf Netze der sozialen Sicherheit vollenden, Zugang zu den im Rahmen des nationalen Programms zur Gewährleistung der Beschäftigungsfähigkeit der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Arbeitnehmer erbrachten Dienstleistungen haben. Die Rechtsakte für den nationalen Plan für neue Kompetenzen müssen mindestens I) Festlegung gemeinsamer Standards und wesentlicher Niveaus der beruflichen Bildung im gesamten nationalen Hoheitsgebiet, ii) Ausrichtung auf Erwerbstätige und Arbeitslose sowie auf Personen mit dem Ziel, ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern und lebenslanges Lernen zu fördern. Ermittlung von Kompetenzen und einschlägigen Standards auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten System, iv) Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der betrachteten Zielgruppen, zu denen mindestens die am stärksten gefährdeten Gruppen gehören, v) Einbeziehung aller relevanten sektoralen Strategien, um einen umfassenden Ansatz zu verfolgen, einschließlich des nationalen Strategieplans für Kompetenzen Erwachsener, vi) Einbeziehung der Bestimmung für die Entwicklung eines Systems zur Vorhersage |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | neuer Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt kurz- bis mittelfristig benötigt werden. |
| M5C1-2 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten aller Pläne für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) auf regionaler Ebene | Bestimmung über das Inkrafttreten der von den Regionen angenommenen Pläne und die durchgeführten Tätigkeiten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Die nationale Regelung des Programms für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL) sieht vor, dass auf regionaler Ebene die für die Durchführung des Programms erforderlichen operativen Tätigkeiten festgelegt werden. Um die Kohärenz zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und der regionalen Umsetzung zu gewährleisten, werden regionale Pläne für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) angenommen.<br><br>Zusätzlich zur Annahme der Pläne führen die Regionen die Tätigkeiten auf der Grundlage der Pläne durch und erreichen mindestens 10 % der vorgesehenen Begünstigten des Programms (Endziel: 3000000 Personen).<br><br>Das Inkrafttreten der Pläne für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) wird die vollständige Umsetzung des Programms für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | von Arbeitnehmern (GOL) ermöglichen. |
| M5C1-3 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Ziel | Personen, die vom Programm „Garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern“ (GOL) profitieren | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 000 000 | Q4 | 2025 | Das Programm „Garantierte Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer“ (GOL) kommt mindestens 3000000 Menschen zugute.<br>Darüber hinaus müssen die im GOL-Programm *festgelegten grundlegenden Dienstleistungsniveaus („Livelli essenziali delle prestazioni“)* in mindestens 80 % der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) verfügbar sein. |
| M5C1-4 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Ziel | Personen, die an Schulungsprogrammen teilnehmen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 600 000 | Q4 | 2025 | Mindestens 600000 der Begünstigten des GOL-Programms nehmen an Schulungen teil, davon mindestens 300000 an Schulungen zu digitalen Kompetenzen.<br>Die Listen der ausgewählten Begünstigten der Schulungsprogramme *„Progetto per l’autoimpiego“* und *„Fondo nuove* competenze“ werden veröffentlicht. |
| M5C1-4a | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche | Ziel | Personen, die an Schulungsprogrammen teilnehmen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 600 000 | 800 000 | Q2 | 2026 | Mindestens 200000 Personen nehmen an Schulungen im Rahmen des GOL-Programms „Fondo *nuove competenze“ oder „ Progetto per l’autoimpiego“ teil*, von denen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Bildung | | | | | | | | | mindestens 75000 GOL-Begünstigte sein müssen. |
| M5C1-6 | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) setzen die im Stärkungsplan vorgesehenen Maßnahmen im Dreijahreszeitraum 2021-2023 um. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 250 | Q4 | 2022 | Mindestens 250 öffentliche Arbeitsverwaltungen (ÖAV) haben im Dreijahreszeitraum 2021-2023 mindestens 50 % der im „Stärkungsplan“ vorgesehenen Tätigkeiten abgeschlossen.<br>Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit dem zentralen Stärkungsplan und werden auf regionaler Ebene auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse und der zugewiesenen Ressourcen näher definiert.<br>Zu diesen Tätigkeiten zählen: I) Renovierung und Renovierung der derzeitigen Standorte der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und Erwerb neuer Standorte; II) weitere Umsetzung des IT-Systems im Hinblick auf eine nationale Interoperabilität; III) berufliche Fortbildung des Personals; IV) Einrichtung regionaler Beobachtungsstellen für die lokalen Arbeitsmärkte; V) institutionelle Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Infrastrukturmaßnahmen sind in diesem Ziel nicht enthalten.<br>Bei der Erreichung des Ziels wird in Bezug auf die territoriale Verteilung (Norden, Zentrum und Süden) ein ausgewogenes Verhältnis gewährleistet. |
| M5C1-7 | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) haben die im Stärkungsplan vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 326 | Q4 | 2025 | Mindestens 326 öffentliche Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und regionale Agenturen haben die in den regionalen Plänen zur Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (*Piani regionali di potenziamento dei centri per l'impiego)* vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen, darunter beispielsweise: Modernisierung des IT-Systems, Schulung des Personals, Einrichtung regionaler Beobachtungsstellen für lokale Arbeitsmärkte und Kommunikationskampagnen. |
| M5C1-7a | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Infrastrukturmaßnahmen in den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 270 | Q2 | 2026 | Mindestens 270 Räumlichkeiten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) und der regionalen Agenturen wurden renoviert und/oder renoviert oder erworben, wie in den regionalen Plänen zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen *(Piani regionali di potenziamento dei centri per l'impiego)* vorgesehen. |
| M5C1-8 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Plans und Umsetzung eines Fahrplans zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in allen Wirtschaftszweigen | Bestimmungen im Gesetz über das Inkrafttreten des nationalen Plans und die Einrichtung der interinstitutionellen Arbeitsgruppe, die für die Erstellung des nationalen Plans und des Fahrplans für die Umsetzung zuständig sein wird | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Annahme eines nationalen Plans und eines zeitgebundenen (einjährigen) Umsetzungsfahrplans zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in allen Wirtschaftszweigen. Der nationale Plan baut auf der allgemeinen Strategie zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und auf dem behördenübergreifenden Ansatz auf, der bei der Annahme des nationalen Plans zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft – „Piano triennale di contrasto allo sfruttamento lavorativo in agricoltura e al caporalato (2020-2022)" – zugrunde gelegt wurde. Der nationale Plan und der Fahrplan für die Umsetzung umfassen mindestens Folgendes: l) Maßnahmen zur Verbesserung der Erstellung, Erhebung und zeitnahen Verbreitung detaillierter Daten über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit; |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | II) Einführung direkter und indirekter Maßnahmen zur Umwandlung nicht angemeldeter in angemeldete Erwerbstätigkeit, indem sichergestellt wird, dass der Nutzen der Tätigkeit in der angemeldeten Wirtschaft die Kosten der Arbeit in der nicht angemeldeten Wirtschaft überwiegt. Beispielsweise a) abschreckende Maßnahmen, wie die Verschärfung von Inspektionen und Sanktionen, und Präventivmaßnahmen zur Förderung angemeldeter Erwerbstätigkeit, wie gezielte finanzielle Anreize, auch durch eine Überprüfung und Rationalisierung bestehender Maßnahmen; B) Stärkung der Verknüpfung mit der Beschäftigungs- und Sozialpolitik; III) eine nationale Informationskampagne über den „Unwert“ nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, die sich an Arbeitgeber und Arbeitnehmer richtet und an der die Sozialpartner aktiv beteiligt sind; IV) eine Governance-Struktur zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung der Maßnahmen;<br><br>V) Maßnahmen zur Überwindung |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | illegaler Siedlungen, um die Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft zu bekämpfen. |
| M5C1-9 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Meilenstein | Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit | Durchgeführte Maßnahmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2024 | Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:<br>I) Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erhebung detaillierter Daten über nicht angemeldete Erwerbstätigkeit;<br>II) Einführung von Maßnahmen zur Umwandlung nicht angemeldeter in angemeldete Erwerbstätigkeit: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | a) abschreckende Maßnahme(n), zu der/denen unter anderem die Verstärkung von Inspektionen und Sanktionen gehören kann, sowie Präventivmaßnahmen zur Förderung angemeldeter Erwerbstätigkeit, zu denen unter anderem gezielte finanzielle Anreize gehören können;<br><br>B) Maßnahme(n) zur Stärkung der Verknüpfung mit einer aktiven Arbeitsmarktpolitik, die unter anderem die Ausbildung von Mitarbeitern von Arbeitsämtern umfassen kann;<br><br>III) Durchführung einer nationalen Informationskampagne über den „Unwert“ nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;<br><br>IV) Beginn der Arbeiten der Governance-Struktur zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit;<br><br>V) Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft. |
| M5C1-10 | Reform 2 – Nationaler Plan | Ziel | Erhöhung der Zahl der | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 102 895 | Q4 | 2025 | Die durchschnittliche Zahl der jährlichen Inspektionen, die |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit | | Arbeitsinspektionen und Mitgliedschaft im Netzwerk „rete del lavoro agricolo di qualità“ | | | | | | | zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Dezember 2025 in den IT-Systemen der nationalen Arbeitsinspektion und der „Carabinieri“ registriert wurden, muss mindestens 102895 betragen. Darüber hinaus werden 2000 zusätzliche Unternehmen gegenüber Juni 2024 in die auf der INPS-Website veröffentlichte Mitgliederliste des Netzwerks „rete *del lavoro agricolo di qualità*“aufgenommen. |
| M5C1-11 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Meilenstein | Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit | Durchgeführte Maßnahmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2026 | Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:<br>— eine Studie über die „Indici Sintetici di Affidabilità Contributiva“ (ISAC-Indikatoren) in acht weiteren von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit bedrohten Wirtschaftszweigen;<br>— Aufzeichnungen über die Versendung von mindestens 12000 Übereinstimmungsschreiben an Unternehmen, die anhand von ISAC-Indikatoren ermittelt wurden;<br>— Veröffentlichung einer Folgenabschätzungsstudie über die Verwendung der Gutscheine |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | „PrestO“ und „Libretto Famiglia“ zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. |
| M5C1-12 | Investition 2 – Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter | Meilenstein | Inkrafttreten eines Zertifizierungssystems für die Gleichstellung der Geschlechter und begleitender Anreizmechanismen für Unternehmen | Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten der Rechtsakte und Durchführungsmaßnahmen zur Festlegung des Zertifizierungssystems | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Das Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter und die begleitenden Anreizmechanismen für Unternehmen decken mindestens die folgenden Dimensionen ab: Wachstumsmöglichkeiten für Frauen, gleiches Entgelt für gleiche Arbeit, Managementstrategien für Geschlechtervielfalt, Mutterschutz.<br>Festlegung der Anreizmechanismen für Organisationen, die das Zertifizierungsverfahren durchführen, und der technischen Leitlinien. Einschließlich: I) Ausarbeitung der technischen Standards des Systems für die Zertifizierung der Gleichstellung von Frauen und Männern für Unternehmen; II) Ermittlung des Anreizmechanismus; III) die Maßnahme wird von der Einrichtung eines IT-Systems begleitet. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C1-14 | Investition 2 – Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter | Ziel | Unternehmen haben die Zertifizierung für die Gleichstellung der Geschlechter erhalten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 000 | Q2 | 2026 | Mindestens 3000 Unternehmen haben das Zertifikat für die Gleichstellung der Geschlechter erhalten. Davon müssen mindestens 1800 KMU sein, von denen 500 technische Hilfe in Form eines Gutscheinsystems (z. B. in Form von Mentoring, technischer Unterstützung für Führungskräfte, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben oder unternehmerischer Bildung) oder direkte finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Zertifizierungsverfahrens erhalten haben. |
| M5C1-15 | Investition 3 – Stärkung des dualen Systems | Ziel | Im Rahmen des dualen Ausbildungssystems ausgestellte Zeugnisse | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 90 000 | Q2 | 2025 | Mindestens 90000 Teilnahmebescheinigungen wurden für die Jahre 2020-2021, 2021-2022, 2022-2023, 2023-2024 oder 2024-2025 für Schülerinnen und Schüler ausgestellt, die formale Bildung und Lernerfahrung am Arbeitsplatz kombinieren. |
| M5C1-15a | Investition 4 – Allgemeiner öffentlicher Dienst | Meilenstein | Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung junger Menschen, zur | Durchgeführte Maßnahmen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2024 | Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:<br>1. Maßnahmen zu ergreifen, um die Beteiligung junger Menschen am Programm für den allgemeinen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Vereinfachung der Verfahren und zur Verbesserung der Qualität der Projekte des allgemeinen öffentlichen Dienstes (UCS) | | | | | | | öffentlichen Dienst (UCS) zu erhöhen;<br>2. Einführung von Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren, um den Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Programms für den allgemeinen öffentlichen Dienst (UCS) zu verringern;<br>3. Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Projekte des allgemeinen öffentlichen Dienstes.<br>Bei den durchgeführten Maßnahmen sind die Ergebnisse des TSI-Projekts (20IT06 – „Supporting design and implementation of the Universal Civil Service (UCS) RRP project, to unlock youth employment opportunities“) zu berücksichtigen. |
| M5C1-16 | Investition 4 – Allgemeiner öffentlicher Dienst | Ziel | Bescheinigungen für Projekte des allgemeinen öffentlichen Dienstes | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 166 670 | Q2 | 2026 | Mindestens 166670 Bescheinigungen über die Teilnahme am allgemeinen öffentlichen Dienst, die für Projekte ausgestellt wurden, die im Vierjahreszeitraum 2021-2024 eingeleitet wurden. |

www.parlament.gv.at

## L.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Italien für die Gründung und das Wachstum von Frauenunternehmen in Italien durch Projektfinanzierung, Mentoring, Kommunikationsmaßnahmen und Dienstleistungen im Bereich der unternehmerischen Bildung zu verbessern. Die Fazilität wird durchgeführt, indem Zuschüsse und Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben werden.

Die Fazilität wird von Invitalia als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- *Fondo a sostegno dell'impresa femminile,* der von Frauen geführte Unternehmensinitiativen durch Zuschüsse und zinslose Darlehen unterstützt; finanziert werden auch Kommunikations- und Schulungsinitiativen, die sich an Studentinnen und junge Frauen richten, sowie Bildungsdienste zur Verbreitung der Unternehmerkultur von Frauen;
- *Nuove imprese a tasso zero (NITO-ON)*, das der Gründung und dem Wachstum von Kleinst- und Kleinunternehmen gewidmet ist, die hauptsächlich oder vollständig von jungen Menschen oder Frauen geleitet und durch Zuschüsse und zinslose Darlehen finanziert werden;
- *Smart & Start Italia*, mit dem innovative, technologieorientierte Start-up-Unternehmen gefördert werden sollen, insbesondere solche mit starken digitalen oder forschungsbasierten Elementen, die durch Darlehen finanziert werden; bei Start-up-Unternehmen in Mittel- und Süditalien kann ein Prozentsatz des Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Zuschuss umgewandelt werden.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Italien und Invitalia ein Durchführungsabkommen, das Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
   a) Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
   b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
   c) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[84], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[85] iii) Tätigkeiten und

[84] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[85] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose

Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[86] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[87].

d) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Der unter das Durchführungsabkommen fallende Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren.

4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

   1. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

   2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

   3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.

   4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfplan von Invitalia. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

---

Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[86] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[87] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## L.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C1-17 | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Meilenstein | Der Fonds zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen wird angenommen. | Annahme des Ministerialerlasses zur Einrichtung des „Fondo Impresa Donna“ | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2021 | Der Fonds zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen wird durch einen Ministerialerlass angenommen, in dem eine Reihe von Förderfähigkeitskriterien im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegt werden, einschließlich des DNSH-Grundsatzes und der Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung und der operativen Vereinbarungen mit dem/den Finanzmittler(n).<br><br>Diese Fonds bilden den „Fondo Impresa Donna“, mit dem die spezifische Maßnahme zur Förderung des weiblichen Unternehmertums umgesetzt wird. Die Durchführungsmaßnahmen werden vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und der PCM-Abteilung für Chancengleichheit im Voraus vereinbart und zielen auf Folgendes ab:<br><br>— Stärkung der bestehenden Maßnahmen, die bereits von internen Gremien des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung (wie NITO-ON, Smart & Start) verwaltet |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | werden, durch eine Kapitalzuführung, die ausschließlich Frauenunternehmen vorbehalten ist;<br><br>— Bereitstellung einer Aufstockung des Fonds für weibliches Unternehmertum, der durch das Haushaltsgesetz 2021 eingerichtet wurde (ab dem dritten Quartal 2022);<br>— Konzeption von Begleitmaßnahmen, Überwachungs- und Kommunikationskampagnen. Die PCM-Abteilung für Chancengleichheit führt eine mehrjährige Informationskampagne zur Förderung des weiblichen Unternehmertums, zur Berufsberatung für Frauen jeden Alters und für Studentinnen an Universitäten in Fächern und Berufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und zur Einrichtung einer Kommunikationsplattform durch. |
| M5C1-18 | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Ziel | Finanzielle Unterstützung für Unternehmen wurde zugesagt | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 700 | Q2 | 2023 | Im Vergleich zum Basisszenario wurde mindestens 700 weiteren Unternehmen finanzielle Unterstützung zugesagt.<br><br>Die Umsetzung der Unterstützung für weibliches Unternehmertum erfolgt durch bereits aktive Instrumente (NITO-ON, Smart & Start) und den neuen Fonds, der durch das |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/ Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Haushaltsgesetz für 2021 eingerichtet wurde (Frauenunternehmen, die bis November 2020 durch bestehende Finanzierungsinstrumente als Ausgangsbasis unterstützt werden). |
| M5C1-19a | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und Übertragungsbescheinigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M5C1-20 | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Ziel | Übertragung an Invitalia und Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten | ENTFÄLLT. | Anteil (%) | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Italien überweist 400 000 000 EUR an Invitalia für die Fazilität.<br>Invitalia hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltung und der Gebühren für Kommunikations- und Bildungsdienste). |

www.parlament.gv.at

## M. MISSION 5 KOMPONENTE 2: Soziale Infrastrukturen, Familien, Gemeinschaften und dritter Sektor

Die in dieser Komponente enthaltenen geplanten Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Resilienz zu stärken, indem die Integration und Inklusion der am stärksten gefährdeten Personen entlang der individuellen, familiären und sozialen Dimension unterstützt wird. Diese Komponente umfasst eine nationale Strategie für die aktive Eingliederung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen. Mit dieser Komponente werden folgende Ziele verfolgt: I) Stärkung der Rolle integrierter Sozialdienste zur Unterstützung von Familien, Minderjährigen und Jugendlichen, zur Förderung der Elternfähigkeiten und zum Schutz schutzbedürftiger Familien sowie von Menschen mit Behinderungen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen Infrastruktur unter Einbeziehung des dritten Sektors; II) die Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, indem gemeindenahe und häusliche Sozial- und Gesundheitsdienste bereitgestellt und Hindernisse für den Zugang zu Wohnraum und Beschäftigungsmöglichkeiten beseitigt werden; III) Verbesserung der Inklusion von Menschen, die von extremer Marginalisierung und wohnungsbezogener Entbehrung betroffen sind (z. B. Obdachlose), durch ein breiteres Angebot an Einrichtungen und Dienstleistungen für die vorübergehende Unterbringung, personalisierte Wege zu Autonomie und persönlicher Resilienz; IV) Verbesserung der Verfügbarkeit von erschwinglicherem öffentlichem und privatem Wohnraum sowie Stadt- und Gebietserneuerung; V) Entwicklung der Widerstandsfähigkeit der Schwächsten durch die Verbreitung der Sportkultur und den Aufbau von Sportinfrastrukturen durch die Schaffung von Stadtparks, in denen sportliche Aktivitäten mit Unterhaltungsaktivitäten zum Nutzen der Gemeinschaften kombiniert werden können.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen dürfte dazu beitragen, die Herausforderungen zu bewältigen, die in den länderspezifischen Empfehlungen 2 zur Sozialpolitik aus dem Jahr 2019, in denen Italien nachdrücklich aufgefordert wird, „sicherzustellen, dass [...] die Sozialpolitik wirksam integriert wird und insbesondere junge Menschen und schutzbedürftige Gruppen erreicht“, und in den länderspezifischen Empfehlungen 2 aus dem Jahr 2020 zur „Gewährleistung eines angemessenen Zugangs zum Sozialschutz“ behandelt werden.

### M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1 – Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen**

Hauptziel der Reform ist es, die Rechtsvorschriften zu Behinderungen zu ändern und die Deinstitutionalisierung (d. h. den Übergang von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zu ihren Familien oder zu gemeindenahen Wohnungen) und die Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dazu gehören (I) die Stärkung des Angebots an sozialen Dienstleistungen, (II) die Vereinfachung des Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsdiensten, (III) Reformen bei der Bewertung von Behinderungen, (IV) die Förderung von Projekten für ein selbstbestimmtes Leben und (V) die Förderung der Arbeit von Expertenteams, die Menschen mit Behinderungen mit mehrdimensionalen Bedürfnissen unterstützen können.

**Reform 2 – Reform für nicht autarke ältere Menschen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sozialdienste zu reformieren und die Lebensbedingungen nicht autarker älterer Menschen zu verbessern. Diese Reform umfasst Folgendes: I) Vereinfachung des Zugangs älterer Menschen zu Dienstleistungen durch die Schaffung zentraler Anlaufstellen für den sozialen und gesundheitlichen Zugang, II) Ermittlung von Möglichkeiten zur Anerkennung der fehlenden Selbstversorgung auf der Grundlage des Unterstützungsbedarfs, III) Bereitstellung einer mehrdimensionalen Bewertung, IV) Festlegung individualisierter Projekte zur Förderung der Deinstitutionalisierung. Diese Reform wird durch spezifische im Plan vorgesehene Maßnahmen vorweggenommen, die sowohl in der Gesundheitsmission (M6) in Bezug auf Projekte zur Stärkung der lokalen Gesundheitsdienste und der häuslichen Pflege als auch in dieser Komponente in Bezug auf Investition 1, Maßnahme II zur Deinstitutionalisierung, enthalten sind.

**Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, schutzbedürftige Personen zu unterstützen und eine Institutionalisierung zu verhindern. Diese Maßnahme umfasst Maßnahmen für schutzbedürftige Familien und Kinder, ältere Menschen und Sozialarbeiter in mindestens 85 % der italienischen Sozialbezirke.

**Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und den Prozess der Deinstitutionalisierung zu beschleunigen. Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung des Zugangs zu Wohnraum oder häuslichen Lösungen sowie zu digitaler Technologie und Schulungen.

**Investition 3 – „Housing First and Post Stations“**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Inklusion marginalisierter Menschen zu schützen und zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst zwei Arten von Vereinbarungen: die „Housing First“-Lösungen, bei denen Gemeinden maßgeschneiderte Projekte und Unterkünfte für Einzelpersonen, kleine Gruppen oder Familien bis zu 24 Monaten bereitstellen; und die „Poststationen“-Lösungen, die aus Service- und Inklusionszentren für Obdachlose bestehen, die grundlegende Dienstleistungen wie grundlegende Güter und Postzustellung, Mahlzeiten und Gesundheitsversorgung anbieten.

## M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C2-1 | Reform 1 – Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rahmengesetzes zur Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Rahmengesetzes | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Das Rahmengesetz, das aus einem Übertragungsgesetz besteht, soll die Autonomie von Menschen mit Behinderungen im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Europäischen Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 stärken, die mindestens Folgendes umfassen muss: i) die umfassende Definition und Verbesserung des Angebots an sozialen Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in Verbindung mit der Förderung der Deinstitutionalisierung und einer eigenständigen Lebensführung, ii) die Vereinfachung der Verfahren für den Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten und iii) die Überprüfung der Verfahren zur Bewertung des Zustands einer Behinderung im Hinblick auf eine mehrdimensionale Bewertung des Zustands jedes Menschen.<br><br>Menschen mit Behinderungen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | werden gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch das Gesetz Nr. 104/1992 definiert. In Italien fällt das Bewertungsverfahren in die Zuständigkeit der Regionen, und die Person wird vom örtlichen Gesundheitsdienst oder vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bewertet.<br><br>Das Gesetz wird vom Behindertenminister gemäß dem festgelegten Fahrplan dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt.<br><br>Auf die Verabschiedung des Rahmengesetzes folgen die Umstrukturierung der lokalen Sozialdienste, die Festlegung von Qualitätsstandards und die Bereitstellung einer IKT-Plattform zur Verbesserung und Steigerung der Effizienz der Dienste. |
| M5C2-2 | Reform 1 – Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen | Meilenstein | Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Dekrete zur Weiterentwicklung der Bestimmungen des | Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten der gesetzesvertret | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2024 | In den gesetzesvertretenden Dekreten werden die Bestimmungen des Rahmengesetzes zur Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen weiterentwickelt: Stärkung des Angebots an sozialen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Rahmengesetzes zur Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen | enden Dekrete | | | | | | Dienstleistungen, (II) Vereinfachung des Zugangs zu Sozial- und Gesundheitsdiensten, (III) Reformen bei der Bewertung von Behinderungen, (IV) Förderung von Projekten für ein selbstbestimmtes Leben, (V) Förderung der Arbeit von Expertenteams, die Menschen mit Behinderungen mit mehrdimensionalen Bedürfnissen unterstützen können. |
| M5C2-3 | Reform 2 – Reform für nicht autarke ältere Menschen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rahmengesetzes, mit dem die Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, die sich nicht selbst versorgen können, verstärkt werden | Bestimmungen des Gesetzes, die auf das Inkrafttreten des Rahmengesetzes hinweisen, das die Maßnahmen zugunsten nicht autarker älterer Menschen stärkt | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Das von der Regierung vorgeschlagene Rahmengesetz soll die Maßnahmen zugunsten nicht autarker älterer Menschen stärken. Mit dem Gesetz werden die einheitlichen Ansprechpartner für Sozial- und Gesundheitsdienste vereinfacht und eingerichtet, die Verfahren zur Bewertung des Zustands nicht autarker älterer Menschen überprüft und die Zahl der Sozial- und Gesundheitsdienste, die zu Hause erbracht werden können, erhöht. In dem Gesetz werden auch die erforderlichen finanziellen Mittel festgelegt. |
| M5C2-4 | Reform 2 – Reform für nicht autarke ältere | Meilenstein | Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets, mit dem | Bestimmungen des Gesetzes über das | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUART | 2024 | Mit dem Gesetzesdekret werden die Bestimmungen des Rahmengesetzes konkretisiert, um |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Menschen | | die Bestimmungen des Rahmengesetzes zur Stärkung der Maßnahmen zugunsten nicht autarker älterer Menschen weiterentwickelt werden | Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets | | | | AL | | die Maßnahmen zugunsten nicht autarker älterer Menschen zu verstärken, indem die verschiedenen Maßnahmen umgesetzt werden. |
| M5C2-5 | Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung | Meilenstein | Inkrafttreten des Einsatzplans | Gesetzliche Bestimmungen über das Inkrafttreten des Einsatzplans | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Im Einsatzplan werden die Anforderungen an Projekte festgelegt, die von lokalen Stellen vorgelegt werden können und sich auf vier Dimensionen beziehen: Unterstützung von Eltern von Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren, ii) Unterstützung der Autonomie älterer Menschen, iii) häusliche Dienstleistungen für ältere Menschen und iv) Unterstützung von Sozialarbeitern.<br><br>Die Maßnahme „Unterstützung der Eltern“ umfasst mindestens die Unterstützung von Empfängerfamilien für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten mit i) einer Vorabbewertung des familiären Umfelds und der Situation der Kinder, ii) einer |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Bewertung der Situation durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte und iii) mindestens einer der folgenden Dienstleistungen: häusliche Dienstleistungen, Teilnahme an Unterstützungsgruppen für Eltern und Kinder; Zusammenarbeit zwischen Schulen, Familien und Sozialdiensten und/oder gemeinsamen Familienbetreuungsdiensten.<br><br>Die Maßnahme „Elterliche Autonomie“ besteht mindestens darin, Altersheime für ältere Menschen in Gruppen autonomer Wohnungen umzubauen, die mit allen erforderlichen Einrichtungen und Diensten, einschließlich Heimautomatisierung, Telemedizin und Fernüberwachung, ausgestattet sind.<br><br>Die Maßnahme „Heimdienste für ältere Menschen“ zielt darauf ab, Fachkräften spezielle Schulungen für häusliche Dienste für ältere Menschen anzubieten.<br><br>Die Maßnahme „Unterstützung der Sozialarbeiter“ besteht in der Unterstützung der sozialen Akteure |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | und der Stärkung ihrer Professionalität und der Aufteilung von Kompetenzen, vor allem durch die Einführung von Instrumenten für die Aufteilung von Zuständigkeiten und die Bereitstellung von Überwachungsdiensten für die Akteure, um die Arbeit der Akteure zu unterstützen. |
| M5C2-7 | Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen | Ziel | Die Sozialdistrikte haben mindestens ein Projekt zur Renovierung von Wohnräumen und/oder zur Bereitstellung von IKT-Geräten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, begleitet von Schulungen zu digitalen Kompetenzen. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 500 | Q4 | 2022 | Mindestens 500 Projekte im Zusammenhang mit der Renovierung von Wohnräumen und/oder der Bereitstellung von IKT-Geräten für Menschen mit Behinderungen, begleitet von Schulungen zu digitalen Kompetenzen, werden von den Sozialbezirken durchgeführt.<br>Die zufrieden stellende Erreichung des Ziels hängt auch von der zufrieden stellenden Erreichung eines sekundären Ziels ab: mindestens 500 Sozialbezirke haben mindestens ein Projekt im Zusammenhang mit der Renovierung von Wohnräumen und/oder der Bereitstellung von IKT-Geräten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, begleitet von Schulungen zu digitalen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Kompetenzen.<br>Durchführung von mindestens einem Projekt aus mindestens 500 Sozialbezirken, die an dem nicht wettbewerblichen Verfahren teilgenommen haben. |
| M5C2-9 | Investition 3 – „Housing First and Post Stations“ | Meilenstein | Inkrafttreten des operativen Plans für Projekte im Bereich „Housing First and Post Stations“, in dem die Anforderungen an Projekte festgelegt sind, die von lokalen Einrichtungen eingereicht werden können, und Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | Gesetzliche Bestimmungen über das Inkrafttreten des Einsatzplans | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | Im operativen Plan für Projekte in den Bereichen „Housing First“ und „Post Stations“ werden die Anforderungen an Projekte festgelegt, die von lokalen Einrichtungen vorgelegt werden können, und es wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.<br>Projekte zum Thema „Housing First“ sehen vor, dass lokale Einrichtungen Wohnungen für Einzelpersonen, kleine Gruppen oder Familien bis zu 24 Monaten zur Verfügung stellen, vorzugsweise durch die Renovierung von Gebäuden und die Renovierung von Staatseigentum. Ergänzt wird dies durch Entwicklungs- und Autonomieprogramme.<br>Projekte zu Poststationen sehen die Entwicklung von Service- und Inklusionszentren für Obdachlose vor. Ergänzt wird dies durch |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Programme zur Stellenvermittlung in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern. |

www.parlament.gv.at

## M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung**

Ziel dieser Maßnahme ist es, schutzbedürftige Personen zu unterstützen und eine Institutionalisierung zu verhindern. Diese Maßnahme umfasst Maßnahmen für schutzbedürftige Familien und Kinder, ältere Menschen und Sozialarbeiter in mindestens 498 italienischen Sozialbezirken.

**Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Autonomie von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und den Prozess der Deinstitutionalisierung zu beschleunigen. Die Maßnahme besteht in der Bereitstellung des Zugangs zu Wohnraum oder häuslichen Lösungen sowie zu digitaler Technologie und Schulungen.

**Investition 3 – „Housing First and Post Stations“**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Inklusion marginalisierter Menschen zu schützen und zu unterstützen. Die Maßnahme umfasst zwei Arten von Vereinbarungen: die „Housing First“-Lösungen, bei denen Gemeinden maßgeschneiderte Projekte und Unterkünfte für Einzelpersonen, kleine Gruppen oder Familien bis zu 24 Monaten bereitstellen; und die „Poststationen“-Lösungen, die aus Service- und Inklusionszentren für Obdachlose bestehen, die grundlegende Dienstleistungen wie grundlegende Güter und Postzustellung, Mahlzeiten und Gesundheitsversorgung anbieten.

**Investition 4 – Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung, die darauf abzielen, Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Marginalisierung und soziale Degradation zu verringern, indem die soziale und ökologische Qualität der Gemeinden sowie der Zugang zu sozialen und kulturellen Dienstleistungen verbessert werden. Die Maßnahme umfasst die Renovierung, Wiederverwendung und Umnutzung öffentlicher Bereiche und öffentlicher Gebäude.

**Investition 5 – Pläne zur Integration städtischer Gebiete (allgemeine Projekte und Überwindung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft)**

Ziel dieser Maßnahme ist die Regeneration großer degradierter städtischer Gebiete. Diese Investition umfasst drei Arten von Interventionen: I) allgemeine Projekte in den integrierten städtischen Plänen mit Schwerpunkt auf der Instandhaltung und Wiederverwendung öffentlicher Flächen und Gebäude und der Sanierung unzureichend genutzter oder ungenutzter städtischer Gebiete; II) Wohnraumlösungen für landwirtschaftliche Arbeitskräfte zur Überwindung illegaler Siedlungen; III) einen thematischen Fonds (Dachfonds) in Zusammenarbeit mit der EIB, um private Investitionen in Stadterneuerungsinitiativen zu fördern, die den klimabedingten und den digitalen Wandel unterstützen.

**Investition 6 – Innovativer Plan für Wohnraumqualität**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Qualität oder Quantität des öffentlichen Wohnraums zu erhöhen und geschädigte Flächen zu renovieren. Die Investition besteht aus: I) Renovierung (einschließlich Energieeffizienzmaßnahmen) und Ausbau des öffentlichen Wohnungsbaus; II) Erneuerung städtischer Räume und öffentlicher und privater Grundstücke; III) Förderung der Zugänglichkeit und Sicherheit städtischer Gebiete und der Erbringung von Dienstleistungen.

**Investition 7 – Sport und soziale Inklusion**

Ziel dieser Maßnahme ist es, Sportanlagen und ihre Erschütterungen in städtischen Gebieten zu regenerieren. Die Investition besteht in der Unterstützung des Baus, der Erneuerung und der Renovierung von Sportanlagen.

## M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C2-6 | Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung | Ziel | Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Menschen in Sozialbezirken | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 498 | Q2 | 2026 | Mindestens 498 Sozialbezirke müssen mindestens eine der folgenden Maßnahmen abschließen: I) Unterstützung schutzbedürftiger Familien und Kinder; II) Unterstützung des eigenständigen Lebens älterer Menschen; III) Bereitstellung von häuslichen Sozialdiensten, um eine frühzeitige unterstützte Entlassung zu gewährleisten und einen Krankenhausaufenthalt zu verhindern; IV) Unterstützung von Sozialarbeitern. |
| M5C2-8 | Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen | Ziel | Die Begünstigten haben Wohnraum und/oder IKT-Geräte renoviert und Schulungen zu digitalen Kompetenzen erhalten. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 120 | Q2 | 2026 | Mindestens 3120 Begünstigte haben Wohnraum renoviert und/oder IKT-Geräte bereitgestellt. Begünstigte, die IKT-Geräte erhalten, nehmen auch an Schulungen zu digitalen Kompetenzen teil. |
| M5C2-10 | Investition 3 – „Housing First and | Ziel | Projekte „Housing First | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 12 364 | Q2 | 2026 | Für Wohnraum wurden 1318 individualisierte Projekte ( |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | Post Stations“ | | Stations“ und „Post Stations“ | | | | | | | *„progetto personalizzato“) unterzeichnet, die bescheinigen*, dass eine vorübergehende Unterkunft für mindestens sechs und höchstens 24 Monate bereitgestellt wurde. Darüber hinaus ist für jeden Begünstigten eine Bescheinigung über den Abschluss der Arbeiten an der Infrastruktur des jeweiligen Projekts vorzulegen.<br><br>Für Poststellen unterzeichneten 11046 Einzelprojekte (*„progetto personalizzato“), die die Erbringung der Dienstleistung bescheinigen*. Für jeden Begünstigten ist auch eine Bescheinigung über den Abschluss der Arbeiten an der Infrastruktur des jeweiligen Projekts vorzulegen. |
| M5C2-11 | Investition 4 – Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung, die darauf abzielen, | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Investitionen in die Stadterneuerung zur Verringerung von Marginalisierung und sozialer | Notifizierung aller öffentlichen Aufträge für Investitionen in die Stadterneuerung zur Verringerung von | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | Meldung aller öffentlichen Aufträge, die an mindestens 300 Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern für Investitionen in die Stadterneuerung vergeben |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern | | Degradation mit Projekten, die mit den Zielen der ARF, einschließlich des DNSH-Grundsatzes, im Einklang stehen | Marginalisierung und sozialer Degradation mit Projekten, die mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich des DNSH-Grundsatzes, im Einklang stehen | | | | | | wurden, um Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern, mit Projekten, die mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich des DNSH-Grundsatzes, im Einklang stehen.<br><br>Die Zuschüsse werden Gemeinden mit mehr als 15000 Einwohnern gewährt, bei denen es sich nicht um die Provinzhauptstädte, die Provinzhauptstädte oder den Hauptsitz der Metropole handelt.<br><br>Projekte der städtischen Energieerzeugung umfassen mindestens eine der folgenden Maßnahmen:<br><br>• Wiederverwendung und Neufunktionierung öffentlicher Bereiche und bestehender öffentlicher Gebäudestrukturen für Zwecke des öffentlichen Interesses, einschließlich des Abrisses missbräuchlicher Arbeiten, die von |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | Privatpersonen ohne oder mit völliger Abweichung von der Baugenehmigung und der Anordnung der betreffenden Bereiche durchgeführt werden;<br>• Verbesserung der Qualität der städtischen Landschaft und des sozialen und ökologischen Gefüges, unter anderem durch die Renovierung öffentlicher Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung sozialer und kultureller, pädagogischer und didaktischer Dienstleistungen;<br>• Umweltfreundliche, nachhaltige und intelligente Verkehrsprojekte.<br>Für die einzelnen Gemeinden gelten folgende Höchstbeträge: |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | 5000000 EUR für Gemeinden mit 15000 bis 49999 Einwohnern;<br>10000000 EUR für Gemeinden mit 50000 bis 100000 Einwohnern;<br>20000000 EUR für Gemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern und für Gemeinden, bei denen es sich um Provinzhauptstädte oder Großstädte handelt. |
| M5C2-12 | Investition 4 – Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung, die darauf abzielen, Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern | Ziel | Abschluss von Projekten für Stadterneuerungsmaßnahmen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 080 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten für mindestens 1080 Projekte mit einer Fläche von mindestens 1000000 Quadratmetern. |
| M5C2-13 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – allgemeine Projekte | Meilenstein | Inkrafttreten des Investitionsplans für Stadterneuerungsprojekte in Metropolregionen | Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten des Plans für Stadterneuerungsprojekte in Metropolregionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | In der Investitionsoffensive werden Kriterien im Einklang mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität, einschließlich des DNSH-Grundsatzes, festgelegt. Die Projekte beziehen sich auf folgende Interventionskategorien: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | a) Instandhaltung für die Wiederverwendung und den Wiederbetrieb öffentlicher Bereiche.<br><br>B) Verbesserung der Qualität des städtischen Ekors und des sozialen und ökologischen Gefüges.<br><br>Verbesserung der Umweltqualität und des digitalen Profils der städtischen Gebiete. |
| M5C2-14 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – allgemeine Projekte | Ziel | Abschluss integrierter Planungsprojekte in Großstädten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 300 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten, die für mindestens 300 integrierte Planungsprojekte in allen 14 Metropolregionen mit einer Gesamtfläche von mindestens 3000000 Quadratmetern ausgestellt wurden. |
| M5C2-15 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – Bekämpfung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses über die Kartierung illegaler Siedlungen durch den „Tavolo di contrasto allo sfruttamento lavorativo in agricoltura“ und Annahme des Ministerialerlasses über die | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Ministerialdekrets | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | Im Ministerialdekret werden die Ressourcen auf der Grundlage der vom „Tavolo di contrasto allo sfruttamento lavorativo in agricoltura“ erstellten Kartierung illegaler Siedlungen zugewiesen. Der Standard für vorübergehende und langfristige |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Mittelzuweisung | | | | | | | Wohnraumlösungen muss festgelegt werden. |
| M5C2-16 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – Überwindung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft | Ziel | Wohnungsbauprojekte für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und Einrichtung einer Plattform | ENTFÄLLT. | | 0 | 11 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten, die für 11 Projekte ausgestellt wurden und sich auf die Anzahl der Plätze beziehen, die in den von den für die Durchführung zuständigen Stellen unterzeichneten Vereinbarungen vorgesehen sind. Mit diesen Bescheinigungen wird auch bescheinigt, dass die Projekte den in den Vereinbarungen festgelegten Wohnstandards entsprechen.<br><br>Die digitale Plattform zur Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft („Sistema informativo per il contrasto al caporalato“) wird eingerichtet und ermöglicht die Nutzung des interaktiven Dashboards. |
| M5C2-17 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – EIB-Fonds | Meilenstein | Die Investitionsstrategie des Fonds wird vom Finanzministerium genehmigt. | Die Investitionsstrategie des Fonds wird vom Finanzministerium genehmigt. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 3. QUARTAL | 2022 | In der Anlagestrategie des Fonds wird mindestens Folgendes festgelegt: Art und Umfang der geförderten Investitionen, mit denen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | nachhaltige Stadterneuerungs- und -entwicklungsprojekte gefördert werden und die mit den Zielen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang stehen, auch in Bezug auf die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie im Leitfaden der Kommission vom 12. Februar 2021 näher ausgeführt, ii) die unterstützten Vorhaben, iii) die zu unterstützenden Begünstigten, bei denen es sich um private Projektträger von finanziell selbsttragenden Projekten handelt, bei denen die öffentliche Unterstützung durch ein Marktversagen oder das Risikoprofil gerechtfertigt ist, und ihre Förderkriterien, iv) die Förderkriterien für finanzielle Begünstigte und ihre Auswahl im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen; V) die Aufnahme einer spezifischen Haushaltslinie für angemessene Wohnraumlösungen für |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und Industrie und vi) Bestimmungen zur Reinvestition potenzieller Rückflüsse für dieselben politischen Ziele, auch über 2026 hinaus.<br><br>Die vertragliche Vereinbarung mit der betrauten Einrichtung, die die Anwendung der DNSH-Leitlinien vorschreibt, muss die Anwendung dieser Leitlinien vorsehen. |
| M5C2-18 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – EIB-Fonds | Ziel | Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen mit einem Investitionswert zugrunde liegender Projekte von mindestens 545 000 000 EUR | ENTFÄLLT. | EUR | 0 | 545 000 000 | Q4 | 2025 | Die ausgewählten Finanzintermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Investitionswert der zugrunde liegenden Projekte von mindestens 545 000 000 EUR (einschließlich ARF und privater Finanzierung) geschlossen haben.<br><br>Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat die Überweisung von 272 000 000 EUR an die Europäische Investitionsbank |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | abgeschlossen. |
| 275C2-19 | Investition 6 – Innovationsprogramm für Wohnraumqualität | Meilenstein | Regionen und Autonome Provinzen (einschließlich Gemeinden und/oder Metropolen in diesen Gebieten) unterzeichneten die Vereinbarungen zur Sanierung und Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus. | Unterzeichnung von Vereinbarungen mit lokalen Behörden | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2022 | Mindestens 15 Regionen und Autonome Provinzen (einschließlich Gemeinden und/oder Großstädten in diesen Gebieten) haben die Vereinbarungen zur Sanierung und Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus unterzeichnet.<br><br>Unterzeichnung von Vereinbarungen mit mindestens 15 Regionen und Autonomen Provinzen, die an Projekten beteiligt sind.<br><br>Konstruktion: neue öffentliche Wohnungen für:<br><br>— die für den öffentlichen Wohnungsbau bestimmten Vermögenswerte umzugestalten, umzustrukturieren und zu erhöhen;<br><br>— Neufunktionierung von Flächen, Räumen sowie öffentlichen und privaten Grundstücken, auch durch die Wiederbelebung des städtischen und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| www.parlament.gv.at | | | | | | | | | | sozioökonomischen Gefüges;<br><br>Verbesserung der Zugänglichkeit und Sicherheit städtischer Gebiete und der Bereitstellung von Dienstleistungen und städtischen Infrastrukturen;<br><br>— die bereits gebauten Flächen und Räume zu regenerieren, die Umweltqualität zu verbessern und die Klimaresilienz gegenüber dem Klimawandel zu verbessern, auch durch Maßnahmen mit Auswirkungen auf die städtische Verdichtung;<br><br>— Ermittlung und Nutzung innovativer Management- und Inklusionsmodelle und -instrumente, sozialer und städtischer Wohlfahrt sowie partizipativer Prozesse.<br><br>Die unterstützten Wohneinheiten und öffentlichen Räume sollen von den im entsprechenden Etappenziel beschriebenen Tätigkeiten profitieren. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C2-20 | Investition 6 – Innovationsprogramm für Wohnraumqualität | Ziel | Anzahl der gebauten, erworbenen oder renovierten Wohneinheiten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 10 000 | Q2 | 2026 | Es müssen mindestens 10000 Wohneinheiten gebaut, gekauft oder renoviert und mindestens 1800000 Quadratmeter öffentlicher Geschwindigkeiten renoviert werden.<br><br>Mindestens 497 Mio. EUR der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Investitionskosten werden für die energetische Renovierung des bestehenden Wohnungsbestands oder der öffentlichen Infrastruktur bereitgestellt, davon mindestens 300 Mio. EUR für die energetische Renovierung des bestehenden Wohnungsbestands, die zu Primärenergieeinsparungen von mindestens 30 % führen.<br><br>Mindestens 84 Mio. EUR der ARF-Unterstützung für die Investitionskosten werden für die Radverkehrsinfrastruktur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | bereitgestellt. |
| M5C2-21 | Investition 7 – Das Projekt „Sport und soziale Inklusion“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte im Bereich Sport und soziale Eingliederung im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte im Bereich Sport und soziale Eingliederung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | 1. QUARTAL | 2023 | Mitteilung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, die mindestens eines der folgenden Elemente umfasst:<br>1. Bau neuer Sportanlagen in den benachteiligten Gebieten des Landes;<br>2. Bereitstellung von Sportausrüstung, einschließlich der Anwendung von Technologie im Sport);<br>3. Umrüstung und Anpassung bestehender Sportanlagen (z. B.: Beseitigung architektonischer Barrieren, Energieeffizienz usw.).<br>Ziel des Projekts ist es, die Wiederbelebung städtischer Gebiete durch einen Schwerpunkt auf Sportanlagen sicherzustellen, um die soziale Inklusion und Integration, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Gebieten Italiens, zu fördern.<br>Die Auswahlkriterien gewährleisten, dass |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Quantitative Indikatoren (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | mindestens 50 % der Investitionen für Neubauten bereitgestellt werden, die den einschlägigen Anforderungen der Fußnote 5 in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 entsprechen. |
| M25C2-22 | Investition 7 – Sport und soziale Inklusion | Ziel | Ausgestellte Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 100 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für mindestens 100 Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau oder der Renovierung von Sportanlagen mit einer Gesamtfläche von mindestens 200000 Quadratmetern ausgestellt wurden. |

www.parlament.gv.at

### MISSION 5 KOMPONENTE 3: Spezielle Interventionen für den territorialen Zusammenhalt

Diese Komponente des Aufbau- und Resilienzplans umfasst zwei Interventionsbereiche: I) Plan für die Resilienz von Binnen-, Rand- und Berggebieten; II) Projekte zur Entwicklung des Südens, einschließlich Investitionen zur Bekämpfung der Bildungsarmut, zur Konsolidierung ländlicher Apotheken als lokale Gesundheitsdienste, zur Verbesserung von Vermögenswerten, die aus organisierter Kriminalität eingezogen wurden, und Infrastrukturinvestitionen in Sonderwirtschaftszonen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die territoriale Kluft in drei Bereichen zu überwinden: Demografie und Dienstleistungen; Kompetenzentwicklung; investieren.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der 2019 und 2020 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, wonach der Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation sowie auf die Qualität der Infrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede gelegt werden muss (länderspezifische Empfehlung 2019.3); „Verbesserung der Bildungsergebnisse“ (länderspezifische Empfehlung 2019.2); „Stärkung der Resilienz und Kapazität des Gesundheitssystems [...]“ (länderspezifische Empfehlung 2020.1); „Gewährleistung eines angemessenen [...] Zugangs zum Sozialschutz“ (länderspezifische Empfehlung 2020.2).

## N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Erhält Investition 1.1 Innenbereiche – 1: Verbesserung der sozialen Dienste und Infrastrukturen der Gemeinden**

Die Maßnahme zielt darauf ab, die Probleme der sozialen Ausgrenzung und Marginalisierung anzugehen, indem die Bereitstellung von Dienstleistungen durch eine Aufstockung der Mittel für öffentliche Dienstleistungen, die von den lokalen Behörden erbracht werden, intensiviert wird (der Bereitstellungsmechanismus besteht in der Gewährung von Zuschüssen an die Gemeinden). Die finanzierten Projekte können Folgendes betreffen: häusliche Pflegedienste für ältere Menschen; gemeindenahe Krankenschwestern/Krankenpfleger und Hebammen; Stärkung kleiner Krankenhäuser (ohne Erste Hilfe) oder einiger grundlegender Dienstleistungen (z. B. Radiologie, Kardiologie, Gynäkologie) und ambulanter Zentren; Infrastrukturen für die Hubschrauberrettung; Stärkung der Behindertenzentren; Beratungszentren, kulturelle Dienste, Sportdienstleistungen und Aufnahme von Migranten. Die Intervention zielt entweder auf die Schaffung neuer Dienste und Infrastrukturen oder auf die Verbesserung bestehender Dienste und Infrastrukturen durch Erhöhung der Zahl der Empfänger oder der Qualität der Versorgung ab.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung[88]; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen[89]; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[90] und Anlagen zur

[88] Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

[89] Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

mechanisch-biologischen Behandlung[91]; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

**Investition 1.1.2: Gesundheitseinrichtungen in räumlicher Nähe**

Ziel der Maßnahme ist es, die Rolle ländlicher Apotheken bei der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen für die lokale Bevölkerung zu stärken, z. B. durch integrierte häusliche Pflege und Patientenüberwachung, wodurch wiederum die Interaktion zwischen dem Patienten und dem nationalen Gesundheitssystem erleichtert wird. Die Investition besteht in der finanziellen Unterstützung ländlicher Apotheken.

**Investition 1.3: Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors**

Ziel dieser Maßnahme ist die Bereitstellung sozialpädagogischer Dienstleistungen für Minderjährige, die Verbesserung des Zugangs zu Kinderbetreuung und Bildungsmöglichkeiten sowie die Verhinderung von Schulabbruch und Schulabbruch. Bei der Investition handelt es sich um unterstützende Bildungsmaßnahmen, die von Organisationen des dritten Sektors geleitet werden.

[90] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[91] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C3-1 | Investition 1.1.1: Innere Gebiete – Verbesserung der sozialen Dienste und Infrastrukturen der Gemeinschaften | Meilenstein | Vergabe der Ausschreibung für Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Dienstleistungen und Infrastrukturen in Innenräumen und zur Unterstützung von Apotheken in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern | Mitteilung über die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Interventionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Mit der Intervention werden neue Dienste und Infrastrukturen geschaffen oder bestehende verbessert, indem die Zahl der Empfänger oder die Qualität der Versorgung erhöht wird.<br><br>Die Veröffentlichung aller wettbewerblichen Aufforderungen erfolgt mit einer Leistungsbeschreibung, einschließlich Förderkriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.<br><br>Innere Gebiete sind die in der Strategia Nazionale Aree Interne ausgewiesenen Gebiete; Ländliche Apotheken werden auf der Grundlage von Gesetzen definiert. 27. März 1968, Nr. 221. |
| M5C3-3 | Investition 1.1.2: Gesundheitseinrichtungen in räumlicher | Ziel | Unterstützung für ländliche Apotheken in Gemeinden, Weilern oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 500 | Q4 | 2023 | Die Maßnahme kommt mindestens 500 Landapotheken in Gemeinden, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Nähe | | (erste Gruppe) | | | | | | | Hameletten oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern zugute. |
| M5C3-4 | Investition 1.1.2: Gesundheitseinrichtungen in räumlicher Nähe | Meilenstein | Unterstützung für ländliche Apotheken in Gemeinden, Weilern oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern (zweite Gruppe) | Erlass von Dekreten zur Genehmigung der endgültigen Auszahlung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Erlasse, mit denen die endgültige Auszahlung an mindestens 1500 Landapotheken in Gemeinden, Weilern oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern genehmigt wird. |
| M5C3-8 | Investition 1.3: Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors | Ziel | Pädagogische Unterstützung für Minderjährige (erste Gruppe) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 000 | Q2 | 2023 | Mindestens 20000 Minderjährige bis 17 Jahre erhalten eine pädagogische Unterstützung. Die Projekte konzentrieren sich auf folgende Bereiche:<br>• Maßnahmen für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren, die darauf abzielen, |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | die Bedingungen für den Zugang zu Kinderkrippen und Kindergärten zu verbessern und die Elternschaft zu unterstützen;<br>• Maßnahmen für Kinder im Alter von fünf bis zehn Jahren zur Gewährleistung wirksamer Bildungsmöglichkeiten und zur frühzeitigen Verhinderung von Schulabbruch, Mobbing und anderen Stressphänomenen;<br>• Maßnahmen für Kinder im Alter von 11 bis 17 Jahren, die darauf abzielen, das Bildungsangebot zu verbessern und dem Phänomen des Schulabbruchs |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | vorzubeugen.<br>Hauptbestandteile der Ausschreibung:<br>Öffentliche Bekanntmachungen haben einen Wert von jeweils mindestens 50000000 EUR .<br>— Die Projekte von Einrichtungen des dritten Sektors haben eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und bis zu zwei Jahren.<br>Die Maßnahmen finden in den Regionen Abruzzen, Apulien, Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Sardinien und Sizilien statt. |
| M5C3-9 | Investition 1.3: Strukturierte | Ziel | Pädagogische Unterstützung für Minderjährige (zweite Gruppe) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 20 000 | 44 000 | Q4 | 2025 | Anmeldeformulare und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors | | | | | | | | | Anmeldebestätigungen für mindestens 44000 Minderjährige im Alter von null bis 17 Jahren, die pädagogische Unterstützung erhalten. |

www.parlament.gv.at

## N.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Reform 1: Vereinfachung der Verfahren und Stärkung des Kommissionsmitglieds in den Sonderwirtschaftszonen**

Die Reform soll zur Vereinfachung des Governance-Systems beitragen und die Zeit für die Durchführung der Maßnahmen in den Sonderwirtschaftszonen straffen. Mit der Reform wird die einzige digitale Anlaufstelle für die Sonderwirtschaftszonen eingerichtet und die Rolle der Kommission gestärkt.

**Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszonen (SWZ)**

Mit der Investition soll die Wirkung der Reform zur Einführung der Sonderwirtschaftszonen (SWZ) sichergestellt werden. Die Investition besteht in der Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen rund um Hafengebiete („Last Meile"-Verbindungen, digitale Logistik, Urbanisierung oder Energie- und Umwelteffizienz; Hafeninfrastrukturen).

**Investition 1.5: Steuervergünstigungsregelung für Investitionen in Süditalien und der Sonderwirtschaftszone (SWZ)**

Ziel der Maßnahme ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum von Unternehmen in südlichen Regionen und/oder in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) im Süden zu fördern und gleichzeitig Anreize für private Investitionen zu schaffen.

Die Maßnahme besteht aus einer Steuergutschriftregelung und den damit verbundenen Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten.

## N.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M5C3-10 | Reform 1: Vereinfachung der Verfahren und Stärkung des Kommissionsmitglieds in den Sonderwirtschaftszonen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinfachung der Verfahren und zur Stärkung der Rolle des Kommissionsmitglieds in den Sonderwirtschaftszonen | In der Verordnung ist vorgesehen, dass die Verordnung in Kraft tritt, um die Verfahren zu vereinfachen und die Rolle des Kommissars in den Sonderwirtschaftszonen zu stärken. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Die Verordnung enthält: die<br>Einrichtung einer einzigen digitalen Anlaufstelle für die Sonderwirtschaftszonen zur Vereinfachung der Verfahren; Bestimmungen zur Stärkung der Rolle des Kommissionsmitglieds im ZES.<br>Sonderwirtschaftszonen sind besondere Gebiete, die im Gesetzesdekret 91/2017 (Veröffentlichung im Amtsblatt 141/2017), umgewandelt in das Gesetz L. 123/2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Mezzogiorno 188/2017), festgelegt sind. |
| M5C3-11 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Meilenstein | Inkrafttreten der Erlasse des Ministeriums zur Genehmigung der Einsatzpläne für alle acht Sonderwirtschaftszonen | Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten der Erlasse des Ministeriums. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | In dem Dekret werden die Ressourcen den für die Durchführung zuständigen Stellen zugewiesen und spezifische Bedingungen festgelegt, um Umweltauswirkungen der Maßnahmen zu vermeiden.<br>Die Veröffentlichung aller wettbewerblichen Aufforderungen erfolgt mit einer Leistungsbeschreibung, einschließlich Förderkriterien, die sicherstellen, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgang slage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. |
| M5C3-12 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Ziel | Beginn der Arbeiten für Infrastrukturprojekte in der Sonderwirtschaftszone | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 53 | Q4 | 2024 | Die Infrastrukturprojekte werden durch ihren Codice Locale di Progetto (CLP) eindeutig identifiziert.<br><br>Die Arbeiten für mindestens 53 Projekte, die durch das Dekret über die Mittelzuweisung festgelegt wurden, müssen begonnen haben. |
| M5C3-13 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Ziel | Abschluss der Infrastrukturprojekte in der Sonderwirtschaftszone | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 46 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten werden für mindestens 46 Projekte ausgestellt, die durch das Dekret über die Mittelzuweisung festgelegt und von ihrem Codice Locale di Progetto (CLP) eindeutig identifiziert wurden. Die Liste der abgeschlossenen Projekte umfasst Folgendes:<br><br>- Porto di Salerno. Portuale des Gebiets. Consolidamento ed adeguamento funzionale di alcuni moli e banchine (CLP: G51B21003170006)<br>- Porto di Napoli. Portuale des Gebiets. Prolungamento e rafforzamento della diga Duca D'Aosta (CLP: G65F20001560006)<br>- Porto di Salerno. Dragaggio del porto commerciale di Salerno e del canale di ingresso – fase 2 – Molo di ponente |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgang slage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | (CLP: G51B21003160006)<br>- Porto Canale Di Cagliari. Portuale des Gebiets. Avamporti: Realizzazione di nuovi banchinamenti per l'ormeggio di navi Traghetto roll-on, ro-ro (CLP: D21G06000020003) |
| M5C3-14 | Investition 1.5: Steuervergünstigungsregelung für Investitionen in Süditalien und der Sonderwirtschaftszone (SWZ) | Ziel | Steuergutschriften für Süditalien und die Sonderwirtschaftszone (SWZ) | ENTFÄLLT. | Höhe der bewilligten Mittel (EUR) | 0 | 500 000 000 | Q2 | 2026 | Gewährung von Steuergutschriften in Höhe von mindestens 500 000 000 EUR an Unternehmen für Investitionen in Höhe von mindestens 150000 EUR, die von 2022 bis 2025 in südlichen Regionen und in der Sonderwirtschaftszone (SWZ) im Süden durchgeführt werden.<br>Die Maßnahme zielt auf die folgenden Investitionslinien ab:<br>1. Produktionssysteme (einschließlich aller Geräte, die eng mit den Anlagen/Maschinen verbunden sind, aus denen das System besteht), die über digitale Geräte verwaltet werden, die eine oder mehrere Phasen des Produktzyklus ausführen können.<br>2. Produktionsautomatisierungssysteme, bei denen Roboter, Sensoren und Komponenten eingesetzt werden, um die Flexibilität und Effizienz der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgang slage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Produktionslinien zu erhöhen.<br>3. Hardware und Software, einschließlich solcher, die auf Cloud-Computing-Plattformen beruhen, für: Organisation und Verarbeitung großer Datenmengen; Verwaltung von Schnittstellen, einschließlich Multimedia-Schnittstellen; Einsatz fortgeschrittener Sensoren zur Verarbeitung komplexer Informationen; Optimierung der Verarbeitung unter Energie- und Datenschutzgesichtspunkten; Bereitstellung von Fernunterstützung für Spezialausrüstung.<br>4. Elektronische Prototyp-Tools und/oder fortgeschrittene Produktion zur Durchführung digitaler Prozesse, z. B.: 3D-Druck, Laserschneiden und CNC-Fräsen.<br>5. Spezialgüter und -ausrüstungen für die Erbringung fortgeschrittener Dienstleistungen oder für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten.<br>Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgang slage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | NACE-Codes 01, 08, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 29, 30, 35, 38, 41, 42, 43, 49, 50 und 51 tätig sind, werden für das Ziel nicht berücksichtigt. |

www.parlament.gv.at

## O. MISSION 6 KOMPONENTE 1: Nachbarschaftsnetze, Einrichtungen und Telemedizin für die territoriale Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Komponente ist es, den italienischen nationalen Gesundheitsdienst (NHS) zu stärken, indem unter anderem der Schutz vor umwelt- und klimabedingten Gesundheitsrisiken verbessert und besser auf die Bedürfnisse der Gemeinschaften in Bezug auf lokale Pflege und Unterstützung eingegangen wird. Die lokale Gesundheitsversorgung ist fragmentiert und unterliegt regionalen Unterschieden, die zu einem unterschiedlichen Niveau der Gesundheitsversorgung und der Gesundheitsergebnisse in den einzelnen Regionen führen. Das Angebot an integrierten häuslichen Pflegediensten wird als gering angesehen, und die verschiedenen Anbieter von Gesundheits- und Sozialdiensten gelten als nur schwach integriert. Darüber hinaus wurde die Fähigkeit des italienischen nationalen Gesundheitsdienstes (NHS) zur Bewältigung von Gesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Umweltexposition und dem Klimawandel durch mehrere Umweltkrisen und -notfälle auf die Probe gestellt, die die Herausforderungen aufgrund des Mangels an ausreichenden Präventionsmaßnahmen verdeutlichten. Ziel dieser Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, den italienischen nationalen Gesundheitsdienst (NHS) zu stärken, indem unter anderem der Schutz vor umwelt- und klimabedingten Gesundheitsrisiken verbessert und besser auf die Bedürfnisse der Gemeinschaften in Bezug auf lokale Pflege und Unterstützung eingegangen wird.

Die Investitionen und Reformen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der 2019 und 2020 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, wonach es notwendig ist, „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation sowie die Qualität der Infrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede zu konzentrieren (länderspezifische Empfehlung 3, 2019), die Resilienz und Kapazität des Gesundheitssystems in den Bereichen Gesundheitspersonal, kritische medizinische Produkte und Infrastruktur zu stärken“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020) und „die Investitionen auf den grünen und den digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere auf [...] eine verstärkte digitale Infrastruktur, um die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen sicherzustellen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020).

### O.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

*ENTFÄLLT.*

### O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

*ENTFÄLLT.*

## O.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Reform 1: Festlegung eines neuen Organisationsmodells für das Netz zur Unterstützung der territorialen Gesundheitsversorgung.**

Die Reform stellt ein vorbereitendes Element für die Investitionen der Komponente dar. Es soll ein neues Modell für die territoriale Unterstützung der Gesundheitsversorgung und eine neue institutionelle Struktur für die Gesundheits-, Umwelt- und Klimaprävention geschaffen werden. Dies soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Schaffung eines neuen Organisationsmodells für das Netz zur Unterstützung der territorialen Gesundheitsversorgung durch die Festlegung eines Rechtsrahmens, in dem strukturelle, technologische und organisatorische Standards festgelegt werden.
2. Festlegung einer neuen institutionellen Struktur für die Gesundheits-, Umwelt- und Klimaprävention nach einem integrierten Ansatz („Eine Gesundheit“) und einer ganzheitlichen Vision („Pflanzengesundheit“).

**Investition 1.1: Kommunale Gesundheitseinrichtungen zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung.**

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung von Gemeinschaftsgesundheitshäusern.

Die Investition besteht in der Aktivierung und Bündelung von Leistungen der medizinischen Grundversorgung sowie in der Einrichtung (energieeffizienter) Hilfszentren für eine integrierte Reaktion auf den Pflegebedarf.

**Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin**

Ziel der Maßnahme ist es, die häusliche Pflege und die großflächige Einführung telemedizinischer Lösungen zu fördern und Innovationen im Gesundheitswesen zu unterstützen.

Die Investition umfasst Hardware und ein verbessertes Dienstleistungsangebot, die Einrichtung territorialer Koordinierungszentren („Centrali Operative Territoriali“), die Finanzierung von Diagnose- und Überwachungsprojekten, die Schaffung einer nationalen Plattform für die Überprüfung telemedizinischer Projekte und Ad-hoc-Forschungsinitiativen zu digitalen Gesundheits- und Pflegetechnologien.

**Investition 1.3: Stärkung der zwischengeschalteten Gesundheitsversorgung und ihrer Einrichtungen (Gemeinschaftskliniken)**

Ziel der Maßnahme ist es, die Zahl der zwischengeschalteten Gesundheitseinrichtungen zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Einrichtung von Gemeindekrankenhäusern und Gesundheitseinrichtungen für Patienten, die nach einer Episode geringfügiger Schwäche oder dem Wiederauftreten chronischer Erkrankungen eine geringe Intensität und kurzfristige klinische Eingriffe benötigen.

## O.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M6C1-1 | Reform 1: Festlegung eines neuen Organisationsmodells für das Netz zur Unterstützung der territorialen Gesundheitsversorgung | Meilenstein | Inkrafttreten des Sekundärrechts (Ministerialdekret) zur Reform der Organisation des Gesundheitswesens. | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Inkrafttreten der sekundärrechtlichen Vorschriften (Ministerialerlass), die Folgendes vorsehen:<br><br>— Festlegung eines neuen Organisationsmodells für das Netz zur Unterstützung des territorialen Gesundheitswesens durch Festlegung eines Rechtsrahmens, in dem strukturelle, technologische und organisatorische Standards für alle Regionen festgelegt werden; Festlegung einer neuen institutionellen Struktur für die Gesundheits-, Umwelt- und Klimaprävention nach dem Konzept „Eine Gesundheit“. |
| M6C1-2 | Investition 1.1: Kommunale Gesundheitseinrichtungen zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung | Meilenstein | Genehmigung eines Vertrags über institutionelle Entwicklung | Notifizierung der Genehmigung durch das Gesundheitsministerium und die Regionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Genehmigung eines Vertrags über die institutionelle Entwicklung (Contratto Istituzionale di Sviluppo) mit dem italienischen Gesundheitsministerium als zuständiger und durchführender Behörde und Beteiligung der Regionalverwaltungen zusammen mit den anderen betroffenen Stellen für Gemeinschaftsgesundheitshäuser:<br><br>Der institutionelle Entwicklungsvertrag ist ein Governance-Instrument, in dem alle geeigneten Parteien aufgeführt sind, die für die Umsetzung des Gesundheitshauses der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Gemeinschaft zur Verbesserung der territorialen Gesundheitshilfe ermittelt wurden. In dem Vertrag werden auch die Verpflichtungen festgelegt, die jede italienische Region übernehmen wird, um die Erreichung der erwarteten Ergebnisse in Bezug auf die gemeinschaftliche Gesundheitseinrichtung zu gewährleisten.<br><br>Ziel des Vertrags war es, den territorialen Zusammenhalt, die Entwicklung und das Wirtschaftswachstum zu unterstützen und die Durchführung komplexer Maßnahmen zu beschleunigen. Der institutionelle Entwicklungsvertrag ist besonders nützlich für Großprojekte oder Investitionen, die in einzelnen, funktional miteinander verbundenen Interventionen zum Ausdruck kommen, die einen integrierten Ansatz und die Nutzung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds und der nationalen Fonds erfordern, die auch in Plänen und operationellen Programmen enthalten sind, die aus nationalen und europäischen Mitteln finanziert werden. |
| M6C1-3 | Investition 1.1: Kommunale Gesundheitseinrichtungen zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorg | Ziel | Die Dienste der kommunalen Gesundheitseinrichtungen werden aktiviert. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 038 | Q2 | 2026 | Unabhängige Sachverständigengutachten, in denen die Aktivierung von Dienstleistungen gemäß den Standards bestätigt wird, die in den obligatorischen Positionen der Tabelle 4 in Anhang 1 Abschnitt 5 des DM Nr. 77 vom 23. Mai 2022 in mindestens 1038 Gemeinschaftsgesundheitseinrichtungen |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | ung | | | | | | | | | festgelegt sind.<br><br>Mindestens 50 % der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die Investitionskosten sind für den Bau neuer Gebäude (Interventionsbereich 025b) gemäß den Anforderungen der Fußnote 5 in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 oder für die vom unabhängigen Sachverständigen bescheinigte energetische Renovierung von Gebäuden (Interventionsbereich 026) bestimmt. |
| M6C1-4 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Meilenstein | Genehmigung der Leitlinien mit dem digitalen Modell für die Umsetzung der häuslichen Pflege | Vom Gesundheitsministerium genehmigte Leitlinien | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Mit den Leitlinien werden die Verfahren gestrafft, die erforderlich sind, um die häusliche Pflege durch die Entwicklung von Fernüberwachungstechniken und die Heimautomatisierung zu verbessern. |
| M6C1-5 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Meilenstein | Vom Gesundheitsministerium und den Regionen genehmigter institutioneller Entwicklungsvertrag | Mitteilung des genehmigten Vertrags | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Genehmigung eines Vertrags über die institutionelle Entwicklung (Contratto Istituzionale di Sviluppo) mit dem italienischen Gesundheitsministerium als zuständiger und durchführender Behörde und Beteiligung der Regionalverwaltungen zusammen mit den anderen für die häusliche Pflege zuständigen Stellen.<br><br>Im institutionellen Entwicklungsvertrag werden für jede Intervention oder |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Interventionskategorie der Zeitplan, die Zuständigkeiten der Auftragnehmer, die Bewertungs- und Überwachungskriterien und die Sanktionen bei Nichteinhaltung festgelegt. Ferner werden die Bedingungen für eine mögliche teilweise Auszahlung von Mitteln für Interventionen oder die Zuweisung der entsprechenden Mittel an eine andere Regierungsebene im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip festgelegt. |
| M6C1-6 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Häusliche Pflege | ENTFÄLLT. | Anzahl | 645 590 | 1 487 590 | Q2 | 2025 | Die häusliche Pflege von über 65-Jährigen muss einen Jahreswert von mindestens 1487590 erreichen, gemessen am SIAD05bis-Indikator „Über 65-Jährige, die in SIAD (Sistema informativo Assistenza domiciliare) in Beziehung zur älteren Bevölkerung behandelt werden“ im Agenas-Dashboard. |
| M6C1-7 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Koordinierungszentren voll funktionsfähig (zweite Gruppe) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 480 | Q4 | 2024 | Der entscheidende Punkt dieser Maßnahme ist die Inbetriebnahme von mindestens 480 territorialen Koordinierungszentren („Centrali Operative Territoriali“), deren Aufgabe es ist, die verschiedenen territorialen, sozialen und Krankenhausgesundheitsdienste sowie das Notfallnetz zu koordinieren und miteinander zu verbinden, um Kontinuität, Zugänglichkeit und Integration der Versorgung zu gewährleisten. |
| M6C1-8 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und | Ziel | Mindestens ein Telemedizinprojekt, das jeder | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 20 | Q4 | 2023 | Die nationale Strategie für Telemedizin fördert und finanziert die Entwicklung und den Ausbau neuer telemedizinischer Projekte und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Telemedizin | | Region zugewiesen wird (unter Berücksichtigung sowohl der Projekte, die in der jeweiligen Region durchgeführt werden, als auch der Projekte, die im Rahmen von Zusammenschlüssen zwischen Regionen entwickelt werden können) | | | | | | | Lösungen innerhalb der regionalen Gesundheitssysteme und ist als solche ein wichtiger (technologischer) Wegbereiter für die Umsetzung des verstärkten Ansatzes der Fernversorgung im Gesundheitswesen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf chronischen Patienten liegt. |
| M6C1-9 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Unterstützung durch Instrumente der Telemedizin | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 300 000 | Q2 | 2026 | Der Indikator für die Unterstützung durch Instrumente der Telemedizin, der auf den Indikatoren der nationalen Telemedizinplattform (PNT) beruht und über das Agenas-Dashboard überwacht wird, muss einen Wert von mindestens 300000 Personen erreichen. |
| M6C1-10 | Investition 1.3: Stärkung der zwischengeschalteten Gesundheitsversorg | Meilenstein | Genehmigung eines Vertrags über institutionelle Entwicklung | Mitteilung über die Genehmigung des Vertrags über die | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Genehmigung eines Vertrags über die institutionelle Entwicklung (Contratto Istituzionale di Sviluppo) mit dem italienischen Gesundheitsministerium als zuständiger und durchführender Behörde und Beteiligung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | ung und ihrer Einrichtungen (Gemeinschaftskliniken) | | (Contratto Istituzionale di Sviluppo) | institutionelle Entwicklung | | | | | | Regionalverwaltungen zusammen mit den anderen für die Krankenhäuser in der Gemeinschaft zuständigen Stellen.<br><br>Der institutionelle Entwicklungsvertrag enthält eine Liste aller geeigneten Standorte, die für die Investitionen ermittelt wurden, sowie die Verpflichtungen, die jede Region übernehmen muss, um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses zu gewährleisten. Im Falle eines Verstoßes durch eine Region wendet sich das Gesundheitsministerium an den Kommissar „ad acta“. In Bezug auf den Technologiepark der Einrichtungen, d. h. alle Instrumente, Lizenzen und Verbindungsleitungen, ist den aggregierten Beschaffungsmethoden der Vorzug zu geben. |
| M6C1-11 | Investition 1.3: Stärkung der zwischengeschalteten Gesundheitsversorgung und ihrer Einrichtungen (Gemeinschaftskliniken) | Ziel | Renovierte, vernetzte und technologisch ausgestattete kommunale Krankenhäuser | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 307 | Q2 | 2026 | Unabhängige Sachverständigengutachten, die die Aktivierung von Dienstleistungen gemäß den in Anhang 1 Abschnitt 11 des DM Nr. 77 vom 23. Mai 2022 festgelegten Standards in mindestens 307 Krankenhäusern in der Gemeinschaft bestätigen. |

www.parlament.gv.at

## P. MISSION 6 KOMPONENTE 2: Innovation, Forschung und Digitalisierung des nationalen Gesundheitsdienstes

Diese Komponente des italienischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, die notwendigen Voraussetzungen für eine größere Resilienz des nationalen Gesundheitsdienstes zu schaffen, indem I) Ersatz veralteter Gesundheitstechnologien in Krankenhäusern; II) die Entwicklung einer erheblichen strukturellen Verbesserung der Sicherheit von Krankenhausgebäuden; III) Verbesserung der Gesundheitsinformationssysteme und digitalen Instrumente; IV) Förderung und Stärkung des Sektors der wissenschaftlichen Forschung; V) Verbesserung der Humanressourcen.

Die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente tragen zur Umsetzung der 2020 und 2019 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen bei, wonach es notwendig ist, „die Resilienz und Kapazität des Gesundheitssystems in den Bereichen Gesundheitspersonal, kritische medizinische Produkte und Infrastruktur zu stärken“ (länderspezifische Empfehlung 1, 2020), „Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel zu konzentrieren, insbesondere auf [...] verstärkte digitale Infrastrukturen, um die Erbringung wesentlicher Dienstleistungen sicherzustellen“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2020), und „die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf Forschung und Innovation sowie die Qualität der Infrastruktur zu konzentrieren, auch unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede“ (länderspezifische Empfehlung 3, 2019).

### P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1: Überarbeitung und Aktualisierung des derzeitigen Rechtsrahmens der Wissenschaftlichen Institute für Hospitalisierung und Pflege (IRCCS)**

Ziel der Reform ist es, das Netz wissenschaftlicher Institute für Krankenhausbehandlung und Pflege (IRCCS) umzustrukturieren, um i) die Qualität des nationalen Gesundheitssystems (NHS) zu verbessern, ii) die Beziehung zwischen Gesundheit und Forschung zu verbessern und iii) den Rechtsrahmen des IRCCS und die Forschungspolitik im Zuständigkeitsbereich des italienischen Gesundheitsministeriums zu überprüfen.

Mit der Reform wird die Governance der öffentlichen IRCCS verbessert, indem i) das strategische Management verbessert wird, ii) die Befugnisse und Zuständigkeitsbereiche besser definiert werden und iii) die Vorschriften über den Status des wissenschaftlichen Direktors der öffentlichen IRCCS und des Forschungspersonals umfassend festgelegt werden.

Schließlich eine spezifische Teilmaßnahme, bei der IRCCS auf der Grundlage ihrer Tätigkeit (Einzelfach- oder Generalisten) unterschieden werden, wodurch ein integriertes Netz von IRCCS geschaffen und der Austausch von Fachwissen zwischen den IRCCS selbst und den anderen Strukturen des italienischen NHS erleichtert wird.

**Investition 2.1: Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS**

Ziel der Maßnahme ist es, die Finanzierung des biomedizinischen Forschungssystems zu erhöhen.

Die Investition besteht in der Durchführung von Projekten zum Konzeptnachweis (PoC) sowie in der Finanzierung von Forschungsinitiativen im Bereich seltener Krankheiten, seltener Krebserkrankungen und anderer Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit.

**Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Investitionen in Ausbildung und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem zu fördern. Diese Investition besteht in der Erhöhung der Stipendien für den spezifischen Studiengang Allgemeinmedizin; Erhöhung der Zahl der vergebenen Facharztausbildungsverträge; die Bereitstellung von Schulungen zu Management- oder digitalen Kompetenzen für Mitarbeiter des NHS sowie

die Bereitstellung von Schulungen zur Sicherheit in Bezug auf Krankenhausinfektionen für Mitarbeiter des NHS.

## P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M6C2-1 | Reform 1: Überarbeitung und Aktualisierung des derzeitigen Rechtsrahmens der Wissenschaftlichen Institute für Hospitalisierung und Pflege (IRCCS) und der Forschungspolitik des Gesundheitsministeriums, um die Verbindung zwischen Forschung, Innovation und Gesundheitsversorgung zu stärken | Meilenstein | Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets zur Neuordnung der Satzung der wissenschaftlichen Institute für Krankenhausbehandlung und Pflege (IRCSS) | Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Mit der Reform wird das IRCCS-Netz neu organisiert, um die Qualität und Exzellenz des NHS zu verbessern, die Beziehung zwischen Gesundheit und Forschung zu verbessern und die rechtliche Regelung des IRCCS und die Forschungspolitik im Zuständigkeitsbereich des italienischen Gesundheitsministeriums zu überprüfen.<br><br>Die Reform umfasst Maßnahmen, die darauf abzielen, I) Stärkung der Verbindung zwischen Forschung, Innovation und Gesundheitsversorgung; II) Verbesserung der Governance der öffentlichen IRCCS durch Verbesserung des strategischen Managements und bessere Festlegung der Befugnisse und Zuständigkeitsbereiche. |
| M6C2-2 | Investition 2.1: Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen | Ziel | Finanzierte Forschungsprojekte zu PoC (Konzeptnachweis) | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 200 | Q2 | 2025 | Gewährung von Finanzmitteln für Forschungsprojekte in den Bereichen seltene Krankheiten und seltene |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Forschung des NHS | | und seltenen Krebserkrankungen und Krankheiten | | | | | | | Krebsarten sowie Konzeptnachweis. Die Gewährung von Finanzmitteln für Forschungsprojekte in den Bereichen PoC und seltene Krankheiten und seltene Krebsarten erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung.<br><br>Mindestens 200 Forschungsprojekte müssen eine erste Finanzierungstranche erhalten haben. |
| M6C2-3 | Investition 2.1: Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS | Ziel | Finanzierte Forschungsprojekte zu Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 324 | Q2 | 2025 | Gewährung von Finanzmitteln für Forschungsprojekte zu Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit.<br>Die Gewährung von Finanzmitteln für Forschungsprojekte zu Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit erfolgt im Wege einer öffentlichen Ausschreibung.<br><br>Mindestens 324 Forschungsprojekte müssen eine erste Finanzierungstranche erhalten haben. |
| M6C2-16 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Schulungen zu Managementkompetenzen und digitalen Kompetenzen für das Personal im Gesundheitswesen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 500 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über die Teilnahme an Schulungen zu Management- oder digitalen Kompetenzen für 4500 Mitarbeiter des Nationalen Gesundheitsdienstes. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M6C2-17 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Vergabe von fachärztlichen Weiterbildungsaufträgen | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 4 200 | Q4 | 2025 | Vergabe von 4200 Facharztausbildungsverträgen. |

www.parlament.gv.at

## P.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern**

Ziel der Maßnahme ist es, die Produktivität des Gesundheitspersonals zu steigern, die Qualität der Prozesse zu verbessern und die Patientensicherheit und die Erbringung hochwertiger Dienstleistungen zu gewährleisten.

Die Investition umfasst die Modernisierung großer medizinischer Ausrüstung, die Informatisierung der Verfahren von Krankenhäusern mit einer Notfallabteilung der ersten und zweiten Ebene („Dipartimenti Emergenza e Accettazione“, DEA) und die Erhöhung der Zahl der Betten in Intensiv- und Halbintensivstationen in Krankenhäusern des nationalen Gesundheitsdienstes.

**Investition 1.2: Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sicherheit von Krankenhäusern durch Maßnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit von Krankenhäusern und eine mehrjährige Maßnahme zur Renovierung und Modernisierung des physischen und technologischen Rahmens der Immobilien im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erhöhen.

**Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Versorgung, die Gesundheitsanalyse und die Vorhersagekapazität des italienischen NHS zu verbessern. Die Investition besteht in der verstärkten Nutzung der bestehenden elektronischen Patientenakten (EHR) und der Stärkung der Technologie- und Analyseinfrastruktur des Gesundheitsministeriums.

**Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Investitionen in Ausbildung und Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Gesundheitssystem zu fördern. Diese Investition besteht in der Erhöhung der Stipendien für den spezifischen Studiengang Allgemeinmedizin; Erhöhung der Zahl der vergebenen Facharztausbildungsverträge; die Bereitstellung von Schulungen zu Management- oder digitalen Kompetenzen für Mitarbeiter des NHS sowie die Bereitstellung von Schulungen zur Sicherheit in Bezug auf Krankenhausinfektionen für Mitarbeiter des NHS.

## P.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M6C2-4 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Meilenstein | Vom Gesundheitsministerium/italienischen Regionen genehmigter Umstrukturierungsplan | Mitteilung über die Genehmigung | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2021 | Genehmigung des Umstrukturierungsplans zur Stärkung der Kapazitäten der Krankenhäuser des NHS, um Pandemienotfälle angemessen zu bewältigen, indem die Zahl der Betten in Intensiv- und Subintensivstationen erhöht wird.<br>Mit dem Umstrukturierungsplan für Krankenhäuser wird die Zahl der verfügbaren Betten in den Intensiv- und Halbintensivstationen in den Krankenhäusern des NHS erhöht. |
| M6C2-5 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Meilenstein | Genehmigung des Vertrags über die institutionelle Entwicklung | Mitteilung über die Unterzeichnung des Vertrags über die institutionelle Entwicklung durch das Ministerium für Gesundheit und italienische Regionen | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2022 | Genehmigung eines Vertrags über die institutionelle Entwicklung (Contratto Istituzionale di Sviluppo) mit dem italienischen Gesundheitsministerium als zuständiger und durchführender Behörde und unter Beteiligung der Regionalverwaltungen und anderer wichtiger Interessenträger.<br>Der institutionelle Entwicklungsvertrag ist das Instrument, das in den geltenden nationalen Rechtsvorschriften (Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzesdekrets Nr. 88 vom 31. Mai 2011 und Artikel 7 des Gesetzesdekrets Nr. 91 |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | vom 20. Juni 2017 durch das Gesetz Nr. 123 vom 3. August 2017) festgelegt ist, um die Umsetzung strategischer Projekte, die funktional miteinander verbunden sind, zu beschleunigen. Der institutionelle Entwicklungsvertrag enthält eine Liste aller geeigneten Standorte, die für die Investitionen ermittelt wurden, sowie die Verpflichtungen, die jede Region übernehmen muss, um die Erreichung des erwarteten Ergebnisses zu gewährleisten. Im Falle eines Verstoßes durch eine Region wendet sich das Gesundheitsministerium an den Kommissar „ad acta“. |
| M6C2-6 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Ziel | Lieferung großer Diagnosegeräte | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 3 100 | Q2 | 2026 | Prüfbescheinigungen oder Verwendungsgenehmigungen für 3100 große Diagnosegeräte. Anzahl und Typologie der zu liefernden Geräte: 290 Geräte (NMR – Kernmagnetresonanz – bei 1,5 T oder mehr; Linearbeschleuniger; PET/CT – Positron-Emissionstomografie/Computertomografie); 655 Geräte (Angiographie; Gammakameras, Gammakameras/CT – Computertomografie; CT – Computertomografie); 2155 Geräte (ortsfeste Röntgensysteme; Mammografie; Ultraschall). |
| M6C2-7 | Investition 1.1: | Meilenstei | Vergabe aller | Mitteilung über alle | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2022 | Veröffentlichung von |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | n | öffentlichen Aufträge | vergebenen öffentlichen Aufträge. | | | | | | Ausschreibungsverfahren (Consip-Rahmenvereinbarung) und Abschluss von Verträgen mit Dienstleistern sowie Digitalisierung von Krankenhäusern der Ebenen DEA I und II)<br><br>Die Aufträge umfassen den Kauf von: Datenverarbeitungszentrum (DPC), einschließlich IKT und zugehöriger Arbeiten, die für die Informatisierung der gesamten Krankenhausstruktur erforderlich sind, b) Erwerb von Hardware- und/oder Software-Informationstechnologie, elektromedizinischen Technologien sowie zusätzlichen Technologien und ergänzenden Arbeiten, die für die Informatisierung der Krankenhausabteilungen erforderlich sind. Die Bewertung des derzeitigen Digitalisierungsniveaus vor der Durchführung der Intervention ermöglicht eine Feinabstimmung dieser Bewertung entsprechend den tatsächlichen Bedürfnissen der einzelnen Regionen/Krankenhäuser. |
| M6C2-8 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von | Ziel | Digitalisierung von Krankenhäusern (DEA – Notfall- und Aufnahmeabteilungen – Level I und | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 280 | Q4 | 2025 | Das Ziel ist zu erreichen, wenn die Digitalisierung der 280 Notaufnahme- und Annahmestelle der ersten und zweiten Stufe (Emergency and Acceptance Department – DEA) gemäß dem Modell für die Einführung elektronischer Patientenakten (Electronic |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Krankenhäusern | | Level II) | | | | | | | Medical Record Adoption Model – EMRAM) um mindestens eine Stufe erhöht wurde, was durch ein digitales Reifezertifikat der Healthcare Information and Management Systems Society (HIMSS) bescheinigt wird, und mindestens die Stufe zwei oder mehr der Reifeskala für mindestens 50 DEA erreicht hat.<br><br>Zur Erreichung dieses Ziels können Beschaffungen, die nicht im Rahmen der zur Erreichung von M6C2-7 geschlossenen Verträge erfolgen, sowie Beschaffungen auf dem elektronischen Markt der öffentlichen Verwaltung (Mepa) oder dem dynamischen Beschaffungssystem der öffentlichen Verwaltung (SDAPA) berücksichtigt werden. |
| M6C2-9 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Ziel | Bereitstellung zusätzlicher Betten in Intensivstationen und subintensiver Pflege | ENTFÄLLT. | Anzahl | | 5 922 | Q2 | 2026 | Nachweis des Abschlusses der Interventionen für die Bereitstellung oder Umstellung von mindestens 5922 Intensivbetten und -betten im semi-intensiven Bereich mit entsprechender Belüftungsanlage im Einklang mit der einschlägigen Verordnung (Artikel 2, DL 34/2020). Die Bereitstellung von Intensivbetten muss mindestens 40 % der insgesamt mit dieser Maßnahme bereitgestellten Betten ausmachen. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M6C2-10 | Investition 1.2: Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus | Ziel | Abschluss der Maßnahmen gegen Erdbeben in Krankenhäusern | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 84 | Q2 | 2026 | Bericht über die abgeschlossene Struktur oder statisches Testzertifikat, ausgestellt für mindestens 84 seismische Eingriffe in Krankenhäusern. |
| M6C2-10a | Investition 1.2: Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus | Ziel | Auszahlung von ARF-Mitteln für Projekte nach Artikel 20 des Finanzgesetzes 67/88 „Gesundheitsgebäude“ | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 225 000 000 | Q2 | 2026 | Zahlungsnachweis in Höhe von 225 000 000 EUR für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Gebäuderenovierung und/oder technologischen Modernisierung von Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit Programmvereinbarungen gemäß Artikel 20 L. 67/88, die vom Gesundheitsministerium mit der jeweiligen Region oder Autonomen Provinz durchgeführt werden. |
| M6C2-11 | Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | Ziel | Allgemeinmediziner, die die elektronische Patientenakte eingeben. | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 85 | Q4 | 2025 | Ärzte für Allgemeinmedizin (MMG/PLS), die die elektronische Patientenakte (EHR) verwenden und mindestens 85 % der Gesamtzahl erreichen. Das Ziel wird durch die Überprüfung des in Anhang 2 des Erlasses vom 8. August 2022 und dessen Änderungen genannten Werts des Indikators 2 auf nationaler Ebene im EHR-Überwachungs-Dashboard erreicht. |
| M6C2-12 | Investition 1.3: | Meilenstei | Das | Inbetriebnahme des | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Testzertifikate zur Bestätigung der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | n | Krankenversicherungskartensystem und die Infrastruktur für die Interoperabilität der elektronischen Patientenakte sind einsatzbereit. | Krankenversicherungskartensystems und der Infrastruktur für die Interoperabilität der elektronischen Patientenakte. | | | | | | Inbetriebnahme des Krankenversicherungskartensystems und der Infrastruktur für die Interoperabilität der elektronischen Patientenakte und der Umsetzung der „Ecosistema Dati Sanitari“ (EDS). |
| M6C2-13 | Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | Ziel | Die elektronische Patientenakte wird für die meisten Patientenakten verwendet. | ENTFÄLLT. | Prozentuale | 0 | 90 | Q2 | 2026 | Die Herstellung einheimischer EHR-Dokumente aus der Gesamtzahl der Dokumente muss 90 % erreichen. Das Ziel wird durch die Überprüfung des in Anhang 2 des Erlasses vom 8. August 2022 genannten Indikators 1 auf nationaler Ebene im EHR-Überwachungs-Dashboard und durch Änderungen zumindest in Bezug auf die folgenden Dokumente erreicht: Entlassungsschreiben des Krankenhauses; Bericht über den Notraum; Laborbericht; Radiologiebericht; pathologischer Anatomiebericht. |
| M6C2-14 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechni | Ziel | Es werden Stipendien für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vergeben. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 1 800 | Q2 | 2023 | Durch diese Investition werden die Stipendien für den spezifischen Kurs in Allgemeinmedizin erhöht, wodurch der Abschluss von drei dreijährigen Ausbildungszyklen gewährleistet wird. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | scher Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | | | | | | | | | |
| M6C2-15 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Es werden zusätzliche Stipendien für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vergeben. | ENTFÄLLT. | Anzahl | 1 800 | 2 700 | Q2 | 2024 | Durch diese Investition werden die Stipendien für den spezifischen Kurs in Allgemeinmedizin erhöht, wodurch der Abschluss von drei dreijährigen Ausbildungszyklen gewährleistet wird. |

www.parlament.gv.at

## Q.MISSION 7: REPowerEU

Das REPowerEU-Kapitel zielt darauf ab, die Übertragungs-/Fernleitungs- und Verteilernetze, auch im Zusammenhang mit Gas, zu stärken, Beschleunigung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Senkung der Energienachfrage, Steigerung der Energieeffizienz und Schaffung von Kompetenzen im öffentlichen und privaten Sektor für den ökologischen Wandel; Förderung der Wertschöpfungsketten für erneuerbare Energien und Wasserstoff durch Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Steuergutschriften.

Mit der Komponente werden die 2022 und 2023 an Italien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen umgesetzt. Insbesondere soll der Ausbau zusätzlicher Kapazitäten für erneuerbare Energien beschleunigt werden, indem in große Stromverbundprojekte (d. h. zwei Verbindungsleitungen zwischen Sardinien und Sizilien und dem Festland), die Modernisierung des nationalen Übertragungsnetzes und die Straffung der Genehmigungsverfahren investiert wird. Sie trägt dazu bei, die Kapazitäten für die interne Gasfernleitung zu erhöhen, um Engpässe zu überwinden, Energieeinfuhren zu diversifizieren und die Versorgungssicherheit zu stärken. Sie fördert eine nachhaltige Mobilität, indem sie umweltschädliche Subventionen verringert und die Eisenbahnflotte stärkt. Sie trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, indem der Verbrauch der Haushalte elektrifiziert und die Widerstandsfähigkeit des Netzes erhöht wird. Sie trägt zur Steigerung der Energieeffizienz im Wohn- und Unternehmenssektor bei, unter anderem durch gezielte Anreizsysteme und Finanzierungsinstrumente. Schließlich umfasst er Reformen und Investitionen zur Verbesserung der Vermittlung und des Erwerbs der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor.

Neun Projekte haben eine grenzüberschreitende Dimension. Zwei davon haben direkte grenzüberschreitende Auswirkungen: Eine Investition, die zum Bau einer elektrischen Verbindungsleitung zwischen Sardinien, Korsika und der Toskana beiträgt; Investitionen in eine Kompressorstation zur Steigerung der Gasexporte nach Mitteleuropa. Andere Projekte kommen indirekt grenzüberschreitenden Mitgliedstaaten zugute, indem Engpässe bei der internen Energieübertragung und -verteilung beseitigt und die Effizienz und Widerstandsfähigkeit des Netzes erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der Beschreibung der Maßnahmen und der Abhilfemaßnahmen, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ ( C (2023) 6454 final) festgelegt sind, ist davon auszugehen, dass keine Maßnahme dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, während der Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 21c Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 nicht für die Investition 13 „Adria Line Phase 1“ (Kompressorstation Sulmona und Gaspipeline Sestino-Minerbio) und die Investition 14 „Grenzüberschreitende Gasausfuhrinfrastruktur“ gilt.

### FRAGE 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

**Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien auf zentraler und lokaler Ebene**

Ziel dieser Reform ist es, die bestehenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen über die Genehmigung erneuerbarer Energiequellen zu konsolidieren und zu straffen. Die Reform besteht in der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsakts (auch bekannt als *Testo Unico*), mit dem die Normen für die Genehmigung erneuerbarer Energien gesammelt, zusammengestellt und konsolidiert und frühere Rechtsvorschriften in diesem Bereich ersetzt werden. Die Reform zielt auch darauf ab, den Rechtsrahmen für die Ermittlung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien“ festzulegen und eine zentrale digitale Plattform für die Beantragung von Genehmigungen für die Installation erneuerbarer Energiequellen auf nationaler und subnationaler Ebene einzurichten.

**Reform 2: Verringerung umweltschädlicher Subventionen**

Ziel dieser Reform ist es, auf der Grundlage des vom MASE veröffentlichten Katalogs umweltschädlicher Subventionen von 2022 zu einer Verringerung umweltschädlicher Subventionen zu führen. Die Reform besteht in der Annahme eines Berichts über die Konsultation der Interessenträger und von Rechtsakten.

**Reform 3: Senkung der Kosten für den Anschluss von Biomethan an das Gasnetz**

Ziel der Reform ist es, die Einbeziehung von Biomethan in das Energiesystem und den Energiemarkt zu erleichtern und im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie) und ihren delegierten Rechtsakten neue nachhaltige Erzeugungskapazitäten für Biomethan zu schaffen und insbesondere die Flexibilität und Effizienz des Erdgasnetzes zu fördern, indem die Umwandlung in Biomethan erleichtert wird. Die Reform besteht darin, dass Rechtsakte in Kraft treten, um die Anschlusskosten für Anlagen zur Erzeugung von nachhaltigem Biomethan zu senken und Investitionen zu fördern, die auf die Nutzung von nachhaltigem Biomethan in Erdgasnetzen abzielen.

**Reform 4: Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen für erneuerbare Energien (Power Purchase Agreements)**

Ziel der Reform ist die Einführung eines Systems von Garantien zur Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom mit einer Laufzeit von mindestens drei Jahren.

Mit der Reform wird Folgendes erreicht:

i) von jedem Betreiber zu verlangen, eine teilweise Deckung des Gegenwerts der Strombezugsverträge durch auf dem Strommarkt bereitgestellte Garantieinstrumente zu gewährleisten;

ii) Einführung von Maßnahmen zur Minderung des Ausfallrisikos, einschließlich Anforderungen und Beschränkungen für den Bieter und regulatorische Sanktionen im Falle des Ausfalls des Herstellers;

iii) Ermittlung einer institutionellen Einheit, die die Rolle des Verkäufers/Käufers letzter Instanz übernimmt, der die ausfallende Gegenpartei übernehmen und die Erfüllung der gegenüber der leistungsstarken Gegenpartei eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen würde.

**Reform 5: Plan für neue Kompetenzen – Übergänge**

Ziel der Reform ist es, die Ausbildungsprogramme besser auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abzustimmen, um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu bekämpfen, wobei grünen und digitalen Kompetenzen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Diese Reform besteht in der Annahme und dem Inkrafttreten von Rechtsakten auf nationaler Ebene zur Aktualisierung des neuen Kompetenzplans („Piano Nuove Competenze – Transizioni“) und regionaler Rechtsakte.

**Investition 1: Ausgeweitete Maßnahme: Intelligente Netze**

Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung des Stromverteilungsnetzes als Ausweitung der Investition 2.1 (Stärkung intelligenter Netze) im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2. Die Investition besteht aus Eingriffen in Mittel- und Niederspannungsnetzabschnitte, wodurch der Energieverbrauch von mindestens 230000 Einwohnern höher ist als in der Maßnahme M2C2 vorgesehen.

**Investition 2: Ausgeweitete Maßnahme: Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes**

Ziel dieser Investition ist es, die Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes gegenüber extremen Wetterereignissen zu erhöhen, indem die Investition 2.2 im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2 aufgestockt wird. Die Investition besteht in der Gewährung von Zuschüssen für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber für Arbeiten an der Strominfrastruktur, die zusätzlich zu den bereits im Rahmen der Maßnahme M2C2 vorgesehenen Arbeiten eine erhöhte Resilienz des Stromnetzes für mindestens 648 km aufweisen.

**Investition 3: Ausgeweitete Maßnahme: Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys)**

Ziel dieser Investition ist die Schaffung neuer Wasserstofftäler, d. h. die lokale Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff in der Industrie, in KMU und im Nahverkehr, als Ausweitung der Investition 3.1 im Rahmen der Komponente 2 von Mission 2. Die Aufstockung der Investitionen besteht in der Durchführung von zwei zusätzlichen Projekten zur Erzeugung von Wasserstoff in aufgegebenen Industriegebieten, die über die in Investition 3.1 der Komponente 2 von Mission 2 vorgesehenen Projekte hinausgehen.

**Investition 4: Verbindung zum Tyrrhenischen Meer**

Ziel dieser Investition ist es, die Integration Süditaliens in das nationale Übertragungsnetz zu verbessern. Diese Investition umfasst den Bau der „östlichen Verbindungsleitung" der Tyrrhenischen Verbindung zwischen Sizilien und Kampanien, insbesondere die Verlegung der Punkt-zu-Punkt-Gleichstromkabel (HVDC) zwischen Eboli und Caracoli.

**Investition 5: SA.CO.I.3**

Ziel dieser Investition ist die Modernisierung der Stromübertragungsinfrastruktur, die Sardinien über Korsika mit dem übrigen Italien verbindet, und die verstärkte Integration Sardiniens in das nationale Übertragungsnetz. Diese Investition umfasst den Bau der Außeninfrastruktur der Konversionsstationen in Codrongianos und Suvereto für das Verbundprojekt „Sardinien-Korsika-Italien 3".

**Investition 7: Intelligentes nationales Übertragungsnetz**

Ziel dieser Investition ist die Digitalisierung des nationalen Übertragungsnetzes und die Verbesserung des vom Übertragungsnetzbetreiber betriebenen Verwaltungs- und Kontrollsystems. Die Investition umfasst die Installation sicherer Protokoll- 104- und 5G-Ausrüstung oder IKT-Architektur in Stromstationen sowie industrieller IoT-Überwachungssysteme an Strommasten.

**Investition 8. Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen**

Ziel dieser Investition ist es, die Rückgewinnung und das Recycling kritischer Rohstoffe und damit die Wertschöpfungsketten für kritische Rohstoffe und Technologien im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel zu unterstützen. Die Investition besteht in der Analyse des künftigen Bedarfs an kritischen Rohstoffen und des Potenzials des Ökodesigns zur Verringerung ihrer Nachfrage sowie in der Unterstützung der Einrichtung einer geografischen Informationssystemplattform zur Ermittlung von rezyklierbaren Materialien in städtischen Umgebungen und Abfällen in aufgegebenen oder stillgelegten Bergwerken. Sie umfasst auch die Finanzierung von FuE-Projekten in den Bereichen Ökodesign und Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie die Ausstattung von Laboratorien mit dem Ziel, eine zentrale Drehscheibe für Bergbau und Ökodesign in Städten zu schaffen.

**Investition 10. Pilotprojekt zu Kompetenzen „Crescere Green"**

Ziel dieser Investition ist es, grüne Kompetenzen unter Einbeziehung des Privatsektors zu fördern. Die Maßnahme besteht in der Durchführung kurzer Schulungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf grünen Kompetenzen.

**Investition 11. Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst**

Ziel der Investition ist es, die Treibhausgasemissionen des Schienenverkehrs zu verringern und die Eisenbahnflotte zu modernisieren. Diese Investition besteht in der Zulassung von mindestens 75 emissionsfreien Personenzügen.

**Investition 18 – Scale-up-Maßnahme: Programm zur Erneuerung der Flotte privater und leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen**

Diese Investition zielt darauf ab, die durch den Straßenverkehr in städtischen Gebieten verursachten Treibhausgase und Luftverschmutzung zu verringern. Diese Investition besteht aus einem Abwrackprogramm, bei dem ein thermisches Fahrzeug abgegeben und durch ein neu erworbenes emissionsfreies Fahrzeug ersetzt wird.

## FRAGE 2: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M7-1 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Rechtsrahmen für die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“ | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Rechtsrahmens für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie | | | | Q4 | 2024 | Inkrafttreten von Primärrechtsvorschriften zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Ausweisung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“.<br>Der Rechtsrahmen<br>1) eine Kartierung des Potenzials erneuerbarer Energien im ganzen Land zu verlangen;<br>2) auf der Grundlage der Kartierung eine erste Reihe von Gebieten festlegen, in denen ein Mindestsatz für die künftige Ermittlung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie festgelegt wird;<br>3) auf der Grundlage der Mindestanzahl von Gebieten die Regionen und autonomen Provinzen auffordern, bis zum 21. Februar 2026 Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie auszuweisen;<br>4) die Zentralregierung zu ermächtigen, substituierende Befugnisse auszuüben, falls Regionen oder autonome Provinzen bis zum 21. Februar 2026 keine |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie ermitteln;<br>5) Verpflichtung zur Ausweisung von Offshore-Gebieten für den Einsatz erneuerbarer Energien im Einklang mit den maritimen Raumordnungsplänen. |
| M7-2 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts (Testo Unico) | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Rechtsakts | | | | Q2 | 2025 | Inkrafttreten eines Rechtsakts (Testo Unico), mit dem die Normen für die Genehmigung erneuerbarer Energien gesammelt, zusammengestellt und konsolidiert und frühere Rechtsvorschriften in diesem Bereich ersetzt werden.<br>Der Testo Unico legt auch „Obergrenzen“ für die Genehmigung fest, damit die Regionen keine strengeren als die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Vorschriften anwenden können. |
| M7-3 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Einrichtung der zentralen digitalen Plattform für Genehmigungen im Zusammenhang mit erneuerbaren | Einrichtung der zentralen digitalen Plattform für Genehmigungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien | | | | Q2 | 2026 | Die zentrale digitale Plattform ist online und ermöglicht es den Betreibern, Genehmigungen (Autorizzazione Unica, Procedura Autorizzativa Semplificata) für die Installation erneuerbarer Energiequellen auf nationaler und subnationaler Ebene zu beantragen und Informationen über im Rahmen von Edilizia Libera installierte |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | Energien | | | | | | | Anlagen hochzuladen.<br>Die Plattform beruht auf dem Grundsatz der einmaligen Erfassung, wonach Antragsteller den öffentlichen Einrichtungen dieselben Informationen oder Dokumente nur einmal übermitteln müssen. |
| M7-4 | Reform 2: Verringerung umweltschädlicher Subventionen | Meilenstein | Annahme eines Regierungsberichts, in dem das Ergebnis einer Regierungskonsultation mit Interessenträgern zur Verringerung umweltschädlicher Subventionen vorgestellt wird. | Annahme des Regierungsberichts | | | | Q4 | 2024 | In einem Bericht werden die Maßnahmen dargelegt, die ergriffen wurden, um die einschlägigen Interessenträger zur Reform umweltschädlicher Subventionen zu konsultieren, einschließlich der von den Interessenträgern erhaltenen Beiträge. Zu den konsultierten Interessenträgern gehören einschlägige öffentliche Stellen und private Interessenträger. |
| M7-5 | Reform 2: Verringerung umweltschädlicher Subventionen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte | | | | Q4 | 2025 | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Verringerung umweltschädlicher Subventionen um mindestens 4,5 Mrd. EUR im Jahr 2026. |
| M7-6 | Reform 3: Senkung der Kosten für den | Meilenstei | Inkrafttreten von Rechtsakten zur | Gesetzliche Bestimmung über | | | | 3. QUARTA | 2025 | Die Rechtsakte |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Anschluss von Biomethan an das Gasnetz | n | Senkung der Kosten für den Anschluss von Biomethanerzeugungsanlagen an das Gasnetz | das Inkrafttreten von Rechtsakten | | | | L | | • Die Kosten für den Anschluss von Biomethanerzeugungsanlagen an das Gasnetz für den Erzeuger zu senken.<br>• Schaffung regulatorischer Anreize für Investitionen in das Gasnetz, um die Integration erneuerbarer Gase zu verbessern.<br>• Erleichterung der Integration zwischen Übertragungs- und Verteilernetzen, auch durch Mechanismen zur Aufteilung der Kosten von Investitionen in den Netzanschluss. |
| M7-7 | Reform 4: Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen für erneuerbare Energien (Power Purchase Agreements) | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | | | | Q4 | 2024 | Inkrafttreten primärer und sekundärer Rechtsvorschriften.<br>Das Primärrecht sieht den Erlass von abgeleiteten Rechtsvorschriften zur Umsetzung der nachstehenden Anforderungen i), ii) und iii) vor.<br>Die sekundärrechtlichen Vorschriften<br>I) von jedem Betreiber zu verlangen, eine teilweise Deckung des Gegenwerts der Strombezugsverträge durch auf dem Strommarkt bereitgestellte Garantieinstrumente zu gewährleisten;<br>II) Einführung von Maßnahmen zur |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Minderung des Ausfallrisikos, einschließlich Anforderungen und Beschränkungen für den Bieter und regulatorische Sanktionen im Falle des Ausfalls des Herstellers;<br>III) Ermittlung einer institutionellen Einheit, die die Rolle des Verkäufers/Käufers letzter Instanz übernimmt, der die ausfallende Gegenpartei übernehmen und die Erfüllung der gegenüber der leistungsstarken Gegenpartei eingegangenen Verpflichtungen sicherstellen würde. |
| M7-9 | Reform 5: Plan für neue Kompetenzen – Übergänge | Meilenstein | Annahme und Veröffentlichung des neuen Kompetenzplans – Übergänge und des Fahrplans für die Umsetzung | Annahme des Plans und des Fahrplans | | | | 1. QUARTAL | 2024 | Das per Dekret vom 14. Dezember 2021 angenommene und in der Gazzetta ufficiale Nr. 307 vom 28. Dezember 2021 veröffentlichte „Piano Nuove Competenze“ wird geändert, und der neue Qualifikationsplan für den Übergang tritt in Kraft. Der Plan enthält die allgemeinen Grundsätze, die in regionalen Gesetzen näher zu spezifizieren sind, darunter:<br>i) stärkere Einbeziehung des Privatsektors in das Ausbildungsangebot,<br>ii) bessere Anerkennung von Ausbildung am Arbeitsplatz und Microcredentials,<br>iii) umfassendere Ex-ante-Analysen des |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | Arbeitsmarktes und Überwachung der beruflichen Auswirkungen von Ausbildungsmaßnahmen.<br>Außerdem wird ein Fahrplan für die Umsetzung angenommen. |
| M7-10 | Reform 5: Plan für neue Kompetenzen – Übergänge | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte für Regionen und autonome Provinzen | Bestimmung(en) in Rechtsakten | | | | 3. QUARTAL | 2025 | Inkrafttreten eines Rechtsakts/von Rechtsakten mit Bestimmungen zu folgenden Zwecken:<br>i. sicherstellen, dass die Planung von Schulungsmaßnahmen<br>a) Interessenträger des Privatsektors einbezieht und/oder<br>b) auf dem Einsatz von Instrumenten zur Erfassung von Daten über Kompetenzen beruht, um dem mittel- und langfristigen Kompetenzbedarf gerecht zu werden, und/oder<br>c) legt den Schwerpunkt auf die Kompetenzen, die für den grünen und den digitalen Wandel erforderlich sind;<br>und/oder<br>ii. Validierung von Schulungen und deren Ergebnissen durch die Freigabe von Zertifikaten gemäß gemeinsamen Mindeststandards für: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | a) betriebliche Ausbildung und/oder<br>b) Microcredentials.<br>Die Rechtsakte treten für alle italienischen Regionen und autonomen Provinzen mit Ausnahme von Bozen und Aostatal in Kraft. |
| M7-11 | Investition 1: Ausgeweitete Maßnahme: Intelligente Netze | Ziel | Intelligente Netze – Elektrifizierung des Energieverbrauchs | | Anzahl | 1 500 000 | 1 730 000 | Q2 | 2026 | Installationsbescheinigungen oder Abnahmeprüfberichte, die für Eingriffe ausgestellt wurden, die zu einer Erhöhung der maximalen Leistungsaufnahme durch das Netz für eine Anzahl von Lieferpunkten führen, die mindestens 1730000 Einwohnern entspricht, was durch einen oder mehrere Berichte unabhängiger Ingenieure bestätigt wird. |
| M7-12 | Investition 2: Ausgeweitete Maßnahme: Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes | Ziel | Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes | | Anzahl | 4 000 | 4 648 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für Eingriffe ausgestellt wurden, die einer Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes um mindestens 4 648 km entsprechen, wie durch einen oder mehrere Berichte unabhängiger Ingenieure bestätigt. |
| M7-13 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Ausgeweitete | Ziel | Durchgeführte Projekte | | Anzahl | 10 | 12 | Q2 | 2026 | Bescheinigungen über den Abschluss von Arbeiten, die für 12 Wasserstofftalprojekte ausgestellt wurden, einschließlich der |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | Maßnahme: Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys) | | | | | | | | | Installation von 12 Elektrolyseuren mit einer Kapazität von jeweils mindestens 1 MW.<br>Für die Elektrolyseure, die einen Netzanschluss benötigen, werden vom Projektträger akzeptierte Schätzungen der Anschlusskosten erstellt. |
| M7-14 | Investition 4: Verbindung zum Tyrrhenischen Meer | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen | Mitteilung über die Zuschlagserteilung | | | | 3. QUARTAL | 2024 | Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge für die Arbeiten, die für die Verlegung von 511 km Kabeln zwischen Caracoli und Eboli erforderlich sind. |
| M7-15 | Investition 4: Verbindung zum Tyrrhenischen Meer | Meilenstein | C kann festgelegt werden | Bescheinigung(en) über den Abschluss der Arbeiten | | | | Q2 | 2026 | Bescheinigung(en) über den Abschluss der Arbeiten zur Verlegung des Ostverbindungskabels Pole 1 zwischen Caracoli (Palermo) und Eboli (Salerno) mit einer Nennkapazität von 500 MW. |
| M7-16 | Investition 5: SA.CO.I.3 | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen | Vergabe von Aufträgen | | | | Q4 | 2024 | Vergabe aller Aufträge für die Arbeiten, die für die Fertigstellung der Außenwände der Konversionsstationen auf Sardinien und in der Toskana erforderlich sind. |
| M7-17 | Investition 5: SA.CO.I.3 | Meilenstein | Fertigstellung des Rohbaus der Konversionsstationen auf Sardinien | Bescheinigung(en) über den Abschluss der Arbeiten | | | | Q2 | 2026 | Bescheinigung(en) über den Abschluss der Arbeiten, die für den Bau der Außenwände der Konversionsstationen Sardiniens und der Toskana ausgestellt wurde(n). |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | (Codrongianos) und in der Toskana (Suvereto) | | | | | | | |
| M7-22 | Investition 7: Intelligentes nationales Übertragungsnetz | Meilenstein | Installation von 5G-Ausrüstung, Architektur der Informations- und Kommunikationstechnologie, sicheres Protokoll 104 in Stromstationen und industrielles IoT in Strommasten | Einbaubescheinigungen und Abnahmeprotokolle | | | | Q2 | 2026 | Abnahmeprotokolle für neue 5G-Ausrüstungen oder IT-Architekturen, die an mindestens 40 Bahnhöfen installiert sind.<br>Einbaubescheinigungen ausgestellt für:<br>—Sicheres Protokoll 104 (Protokoll 62351 der Internationalen Elektrotechnischen Kommission) in mindestens 250 elektrischen Stationen.<br>—Industrielle Überwachungssysteme für das Internet der Dinge in mindestens 1500 Strommasten.<br>Es ist ein Bericht eines unabhängigen Ingenieurs vorzulegen, um festzustellen, ob die oben genannten technischen Anforderungen erfüllt sind. |
| M7-25 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen | Meilenstein | Veröffentlichung des Berichts über den künftigen Bedarf an kritischen Rohstoffen und das Potenzial | Veröffentlichung des Berichts | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Veröffentlichung eines Berichts, in dem der künftige Bedarf an kritischen Rohstoffen und das Potenzial des Ökodesigns zur Verringerung der Nachfrage nach kritischen Rohstoffen analysiert werden. |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | des Ökodesigns | | | | | | | |
| M7-26 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen | Meilenstein | Plattform des geografischen Informationssystems online verfügbar | Geografische Informationssystem-Plattform online verfügbar | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q4 | 2025 | Eine Plattform für ein geografisches Informationssystem ist online verfügbar, auf der rezyklierbare Materialien in städtischen Umgebungen und Abfälle in stillgelegten oder stillgelegten Bergwerken ermittelt werden. |
| M7-27 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen | Meilenstein | FuE-Projekte und -Ausrüstung von Laboratorien im Bereich Urban Mining und Ökodesign | Durchführung von FuE-Projekten und Bereitstellung der Ausrüstung von mindestens sechs Laboratorien des Technologiezentrums für urbanen Bergbau und Ökodesign | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2026 | Abschlussberichte über mindestens 10 FuE-Projekte zum Ökodesign und Recycling von Elektro- und Elektronik-Altgeräten.<br>Liefer- und Abnahmeprotokolle für die Ausrüstung von mindestens sechs Laboratorien des Technologiezentrums für Stadtbergbau und Ökodesign. |
| M7-30 | Investition 10: Pilotprojekt zu Kompetenzen „Crescere Green“ | Ziel | Ausbildungsnachweise | | Anzahl | 0 | 20 000 | Q4 | 2025 | Ausbildungsnachweise, die für mindestens 20000 Begünstigte des Pilotprojekts ausgestellt wurden. Das Pilotprojekt erstreckt sich auf mindestens zwei Regionen und |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | betrifft grüne Kompetenzen gemäß der Definition in der ESCO-Datenbank. |
| M7-31 | Investition 11: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Ziel | Anzahl der registrierten Züge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 0 | 75 | Q2 | 2026 | Registrierung von mindestens 75 emissionsfreien Zügen (elektrische oder Wasserstoff-Brennstoffzellen) zusätzlich zu den in Investition 4.4.2 der Komponente 2 von Mission 2 genannten Fahrzeugen |
| M7-32 | Investition 12 Finanzinstrument für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | | | | 1. QUARTAL | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M7-50 | Investition 18 – Scale-up-Maßnahme: Programm zur Erneuerung der Flotte privater und leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen | Ziel | Zahl der erworbenen Fahrzeuge | ENTFÄLLT. | Anzahl | 30 830 | 46 500 | Q2 | 2026 | Verträge über den Kauf von mindestens 46500 emissionsfreien Fahrzeugen.<br>Für jedes Fahrzeug ist außerdem eine Verschrottungsbescheinigung vorzulegen, aus der die Verschrottung eines Wärmefahrzeugs hervorgeht.<br>Das System zielt auf Folgendes ab: |

www.parlament.gv.at

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| | | | | | | | | | | • Einzelpersonen mit Wohnsitz in funktionalen städtischen Gebieten. Für Einzelpersonen sind nur Fahrzeuge der Klasse M1 förderfähig.<br>• Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2023/955 mit Sitz in funktionalen städtischen Gebieten. Bei Kleinstunternehmen sind nur Fahrzeuge der Klassen N1 und N2 förderfähig.<br>Für Personenkraftwagen (M1) beträgt der Anreiz höchstens 11 000 EUR pro Neufahrzeug für Personen mit einem gleichwertigen Wirtschaftslageindikator (ISEE – Indicatore della Situazione Economica Equivalente) von höchstens 30 000 EUR und höchstens 9 000 EUR pro Neufahrzeug für Personen mit einem ISEE von mindestens 30 000 EUR, aber höchstens 40 000 EUR. Bei Nutzfahrzeugen (N1 und N2) deckt der Anreiz bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 20 000 EUR pro Neufahrzeug.<br>Das System zielt nur auf den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge ab. |

www.parlament.gv.at

## FRAGE 3: Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

**Investition 13. Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio)**

Ziel dieser Investition ist es, die Sicherheit der Gasversorgung, einschließlich Flüssigerdgas, zu erhöhen und zu diversifizieren. Die Maßnahme umfasst den Bau einer Kompressorstation in Sulmona und einer Gaspipeline, die die Knoten Sestino und Minerbio als Teil der Adria-Linie miteinander verbindet.

**Investition 14. Infrastruktur für die grenzüberschreitende Gasausfuhr**

Ziel dieser Investition ist es, die Sicherheit der Gasversorgung, einschließlich Flüssigerdgas, zu erhöhen und zu diversifizieren. Diese Investition besteht in der Modernisierung der bestehenden Gasinfrastruktur, die den Export von Erdgas über den Ausspeisepunkt Tarvisio ermöglicht, insbesondere durch den Bau einer neuen elektrischen Verdichtungsanlage in der Kompressorstation Poggio Renatico.

**Investition 15. Transizion 5,0**

Ziel dieser Investition ist es, den Übergang zu energieeffizienten, nachhaltigen und auf erneuerbaren Energien basierenden Produktionsmodellen für Unternehmen zu unterstützen. Die Investition besteht in der Gewährung einer Steuergutschrift für Unternehmen, die den beihilfefähigen Ausgaben entspricht, die zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2025 angefallen sind, d. h. digitalen Vermögenswerten (4,0 materielle Investitionsgüter, 4,0 immaterielle Investitionsgüter[92]), Vermögenswerten, die für die Eigenproduktion und den Eigenverbrauch aus erneuerbaren Quellen (mit Ausnahme von Biomasse) erforderlich sind, und der Schulung des Personals in Kompetenzen für den ökologischen Wandel. Die Investition umfasst auch die Einrichtung einer IT-Unterstützungsplattform und damit verbundene Tätigkeiten für Management-, Überwachungs- und Kontrollzwecke, die von GSE – Gestore Servizi Energetici bereitgestellt werden.

**Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in ein Zuschussprogramm *zur „Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“*, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für die Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in Italien zu verbessern.

Ziel der Regelung ist es, Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Durchführung von Investitionsprogrammen zur Eigenerzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterstützen[93].

Die Regelung wird durchgeführt, indem Zuschüsse direkt an den Privatsektor vergeben werden.

Die Regelung wird von Invitalia SpA als Durchführungspartner verwaltet. Das System umfasst folgende Produktlinien:

- nicht rückzahlbare Beiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtinvestition – für den Erwerb von Systemen und damit zusammenhängenden digitalen Technologien, die die direkte

[92] Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die Anhänge A und B des Gesetzes Nr. 232 vom 11. Dezember 2016.

[93] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.



www.parlament.gv.at

Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen für den unmittelbaren Eigenverbrauch oder durch Akkumulierungs-/Speichersysteme ermöglichen.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung unterzeichnen Italien und Invitalia SpA ein Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

9. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die endgültige Investitionsentscheidung über das System wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.

10. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:

    a) Die Beschreibung der Art der gewährten Unterstützung und der förderfähigen Endbegünstigten.

    b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**

    a. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen schließt die Investitionspolitik Unternehmen aus, die einen wesentlichen Schwerpunkt[94] in den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit verbundene Tätigkeiten[95]; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien[96]; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge[97]; IV) Abfallsammlung, -behandlung und -entsorgung[98], v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus setzt die Investitionspolitik voraus, dass die Endbegünstigten des Programms die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einhalten.

---

[94] Es wird davon ausgegangen, dass ein Endempfänger einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, dem Gewinn oder der Kundenbasis des Endempfängers als wesentlicher Teil seiner Geschäftstätigkeit ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem zugangsbeschränkten Sektor oder der zugangsbeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

[95] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[96] Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[97] Umweltschädliche Fahrzeuge werden als nicht emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

[98] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

c) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

11. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung auch nach 2026 für dieselben politischen Zwecke zu investieren.

12. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

i) Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

ii) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.

iii) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.

iv) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen gemäß einem Prüfungsplan der Invitalia SpA. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten des Programms keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

**Investition 17. Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden**

Ziel der Maßnahme ist es, die Renovierung öffentlicher Wohngebäude zu unterstützen. Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, das „Finanzinstrument zur Verringerung der Energiearmut“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern. Das Instrument zielt auf energetische Renovierungen in öffentlichen Wohngebäuden ab, mit denen im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird[99].

Die Fazilität wird von zwei Durchführungspartnern verwaltet.

- Gestore Servizi Energetici (GSE Spa) als technischer Partner, der für die Zuschusskomponente verantwortlich ist;
- Cassa Depositi e Prestiti (CDP Spa) als Finanzpartner und verantwortlich für die (fakultative) Darlehenskomponente.

Im Rahmen der Fazilität wird finanzielle Unterstützung in Form von Zuschüssen und/oder Darlehen für Energiedienstleistungsunternehmen für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden bereitgestellt, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % zu erreichen.

[99] Endempfänger, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung für den ausgewählten Interventionsbereich zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat halbjährlich einen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Die Fazilität umfasst die folgenden Produktlinien zur Unterstützung des öffentlichen Wohnungsbaus:

- Eine Zuschusskomponente des technischen Partners Gestore Servizi Energetici Spa, die höchstens 65 % der Gesamtkosten abdeckt;
- Eine optionale Darlehenskomponente, die 35 % der Gesamtkosten abdeckt. Die Darlehenskomponente kann vom Finanzpartner Cassa Depositi e Prestiti bereitgestellt werden.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Italien und der/die Durchführungspartner Durchführungsabkommen mit folgendem Inhalt:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung über die Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen der von der Regierung unabhängigen Mitglieder gebilligt.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
    a. Die Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten.
    b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen**.**
    c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß den technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) einzuhalten. Die Anlagepolitik schließt insbesondere die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung[100], ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,[101] iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen[102] und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung[103].

[100] Ausgenommen a) Vermögenswerte und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Erdgas nutzende Übertragungs- und Verteilungsinfrastruktur, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Verwendung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

[101] Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

[102] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

[103] Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der

d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen. Die über die Darlehenskomponente des Instruments bereitgestellte finanzielle Unterstützung darf nicht dieselben Kosten decken, die durch die Zuschusskomponente dieses Instruments unterstützt werden.

3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die Gebührenstruktur für den Durchführungspartner und die Anforderung, etwaige Rückflüsse gemäß der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Audit- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
    a. Die Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
    b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, mit denen die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten sichergestellt wird.
    c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
    d. Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Audits gemäß einem Auditplan der Gestore dei Servizi Energetici (GSE) und der Cassa Depositi e Prestiti (CDP). Bei diesen Prüfungen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten haben, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens überprüft.

anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

## FRAGE 4: Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Meilenstein /Ziel | Namen | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) | Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele) | | | Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung | | Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielwerte |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Maßeinheit | Ausgangslage | Ziel | Viertel | Jahre | |
| M7-35 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Annahme und Aktualisierung einschlägiger Umweltverträglichkeitsprüfungen (VIncA) | SSCOs ermittelt und VincA entsprechend überarbeitet und angenommen | | | | 1. QUARTAL | 2024 | Die italienischen Behörden<br>• Festlegung gebietsspezifischer Erhaltungsziele für die von dem Projekt betroffenen Natura-2000-Gebiete gemäß der vom Ministerium für Umwelt und Energieversorgungssicherheit in den Jahren 2021 und 2023 angenommenen Methodik.<br>• Überprüfung der im Rahmen der Habitat-Richtlinie (VINCA) bereits durchgeführten Verträglichkeitsprüfungen vor dem Hintergrund der neu eingerichteten SSCO.<br>• Aktualisierung (falls erforderlich) der Verträglichkeitsprüfungen (VINCA), die bereits im Rahmen der Habitat-Richtlinie im Einklang mit den nationalen Leitlinien vom 28. Dezember 2019 durchgeführt wurden, und Gewährleistung ihrer Einbeziehung in das allgemeine Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. |
| M7-36 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen | Mitteilung über die Zuschlagserteilung | | | | Q2 | 2024 | Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge für die Arbeiten, die für den Bau der Kompressorstation Sulmona und der Gasfernleitung Sestino-Minerbio erforderlich sind. |

www.parlament.gv.at

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M7-37 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten | Ausgestellte Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten | | | | Q2 | 2026 | Die Abschlussbescheinigung für die Arbeiten an der Kompressorstation Sulmona und der Gasfernleitung Sestino-Minerbio wird für eine Erhöhung der technischen Kapazität des Gastransports um 14 Mio. m³/Tag ausgestellt. |
| M7-38 | Investition 14: Infrastruktur für die grenzüberschreitende Gasausfuhr | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen | Mitteilung über die Zuschlagserteilung | | | | Q2 | 2024 | Mitteilung über die Vergabe aller Aufträge für die Arbeiten, die für die Fertigstellung der Kompressorstation Poggio Renatico erforderlich sind |
| M7-39 | Investition 14: Infrastruktur für die grenzüberschreitende Gasausfuhr | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten | Bescheinigung über den Abschluss der Arbeiten ausgestellt | | | | Q2 | 2026 | Die Abschlussbescheinigung für die Arbeiten an der Verdichtereinheit in der Kompressorstation Poggio Renatico wird ausgestellt, um die technische Kapazität der Gasausfuhr über den Ausspeisepunkt Tarvisio um 8 Mrd. m³/Jahr zu erhöhen. |
| M7-40 | Investition 15: Transizion 5,0 | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung der Kriterien für förderfähige Interventionen | Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes | | | | 1. QUARTAL | 2024 | Mit dem Rechtsakt werden den potenziellen Empfängern Steuergutschriften für den Übergang 5.0 zur Verfügung gestellt, wobei die Förderkriterien, auch in Bezug auf die Mindestenergieeinsparungen, und die Ausgabenobergrenze für die Maßnahme festgelegt werden. |
| M7-41 | Investition 15: Transizion 5,0 | Ziel | Gewährung von ARF-Mitteln | ENTFÄLLT. | Höhe der bewilligten Mittel (EUR) | 0 | 2 500 000 000 | Q2 | 2026 | Mitteilung über die Gewährung aller ARF-Mittel, die für diese Investition vorgesehen sind.<br><br>Mindestens 1 135 000 000 EUR der Investition müssen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen. |
| M7-42 | Investition 15: Transizion 5,0 | Ziel | 0,16 Mio. t RÖE an Energieeinsparun | ENTFÄLLT. | MIO. T RÖE | 0 | 0.16 | Q2 | 2026 | Die Investition soll im Zeitraum 2024-2026 zu Energieeinsparungen beim Endenergieverbrauch in Höhe von 0,16 |

www.parlament.gv.at

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | gen beim Endenergieverbrauch im Zeitraum 2024-2026 | | | | | | | MTOE führen. |
| M7-43 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | | | | Q4 | 2024 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens. |
| M7-44 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Meilenstein | Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy hat die Überweisung von Mitteln an Invitalia abgeschlossen. | Übertragungsbescheinigung | | | | Q4 | 2024 | Italien überweist 155 000 000 EUR an Invitalia für die Fazilität. |
| M7-45 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Ziel | Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten | ENTFÄLLT. | Prozentsatz (%) | 0 | 100 % | Q2 | 2026 | Invitalia S.p.A. muss mit den Endbegünstigten rechtliche Vereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in das Programm zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). |
| M7-46 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Meilenstein | Festlegung des Ziels der Leistungsbeschreibung | Inkrafttreten des Rechtsakts mit Festlegung der Aufgabenstellung des Finanzinstruments | | | | 3. QUARTAL | 2024 | Festlegung der Leistungsbeschreibung für das Finanzierungsinstrument, das auf energetische Renovierungen in öffentlichen Wohngebäuden ausgerichtet ist. |
| M7-47 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen | Meilenstein | Durchführungsabkommen | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens | | | | Q2 | 2025 | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens/der Durchführungsübereinkommen im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Anforderungen. |

www.parlament.gv.at

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wohngebäuden | | | | | | | | | Insbesondere müssen die Durchführungsabkommen Förderfähigkeitskriterien für die Mindestverbesserung der Energieeffizienz enthalten, die mit dem Instrument erreicht werden soll (im Durchschnitt mindestens 30 % der Senkung des Primärenergiebedarfs).<br>Bei den Auswahlkriterien werden auch Interventionen mit den höchsten Erträgen in Bezug auf die Energieeffizienz Vorrang eingeräumt. |
| M7-48 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen | Übertragungsbescheinigung | | ENTFÄLLT. | ENTFÄLLT. | Q2 | 2025 | Italien überweist 1 381 000 000 EUR an den/die Durchführungspartner für die Fazilität. |
| M7-49 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen | | Anteil (%) | 0 % | 100 % | Q2 | 2026 | Der/die Durchführungspartner muss/müssen mit Energiedienstleistungsunternehmen rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).<br>In den Finanzierungsvereinbarungen mit Energiedienstleistungsunternehmen (ESCO) wird festgelegt, welche Vermögenswerte einer energetischen Renovierung unterzogen werden. |

www.parlament.gv.at

## 2. GESCHÄTZTE GESAMTKOSTEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Italiens belaufen sich auf 194 435 381 164 EUR.

Die Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels werden auf 7 212 200 000 EUR veranschlagt. Insbesondere die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen gemäß Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/435 belaufen sich auf 420 000 000 EUR, während sich die Kosten der anderen Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel auf 6 792 200 000 EUR belaufen.

# ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

## 1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-51 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Primärvorschriften über die Steuerung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans |
| M1C1-52 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Primärvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans. |
| M1C1-53 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Meilenstein | Inkrafttreten der Erbrechtsvorschriften zur Bereitstellung technischer Hilfe und zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans |
| M1C1-69 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten des Dekrets zur Vereinfachung des öffentlichen Auftragswesens |
| M1C1-1 | Reform 1.1: IKT-Beschaffung | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesdekreten für die Reform 1.1 „IKT-Beschaffung“ |
| M1C1-2 | Reform 1.3: Cloud First und Interoperabilität | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesdekreten für die Reform 1.3 „Cloud First und Interoperabilität“ |
| M1C1-29 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der Ziviljustiz |
| M1C1-30 | Reform 1.5: Reform der Strafjustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der Strafjustiz |
| M1C1-31 | Reform 1.6: Reform des Insolvenzrahmens | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für den Rahmen für die Insolvenzreform |
| M1C1-32 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte | Meilenstein | Inkrafttreten besonderer Rechtsvorschriften für Einstellungen im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-54 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Ziel | Einstellung von Experten für die Durchführung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans abgeschlossen |
| M1C1-55 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Ausweitung der für den italienischen Aufbau- und Resilienzplan angewandten Methode auf den nationalen Haushalt, um die Absorption von Investitionen zu erhöhen |
| M1C1-68 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität |
| M1C1-71 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten aller erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Durchführungsrechtsakte (einschließlich abgeleiteter Rechtsvorschriften) für das öffentliche Beschaffungswesen |
| M1C1-100 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Wirksamkeit der Ausgabenüberprüfung – Stärkung des Finanzministeriums |
| M1C1-101 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Annahme einer Überprüfung möglicher Maßnahmen zur Verringerung der Steuerhinterziehung |
| M1C2-1 | Investition 1: Übergang 4.0 | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Bereitstellung von Steuergutschriften für den Übergang 4.0 für potenzielle Begünstigte und Einsetzung des Wissenschaftlichen Ausschusses |
| M1C3-8 | Investitionen – 4.1 Digitales Tourismuszentrum | Meilenstein | Vergabe der Aufträge für die Entwicklung des digitalen Tourismusportals |
| M2C2-7 | Reform 2: Neue Rechtsvorschriften zur Förderung der Erzeugung und des Verbrauchs von erneuerbarem Gas | Meilenstein | Inkrafttreten eines gesetzesvertretenden Dekrets zur Förderung der Nutzung von erneuerbarem Gas für die Nutzung von Biomethan im Verkehrs-, Industrie- und Wohngebäudesektor sowie eines Durchführungsdekrets, in dem die Bedingungen und Kriterien für seine Nutzung und das neue Anreizsystem festgelegt sind. |
| M2C2-37 | Reform 5: Intelligentere Verfahren für die Projektbewertung im Sektor der öffentlichen Nahverkehrssysteme mit festen Anlagen und im Sektor des schnellen Massenverkehrs | Meilenstein | Inkrafttreten eines Gesetzesdekrets |
| M2C2-41 | Investition 5.3: Elektrobusse | Meilenstein | Inkrafttreten eines Ministerialerlasses, in dem die Höhe der verfügbaren Ressourcen für die Erreichung des Zwecks der Intervention (Buslieferkette) festgelegt ist |
| M2C3-1 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Meilenstein | Inkrafttreten der Verlängerung des Superbonus |
| M2C4-3 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen | Meilenstein | Reform des Rechtsrahmens für eine bessere Wasserbewirtschaftung und eine nachhaltige Wassernutzung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | | |
| M3C2-3 | Reform 2.1 – Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle für den Zoll („Sportello Unico Doganale“) | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses über die zentrale Zollstelle (Sportello Unico Doganale) |
| M4C1-1 | Reform 1.5: Reform der Gruppen für Hochschulabschlüsse; Reform 1.6: Ermöglichung einer Reform der Hochschulabschlüsse; Reform 4.1: Doktorandenprogrammreform | Meilenstein | Inkrafttreten der Reformen des tertiären Bildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse (Primärrecht) in folgenden Bereichen: a) Ermöglichung von Hochschulabschlüssen; B) Gruppen mit Hochschulabschluss; C) Reform der Promotionsprogramme |
| M4C1-2 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Meilenstein | Inkrafttreten von Ministerialerlassen zur Reform der Stipendien zur Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung |
| M5C1-1 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten des interministeriellen Erlasses zur Festlegung eines nationalen Programms für die garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL) und eines interministeriellen Erlasses zur Festlegung eines nationalen Plans für neue Kompetenzen |
| M5C2-1 | Reform 1 – Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rahmengesetzes zur Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen. |
| M5C2-5 | Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung | Meilenstein | Inkrafttreten des Einsatzplans |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 11494252874 EUR |

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C4-5 | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsvereinfachung und Entwicklung digitaler Dienste für Besucher von Nationalparks und Meeresschutzgebieten |
| M5C2-9 | Investition 3 – „Housing First and Post Stations“ | Meilenstein | Inkrafttreten des operativen Plans für Projekte im Bereich „Housing First and Post Stations“, in dem die Anforderungen an Projekte festgelegt sind, die von lokalen Einrichtungen eingereicht werden können, und Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-33 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Beginn der Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte |
| M1C1-56 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der grundlegenden Rechtsvorschriften für die Reform der öffentlichen Beschäftigung |
| M1C1-70 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten der Überarbeitung des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen (D.Lgs. n. 50/2016) |
| M1C1-103 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts und der Rechtsvorschriften sowie Abschluss der Verwaltungsverfahren zur Förderung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Verbesserung der Prüfungen und Kontrollen |
| M1C1-104 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Annahme von Einsparzielen für Ausgabenüberprüfungen für die Jahre 2023-2025 |
| M1C3-11 | Investition 1.3 – Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung: Verbesserung der Energieeffizienz an Kulturstätten |
| M2C1-1 | Reform 1.1 – Nationale Strategie für die Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Annahme der nationalen Strategie für die Kreislaufwirtschaft |
| M2C1-2 | Reform 1.3 – Technische Unterstützung für lokale Behörden | Meilenstein | Genehmigung der Vereinbarung über die Entwicklung des Aktionsplans für den Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der lokalen Behörden |
| M2C1-11 | Investition 3.3: Kultur und Bewusstsein für Umweltthemen und -herausforderungen | Meilenstein | Start der Web-Plattform und Verträge mit Autoren |
| M2C2-18 | Investition 3.5 „Wasserstoffforschung und -entwicklung“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen FuE-Aufträge für Forschungsprojekte im Bereich Wasserstoff |
| M2C2-21 | Reform 4 Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Wasserstoff | Meilenstein | Inkrafttreten steuerlicher Anreize |
| M2C2-38 | Investition 5.1: Erneuerbare Energien und Batterien | Meilenstein | Inkrafttreten eines Ministerialerlasses |
| M2C2-42 | Investition 5.4: Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | Meilenstein | Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung |
| M2C3-4 | Reform 1.1: Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen | Meilenstein | Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Energieeffizienzmaßnahmen |
| M2C4-1 | Reform 2.1. Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Durchführung von Interventionen gegen | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung des Rechtsrahmens für ein besseres Management hydrologischer Risiken |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | hydrogeologische Instabilität | | |
| M2C4-4 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | Meilenstein | Inkrafttreten des neuen Rechtsrahmens für Bewässerungszwecke |
| M4C1-3 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des Lehrerberufs. |
| M4C1-4 | Investition 3.2: Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenräume und Workshops | Meilenstein | Schul 4.0 Plan zur Förderung des digitalen Wandels des italienischen Schulsystems angenommen |
| M4C2-4 | Reform 1.1: Durchführung von FuE-Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung von Vereinfachung und Mobilität | Meilenstein | Inkrafttreten von Ministerialerlassen über FuE-Vereinfachung und Mobilität im Zusammenhang mit dem ordentlichen Finanzierungsfonds. |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 11494252874 EUR |

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C4-2 | Reform 4.2 „Maßnahmen zur Gewährleistung der vollen Managementkapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen“ | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform zur Gewährleistung der vollen Verwaltungskapazitäten für integrierte Wasserdienstleistungen |
| M1C1-3 | Investition 1.1: Digitale Infrastruktur | Meilenstein | Fertigstellung des Polo Strategico Nazionale (PSN) |
| M1C1-4 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Meilenstein | Inbetriebnahme der nationalen digitalen Datenplattform |
| M1C1-5 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Einrichtung der neuen nationalen Agentur für Cybersicherheit |
| M1C1-6 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Erste Einführung der nationalen Cybersicherheitsdienste |
| M1C1-7 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Start des Netzes der Cybersicherheits-Screening- und -Zertifizierungslaboratorien |
| M1C1-8 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Aktivierung einer zentralen Auditstelle für PSNC- und NIS-Sicherheitsmaßnahmen |
| M1C1-9 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Ziel | Unterstützung bei der Aufrüstung der Sicherheitsstrukturen T1 |
| M1C1-10 | Reform 1.2: Unterstützung des Wandels | Meilenstein | Inkrafttreten der Einrichtung des Transformationsteams und von NewCo |
| M1C1-34 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für die Prozessführung vor Zivil- und Strafgerichten | Ziel | Beginn der Einstellungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte |
| M1C1-35 | Reform 1.7: Reform der Finanzgerichte | Meilenstein | Umfassende Reform der Finanzgerichte erster und zweiter Instanz |
| M1C1-36 | Reformen 1.4, 1.5 und 1.6: Reform der Zivil- und Strafjustiz und der Insolvenzreform | Meilenstein | Inkrafttreten delegierter Rechtsakte für die Reform der Zivil- und Strafjustiz und der Insolvenzreform |
| M1C1-57 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der Verwaltungsverfahren für die Vereinfachungsreform zur Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität |
| M1C1-102 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Annahme eines Berichts über die Wirksamkeit der Verfahren ausgewählter öffentlicher Verwaltungen zur Ausarbeitung und Umsetzung von Sparplänen |
| M1C1-105 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Höhere Zahl von „Übereinstimmungsschreiben“ |
| M1C1-106 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verringerung der Anzahl falsch positiver „Konformitätsschreiben“ |
| M1C1-107 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Erhöhung der Steuereinnahmen durch „Compliance-Schreiben“ |
| M1C2-6 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2021 |
| M1C2-7 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller energiebezogenen Durchführungsmaßnahmen und des Sekundärrechts (falls erforderlich) |
| M1C2-8 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2021 ergeben |
| M1C3-6 | Reform – 3.1 Mindestumweltkriterien für kulturelle Veranstaltungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Dekrets zur Festlegung sozialer und ökologischer Kriterien bei öffentlichen Ausschreibungen für öffentlich finanzierte kulturelle Veranstaltungen |
| M2C1-3 | Investition 2.1: Logistikplan für die Bereiche Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Meilenstein | Veröffentlichung der endgültigen Rangfolge im Rahmen der logistischen Anreizregelung |
| M2C1-4 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel |
| M2C2-8 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge zur Erhöhung der Netzkapazität |
| M2C2-12 | Investition 2.2 „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes“ | Meilenstein | Vergabe der Projekte zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes |
| M3C2-1 | Reform 1.1 – Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess | Meilenstein | Inkrafttreten von Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Vereinfachung der Verfahren für den strategischen Planungsprozess |
| M3C2-2 | Reform 1.2 – Wettbewerbsorientierte Konzessionsvergabe in italienischen Häfen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung über Hafenkonzessionen |
| M3C2-4 | Reform 1.3 – Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Kaltbügelanlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für Kaltbügelanlagen |
| M4C1-5 | Reform 1.3: Neuorganisation des Schulsystems; Reform 1.2: Reform des tertiären Berufsbildungssystems (ITS); Reform 1.1: Reform der technischen und berufsständischen Institute; Reform 1.4: Reform des Orientierungssystems | Meilensteine | Inkrafttreten der Reformen des Primar- und Sekundarbildungssystems zur Verbesserung der Bildungsergebnisse |
| M4C1-6 | Reform 2.2: Tertiäre weiterführende Schule und Weiterbildung für Schulleiter, Lehrkräfte, Verwaltungs- und technisches Personal | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zum Aufbau eines hochwertigen Schulausbildungssystems. |
| M4C2-1 | Investition 1.2: Finanzierung von Projekten von Nachwuchsforschern | Ziel | Zahl der Studierenden, denen ein Forschungsstipendium gewährt wurde |
| M5C1-2 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Meilenstein | Inkrafttreten aller Pläne für die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) auf regionaler Ebene |
| M5C1-6 | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) setzen die im Stärkungsplan vorgesehenen Maßnahmen im Dreijahreszeitraum |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | 2021-2023 um. |
| M5C1-8 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Plans und Umsetzung eines Fahrplans zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit in allen Wirtschaftszweigen. |
| M5C1-12 | Investition 2 – Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter | Meilenstein | Inkrafttreten eines Zertifizierungssystems für die Gleichstellung der Geschlechter und begleitender Anreizmechanismen für Unternehmen |
| M5C2-7 | Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen | Ziel | Die Sozialdistrikte haben mindestens ein Projekt zur Renovierung von Wohnräumen und/oder zur Bereitstellung von IKT-Geräten für Menschen mit Behinderungen durchgeführt, begleitet von Schulungen zu digitalen Kompetenzen. |
| M5C3-1 | Investition 1.1.1: Innere Gebiete – Verbesserung der sozialen Dienste und Infrastrukturen der Gemeinschaften | Meilenstein | Vergabe der Ausschreibung für Maßnahmen zur Verbesserung sozialer Dienstleistungen und Infrastrukturen in Innenräumen und zur Unterstützung von Apotheken in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern |
| M6C2-1 | Reform 1: Überarbeitung und Aktualisierung des derzeitigen Rechtsrahmens der Wissenschaftlichen Institute für Hospitalisierung und Pflege (IRCCS) und der Forschungspolitik des Gesundheitsministeriums, um die Verbindung zwischen Forschung, Innovation und Gesundheitsversorgung zu stärken | Meilenstein | Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets zur Neuordnung der Satzung der wissenschaftlichen Institute für Krankenhausbehandlung und Pflege (IRCSS) |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 11494252874 EUR |

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-11 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Ziel | Finanzpolizei – Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen T1 |
| M1C1-72 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Maßnahmen zur Verringerung verspäteter Zahlungen der öffentlichen Verwaltung an Unternehmen werden genehmigt. |
| M1C1-73 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C2-14 | Investition 3.3 „Wasserstofftests für den Straßenverkehr“ | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Entwicklung von Wasserstoff-Ladestationen |
| M2C2-16 | Investition 3.4 Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität | Meilenstein | Zuweisung von Mitteln für Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität |
| M2C2-20 | Reform 3: Verwaltungsvereinfachung und Abbau regulatorischer Hindernisse für den Einsatz von Wasserstoff | Meilenstein | Inkrafttreten der erforderlichen legislativen Maßnahmen |
| M5C2-3 | Reform 2 – Reform für nicht autarke ältere Menschen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rahmengesetzes, mit dem die Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, die sich nicht selbst versorgen können, verstärkt werden |
| M1C1-37 | Reformen 1.4 und 1.5: Reform der Zivil- und Strafjustiz | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform der Zivil- und Strafjustiz |
| M1C1-58 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Reform der öffentlichen Beschäftigung |
| M1C1-74 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten aller erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und sekundärrechtlichen Vorschriften für die Reform zur Vereinfachung des Gesetzbuchs über das öffentliche Auftragswesen |
| M1C1-109 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Übermittlung der ersten vorausgefüllten MwSt-Erklärungen |
| M2C2-27 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Meilenstein | Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge für die Installation von Ladeinfrastrukturen M1 |
| M2C2-33 | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge zur Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst |
| M2C3-2 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Ziel | Gebäuderenovierung Superbonus T1 |
| M4C1-9 | Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für den Bau, die Renovierung und die Gewährleistung der Sicherheit von Kinderkrippen, Vorschulen und frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung |
| M5C3-8 | Investition 1.3: Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors | Ziel | Pädagogische Unterstützung für Minderjährige (erste Gruppe) |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 2315646882 EUR |

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C2-4 | Reform 1: Reform des Systems des gewerblichen Eigentums | Meilenstein | Inkrafttreten eines gesetzesvertretenden Dekrets zur Reform des italienischen Gesetzes über gewerbliche Schutzrechte und der einschlägigen Durchführungsrechtsakte |
| M1C3-4 | Investitionen – 1.3 Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Ziel | Abschluss der Redebeiträge zu staatlichen Museen und Kulturstätten, Theaterhallen und Kinos (erste Serie) |
| M1C1-12 | Investition 1.3.2: Einheitliches digitales Zugangstor | Ziel | Einheitliches digitales Zugangstor |
| M1C1-13 | Investition 1.4.6: Mobilität als Dienstleistung für Italien | Meilenstein | Mobilität als Dienstleistung M1 |
| M1C1-38 | Reform 1.8: Digitalisierung der Justiz | Meilenstein | Digitalisierung des Justizsystems |
| M1C1-59 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten der strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung |
| M1C1-73quater | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten von Leitlinien für die Vergabe von Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwerts |
| M1C1-75 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Vollständiger Betrieb des nationalen eProcurement-Systems |
| M1C1-84 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen Veröffentlichung und Auftragsvergabe |
| M1C1-86 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte |
| M1C1-87 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Öffentliche Auftraggeber, die dynamische Beschaffungssysteme nutzen |
| M1C1-110 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Neueinstufung des allgemeinen Staatshaushalts unter Bezugnahme auf die Umweltausgaben und die Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter |
| M1C2-9 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2022 |
| M1C2-10 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten aller Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) für die wirksame Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen, die sich aus dem jährlichen Wettbewerbsgesetz 2022 ergeben |
| M1C3-7 | Investitionen – 3.3 Aufbau von Kapazitäten für Kulturakteure zur Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels. | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge mit der durchführenden Organisation/den durchführenden Begünstigten für alle Maßnahmen zur Bewältigung des digitalen und ökologischen Wandels von |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | Kulturakteuren |
| M2C1-5 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel |
| M2C2-22 | Investition 4.1 „Investitionen in sanfte Mobilität“ (Nationaler Plan für Radwege) | Zielwert: | Radwege T1 |
| M4C1-10 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften; Reform 1.3: Neuorganisation des Schulsystems; Reform 1.2: Reform des tertiären Berufsbildungssystems (ITS); Reform 1.4: Reform des Orientierungssystems; Reform 1.5: Reform der Gruppen für Hochschulabschlüsse; Reform 1.6: Ermöglichung einer Reform der Hochschulabschlüsse | Meilenstein | Inkrafttreten von Verordnungen zur wirksamen Umsetzung und Anwendung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit den Reformen der Primar-, Sekundar- und Tertiärbildung, soweit erforderlich |
| M4C1-11 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Hochschulstipendium vergeben |
| M5C3-3 | Investition 2: Gesundheitseinrichtungen in räumlicher Nähe | Ziel | Unterstützung für ländliche Apotheken in Gemeinden, Weilern oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern (erste Gruppe) |
| M1C1-113 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Höhere Zahl von „Übereinstimmungsschreiben“ |
| M1C1-114 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Erhöhung der Steuereinnahmen durch „Compliance-Schreiben“ |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 3621492701 EUR |

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-14a | Reform 1.9a: Reform zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik | Meilenstein | Inkrafttreten der nationalen Rechtsvorschriften zur Beschleunigung der Umsetzung der Kohäsionspolitik |
| M1C1-15 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Ziel | Finanzpolizei – Erwerb professioneller datenwissenschaftlicher Dienstleistungen T2 |
| M1C1-37a | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Meilenstein | Inkrafttreten von Maßnahmen zum Abbau des Rückstands |
| M1C1-72a | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Legislative und spezifische Maßnahmen zur Verringerung von Zahlungsverzug auf zentraler/lokaler Ebene |
| M1C1-85 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Auftragsvergabe und der Realisierung der Infrastruktur |
| M1C1-99 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Öffentliche Auftraggeber, die dynamische Beschaffungssysteme nutzen |
| M2C2-6 | Reform 1: Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Onshore- und Offshore-Anlagen und neuer Rechtsrahmen zur Unterstützung der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie Verlängerung der Geltungsdauer und der Förderfähigkeit der derzeitigen Förderregelungen | Meilenstein | Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren für den Aufbau von Strukturen für erneuerbare Onshore- und Offshore-Energien |
| M4C1-8 | Investition 1.3: Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für Schulsport | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen zum Bau und zur Renovierung von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch |
| M5C1-9 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Meilenstein | Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit |
| M5C2-4 | Reform 2 – Reform für nicht autarke ältere Menschen | Meilenstein | Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Dekrete, mit denen die Bestimmungen des Rahmengesetzes zur Stärkung der Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, die sich nicht selbst versorgen können, weiterentwickelt werden |
| M7-9 | Reform 5: Plan für neue Kompetenzen – Übergänge | Meilenstein | Annahme und Veröffentlichung des neuen Kompetenzplans – Übergänge und des Fahrplans für die Umsetzung |
| M7-32 | Investition 12 Finanzinstrument für die Entwicklung einer internationalen, industriellen und FuE-Führungsrolle bei emissionsfreien Bussen | Meilenstein | Durchführungsabkommen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-39 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte | Ziel | Abschluss der Einstellungsverfahren für Zivil- und Strafgerichte sowie für die territorialen und zentralen Dienststellen des Justizministeriums, die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans zuständig sind |
| M1C1-40 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abschluss der Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte |
| M1C1-41 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den regionalen Verwaltungsgerichten |
| M1C1-42 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Staatsrat |
| M1C1-59A | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Umsetzung einer strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung |
| M1C1-73a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Annahme eines Rundschreibens mit Leitlinien für das Qualifizierungssystem für öffentliche Auftraggeber |
| M1C1-108 | Reform 1.15: Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Meilenstein | Billigung des konzeptionellen Rahmens, des Systems der periodengerechten Rechnungsführung und des mehrdimensionalen Kontenplans |
| M1C1-111 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der jährlichen Ausgabenüberprüfung für 2023 unter Bezugnahme auf das 2022 festgelegte Einsparziel für 2023 |
| M1C1-112 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verbesserung der operativen Kapazitäten der Steuerverwaltung im Einklang mit den Einstellungszielen des „Leistungsplans 2021-2023“ der Agentur für Einnahmen |
| M1C2-2 | Investition 1: Übergang 4.0 | Ziel | Übergang 4.0 – Steuergutschriften für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021–2022 eingereichten Steuererklärungen |
| M1C3-9 | Investition 4.1 „Digitales Tourismuszentrum“ | Ziel | Beteiligung von Tourismusunternehmen an der Plattform für digitalen Tourismus |
| M1C3-10 | Reform 4.1 „Regulierung der Berufe von Fremdenführern“. | Meilenstein | Festlegung einer nationalen Norm für Fremdenführer |
| M2C1-6 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel |
| M3C2-5 | Investition 2.1 – Digitalisierung der Logistikkette | Ziel | Digitalisierung der Logistikkette |
| M5C2-2 | Reform 1 – Rahmengesetz für Menschen mit Behinderungen | Meilenstein | Inkrafttreten der gesetzesvertretenden Dekrete zur Weiterentwicklung der Bestimmungen des Rahmengesetzes zur Stärkung der Autonomie von Menschen mit Behinderungen |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 2053579667 EUR |

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-17 | Investition 1.1: Digitale Infrastruktur | Ziel | Migration zum Polo Strategico Nazionale T1 |
| M7-7 | Reform 4: Minderung des finanziellen Risikos im Zusammenhang mit Strombezugsverträgen für erneuerbare Energien (Power Purchase Agreements) | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts |
| M7-14 | Investition 4: Verbindung zum Tyrrhenischen Meer | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen |
| M3C2-7 | Investition 2.3: Kaltbügeln | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge |
| M1C1-18 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Ziel | APIs auf der nationalen digitalen Datenplattform T1 |
| M1C1-19 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Ziel | Unterstützung bei der Aufrüstung der Sicherheitsstrukturen T2 |
| M1C1-20 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Vollständige Einführung nationaler Cybersicherheitsdienste |
| M1C1-21 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Fertigstellung des Netzes von Cybersicherheits-Screening- und -Zertifizierungslaboratorien, Evaluierungszentren |
| M1C1-22 | Investition 1.5: Cybersicherheit | Meilenstein | Vollständige Funktionsfähigkeit der zentralen Auditstelle für Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit PSNC und NIS mit mindestens 30 abgeschlossenen Inspektionen |
| M1C1-43 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) |
| M1C1-44 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Zivilberufungsgericht (zweite Instanz) |
| M1C1-60 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Ziel | Vereinfachung und/oder Digitalisierung von 200 kritischen Verfahren, die Bürger und Unternehmen betreffen |
| M1C1-72b | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Aufstockung des für Zahlungen zuständigen Personals |
| M1C1-72quater | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Annahme des Aktionsplans |
| M1C1-73ter | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Anreize für die Qualifizierung und Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber. |
| M1C1-73quinquies | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften zur Projektfinanzierung |
| M1C1-75a | Investition 1.10: Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe | Meilenstein | Unterstützung der Qualifizierung und der elektronischen Auftragsvergabe |
| M1C1-84a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Maßnahmen zur Verbesserung der Entscheidungsgeschwindigkeit bei der Auftragsvergabe durch öffentliche Auftraggeber |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-98 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte |
| M1C2-11 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2023 |
| M1C2-12 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten von Durchführungsmaßnahmen (ggf. einschließlich sekundärrechtlicher Vorschriften) zur Umsetzung und Anwendung der im jährlichen Wettbewerbsrecht 2023 und anderen primärrechtlichen Vorschriften festgelegten Maßnahmen |
| M2C1-6a | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Mittelzuweisung an die Begünstigten in % der insgesamt für die Investition bereitgestellten Finanzmittel |
| M2C1-7 | Investition 2.3: Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor | Ziel | Veröffentlichung der endgültigen Rangfolgen mit Angabe der Endempfänger. |
| M2C2-28 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Meilenstein | Vergabe öffentlicher Aufträge für die Errichtung von Ladeinfrastrukturen |
| M4C1-12 | Investition 4.1: Erweiterung der Anzahl und der Karrieremöglichkeiten von Doktoranden (forschungsorientiert, öffentliche Verwaltung und Kulturerbe) | Ziel | Pro Jahr (über drei Jahre) gewährte Doktorandenstipendien |
| M4C1-14 | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Ziel | Im Rahmen des reformierten Einstellungssystems eingestellte Lehrkräfte |
| M4C1-15 | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Gewährung von Stipendien für den Hochschulzugang |
| M4C2-3 | Investition 3.3: Vergabe von Doktorandenstipendien in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Förderung der Einstellung von Forschern durch Unternehmen | Ziel | Anzahl der vergebenen Doktorandenstipendien |
| M5C1-15a | Investition 4 – Allgemeiner öffentlicher Dienst | Meilenstein | Maßnahmen durchzuführen, um die Beteiligung junger Menschen zu erhöhen, die Verfahren zu vereinfachen und die Qualität der Projekte des allgemeinen öffentlichen Dienstes (UCS) zu verbessern; |
| M7-1 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Ermittlung von „Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien“ |
| M7-4 | Reform 2: Verringerung umweltschädlicher Subventionen | Meilenstein | Annahme eines Regierungsberichts, in dem das Ergebnis einer Regierungskonsultation mit Interessenträgern zur Festlegung des Fahrplans für den Abbau umweltschädlicher Subventionen vorgestellt wird. |
| M7-16 | Investition 5: SA.CO.I.3 | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M4C1-10 bis | Reform 1.1: Reform der technischen und berufsständischen Institute | Meilenstein | Inkrafttreten des Sekundärrechts. |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 5294563760 EUR |

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-23 | Investition 1.4.6: Mobilität als Dienstleistung für Italien | Meilenstein | Durchführung von sieben Pilotprojekten |
| M1C1-76 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die zentralen Behörden Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-77 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die regionalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-78 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die lokalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-79 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die Gesundheitsbehörden die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-25 | Investition 1.6.6: Digitalisierung der Finanzpolizei | Meilenstein | Weiterentwicklung der Informationssysteme zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität |
| M1C1-62 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Erhöhung der Absorption von Investitionen |
| M1C1-115 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der jährlichen Ausgabenüberprüfung für 2024 unter Bezugnahme auf das 2022 und 2023 für 2024 festgelegte Einsparziel |
| M1C2-3 | Investition 1: Übergang 4.0 | Ziel | Übergang-4.0-Steuergutschriften für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021-2023 eingereichten Steuererklärungen |
| M4C1-16 | Investition 3.1: Neue Kompetenzen und neue Sprachen | Meilenstein | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe für die Aktivierung von MINT-Projekten |
| M4C1-17 | Investition 3.1: Neue Kompetenzen und neue Sprachen | Meilenstein | Neue Kompetenzen |
| M4C2-1 bis | Investition 1.2: Finanzierung von Projekten von Nachwuchsforschern | Meilenstein | Veröffentlichung des Dekrets/der Dekrete zur Gewährung der Förderung an Nachwuchsforscher |
| M6C2-2 | Investition 2.1: Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS | Ziel | Finanzierte Forschungsprojekte zu PoC (Konzeptnachweis) und seltenen Krebserkrankungen und Krankheiten |
| M6C2-3 | Investition 2.1: Stärkung und Verbesserung der biomedizinischen Forschung des NHS | Ziel | Finanzierte Forschungsprojekte zu Krankheiten mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit |
| M7-2 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts (Testo Unico) |
| M7-25 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere | Meilenstein | Veröffentlichung des Berichts über den künftigen Bedarf an kritischen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Versorgung mit kritischen Rohstoffen | | Rohstoffen und das Potenzial des Ökodesigns |
| M1C2-14a | Reform 3: Rationalisierung und Vereinfachung der Anreize für Unternehmen. | Meilenstein | Veröffentlichung des Berichts über die Bewertung aller Anreize für Unternehmen |
| M5C1-15 | Investition 3 – Stärkung des dualen Systems | Ziel | Im Rahmen des dualen Ausbildungssystems ausgestellte Zeugnisse |
| M2C1-12 | Investition 3.3: Kultur und Bewusstsein für Umweltthemen und -herausforderungen | Ziel | Podcasts zum ökologischen Wandel |
| M4C1-19 | Investition 3.2: Schule 4.0: innovative Schulen, Verkabelung, neue Klassenräume und Workshops | Meilenstein | Annahme des Beschlusses/der Beschlüsse über die Gewährung einer Finanzhilfe für den Erwerb digitaler Geräte und/oder die Einrichtung digitaler Laboratorien |
| M1C1-98a | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Im Rahmen der Strategie zur Professionalisierung der öffentlichen Auftraggeber geschulte Beamte |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 3541589877 EUR |

1.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M4C1-7 | Investition 1.4: Außerordentliche Intervention zur Verringerung der territorialen Unterschiede in den Zyklen I und II der Sekundarschule und zur Bekämpfung des Schulabbruchs | Ziel | Studierende oder junge Menschen, die an Mentoring-Aktivitäten oder Schulungen teilgenommen haben |
| M4C1-14 bis | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Ziel | Im Rahmen des reformierten Einstellungssystems eingestellte Lehrkräfte |
| M7-6 | Reform 3: Senkung der Kosten für den Anschluss von Biomethan an das Gasnetz | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Senkung der Kosten für den Anschluss von Biomethanerzeugungsanlagen an das Gasnetz |
| M7-10 | Reform 5: Plan für neue Kompetenzen – Übergänge | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte für Regionen und autonome Provinzen |
| M1C1-24 | Investition 1.7.1: Digitaler öffentlicher Dienst | Ziel | Personen nahmen am digitalen öffentlichen Dienst teil |
| M1C1-49 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den regionalen Verwaltungsgerichten (erste Instanz) |
| M1C1-50 | Investition 1.8: Einstellungsverfahren für Verwaltungsgerichte | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Staatsrat |
| M1C1-96 | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Ziel | Durchschnittliche Zeitspanne zwischen der Einreichung der |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | Angebote und der Zuschlagserteilung |
| M1C1-116 | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Ziel | Verringerung der Steuerhinterziehung im Sinne des Indikators „Umgehungsbereitschaft“ |
| M1C2-5 | Investition 6: Investitionen in das System des gewerblichen Eigentums | Ziel | Vorlage des abschließenden Tätigkeitsberichts für mindestens 254 Projekte im Zusammenhang mit gewerblichem Eigentum und Forschung |
| M1C2-13 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten des jährlichen Wettbewerbsgesetzes 2025 |
| M1C2-14 | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Ziel | Millionen installierter intelligenter 2G-Messgeräte |
| M1C3-2 | Investitionen – 1.1 Digitale Strategie und Plattformen für das Kulturerbe | Ziel | Veröffentlichte digitale Ressourcen und Medienressourcen |
| M1C3-5 | Investitionen – 1.3 Verbesserung der Energieeffizienz in Kinos, Theatern und Museen | Ziel | Abschluss der Maßnahmen zu staatlichen Museen und Kulturstätten, Theaterhallen und Kinos (zweite Gruppe) |
| M2C3-3 | Investition 2.1 – Stärkung des Ökobonus für Energieeffizienz | Ziel | Gebäuderenovierung Superbonus T2 |
| M4C1-13 | Investition 2.1: Integrierte digitale Lehr- und Ausbildungsmaßnahmen zum digitalen Wandel für Schulpersonal; | Ziel | Schulung von Schulleitern, Lehrkräften und Verwaltungspersonal |
| M4C2-2a | Investition 2.2a: Innovationsvereinbarungen | Ziel | Innovationsvereinbarungen, für die das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy bestätigt hat, dass die Übermittlung der Abschlussberichte durch die Begünstigten akzeptiert wird |
| M5C1-3 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Ziel | Personen, die vom Programm für garantierte Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern (GOL) profitieren |
| M5C1-4 | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Ziel | Personen nahmen an Schulungsprogrammen teil |
| M5C1-7 | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) haben die im Stärkungsplan vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen. |
| M5C1-10 | Reform 2 – Nationaler Plan zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit | Ziel | Erhöhung der Zahl der Arbeitsinspektionen und Mitgliedschaft im Netzwerk „rete del lavoro agricolo di qualità“ |
| M5C3-9 | Investition 1.3: Strukturierte sozialpädagogische Maßnahmen zur Bekämpfung der Bildungsarmut im Süden zur Unterstützung des dritten Sektors | Ziel | Pädagogische Unterstützung für Minderjährige (zweite Gruppe) |
| M7-5 | Reform 2: Verringerung umweltschädlicher Subventionen | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts/der Rechtsakte |
| M7-26 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere | Meilenstein | Plattform des geografischen Informationssystems online |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Versorgung mit kritischen Rohstoffen | | verfügbar |
| M1C1-38a | Reform 1.8: Digitalisierung der Justiz | Meilenstein | Digitalisierung des Justizsystems |
| M1C1-72quinquies | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Veröffentlichung von Informationen und Daten über Zahlungen der öffentlichen Verwaltung |
| M1C1-72sexies | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Meilenstein | Abschließender Prüfbericht zum Prüfplan |
| M1C1-27 | Investition 1.3.1: Nationale digitale Datenplattform | Ziel | APIs auf der nationalen digitalen Datenplattform T2 |
| M1C1-97ter | Reform 1.10: Reform des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen | Meilenstein | Maßnahmen zur Verbesserung der Ausführungsgeschwindigkeit |
| M4C2-4a | Reform 1.2: Dreijahresplan für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten | Meilenstein | Primärrecht für die Annahme des Dreijahresplans für die Finanzierung von Forschungstätigkeiten |
| M7-30 | Investition 10: Pilotprojekt zu Kompetenzen „Crescere Green“ | Ziel | Ausbildungsnachweise |
| M1C1-144 | Investition 1.4.2 – Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger – Verbesserung der Barrierefreiheit digitaler öffentlicher Dienste/Maßnahmen umgesetzt | Ziel | Verbesserte Zugänglichkeit digitaler öffentlicher Dienste/Interventionen umgesetzt |
| M2C2-36 | Investition 4.4.3: Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr | Ziel | Zahl der sauberen Fahrzeuge für die Erneuerungsflotte des Kommandos der nationalen Feuerwehr |
| M2C4-32 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Meilenstein | Distriktierung in Wasserversorgungsnetzen |
| M1C1-153 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Digitalisierte Gerichtsakten T2 |
| M6C2-17 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Vergabe von medizinischen Leistungen<br>Verträge über fachärztliche Weiterbildungen |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 7 670 089 282 EUR |

1.10. Zehnte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-88 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die zentralen Behörden Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-89 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die regionalen Behörden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-90 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die lokalen Behörden die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-91 | Reform 1.11: Verringerung verspäteter Zahlungen durch öffentliche Verwaltungen und Gesundheitsbehörden | Ziel | Verringerung der durchschnittlichen Zahl der Tage, an denen die Gesundheitsbehörden die Unternehmen bezahlen müssen |
| M1C1-117 | Reform 1.15: Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Ziel | Für den Übergang zum neuen periodengerechten Rechnungsführungssystem geschulte öffentliche Einrichtungen |
| M1C1-119 | Reform 1.14: Reform des subnationalen haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Festlegung der Parameter für den regionalen Fiskalföderalismus |
| M1C1-120 | Reform 1.14: Reform des subnationalen haushaltspolitischen Rahmens | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung des Fiskalföderalismus für Provinzen und Großstädte |
| M3C2-6 | Investition 2.2: Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements | Meilenstein | Digitalisierung des Flugverkehrsmanagements: Inbetriebnahme neuer Instrumente |
| M5C1-11 | Reform 2 – Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit | Ziel | Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit |
| M3C2-12 | Investition 2.3: Kaltbügeln | Ziel | Abschluss der Arbeiten und Annahme der Kostenschätzungen für den Anschluss der Infrastrukturen für das Kaltbügeln durch den Bauträger |
| M1C1-26 | Investition 1.1: Digitale Infrastruktur | Ziel | Migration zum Polo Strategico Nazionale oder zu einer sicheren, zertifizierten öffentlichen Cloud-Umgebung |
| M1C1-28 | Investition 1.7.2: Netz digitaler Vermittlungsdienste | Ziel | Zahl der Bürgerinnen und Bürger, die an Initiativen zur digitalen Bildung und/oder Moderation teilnehmen, die von Zentren für digitale Moderation angeboten werden |
| M1C1-45 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Verkürzung der Dauer von Zivilverfahren |
| M1C1-46 | Reform1.5: Reform der Strafjustiz | Ziel | Verkürzung der Dauer von Strafverfahren |
| M1C1-47 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus bei den ordentlichen Zivilgerichten (erste Instanz) |
| M1C1-48 | Reform 1.4: Reform der Ziviljustiz | Ziel | Abbau des Verfahrensrückstaus beim Zivilberufungsgericht (zweite Instanz) |
| M1C1-59b | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Umsetzung einer strategischen Personalverwaltung in der öffentlichen Verwaltung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-63 | Reform 1.9: Reform der öffentlichen Verwaltung | Meilenstein | Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller vereinfachten und/oder digitalisierten Verfahren |
| M1C1-66 | Investition 1.9: Bereitstellung technischer Hilfe und Stärkung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des italienischen Aufbau- und Resilienzplans | Ziel | Ausbildung und Schulungen |
| M1C1-118 | Reform 1.15: Reform der Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen | Meilenstein | Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Reform der periodengerechten Rechnungsführung für mindestens 90 % des gesamten öffentlichen Sektors, ohne staatseigene Unternehmen |
| M1C1-122 | Reform 1.13: Reform des Rahmens für die Ausgabenüberprüfung | Meilenstein | Abschluss der jährlichen Ausgabenüberprüfung für 2025 unter Bezugnahme auf das in den Jahren 2022, 2023 und 2024 für 2025 festgelegte Einsparziel. |
| M1C2-13a | Reform 2: Jährliche Wettbewerbsgesetze | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften (einschließlich sekundärer Rechtsvorschriften und Durchführungsrechtsakte zum jährlichen Wettbewerbsrecht für 2025) über Regionalbahnen und Technologietransfer |
| M1C3-3 | Investitionen – 1.2 Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Bibliotheken und Archiven, um einen breiteren Zugang zur Kultur und eine breitere Teilhabe an der Kultur zu ermöglichen | Ziel | Maßnahmen zur Beseitigung physischer und kognitiver Barrieren in Museen, Denkmälern, archäologischen Gebieten und Parks, Archiven und Bibliotheken |
| M2C1-8 | Investition 2.3: Innovation und Mechanisierung im Agrar- und Lebensmittelsektor | Ziel | Förderung von Investitionen in Innovationen in der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie |
| M2C1-9 | Investition 2.2: AGRI-Solarpark | Ziel | Stromerzeugung aus Agrarvoltaikanlagen |
| M2C2-23 | Investition 4.1 „Investitionen in sanfte Mobilität“ (Nationaler Plan für Radwege) | Ziel | Radwege T2 |
| M3C2-5a | Investition 2.1 – Digitalisierung der Logistikkette | Ziel | Digitalisierung der Logistikkette |
| M4C1-20 | Investition 1.5: Entwicklung des tertiären Berufsbildungssystems (ITS) | Ziel | Zahl der Studierenden, die in einem Berufsbildungssystem (ITS) eingeschrieben sind |
| M4C1-22 | Investition 1.3: Plan zur Verbesserung der Infrastruktur für Schulsport | Ziel | Bau oder Renovierung von Sportanlagen und Fitnessstudios für den Schulgebrauch |
| M4C1-23 | Investition 3.4: Lehrkompetenzen und fortgeschrittene Hochschulbildung | Meilenstein | Maßnahmen zur Qualifizierung und Innovation von Sekundarschulen und Hochschulprogrammen, einschließlich Doktoranden |
| M4C1-24 | Investition 1.6: Aktive Orientierung beim Übergang von Schule zu Hochschule. | Ziel | Teilnahmebescheinigungen, die für den Schul-/Hochschulübergang ausgestellt wurden |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M5C1-7a | Investition 1 – Stärkung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) | Ziel | Die öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) haben die Renovierungsmaßnahmen abgeschlossen. |
| M5C1-14 | Investition 2 – Zertifizierungssystem für die Gleichstellung der Geschlechter | Ziel | Unternehmen haben die Zertifizierung für die Gleichstellung der Geschlechter erhalten |
| M5C1-16 | Investition 4 – Allgemeiner öffentlicher Dienst | Ziel | Die Menschen haben an den im Vierjahreszeitraum 2021-2024 eingeleiteten Projekten für den universellen öffentlichen Dienst teilgenommen und die entsprechende Zertifizierung erhalten. |
| M5C3-4 | Investition 2: Gesundheitseinrichtungen in räumlicher Nähe | Meilenstein | Unterstützung für ländliche Apotheken in Gemeinden, Weilern oder Siedlungen mit weniger als 5000 Einwohnern (zweite Gruppe) |
| M7-3 | Reform 1: Straffung der Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien | Meilenstein | Einrichtung der zentralen digitalen Plattform für Genehmigungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien |
| M7-11 | Investition 1: Ausgeweitete Maßnahme: Intelligente Netze | Ziel | Intelligente Netze – Elektrifizierung des Energieverbrauchs |
| M7-12 | Investition 2: Ausgeweitete Maßnahme: Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes | Ziel | Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes |
| M7-13 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Ausgeweitete Maßnahme: Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys) | Ziel | Durchgeführte Projekte |
| M7-15 | Investition 4: Verbindung zum Tyrrhenischen Meer | Meilenstein | Verlegtes Kabel |
| M7-17 | Investition 5: SA.CO.I.3 | Meilenstein | Fertigstellung des Rohbaus der Konversionsstationen auf Sardinien (Codrongianos) und in der Toskana (Suvereto) |
| M7-22 | Investition 7: Intelligentes nationales Übertragungsnetz | Meilenstein | Installation von 5G-Ausrüstung, IKT-Architektur, Architektur der Informations- und Kommunikationstechnologie, sicheres Protokoll 104 in Stromstationen und industrielles IoT in Strommasten |
| M7-27 | Investition 8: Nachhaltige, kreislauforientierte und sichere Versorgung mit kritischen Rohstoffen | Meilenstein | FuE-Projekte und -Ausrüstung von Laboratorien im Bereich Urban Mining und Ökodesign |
| M7-31 | Investition 11: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Ziel | Anzahl der registrierten Züge |
| M2C2-30 | Investition 4.5 – Programm zur Erneuerung der Flotte privater und | Ziel | Zahl der erworbenen Fahrzeuge |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen | | |
| M1C2-14ter | Reform 3: Rationalisierung und Vereinfachung der Anreize für Unternehmen. | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsakten zur Rationalisierung fester Anreize |
| M4C1-14b | Reform 2.1: Einstellung von Lehrkräften | Meilenstein | Bewerber/innen, die das öffentliche Auswahlverfahren erfolgreich bestanden haben, um nach dem reformierten Einstellungssystem Lehrkräfte zu werden |
| M1C1-121a | Reform 1.12: Reform der Steuerverwaltung | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts zur Verbesserung der Steuererhebung |
| M2C2-29 | Investition 4.3 Installation von Ladeinfrastrukturen | Ziel | Anzahl der Schnellladestationen |
| M4C1-15a | Investition 1.7: Stipendien für den Hochschulzugang | Ziel | Gewährung von Stipendien für den Hochschulzugang |
| M5C1-4a | Reform 1 – aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und berufliche Bildung | Ziel | Personen, die an Schulungsprogrammen teilnehmen |
| M1C1-147 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Ziel | Cloud-Befähigung für die lokale öffentliche Verwaltung T2 |
| M1C1-148 | Investition 1.4.1 – Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste | Ziel | Steigerung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste T2 |
| M2C2-10 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Meilenstein | Intelligente Netze – Erhöhung der Netzkapazität und Elektrifizierung des Energieverbrauchs |
| M2C2-13 | Investition 2.2 „Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes“ | Ziel | Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des Stromnetzes |
| M2C2-35 | Investition 4.4.1: Ausbau der regionalen Busflotte mit emissionsfreien Bussen | Ziel | Anzahl der zugelassenen emissionsfreien Busse T2 |
| M2C2-35 ter | Investition 4.4.1: Stärkung der regionalen Busflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit Fahrzeugen, die mit sauberen Kraftstoffen betrieben werden | Ziel | Anzahl der Ladestationen für emissionsfreie und emissionsarme Niederflurbusse |
| M6C2-16 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Schulungen zu Managementkompetenzen und digitalen Kompetenzen für das Personal im Gesundheitswesen |
| M1C1-149 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausbau der PagoPA-Plattformdienste T2 |
| M1C1-150 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausweitung der Einführung der IO-App T2 |
| M1C1-152 | Investition 1.6.1 – Digitalisierung des Innenministeriums | Ziel | Innenministerium – Umgestaltete und digitalisierte Prozesse T2 |
| M1C1-154 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Wissenssysteme für Justizdatenseen T2 |
| M7-50 | Investition 18 – Scale-up-Maßnahme: Programm zur Erneuerung der Flotte privater und leichter Nutzfahrzeuge mit Elektrofahrzeugen | Ziel | Zahl der erworbenen Fahrzeuge |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 12799902997 EUR |

## 2. Unterstützung in Darlehensform

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M4C2-10 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Veröffentlichung der Aufforderung zur Interessenbekundung für die Ermittlung der nationalen Projekte, einschließlich Projekten im Bereich IPCEI Mikroelektronik |
| M1C2-26 | Investition 5.1: Refinanzierung und Neugestaltung des von SIMEST verwalteten Fonds 394/81 | Meilenstein | Inkrafttreten der Refinanzierung des Fonds 394/81 und Annahme der Investitionspolitik |
| M2C1-14 | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen; Investition 1.2 – Vorzeigeprojekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses. |
| M2C4-8 | Erhält Investition 1.1 Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems | Meilenstein | Einsatzplan für ein fortschrittliches und integriertes Überwachungs- und Prognosesystem zur Ermittlung hydrologischer Risiken |
| M5C1-17 | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Meilenstein | Der Fonds zur Unterstützung des Unternehmertums von Frauen wird angenommen. |
| M1C2-27 | Investition 5.1: Refinanzierung und Neugestaltung des von SIMEST verwalteten Fonds 394/81 | Ziel | KMU, die Unterstützung aus dem Fonds 394/81 erhalten haben |
| M1C3-22 | Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | Meilenstein | Investitionspolitik für: thematischer Fonds der Europäischen Investitionsbank; |
| M1C3-23 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Investitionspolitik für den Nationalen Tourismusfonds, |
| M1C3-24 | Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | Meilenstein | Investitionspolitik für: KMU-Garantiefonds, |
| M1C3-25 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Investitionspolitik für den Fondo Rotativo |
| M1C3-26 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Meilenstein | Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zur Steuergutschrift für die Sanierung von Beherbergungsbetrieben. |
| M2C4-7 | Reform 3.1: Annahme nationaler Programme zur Luftreinhaltung | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Luftreinhalteprogramms |
| M2C4-12 | Investition 2.1.b „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos“ | Meilenstein | Inkrafttreten des überarbeiteten Rechtsrahmens für Interventionen gegen Hochwasser und hydrogeologische Risiken |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C4-18 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Meilenstein | Inkrafttreten der überarbeiteten Gesetzesänderungen zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher Grünflächen |
| M3C1-1 | Reform 1.1 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für den Vertrag zwischen dem MIT und dem RFI | Meilenstein | Inkrafttreten einer Gesetzesänderung zum Genehmigungsverfahren des Contratti di Programma (CdP) |
| M3C1-2 | Reform 1.2 – Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Projekte | Meilenstein | Inkrafttreten einer Änderung der Rechtsvorschriften, mit der die Genehmigungszeit für Projekte von 11 auf 6 Monate verkürzt wird |
| M3C1-21 | Reform 2.1 – Umsetzung des jüngsten „Erlasses zur Vereinfachung“ (umgewandelt in Gesetz Nr. 120 vom 11. September 2020) durch Erlass eines Erlasses zur Annahme von „Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“ | Meilenstein | Inkrafttreten der „Leitlinien für die Einstufung und das Management von Risiken, die Bewertung der Sicherheit und die Überwachung bestehender Brücken“ |
| M3C1-22 | Reform 2.2 – Übertragung des Eigentums an den Brücken und Viadukten von den Straßen der unteren Ebene auf die höherrangigen Straßen | Meilenstein | Übertragung des Eigentums an den Brücken, Viadukten und Überführungen von den Straßen der unteren Ebene auf die höherrangigen Straßen (Autobahnen und Hauptverkehrsstraßen) |
| M4C1-27 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Änderung der derzeitigen Vorschriften für Studentenwohnungen. |
| M5C3-10 | Reform 1: Vereinfachung der Verfahren und Stärkung des Kommissionsmitglieds in den Sonderwirtschaftszonen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinfachung der Verfahren und zur Stärkung der Rolle des Kommissionsmitglieds in den Sonderwirtschaftszonen |
| M5C3-11 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Meilenstein | Inkrafttreten der Erlasse des Ministeriums zur Genehmigung der Einsatzpläne für alle acht Sonderwirtschaftszonen |
| M6C2-4 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Meilenstein | Vom Gesundheitsministerium/italienischen Regionen genehmigter Umstrukturierungsplan |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 12643678161 EUR |

2.2.Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C2-28 | Investition 5.2: Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten | Meilenstein | Inkrafttreten eines Dekrets, das die Investitionspolitik der Entwicklungsverträge enthält |
| M2C4-27 | Reform 4.1. Vereinfachung der Rechtsvorschriften und Stärkung der Governance für die Durchführung von Investitionen in die Wasserversorgungsinfrastruktur | Meilenstein | Inkrafttreten der Vereinfachung der Rechtsvorschriften für Eingriffe in die primäre Wasserinfrastruktur zur Gewährleistung der Wasserversorgungssicherheit |
| M5C2-11 | Investition 4 – Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung, die darauf abzielen, Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Investitionen in die Stadterneuerung zur Verringerung von Marginalisierung und sozialer Degradation mit Projekten, die mit den Zielen der ARF, einschließlich des DNSH-Grundsatzes, im Einklang stehen |
| M5C2-15 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – Bekämpfung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses über die Kartierung illegaler Siedlungen durch den „Tavolo di contrasto allo sfruttamento lavorativo in agricoltura“ und Annahme des Ministerialerlasses über die Mittelzuweisung |
| M5C2-19 | Investition 6 – Innovationsprogramm für Wohnraumqualität | Meilenstein | Regionen und Autonome Provinzen (einschließlich Gemeinden und/oder Metropolen in diesen Gebieten) unterzeichneten die Vereinbarungen zur Sanierung und Verbesserung des sozialen Wohnungsbaus. |
| M1C2-16 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für schnellere Verbindungsprojekte |
| M1C3-12 | Investition 2.1 – Attraktivität kleiner historischer Städte | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Zuweisung von Mitteln an Gemeinden für die Attraktivität kleiner historischer Städte |
| M1C3-13 | Investition 2.2 – Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung: zum Schutz und zur Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft |
| M1C3-14 | Investition 2.3 – Programme zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung: für Projekte zur Verbesserung der Identität von Orten, Parks und historischen Gärten |
| M1C3-15 | Investition 2.4 – Erdbebensicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke | Meilenstein | Inkrafttreten des Erlasses des Kulturministeriums über die Mittelzuweisung: für Erdbebensicherheit anstelle von Gotteshäusern und die Restaurierung des Kulturerbes (Fondo Edifici di Culto) |
| M1C3-35 | — Investitionen – 4.3 Caput Mundi-Next Generation EU | Meilenstein | Unterzeichnung jeder Vereinbarung für sechs Projekte zwischen einem Ministerium für Tourismus |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | für touristische Großveranstaltungen | | und Begünstigten/Durchführungsstellen |
| M2C1-13 | Reform 1.2 – Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Meilenstein | Inkrafttreten des Ministerialerlasses für das Nationale Programm für Abfallbewirtschaftung |
| M2C2-52 | Investition 5.2 Wasserstoff | Meilenstein | Herstellung von Elektrolyseuren |
| M4C2-11 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Inkrafttreten eines nationalen Rechtsakts, mit dem die erforderlichen Mittel für die Unterstützung der Projektteilnehmer bereitgestellt werden. |
| M4C2-17 | Investition 3.1: Fonds für den Aufbau eines integrierten Systems von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen; Investitionen | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Projekte in folgenden Bereichen: integriertes System von Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen |
| M4C2-18 | Invesment1.5: Schaffung und Stärkung von „Innovationsökosystemen für Nachhaltigkeit“, Aufbau von „territorialen F & E-Spitzenreitern“ | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Projekte im Zusammenhang mit Innovationsökosystemen; |
| M4C2-19 | Investition 1.4: Stärkung der Forschungsstrukturen und Unterstützung der Schaffung „nationaler F & E-Leiter“ bei einigen Schlüsseltechnologien | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen für Projekte, die nationale FuE-Spitzen bei Schlüsseltechnologien betreffen |
| M4C2-20 | Investition 3.2: Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“) | Meilenstein | Vereinbarung zwischen der IT-Regierung und dem Durchführungspartner Cassa Depositi e Prestiti (CDP) zur Einrichtung des unterzeichneten Finanzierungsinstruments |
| M6C1-1 | Reform 1: Festlegung eines neuen Organisationsmodells für das Netz zur Unterstützung der territorialen Gesundheitsversorgung | Meilenstein | Inkrafttreten des Sekundärrechts (Ministerialdekret) zur Reform der Organisation des Gesundheitswesens. |
| M6C1-2 | Investition 1.1: Kommunale Gesundheitseinrichtungen zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung | Meilenstein | Genehmigung eines Vertrags über institutionelle Entwicklung |
| M6C1-4 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Meilenstein | Genehmigung der Leitlinien mit dem digitalen Modell für die Umsetzung der häuslichen Pflege |
| M6C1-5 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Meilenstein | Vom Gesundheitsministerium und den Regionen genehmigter institutioneller Entwicklungsvertrag |
| M6C1-10 | Investition 1.3: Stärkung der zwischengeschalteten Gesundheitsversorgung und ihrer Einrichtungen (Gemeinschaftskliniken) | Meilenstein | Genehmigung eines Vertrags über institutionelle Entwicklung (Contratto Istituzionale di Sviluppo) |
| M6C2-5 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Meilenstein | Genehmigung des Vertrags über die institutionelle Entwicklung |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | Ratenzahlungsbetrag | 12643678161 EUR |

2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C1-18 | Investition 3.1: Grüne Inseln | Meilenstein | Inkrafttreten des Direktorialerlasses |
| M2C1-20 | Investition 3.2: Grüne Gemeinschaften | Meilenstein | Vergabe (aller) öffentlicher Aufträge für die Auswahl grüner Gemeinschaften |
| M5C2-17 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – EIB-Fonds | Meilenstein | Die Investitionsstrategie des Fonds wird vom Finanzministerium genehmigt. |
| M1C1-123 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – „One click by design“-Dienste/Inhalte T1 |
| M1C1-124 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – Arbeitnehmer mit verbesserten Kompetenzen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) T1 |
| M1C3-30 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Thematische Fonds der Europäischen Investitionsbank: Auszahlung an den Fonds in Höhe von insgesamt 350000000 EUR. |
| M1C3-31 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Nationaler Tourismusfonds: Auszahlung an den Fonds in Höhe von insgesamt 150000000 EUR für Eigenkapitalunterstützung. |
| M2C3-9 | Investition 3.1: Förderung einer effizienten Fernwärme | Meilenstein | Aufträge zur Verbesserung der Wärmenetze werden vom Ministerium für den ökologischen Wandel im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung vergeben. |
| M2C4-19 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Ziel | Pflanzung von Bäumen zum Schutz und zur Valorisierung städtischer und stadtnaher Grünflächen T1 |
| M2C4-24 | Investition 3.4. Sanierung von „Orphan-Standorten“ | Meilenstein | Rechtsrahmen für die Sanierung verwaister Standorte |
| M3C1-3 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Meilenstein | Vergabe des Auftrags/der Aufträge für den Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania |
| M3C1-12 | Investition 1.4 – Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) | Meilenstein | Vergabe der Aufträge für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem |
| M3C2-8 | Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen | Ziel | „Grüne Häfen: Abtretung von Werken |
| M4C1-29 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Inkrafttreten der Reform der Rechtsvorschriften über Studentenwohnungen. |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M5C2-13 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – allgemeine Projekte | Meilenstein | Inkrafttreten des Investitionsplans für Stadterneuerungsprojekte in Metropolregionen |
| M6C2-7 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 9825328389 EUR |

2.4.Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-125 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Meilenstein | Vergabe von (allen) öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Cloud-Ermöglichung bei Ausschreibungen der lokalen öffentlichen Verwaltung |
| M1C2-22 | Investition 4: Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Satellitentechnologie- und Weltraumprojekte |
| M2C2-48 | Investition 3.1 „Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys)“ | Meilenstein | Vergabe des gesamten öffentlichen Auftrags für die Projekte zur Erzeugung von Wasserstoff in stillgelegten Industriegebieten |
| M2C2-50 | Investition 3.2 „Wasserstoffnutzung in schwer dekarbonisierbaren Industriezweigen“ | Meilenstein | Vereinbarung zur Förderung des Übergangs von Methan zu grünem Wasserstoff |
| M5C2-21 | Investition 7 – Das Projekt „Sport und soziale Inklusion“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Projekte im Bereich Sport und soziale Eingliederung im Anschluss an eine öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen |
| M1C3-20 | Investition – 3.2 Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà) | Meilenstein | Unterzeichnung der Verträge zwischen der durchführenden Einrichtung Cinecittà SPA und den Unternehmen über den Bau von neun Studios |
| M2C4-21 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po-Gebiets“ | Meilenstein | Überarbeitung des Rechtsrahmens für Interventionen zur Renaturierung des Po-Gebiets |
| M4C1-28 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Meilenstein | Vergabe öffentlicher Aufträge für die Schaffung zusätzlicher Schlafgelegenheiten (Betten) |
| M4C2-12 | Investition 2.1: IPCEI | Meilenstein | Die Liste der Teilnehmer an IPCEI-Projekten wird bis zum 30.6.2023 fertiggestellt. |
| M4C2-16 | Investition 3.1 „Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen“ | Ziel | Anzahl der finanzierten Infrastrukturen |
| M5C1-18 | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Ziel | Finanzielle Unterstützung für Unternehmen wurde zugesagt |
| M6C2-14 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler | Ziel | Es werden Stipendien für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | | vergeben. |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 16611453220 EUR |

2.5.Fünfte Tranche (Darlehensförderung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C3-5 | Investition 1.1: Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz zur energetischen Sanierung von Schulgebäuden im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung |
| M2C4-28 | Investition 4.1. Investitionen in primäre Wasserinfrastrukturen für die Wasserversorgungssicherheit | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte (für Investitionen in die primäre Wasserinfrastruktur und für die Sicherheit der Wasserversorgung) |
| M2C4-30 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte für Maßnahmen in Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze |
| M1C1-14 | Investition 1.6.5: Digitalisierung des Staatsrats | Ziel | Staatsrat – Gerichtsdokumente, die im Data Warehouse T1 analysiert werden können |
| M1C1-16 | Investition 1.6.5: Digitalisierung des Staatsrats | Ziel | Staatsrat – Gerichtsdokumente, die im Data Warehouse T2 analysiert werden können |
| M1C1-126 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausbau der PagoPA-Plattformdienste T1 |
| M1C1-127 | Investition 1.4.3 – Ausbau der PagoPA-Plattformdienste und der IO-App | Ziel | Ausweitung der Einführung der IO-App T1 |
| M1C1-128 | Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen | Ziel | Ausweitung der Einführung digitaler öffentlicher Bekanntmachungen T1 |
| M1C1-129 | Investition 1.6.1 – Digitalisierung des Innenministeriums | Ziel | Innenministerium – Vollständig umgestaltete und digitalisierte Prozesse T1 |
| M1C1-130 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Ziel | Digitalisierte Gerichtsakten T1 |
| M1C1-131 | Investition 1.6.2 – Digitalisierung des Justizministeriums | Meilenstein | Wissenssysteme für Justizdatenseen T1 |
| M1C1-132 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INPS – „One click by design“-Dienste/Inhalte T2 |
| M1C1-133 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen | Ziel | INPS – Arbeitnehmer mit verbesserten Kompetenzen im Bereich der Informations- und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | | Kommunikationstechnologien (IKT) T2 |
| M1C1-134 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INAIL – vollständig umgestaltete und digitalisierte Prozesse/Dienstleistungen T1 |
| M1C1-135 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Digitalisierung der Verfahren T1 |
| M1C1-136 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Digitalisierung der Zertifikate T1 |
| M1C1-137 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Meilenstein | Verteidigungsministerium – Inbetriebnahme institutioneller Webportale und Intranetportale |
| M1C1-138 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Migration nicht missionskritischer Anwendungen in Lösung für vollständigen Informationsschutz durch Infrastrukturoffenheit (S.C.I.P.I.O.) T1 |
| M1C2-29 | Investition 5.2: Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Lieferketten | Ziel | Genehmigte Entwicklungsverträge |
| M2C1-15a | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung: Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Verringerung irregulärer Deponien (T2) |
| M2C1-15ter | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung: Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Regionale Unterschiede bei der getrennten Sammlung |
| M2C1-15-Quartal | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Meilenstein | Inkrafttreten der Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen |
| M2C2-24 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau von U-Bahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und Seilbahnen in Metropolregionen |
| M2C2-32 | Investition 4.4.1: Ausbau der regionalen Busflotte mit emissionsfreien Bussen | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Stärkung der regionalen Busflotte des öffentlichen Nahverkehrs mit emissionsfreien Niederflurbussen |
| M2C3-7 | Investition 1.2 – Errichtung von Gebäuden, | Meilenstein | Die Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Bau neuer Gebäude, die Sanierung und |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Umqualifizierung und Stärkung des Immobilienvermögens der Justizverwaltung | | Stärkung von Immobilien der Justizverwaltung wird vom öffentlichen Auftraggeber im Anschluss an ein öffentliches Ausschreibungsverfahren unterzeichnet. |
| M2C4-33 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Meilenstein | Gewährung von Finanzmitteln für alle Projekte zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen |
| M2C4-36 | Investition 4.4 Investitionen in Kanalisation und Reinigung | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für Kanalisation und Reinigung |
| M3C1-4 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Meilenstein | Vergabe des Auftrags für den Bau einer Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke auf der Strecke Salerno Reggio Calabria |
| M3C1-17 | Investition 1.7 – Modernisierung, Elektrifizierung und Resilienz des Schienenverkehrs im Süden | Ziel | 150 km an abgeschlossenen Arbeiten im Zusammenhang mit der Modernisierung, Elektrifizierung und Widerstandsfähigkeit der Eisenbahnen im Süden, die für die Genehmigungs- und Betriebsphasen bereitstehen. |
| M4C2-5 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Ziel | Anzahl der geförderten Forschungsprojekte |
| M6C1-8 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Mindestens ein Telemedizinprojekt, das jeder Region zugewiesen wird (unter Berücksichtigung sowohl der Projekte, die in der jeweiligen Region durchgeführt werden, als auch der Projekte, die im Rahmen von Zusammenschlüssen zwischen Regionen entwickelt werden können) |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 9030593086 EUR |

2.6.Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M3C1-10 | Investition 1.3 – Diagonale Verbindungen | Meilenstein | Vergabe des Auftrags/der Aufträge für den Bau der Verbindungen auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia |
| M7-35 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Annahme und Aktualisierung einschlägiger Umweltverträglichkeitsprüfungen (VIncA) |
| M7-40 | Investition 15: Transizion 5,0 | Meilenstein | Inkrafttreten des Rechtsakts zur Festlegung der Kriterien für förderfähige Interventionen |
| M2C1-15 | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Ziel | Verringerung irregulärer Deponien (T1) |
| M2C1-16a | Reform 1.2 Nationales Programm für die Abfallbewirtschaftung | Ziel | Unregelmäßige Deponien |
| M2C1-22 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M2C2-31 | Investition 4.4.3: Erneuerung der Flotte für das Kommando der nationalen Feuerwehr | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Erneuerung der Flotte für den Kommandobereich der nationalen Feuerwehr |
| M2C4-6 | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Ziel | Verwaltungsvereinfachung und Entwicklung digitaler Dienste für Besucher von Nationalparks und Meeresschutzgebieten |
| M3C2-10 | Reform 2.2: Einrichtung einer nationalen Plattform für digitale Logistik zur Einführung der Digitalisierung von Güter- und/oder Personenverkehrsdiensten | Meilenstein | Nationale Plattform für digitale Logistik |
| M6C2-15 | Investition 2.2: Entwicklung technischer, beruflicher, digitaler und verwaltungstechnischer Kompetenzen von Fachkräften im Gesundheitswesen | Ziel | Es werden zusätzliche Stipendien für die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin vergeben. |
| M7-36 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen |
| M7-38 | Investition 14: Infrastruktur für die grenzüberschreitende Gasausfuhr | Meilenstein | Vergabe von Aufträgen |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 7908481227 EUR |

2.7.Siebte Tranche (Darlehensförderung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-139 | Investition 1.2 – Cloud-Ermöglichung für lokale vorbereitende Maßnahmen | Ziel | Cloud-Befähigung für die lokale öffentliche Verwaltung T1 |
| M2C2-25 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge und Maßnahmen zur Modernisierung der Infrastruktur von Schnellverkehrssystemen |
| M2C4-11 | Investition 2.1.a „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos – Interventionen in Emilia-Romagna, Toskana und Marken“ | Meilenstein | Ermittlung der Interventionen durch Anordnung(en) des Beauftragten für Notfälle |
| M7-46 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Meilenstein | Festlegung des Ziels der Leistungsbeschreibung |
| M1C1-140 | Investition 1.4.1 – Bürgererfahrung – Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste | Ziel | Verbesserung der Qualität und Nutzbarkeit digitaler öffentlicher Dienste T1 |
| M1C1-141 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Digitalisierung der Verfahren des Verteidigungsministeriums T2 |
| M1C1-142 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Digitalisierung der Zertifikate des Verteidigungsministeriums T2 |
| M1C1-143 | Investition 1.6.4 – Digitalisierung des Verteidigungsministeriums | Ziel | Verteidigungsministerium – Migration missionskritischer und nichtmissionskritischer Anwendungen in Lösung für vollständigen Informationsschutz durch Infrastrukturoffenheit (S.C.I.P.I.O.) T2 |
| M1C2-19 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Inseln mit Ultrabreitbandanbindung |
| M1C3-27 | Investition 4.3 „Caput Mundi-Next Generation EU“ für touristische Großveranstaltungen | Ziel | Anzahl der Kultur- und Tourismusstätten, deren Requalifizierung durchschnittlich 50 % von Stato Avanzamento Lavori (SAL) erreichte (erste Gruppe) |
| M2C1-16ter | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Regionale Unterschiede bei den Quoten für die getrennte Sammlung |
| M2C1-25 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Meilenstein | Das Ministerium hat den Gesamtbetrag der Mittel überwiesen. |
| M2C2-9 | Investition 2.1 „Stärkung intelligenter Netze“ | Ziel | Intelligente Netze – Erhöhung der Netzkapazität für die Verteilung erneuerbarer Energien |
| M2C2-34 | Investition 4.4.1: Ausbau der regionalen Busflotte mit emissionsfreien Bussen | Ziel | Anzahl der zugelassenen emissionsfreien Niederflurbusse T1 |
| M2C2-34a | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs | Ziel | Anzahl emissionsfreier Züge |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | | |
| M2C2-38a | Investition 5.1: Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M2C2-39 | Investition 5.1. Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der strategischen Versorgung | Meilenstein | Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy hat die Überweisung von Mitteln an Invitalia S.p.A. abgeschlossen. |
| M2C2-42a | Investition 5.4 – Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | Meilenstein | Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel |
| M2C2-44 | Investition 1.1 „Entwicklung von Agrarvoltaiksystemen“ | Meilenstein | Vergabe aller öffentlichen Aufträge für die Installation von Photovoltaik-Solarpaneelen in Agrarvoltaiksystemen |
| M2C4-22 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po-Gebiets“ | Ziel | Verringerung der Künstlichkeit des Flussbetts zur Renaturierung des Po-Gebiets T1 |
| M2C4-31 | Investition 4.2. Verringerung der Verluste in den Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze | Ziel | Maßnahmen in Wasserversorgungsnetzen, einschließlich Digitalisierung und Überwachung der Netze T1 |
| M2C4-34 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T1 |
| M2C4-35 | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T1 |
| M3C1-15 | Investition 1.5 „Stärkung großstädtischer Knotenpunkte und wichtiger nationaler Verbindungen“ | Ziel | 700 km ausgebaute Streckenabschnitte, die auf Metropolknoten und wichtigen nationalen Verbindungen aufbauen |
| M3C1-19 | Investition 1.8 – Modernisierung von Bahnhöfen (Verwaltung von Auskunftsersuchen; im Süden) | Ziel | Ausgebaute und zugängliche Bahnhöfe |
| M4C2-21a | Investition 3.2 – Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“) | Meilenstein | Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel |
| M5C3-12 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Ziel | Beginn der Arbeiten für Infrastrukturprojekte in den Sonderwirtschaftszonen |
| M6C1-7 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Koordinierungszentren voll funktionsfähig (zweite Gruppe) |
| M7-43 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M7-44 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Meilenstein | Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy hat die Überweisung von Mitteln an Invitalia abgeschlossen. |
| M2C4-20 | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher Wälder | Ziel | Pflanzenbäume zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher Grünflächen T2 |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | Ratenzahlungsbetrag | 15715972025 EUR |

2.8.Achte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M7-47 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M7-48 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von öffentlichen Wohngebäuden | Meilenstein | Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen |
| M1C1-146 | Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattformen für die digitale Identität (SPID, CIE) und des nationalen Registers (ANPR) | Ziel | Nationale Plattform für digitale Identität (CIE) |
| M1C3-16 | Investitionen – 2.1 Attraktivität kleiner historischer Städte | Meilenstein | Annahme von Erlassen zur Auflistung von Unternehmen, die in kleinen historischen Städten unterstützt werden |
| M2C4-9 | Erhält Investition 1.1 Einführung eines fortschrittlichen und integrierten Überwachungs- und Prognosesystems | Meilenstein | Das Überwachungs- und Prognosesystem ist zugänglich |
| M2C4-26 | Investition 3.5. Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der Meereslebensräume | Ziel | Wiederherstellung und Schutz des Meeresbodens und der Meereslebensräume |
| M4C2-6 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Meilenstein | Veröffentlichung des/der Dekrets/Erlasse zur Vergabe der Projekte |
| M4C2-7 | Investition 1.1: Forschungsprojekte von erheblichem nationalen Interesse (PRIN) | Ziel | Zahl der eingestellten befristet beschäftigten Forscher |
| M4C2-8 | Investition 1.3: Ausweitung der Partnerschaften auf Hochschulen, Forschungszentren, Unternehmen und Finanzierung von Projekten der Grundlagenforschung | Ziel | Anzahl der unterzeichneten Forschungspartnerschaften |
| M4C2-22 | Investition 2.1: IPCEI | Ziel | Anzahl der unterstützten Projekte |
| M6C1-6 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Häusliche Pflege |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 11184566013 EUR |

2.9.Neunte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M1C1-145 | Investition 1.4.4 – Ausbau der nationalen Plattform für digitale Identität (SPID, | Ziel | Nationale Plattform für digitale Identität (CIE) und nationales |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel /Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | CIE) und des nationalen Registers (ANPR) | | Register (ANPR) |
| M1C3-28 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Erlass(e) über die Gewährung der Steuergutschrift und/oder die Gewährung und den Eingang des Auszahlungsantrags |
| M1C3-32 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Zahl der Unternehmen, die durch den KMU-Garantiefonds unterstützt werden sollen |
| M6C2-8 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Ziel | Digitalisierung von Krankenhäusern (DEA – Notfall- und Aufnahmeabteilungen – Level I und Level II) |
| M6C2-11 | Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | Ziel | Allgemeinmediziner, die die elektronische Patientenakte eingeben. |
| M1C3-33 | Investition 4.2 „Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen“ | Ziel | Fondo Rotativo: Unterzeichnung der rechtlichen Vereinbarung mit den Endbegünstigten |
| M1C3-9a | Investition 4.1 „Digitales Tourismuszentrum“ | Ziel | Registrierung von Unternehmen, einschließlich einzelner Betreiber, auf der Plattform für digitalen Tourismus und Zugang zu den von der Plattform erbrachten Dienstleistungen sowie Zugänglichkeit der Dienstleistungen auf der Plattform für digitalen Tourismus |
| M1C3-18 | Investition 2.3 Programme zur Erhaltung und Renovierung historischer Parks und Gärten | Ziel | Anzahl der renovierten historischen Parks und Gärten |
| M2C1-23 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Meilenstein | An ISMEA übertragene Mittel und Änderung der Durchführungsvereinbarung |
| M4C1-31 | Investition 5: Studentenwohnungsfonds | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M5C1-19a | Investition 5 Gründung von Frauenunternehmen | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung und Übertragung an Invitalia |
| M1C2-30 | Investition 7 – Nationaler Konnektivitätsfonds | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M2C1-26 | Investition 4: Anlage für den AGRI-Solarpark | Meilenstein | Durchführungsabkommen |
| M5C2-18 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – EIB-Fonds | Ziel | Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen mit einem Investitionswert zugrunde liegender Projekte von mindestens 545 000 000 EUR |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 7118464154 EUR |

2.10. Zehnte Tranche (Darlehensunterstützung):

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C3-6 | Investition 1.1: Bau neuer Schulen durch Gebäudeersatz | Ziel | Mindestens 166 neue Schulen werden durch Gebäudeersatz gebaut. |
| M2C3-8 | Investition 1.2 – Requalifizierung öffentlicher Immobilien, die ganz oder teilweise von der Justizverwaltung genutzt werden | Ziel | Durchführung von Arbeiten an mindestens 289 000 m² öffentlichen Immobilienvermögens |
| M2C3-10 | Investition 3.1: Förderung einer effizienten Fernwärme | Ziel | Bau oder Ausbau von Fernwärmenetzen zur Senkung des Energieverbrauchs |
| M2C4-23 | Investition 3.3 „Renaturierung des Po-Gebiets“ | Ziel | Verringerung der Künstlichkeit des Flussbetts zur Renaturierung des Po-Gebiets T2 |
| M2C4-25 | Investition 3.4. Sanierung von „Orphan-Standorten“ | Ziel | Revitalisierung verwaister Standorte |
| M2C4-29 | Investition 4.1. Investitionen in primäre Wasserinfrastrukturen für die Wasserversorgungssicherheit | Ziel | Abschluss der Arbeiten an der Wasserinfrastruktur |
| M2C4-38 | Investition 4.4 Investitionen in Kanalisation und Reinigung | Ziel | Interventionen für Kanalisation und Reinigung T2 |
| M5C2-20 | Investition 6 – Innovationsprogramm für Wohnraumqualität | Ziel | Anzahl der gebauten, erworbenen oder renovierten Wohneinheiten |
| M1C1-151 | Investition 1.4.5 – Digitalisierung öffentlicher Bekanntmachungen | Ziel | Ausweitung der Einführung digitaler öffentlicher Bekanntmachungen T2 |
| M1C1-155 | Investition 1.6.3 – Digitalisierung des Nationalen Instituts für soziale Sicherheit (INPS) und des Nationalen Instituts für Unfallversicherung (INAIL) | Ziel | INAIL – umgestaltete und digitalisierte Prozesse/Dienstleistungen T2 |
| M1C2-15 | Investition 2: Innovation und Technologie der Mikroelektronik | Ziel | Produktionskapazität für Siliziumkarbidsubstrate |
| M1C2-17 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Hausnummern mit 1 Gbit/s-Anbindung |
| M1C2-18 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Schulgebäude und Gesundheitseinrichtungen mit 1 Gbit/s-Anbindung |
| M1C2-20 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Außerstädtische Straßen und Korridore mit 5G-Abdeckung möglich |
| M1C2-21 | Investition 3: Wissenschaftsexzellenz. Schnelle Internetverbindungen (Ultrabreitband und 5G) | Ziel | Mit 5G-Abdeckung aktivierte Bereiche mit Marktversagen |
| M1C3-21 | Investition – 3.2 Entwicklung der Filmindustrie (Projekt Cinecittà) | Ziel | Anzahl der gebauten oder renovierten Studios |
| M1C3-36 | Investitionen – 4.3 Caput Mundi-Next Generation EU für touristische Großveranstaltungen | Ziel | Anzahl der Interventionen an kulturellen und touristischen Stätten |
| M2C1-16 | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen | Ziel | Unregelmäßige Deponien |
| M2C1-19 | Investition 3.1: Grüne Inseln | Ziel | Durchführung integrierter Projekte auf kleinen Inseln |
| M2C1-21 | Investition 3.2: Grüne Gemeinschaften | Ziel | Durchführung von Projekten in den Grünen Gemeinschaften |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M2C1-24 | Investition 3.4: Fondo Contratti di Filiera (FCF) zur Unterstützung von Lieferkettenverträgen in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Ziel | Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten |
| M2C2-5 | Investition 1.4 „Entwicklung von Biomethan gemäß den Kriterien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investitionen |
| M2C2-17 | Investition 3.4 „Wasserstofftests für die Eisenbahnmobilität und den Straßenverkehr“ | Ziel | Anzahl der gebauten Wasserstofftankstellen |
| M2C2-19 | Investition 3.5 „Wasserstoffforschung und -entwicklung“ | Ziel | Anzahl der Projekte für Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff |
| M2C2-26 | Investition 4.2 „Entwicklung von Schnell-Massentransportsystemen“ | Meilenstein | Bau oder Ausbau öffentlicher Infrastruktur für den schnellen Ausbau des Massenverkehrs, Erwerb von Schienenfahrzeugen |
| M2C2-35 bis | Investition 4.4.2: Stärkung der regionalen Eisenbahnflotte des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien Zügen und Universaldienst | Ziel | Anzahl der registrierten Züge |
| M2C2-40 | Investition 5.1. Unterstützung des Produktionssystems für den ökologischen Wandel, Netto-Null-Technologien sowie Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz strategischer Lieferketten | Ziel | Änderung der Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen |
| M2C2-43 | Investition 5.4 – Kapitalzuführung für den Fonds für den grünen Wandel („GTF“) | Meilenstein | Verabschiedung eines Berichts |
| M2C2-47 | Investition 1.2 Förderung erneuerbarer Energien für Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnde Eigenverbraucher erneuerbarer Energien | Ziel | Installation neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen in Energiegemeinschaften und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität |
| M2C2-49 | Investition 3.1 „Wasserstofferzeugung auf Brachflächen (Hydrogen Valleys)“ | Ziel | Durchgeführtes Projekt |
| M2C2-53 | Investition 5.2 Wasserstoff | Ziel | Industrieanlage gebaut |
| M2C4-6a | Investition 3.2: Digitalisierung von Nationalparks | Meilenstein | Durchgeführte Interventionen im Zusammenhang mit der Erhaltung der Natur und der Überwachung der natürlichen Ressourcen |
| M2C4-11a | Investition 2.1.a „Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos – Interventionen in Emilia-Romagna, Toskana und Marken“ | Ziel | Durchgeführte Projekte |
| M2C4-13 | Investition 2.1b – Maßnahmen zur Verringerung des Hochwasserrisikos und des hydrogeologischen Risikos | Ziel | Durchgeführte Interventionen des Typs D und des Typs E |
| M2C4-20a | Investieren. 3.1: Schutz und Verbesserung städtischer und stadtnaher | Ziel | Pflanzenbäume zum Schutz und zur Aufwertung städtischer und stadtnaher |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | Wälder | | Grünflächen T3 |
| M2C4-34a | Investition 4.3 „Investitionen in die Resilienz des Bewässerungs-Agrarsystems für eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen“ | Ziel | Interventionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bewässerungs-Agrarsystems im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung der Wasserressourcen T1 |
| M3C1-5 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Neapel-Bari und Palermo-Catania |
| M3C1-6 | Investition 1.1 – Hochgeschwindigkeitsbahnverbindungen nach Süden für den Personen- und Güterverkehr | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Neapel-Bari, Salerno-Reggio Calabria, Palermo-Catania |
| M3C1-9 | Investition 1.2 – Hochgeschwindigkeitsstrecken im Norden, die mit dem übrigen Europa verbunden sind | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Brescia-Verona-Vicenza-Padova; Ligurien-Alpi. |
| M3C1-11 | Investition 1.3 – Diagonale Verbindungen | Ziel | Hochgeschwindigkeitsschienenverkehr auf den Strecken Orte-Falconara und Tarent-Metaponto-Potenza-Battipaglia |
| M3C1-14 | Investition 1.4 – Einführung des Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystems (ERTMS) | Ziel | 2 785 km Eisenbahnstrecken, die mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ausgerüstet sind |
| M3C1-20 | Investition 1.8 – Modernisierung von Bahnhöfen (Verwaltung von Auskunftsersuchen; im Süden) | Ziel | Ausgebaute und zugängliche Bahnhöfe |
| M3C1-26 | Reform 1.3 – Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien | Meilenstein | Inkrafttreten des Primär- und Sekundärrechts (und Erlass von Durchführungsrechtsakten) |
| M4C1-30 | Reform 1.7: Reform der Regelung für den Studentenwohnsitz und Investitionen in den Studentenwohnsitz | Ziel | Schaffung von Schlafgelegenheiten für Studierende |
| M4C2-9 | Investition 1.4: Schaffung von „nationalen F & E-Spitzenreitern“ für einige Schlüsseltechnologien | Ziel | Die nationalen Zentren haben ihre Forschungstätigkeiten abgeschlossen. |
| M4C2-14 | Investition 2.3: /Technologietransferzentren | Ziel | Auszahlung eines finanziellen Werts von 330000000 EUR. |
| M4C2-16 bis | Investition 3.1: Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen | Ziel | Anzahl der Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, die ihre Tätigkeiten abgeschlossen haben |
| M4C2-18 bis | Invesment1.5: „Innovationsökosysteme für Nachhaltigkeit“, Aufbau von „territorialen F & E-Spitzenreitern“ | Ziel | Von den Innovationsökosystemen durchgeführte Tätigkeiten |
| M4C2-21 | Investition 3.2 – Kapitalzuführung für den Fonds für den digitalen Wandel („DTF“) | Meilenstein | Verabschiedung eines Berichts |
| M5C2-12 | Investition 4 – Investitionen in Projekte zur Stadterneuerung, die darauf abzielen, Situationen der Marginalisierung und sozialen Degradation zu verringern | Ziel | Projekte für Stadterneuerungsmaßnahmen auf kommunaler Ebene |
| M5C2-14 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – allgemeine Projekte | Ziel | Abschluss integrierter Planungsprojekte in Großstädten |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| M5C2-16 | Investition 5 – Integrierte städtische Pläne – Bekämpfung illegaler Siedlungen zur Bekämpfung der Ausbeutung von Arbeitskräften in der Landwirtschaft | Ziel | Wohnungsbauprojekte für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft und Einrichtung einer Plattform |
| M5C2-22 | Investition 7 – Sport und soziale Inklusion | Ziel | Ausgestellte Bescheinigungen über den Abschluss der Arbeiten |
| M5C3-13 | Investition 1.4: Infrastrukturinvestitionen für die Sonderwirtschaftszone | Ziel | Abschluss der Infrastrukturmaßnahmen in den Sonderwirtschaftszonen. |
| M6C1-3 | Investition 1.1: Kommunale Gesundheitseinrichtungen zur Verbesserung der territorialen Gesundheitsversorgung | Ziel | Die Dienste der kommunalen Gesundheitseinrichtungen werden aktiviert. |
| M6C1-9 | Investition 1.2: Heim als erster Ort der Pflege und Telemedizin | Ziel | Unterstützung durch Instrumente der Telemedizin |
| M6C1-11 | Investition 1.3: Stärkung der zwischengeschalteten Gesundheitsversorgung und ihrer Einrichtungen (Gemeinschaftskliniken) | Ziel | Renovierte, vernetzte und technologisch ausgestattete kommunale Krankenhäuser |
| M6C2-6 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Ziel | Lieferung großer Diagnosegeräte |
| M6C2-9 | Investition 1.1: Digitale Aktualisierung der technischen Ausrüstung von Krankenhäusern | Ziel | Bereitstellung zusätzlicher Betten in Intensivstationen und subintensiver Pflege |
| M6C2-10 | Investition 1.2: Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus | Ziel | Abschluss der Maßnahmen gegen Erdbeben in Krankenhäusern |
| M6C2-10 bis | Investition 1.2: Auf dem Weg zu einem sicheren und nachhaltigen Krankenhaus | Ziel | Auszahlung von ARF-Mitteln für Projekte nach Artikel 20 des Finanzgesetzes 67/88 „Gesundheitsgebäude“ |
| M6C2-12 | Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | Meilenstein | Das Krankenversicherungskartensystem und die Infrastruktur für die Interoperabilität der elektronischen Patientenakte sind einsatzbereit. |
| M6C2-13 | Investition 1.3: Stärkung der technologischen Infrastruktur und der Instrumente für die Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datenanalyse und Simulation | Ziel | Die elektronische Patientenakte wird für die meisten Patientenakten verwendet. |
| M7-37 | Investition 13: Adriatische Leitung Phase 1 (Kompressorstation Sulmona und Gasfernleitung Sestino-Minerbio) | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten |
| M7-39 | Investition 14: Infrastruktur für die grenzüberschreitende Gasausfuhr | Meilenstein | Abschluss der Arbeiten |
| M7-41 | Investition 15: Transizion 5,0 | Ziel | Gewährung von ARF-Mitteln |
| M7-42 | Investition 15: Transizion 5,0 | Ziel | 0,16 Mio. t RÖE an Energieeinsparungen beim Endenergieverbrauch im Zeitraum 2024-2026 |
| M7-45 | Investition 16: Unterstützung von KMU bei der Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen | Ziel | Rechtliche Vereinbarungen mit Endbegünstigten |
| M7-49 | Investition 17: Finanzinstrument für die energetische Renovierung von | Ziel | Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | öffentlichen Wohngebäuden | | Vereinbarungen |
| M1C3-29 | Investition 4.2: Fonds für die Wettbewerbsfähigkeit von Tourismusunternehmen | Ziel | Anzahl der Tourismusprojekte, die aus den thematischen Fonds der Europäischen Investitionsbank unterstützt werden sollen |
| M3C2-9 | Investition 1.1: „Grüne Häfen: Maßnahmen im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Häfen | Ziel | „Grüne Häfen: Abschluss der Arbeiten |
| M1C2-23a | Investition 4: Satellitentechnologie und Weltraumwirtschaft | Meilenstein | Abschluss von Satellitentechnologie- und Weltraumprojekten |
| M1C3-16a | Investition-2.1: Attraktivität kleiner historischer Städte | Ziel | Projekte zur kulturellen Erneuerung kleiner historischer Städte |
| M1C3-17 | Investitionen – 2.2 Schutz und Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft | Ziel | Abschluss der Interventionen zum Schutz und zur Verbesserung der ländlichen Architektur und Landschaft |
| M1C3-19 | Investitionen – 2.4 Seismische Sicherheit von Gebetsstätten, Restaurierung des FEC-Erbes (Fondo Edifici di Culto) und Schutzeinrichtungen für Kunstwerke (Recovery Art) | Ziel | Maßnahmen zur Erdbebensicherheit an Gebetsstätten, Restaurierung des Kulturerbes von Fondo Edifici di Culto und Fertigstellung von Kunsthäusern |
| M2C1-10 | Investition 2.1: Logistikplan für die Bereiche Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht | Ziel | Interventionen zur Verbesserung der Logistik in den Bereichen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Fischerei und Aquakultur, Forstwirtschaft, Blumenzucht und Pflanzenzucht |
| M2C1-16quater | Investition 1.1 – Errichtung neuer Abfallbewirtschaftungsanlagen und Modernisierung bestehender Anlagen sowie Vorzeigeprojekte im Bereich der Kreislaufwirtschaft | Ziel | Abgeschlossenes Verfahren |
| M2C2-45 | Investition 1.1: Entwicklung von Agrarvoltaiksystemen | Meilenstein | Durchführungsvereinbarung, mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen und Abschluss der Investitionen |
| M4C1-18 | Investition 1.1: Plan für Kinderkrippen und Vorschulen sowie frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung | Ziel | Neue Plätze für Bildungs- und frühkindliche Betreuungsangebote (von null bis sechs Jahren) |
| M4C1-21 | Investition 1.2: Plan für die Verlängerung der Vollzeitbeschäftigung | Ziel | Strukturen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern über die Schulzeit hinaus |
| M4C1-26 | Investition 3.3: Plan für die Sicherheit von Schulgebäuden und die strukturelle Sanierung | Ziel | Qm renovierte Schulgebäude |
| M4C1-32 | Investition 5: Studentenwohnungsfonds | Ziel | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen |
| M5C1-20 | Investition 5: Gründung von Frauenunternehmen | Ziel | Übertragung an Invitalia und Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten |
| M5C2-6 | Investition 1 – Unterstützung schutzbedürftiger Menschen und Verhinderung von Institutionalisierung | Ziel | Abschluss der Maßnahmen zur Unterstützung schutzbedürftiger Menschen in Sozialbezirken |
| M5C2-8 | Investition 2 – Autonomiemuster für Menschen mit Behinderungen | Ziel | Die Begünstigten haben Wohnraum und/oder IKT-Geräte renoviert und Schulungen zu digitalen Kompetenzen |

| Laufende Nummer | Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition) | Etappenziel/Zielwert | Namen |
|---|---|---|---|
| | | | erhalten. |
| M5C2-10 | Investition 3 – „Housing First and Post Stations“ | Ziel | Menschen, die in erheblicher materieller Deprivation leben und seit mindestens sechs Monaten für Projekte im Rahmen von „Housing First“ und Poststellen zuständig sind |
| M1C2-31 | Investition 7 – Nationaler Konnektivitätsfonds | Meilenstein | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen |
| M1C2-32 | Investition 8 – Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU | Meilenstein | Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der italienischen Regierung und der Europäischen Kommission |
| M1C2-33 | Investition 8 – Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU | Ziel | Vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigte Finanzierungen oder Investitionen |
| M3C1-27 | Reform 1.3 – Steigerung der Effizienz der Eisenbahninfrastruktur in Italien | Meilenstein | Finanz- und Geschäftsplan für das RoSCO-Statut und Übertragung von Ressourcen und Vermögenswerten |
| M5C3-14 | Investition 1.5 – Steuervergünstigungsregelung für Investitionen in Süditalien und der Sonderwirtschaftszone (SWZ) | Ziel | Steuergutschriften für Süditalien und die Sonderwirtschaftszone (SWZ), die Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2023-2025 eingereichten Steuererklärungen gewährt werden |
| M3C1-28 | Investition 1.10 – Stärkung der städtischen Knoten sowie der interregionalen und regionalen Eisenbahnstrecken | Ziel | Bau von 3 309 km ausgebauten Streckenabschnitten |
| M2C4-40 | Investition 4.5 – Zuschussregelung für Investitionen in Wasserinfrastrukturen | Ziel | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit den Endbegünstigten und Abschluss der Investition. |
| M1C2-34 | Investition 9 – Übergang 4.0 – Expansion | Ziel | Übergang-4.0-Steuergutschriften für Unternehmen auf der Grundlage von im Zeitraum 2021-2026 vorgelegten Dokumenten |
| M2C1-27 | Investition 4: Anlage für den AGRI-Solarpark | Meilenstein | Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Abschluss von Investitionen |
| M2C4-39 | Investition 4.5 – Zuschussregelung für Investitionen in die Wasserinfrastruktur | Meilenstein | Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens |
| | | Ratenzahlungsbetrag | 19919595964 EUR |

## ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE MODALITÄTEN

### 1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten.

Wie in der durch Gesetzesverordnung Nr. 13 vom 24. Februar 2023 geänderten Gesetzesverordnung Nr. 77 vom 31. Mai 2021 vorgesehen, wird für die Überwachung und Durchführung des Plans eine Reihe von Koordinierungsstrukturen geschaffen. Dazu zählten insbesondere: einen hochrangigen Lenkungsausschuss („cabina di regia“), der unter dem Vorsitz des Ministerrats eingerichtet wurde und dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Umsetzung des Plans zu steuern und zu koordinieren; II) eine Missionsstruktur, die beim Vorsitz des Ministerrates zumindest für die Dauer des Plans eingerichtet wird und die befugt ist, als zentrale Koordinierungsstruktur für die Durchführung und Überwachung des Plans zu fungieren; III) eine technische Struktur im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die die operative Überwachung der Umsetzung des Plans, die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Verfahren und Ausgaben und der Berichterstattung sowie die technische und operative Unterstützung für die Durchführungsphase durchführt. Die für die Missionen zuständige Stelle beim Ministerratspräsidium fungiert auf nationaler Ebene als zentrale Anlaufstelle für die Europäische Kommission. Das Wirtschafts- und Finanzministerium stellt die Auswertung der Ergebnisses des Plans sicher. Die Sozialpartner und andere Interessenträger nehmen an speziellen Sitzungen des „cabina di regia“ teil, um ihre Beteiligung an der Durchführung des Plans sicherzustellen. Darüber hinaus werden auf den einzelnen zentralen Verwaltungsebenen, die für im Plan enthaltene Maßnahmen zuständig sind, Koordinierungsstrukturen benannt, deren Aufgabe im Management, in der Überwachung, der Berichterstattung und der Kontrolle der maßgeblichen Interventionen besteht, auch in Bezug auf die Aufsicht über die Durchführung und den Fortschritt bei der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte. Und schließlich sind für den Fall von Problemen bei der Durchführung Durchsetzungsmechanismen, unter anderem mittels Aktivierung von Bevollmächtigungen gegenüber den für die Maßnahmen des Plans zuständigen Verwaltungsstellen, vorgesehen, die dem Ziel dienen, eine fristgerechte und wirksame Fertigstellung von Projekten zu gewährleisten; ferner sind Ex-ante-Mechanismen für die Lösung von Konflikten eingerichtet worden.

Zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten für die Überwachung und Durchführung ist geplant, unter anderem hinsichtlich der zentralen, für die im Plan vorgesehenen Interventionen zuständigen Verwaltungen sowie das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen (einschließlich der zentralen Koordinierungsstelle und der staatlichen Rechnungsstelle) Zeitarbeitskräfte anzuwerben, wie dies in der Gesetzesverordnung Nr. 80 vom 9. Juni 2021 vorgesehen ist; Zeitarbeitskräfte sollen auch hinsichtlich der Verwaltungsstellen für Süditalien angeworben werden, von denen eine Verstärkung des an der Planung und der Verwendung von EU-Mitteln beteiligten Humankapitals erwartet wird; dies ist insbesondere im Gesetz Nr. 178 von 2020 so vorgesehen. Der Gesetzesverordnung Nr. 13 vom 24. Februar 2023 entsprechend sind darüber hinaus der für die Missionen zuständigen Stelle beim Ministerratspräsidium Mittel zugewiesen worden, um deren effektive Arbeit sicherzustellen. Und schließlich ist eine operative Unterstützung zentraler und lokaler Verwaltungsstellen bei der Durchführung von Projekten vorgesehen, wobei dies auch den Einsatz öffentlicher Kapitalgesellschaften, eines Pools von Experten für technische Hilfe sowie die Möglichkeit, auf externes Expertenwissen zurückzugreifen, umfasst. Der Gesetzesverordnung Nr. 77 vom 31. Mai 2021 und der Gesetzesverordnung Nr. 13 vom 24. Februar 2023 entsprechend werden diese Aktionen von der Umsetzung von Maßnahmen zum Bürokratieabbau und zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren flankiert.

Die Modalitäten beinhalten auch die Nutzung eines integrierten IT-Systems („ReGiS“). Der bestehende Prüfdienst des Generalinspektors für die Finanzbeziehungen zur Europäischen Union (IGRUE) im Ministerium für Wirtschaft und Finanzen hat die Aufgabe, die Prüfsysteme zu koordinieren und mit Unterstützung durch die staatlichen Rechnungsämter (Ragionerie Territoriali dello Stato, RTS) Kontrollen durchzuführen. Die verbesserten Regelungen mit der Guardia di Finanza und einschlägigen unabhängigen Behörden wie der nationalen Korruptionsbekämpfungsagentur ANAC bleiben bestehen und verstärken auf diese Weise die Rolle, die diesen Behörden bezüglich des Schutzes der öffentlichen Finanzen einschließlich der Finanzen der EU in der italienischen Rechtsordnung bereits übertragen wird.

## 2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Italien folgende Vorkehrungen:

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen fungiert als technische Struktur für die Überwachung, einschließlich der Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, sowie gegebenenfalls für die Durchführung von Kontroll- und Prüftätigkeiten sowie für die Erstellung von Berichten und die Weiterleitung von Zahlungsanträgen. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung findet auf der Ebene der zentralen, für die Maßnahmen aus dem Plan zuständigen Verwaltungen statt; diese melden die erforderlichen Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen. In Übereinstimmung mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 übermittelt Italien der Kommission nach Abschluss der relevanten vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 des vorliegenden Anhangs einen gebührend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags und gegebenenfalls des Darlehens. Italien stellt sicher, dass die Kommission auf Anfrage uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.